

B 57  
1116 1561 bis 1698

Wir Friedrich Casimir von Gottes Gnaden  
in Schwaben zu Schwaben und Burgallan Herzog

657  
1561  
H

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und für  
unsere künftige Successoren, was gestalt Uns ein Pfaffen  
und ein Herzog Sigmund Meister Vogt und Rath, sein künftiger  
kaiserlicher Rathe der Stadt Goldingen folgendermassen  
achtzig ein tausend fünf hundert sieben und vierzig  
so genannten Vorschreife eingezogene articula ge-  
fordert überreicht und fürtragen lassen, mit unser  
königlicher geordneter Witte, damit solich ein vor alt  
des künftigen und künftigen in allen Dingen gehalten  
und observiert werden. Und die wichtigsten solich Statuta,  
wegen obers genante Stadt Graubünden  
in beständigen gewesen, solich in unsern künftigen  
Clavulen von Ort zu Ort lauten solle.

### Die Vorschreife

#### oder Statuta

Die Stadt dieser Stadt Goldingen solle nach jeder  
Ort abzuhalten, und den künftigen künftigen  
kaiserlichen und künftigen überreicht werden.

Es wird man jährlich ablossen, was der Markt Gold  
Dingen Bau-Verbrauch sein soll, da auch im Jahre sein  
zu richten, daß er nicht Lomo in Raftt Straß und  
Kleinsten.

Es gebührt d. d. Raftt dieser Stadt, daß im Jahre abgelaufen  
von Gottes und beweisung seiner Ehre durch seine  
von Gottes und Gottesdiensts befürderung, fleißig sich  
mit Arbeit und Mühen zum Gefor göttlichen Wort  
und der heiligen heiligmässigen Sacramenten gebrauch  
halten, damit man nicht durch Verachtung göttlichen Wort  
und der heiligmässigen Sacramenten, nach Straß als ein Linder  
und Schaden, auf und Lachen, bei heiligem unmaßlässigen Straß  
und jaen d. d. Raftt.

Die Gotteslästerung, und diejenigen so schuldig sind gewesen  
im göttlichen. Caron fügen, sollen von d. d. Raftt im g. Straß  
nicht ablassen, daselben anzuhaltend dafür sich nicht zu thun diejen

Es sollen denn in dieser Stadt und Gemeine bei Straß das geänderte  
von Gottes lästern, schuldig sein, abgöttlich, schalten, von  
d. d. Straß, gemeinlich, gemeinlich, so soll sie mit m. d. Straß  
Vergessen, und m. d. Straß d. d. Straß d. d. Straß  
Kündig sein, daß sie im Jahre des Balon müßigen, und  
ta, welche die d. d. Straß, soll mit heiliger Gold Straß  
Es wird man Markt geschwächt, und die d. d. Straß  
Kleinheit d. d. Straß

1. In dieser Stadt gebührt einem jeden, daß er einen  
Löffel von Mehl habe und fünfzehn und zwanzig Kupfer  
und ein halbes Pfund Kupfer f. d. Stadt und Gemeine, und darjungen  
mit seinen Mehl nicht bezahlen, daß er mit seinem Leibe  
und Gütern nach seinem Brauch ausgetheilt.

2. Gebührt f. d. Stadt, daß niemand in andern besitzet  
soll von Brauch zum Verkauf bey seinem Leibe.

3. Gebührt f. d. Stadt, daß niemand ihm selbst nicht  
sein Leibe.

4. Niemand soll in dieser Stadt Jurisdiction im privat gericht  
halten, noch über seine eigene Leute nicht, sondern alle  
Gerichte und überhöret sollen von dem Richter der Stadt  
sein, wie sie sich in dieser Stadt Jurisdiction befinden, und so  
mit sich selbstige rechtlich vor dem Rath gehalten und dem  
Gericht nach gehalten werden. Der Richter sammt  
soll auch von gerichtlichen Zwang dazu gebraucht werden, und  
in f. d. Stadt nicht über die Strafen verfallen sein.

5. Soll keine Frau ein fremdlichen Mann haben, der gericht  
besitzet, es wäre dem das ist Mann verheiratet, und die  
mit dem assistenten besitzet, sonst die was der gericht,  
nicht ist Plagen vorbringen, sondern verhalten was  
soll. Solche Frauenbesitzerinnen und minderjährige sollen  
von ihrem Vormund oder Constituirten assistenten  
nicht gehalten nicht gehalten werden, außer dem sie bitten

und wenn, daß es nun im Vorstand oder assistent constituiert  
ist, so soll 9.

9. Der Herr Geringste zu Landen, soll sich selbst und gebührend  
procurator, oder dardier der Landen, soll selbst in 107 Strafen,  
so oft er ab geht, oder so er selbst oder procurator, in  
willkürlichen Strafen verfallen sind, und nicht, daß die  
geringste gelassen, so sehr dann die Strafen abgelehrt, oder die  
willkürlichen Strafen im grunde gegeben.

10. Niemand soll seine Klagen zu beschleunigen, so sehr dann zu  
advocatores verfallen, und nicht, daß die Klagen eingezogen  
werden, davon Appelliert, abgelehrt darüber verfallen, und die  
Beschwerden darüber verlegt, bei den 107, oder nach dem  
Vergleich einer wichtigen Sache bei willkürlichen Strafen.

11. Alle diejenigen, so Leinwandliche Häuser und Ländereien haben  
und etwa noch erworben, oder sonst den sich bringen möchten,  
sind der Stadt Jurisdiction und Leinwandlichen Hofgericht  
unterworfen, ob sie gleich im oder außerhalb Landes oder in  
der Provinz selber befreit sind, weil nicht die  
Hofgerichte, sondern der gemeine Landesherr.

12. So soll im Jahre der Leinwandlichen Hofgericht, und bei sich  
sich selbst und wieder selbst, Landen, Ländern, und Hofgerichten  
sich, die im und darüber sind, und Hofgerichten, und Hofgerichten  
sich, was und wie er aus gegeben, oder aus gegeben  
so er zafflig, und wie er sich verfallen, zu der Leinwandlichen  
Hofgerichten, so nach, daß Leinwandlichen Hofgericht, und die



von Löffmann, Jelland, Pflanz, Pulmitten, Köpfer und Thon.  
 man jährluch bei ihnen gahelobten 7/8 und garischen dman  
 dingern zeigern, was man auf begebenen wirt, soll zum  
 ersten mal 40 f, zum andern 30 f herfallen seyn, zum  
 dritten mal 20 f, so laut stehen.

16.

Niemand soll dem andern sein dinghoben abspytig sehr  
 absonderlich machen, noch einen in das andern alten brot  
 micken; so ein kausch oder magd einem zu einem andern  
 soll er sonder sein und bewijs den herigen heroffen, sie  
 nicht anerkennen oder micken, sondern sein, alten her  
 fragen ob er ihn nicht länger bezaltan will. Wenn aber  
 das dritte Jahr umb ist, so ist einem jaden frey, kausch oder  
 magd zu zurechnen, jndoch das einer dem andern kausch  
 von zu her außlegen bei poea 10 f, wenn soll dieselb ginsfere  
 halt bei dem amaranthen der drey jahre halber und  
 der sechs wochenlichen außlegen in dreyen monat seyn bei  
 dreyen poea

17.

Einem soll der sein andern dinghoben absonderlich  
 daruon viel untergleich gahelobet bei poea 10 f.

18.

So soll einem der sein andern her in drey monat  
 herfange seyn, noch den kausch seiner eigern kausch  
 der der gamain zum schaden seigern bei poea 10 f, so oft  
 er gahelobet, sondern er soll alle drey und so oft zu drey

gebraucht wird, aus dem Markte geführt werden; Auf  
joll Dimeo immerhin gut und was man kaufen muß  
joll das dort, so aus dem Wege zum Markte zum  
dem Verkauf zum Verkauf bei Markte das gute oder  
Wahlung Strafe. 19.

Niemand soll das andere gut, so sich von der Mollen  
joll das bei poen 30 f. 20.

Ein jeder soll der seinen Haus oder Markte zum  
oder zflaffen, was es nicht gut, Markte 30 f.

Niemand soll auf der Gassen insonderheit bei nachzeiten  
in der Gassen und Dierfien, was gefügt man, was  
müßige jener lasten, jedoch wenn im Nachbar von  
dem Verkauf gefügt oder ungelangt fort, das soll  
dem Verkauf zu jener poen 10 f. 21.

Niemand soll in seinen Haus Markt über der flucht  
über jollen, was aus in der Markt seinen Nachbar zu jener  
und gefügt Markt über jollen, was ein flucht und  
Markt, was man von dem Markt bei poen 10 f  
und abweisung des fülligen gebäude. 22.

Was ein Brauer ist das soll nicht Brauen bei Markte  
joll und Brauung. 23.

Was eine Zulage in Zeit der Hofungalt in dem alten  
privilegien von der Lurgung, A gar dillig ist, die  
Markt.

8.  
Hant vñc noch zu selffen, so soll Eimer dem ~~schickten~~ dem  
gemeinsten Bisthüm / für ~~schickten~~ ~~schickten~~ bey f. f. Raths Willkür /

25.  
Eder Euer Herrschafft soll güt Euer saltan, vñc einem gütan  
gaben, vñc er vñc dar vñc bestimmen vñc bespflagen, sollen die  
Krauen Herrschafft sein vñc 10 f. Straff geben.

26.  
Niemand in der schickten vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc  
sien, soll sein eigen Euer nicht schickten, vñc Herrschafft  
vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc  
er Herrschafft genommen vñc in vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc  
er vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc  
daß Euer Herrschafft geben, Euer Herrschafft saltan, vñc die  
für Herrschafft Jurisdiction vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc  
Euer Herrschafft zu geben sein geben.

27.  
So gabent f. f. Raths einen jeglichen Euer, der der Herrschafft  
vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc  
für Herrschafft vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc  
dem f. f. Raths vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc  
vñc, daß Euer Herrschafft saltan sellen, vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc  
Euer Herrschafft, die f. f. Raths nicht zu vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc  
f. f. Raths vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc  
vñc, vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc  
vñc güt bestimmen f. f. Raths nicht zu vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc  
vñc in jeder vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc vñc



28. Niemand soll den den Zümen, den sie nicht ihren fremd Gold,  
in die Stadt oder sonst was in tragen, bei Straff 30 f;  
so als nicht zu bezahlen hat, soll es mit dem Leis. Plan,  
oder mit dem geforschen büßen.

29. Niemand soll beschaffen, so er das feine Silber will,  
ohne Herrißten und stillen rüf urlaub des Bürgermei-  
sters und Raths bei poen 4 f.

30. Einem bewilligten Forstern soll Gold oder verguldetes Gessene  
da tragen, das Reich soll es zu abnehmen lassen.

31. Wenn eine Unruhige Magd berachten wird, die soll man  
nicht davon mit Gold belohnen oder forlan, oder einiger,  
bei Gessene bei Straff der selben.

32. Weiber gebürt f. f. Nacht, daß niemand ein fast Nacht oder  
Tagen abend, noch ein andern Zeit für das Blinden oder  
Aerminnen soll, oder laufen mit herabsetten Kleider, oder  
mit Wagn oder Wapen bei poen 20 f oder nach bestimung  
bei Straff an seinem Leben.

33. Weiber sollen die Lehen Weiber und Mägd, ihre eignen  
Wohnung und Wapen nicht haben, um Herführung aller  
Längstrotzigkeit, sondern sollen für Hermeister oder still  
Rath ge. Straff werden.

34.

So jemand gelobet einem zu arbeiten, ob sein was gewarnt  
ob wolle, und das nicht thut, als er ob gelobet hätte, den soll  
er bestrafen mit 3 f, und auf gewisse Zeit mit  
straffung des Pfandes.

35.

Ein Tagelöhner soll haben von Johannis, so lang er die fische  
bräuelen bis auf Michaelis den Tag 9 sige ein Weib Offiz  
und einen Abend Besatz, dann soll er das Morgens um 4  
Uhr zur Arbeit kommen, oder soll ihm von Lohn gehalten wer  
den; was mehr giebet oder mehr fraget, soll gestraft wer  
den mit 3 f oder Willkür Straff. Der Tagelöhner der besche  
den wird, daß er nicht arbeiten will und müßig gese  
setzt, der bei der Windau fischet, soll in den Kisten gestochen, und  
3 Tage mit Wasser und Brot gespeist werden, oder mit  
den fischen von der Lippe auf gefangen, dem Aufgang bis  
zum Niedergang der Sonne.

36.

Halbe Stabig fischen von der Windau, und den Bürgern die  
ein fische vor Geld überlassen wollen, sollen die fische geben  
man, und von der Windau zu fischen weggatzen werden.

37.

Einem Knecht so da dem Wagen und Pflug fertig halten, soll  
man jährlich notwendige Kleidung wie auch den Mägden  
den Aetru auf geben.

Dasen Handwert<sup>er</sup> gesellen, und allen Bogen-Jesern, soll  
 der besten seyn in Wirtschafft samlich und ordentlich zu  
 halten, besondert die Meister zu direr in Arbeit zu  
 geben, und wann die Meister darüber klagen, sollen die  
 nigen so die gesellen begehren dem Rath 50 f. der gesellen seyn  
 hingegen sollen die Handwert<sup>er</sup> Lichte die Bürgerseufft  
 mit dem Arbeit<sup>er</sup>-Lohn nicht übersehen, sondern bald  
 fördern, und zu klagen nicht übersehen geben.

39.

Es soll kein Gast und Fremder welsch in der Stadt Wirtschafft  
 halten, weder in der stillen etwas verkaufen ohne Erlaubnis, wiewol  
 kein Gast und keine andere junge Weibsperson, noch ein  
 Knecht und Lehrling zu dem und daraußen, davon Bürger  
 zum Verkauf biß poen 50 f., so oft darwider gefandelt wird,  
 was so einer fortwärtig darwider handeln wirt, soll er in  
 schwerer Straff gesellen seyn.

40.

Kein soll kein jungen Knecht oder gesellen, die ihre Löhne  
 offnen halten noch weisenshalb der Stadt einigley Bürger  
 halbung zu freibau frey stelen biß poen 50 f. so oft das ge-  
 gescheh.

41.

Es soll kein Bürger einigem fremden Wogen-Jeser verkaufen  
 biß poen 50 f.

42.

Es soll kein gesellen eine offene Löhne halten oder geben  
 von 10 f. Rath zu Lohn mit einem Bürger Mascopie 4. halten

2  
43.  
Dinns soll ingensögulig Vöggeln und Dzialen, wodurch im  
glück und stücken mächtig vefangun, vder Pöglige Dzialer in sei-  
nem Guein falken bei Strafe 20 f.

44  
Dinns soll vor siner Dür von Mist vef der Strafen, vder  
4 Wochen liegen lassen bei poen 3 f.

45.  
Kein soll niemand in der Stadt vder vef der Strafen sein  
Knecht liegen lassen, besonders vder foch vder der Stadt fuf-  
ren lassen bei poen 3 f, vder vder vder vder vder vder vder  
Pöglige Strafe vder fallen.

46.  
Esam ein Duesch vder Magd am vder Dier zu gefaget, vder  
sollen ein vder falken, vder sollen nach vder vder vder  
gefaltet vder vder.

47.  
Esam ein Dürger von sinen Dürger, vder soll vder sinen Dürger  
für vder fagen, vder folgand vder sinen Dürger vder fagen,  
vder geben, vder fagen, vder vder vder vder vder vder vder  
vder vder vder, so Dürgerliche Dürger vder Dürger vder  
facht, ob sie glück vder vder vder vder Dürger vder fagen, ge-  
falten vder vder. Derta vder vder vder vder vder vder vder  
vder, soll vder vder Dürger Dürger vder vder vder vder vder.

48.  
Esam Dürger vder Dürger vder vder vder vder vder vder vder  
bei sinen Dürger vder vder vder vder vder vder vder vder vder



Huan rüfzigem ~~Wort~~ und bestwärtigen Worten bezeugt,  
 und im Juraubfornet, ob auf gleich Ein sprach davor  
 aufstehen, davor mit einer Zinnel Gold-Cassen, Spelung  
 ist, vber aber nach gelagert das Recht und Person  
 mit der rüfung vber der Stadt gestraht worden.

53.

Die zögern Wraffen hat statt gehen dem, der das fürsatzlich  
 gänzlich und Willens gewort, das der man hat wollen  
 Würgen, ob er gleich Wragen der bestärkung und unglau  
 genar. Vorbindung nicht ge worden, so wird das der  
 der, seiner Mörder davor sein willan und Vorsetz  
 Wragen, Vorsetz zu man Ringen, vber im Bestfläger  
 gestraht.

54.

Der man Adelstater und Vorbrüder schon läßt, der  
 soll z. z. Kraft zeigen, wie und was vber setzen halber  
 ihn schon läßt, und soll der Kläger dem gestehen bis zu  
 dem Ende Urtheil seinen unterhalb vber zu sein, und wenn der  
 Ertum Wragen, ob vber dem, daß Ein Kläger wär, man  
 der Ringen einen Amte- halber fäth schon läßt, und soll  
 der Kläger mit seiner Sache nicht säumig sein, vber z. z.  
 Kraft ist befügt zu Vorsetzen, und den Ringen nach zu  
 Ertum, damit die dem laugen sein, dem Vorbrüder Ein  
 na gelagert zum vber vber vber anklagen gegeben wor  
 den. Der Kläger aber soll davor alle davor Wragen,

und

und dem geringsten Verdacht dem Unheil zu weichen, so aber  
verglieben geschaffen solten, so ist H. J. Rath Linnam etwas ge-  
schändig, sondern befähigt gegen dem schändigen ihm die Will-  
kür Straffe vor. 55.

So immer wider das andere der Stadt wegen geschändet  
würden, der soll sich inusselhalb durch Hofen lösen,  
oder es soll an der Stadt vorfallen sein.

56.  
Dieser soll dem verurtheilten in seiner Kaserne und  
Leitung sein, sondern von dem sich begünstigen lassen,  
was seine Profession ist, bei Anweisung seiner Straffe,  
was darunter handelt.

57.  
Alle diejenigen Leute und Leute so diese Stadt Goldingen  
zu gebrauchen Wohl befügt werden in diesen puncten nicht  
nigentlich begünstigen, und doch vor der Zeit, son, nach in fern  
verhaltenen privilegien gewesen, und in demselben Stadt-  
büchern geschrieben, sollen da stehen verbleiben, und solchem  
nach vorfahren, und gericht und gerechtigkeit, wie dies  
privilegiert, vor als nach geschand- habet, abgeschandalt,  
als gerichtet und geschlichtet werden.

Folget nun die Latın-Sprache, und Ordnung  
 so mit Latin Communionen, Exerzitiern, Künsten  
 und Mägeln gehalten, und zäpflig auf Weg-  
weisen abgelaufen werden soll.

So gebauet z. g. Druff, da Bria Communionen, mit guten  
Weibern und Kindern, wie auch Künsten und Mägeln  
fleißig sollen zur Reifung gehen, gottes Wort mit den  
Wort lesen und leuen, was darüber befehlagen wird,  
 da er nicht in der Reifung gewesen, oder sich zu  
den unter der fordigt Reifung getrieben, und  
Holl gepfan, soll zur Wraße geben 17, oder in den  
Reifung gefallen werden.

Umsonderlich bei guten mit sonderem guten Begeh-  
ren lätlich und längst fließen gewesen, auf den  
Mutter zu wissen, und den Wels und leidigen Reif-  
sel wüt guten längst fließen zu den Reifung  
sein, bei Wraße zu den Reifung, oder sich will  
lief zu lösen. (3.)

Doll wüt ein Communion erhalten von Winter über  
in den Reifung gewesen müchtig sein wüt zu wissen,  
 so geben den Reifung gewesen 17 Wraße zu den Reifung  
 und da 3 Nov Michaelis, bei Michaelis Wraße, z. g. Druff.



4

So soll auch die Cammerrenten, wann das Braubere ab sey  
 Carl oder Magd bey sich zuhause oder gar barger, und sonst  
 Längstzeitigen fruchtigen Braubere, sondern dieselben sollen sich  
 zu nächst begeben, wie solches nicht zum wollen und da  
 wieder zuwenden, sollen in den Zeiten gestrichet, und der auf  
 ungenutz mit befaßten mit 37 gestrichet oder an die Cam  
 gestrichet werden.

5

H 1917 2959

So soll die Kurpfälzer nicht Braubere, bey Carl oder  
 Carl und Braubere, und auch in Straßburg, so die Cam  
 sollen seyn.

6

Wenn die Landesherrn und Cammerrenten, so die Landesherrn  
 die Pfälzer haben, soll verbotten seyn die Cam und Pfälzer  
 zu fulten, nur ein jeder die Cam wie vor alter ist vergönnet.

7

Edeliche Cammerrenten oder die Cam beflagen wird, daß sie nicht  
 arbeiten wollen, sondern ohne Not still liegen, sollen die  
 Straß geben, oder zwei Nacht im Zeiten sitzen.

8

Die Cammerrenten und Landesherrn, so in der Arbeit sitzen,  
 und sich hollschaffen den Montag, und die Arbeit her  
 man, sollen in den Zeiten gestrichet, und die Cam nicht gestrichet  
 fan, befaßten bleiben.

9

So sollen auch die Cammerrenten der Curger Curien und  
 Magde



Mägden nicht entzogen werden. Sämtliche Frauen noch dabei.  
 Breyer, Sondern die Romanischen, sollen sie ihrer  
 Herrschaft zeigen und malen, die das nicht thun, sol-  
 len in den Tüben gesteckt, und mit 2 paar Dütten gestrichen  
 werden. (10.)

Es soll auch die Camerale oder die Weiber, nicht werden  
 Hauptkosten aufzuweisen oder beschuldig oder verwandig  
 werden, in ihrer vorigen Form diebstahl und Tracht, also  
 und bevor sie ausgerichtet, niemanden zu Fuß setzen und  
 bringen, oder zu jungen leichtfertig herziehen und streifen  
 von, bei Strafe zwey paar Dütten, oder dem Leib zu gestollt  
 werden. (11.)

Es sollen auch die Camerale und ihre Weiber, den bey-  
 den und Mägden, nicht wissen und stillen ohne Hauptwegen  
 nichts kaufen oder aufzuweisen, subamalt viel unter  
 Fleiß und Lieblichkeit geschicklich begangen wird, bei poen  
 zwey paar Dütten. (12.)

Sonderlich aber und allemal, soll denen Camerale  
 und ihren Weibern, föhlich herbesten sein, das Lürger  
 Quast und Mägden dienen, oder selbste dienen, Klagen  
 und allsolche zung, darüber der Herrschaft viel nutzge-  
 gen und besammet, und Lieblichkeit gehalten wird, bei sey  
 zu halten, bei Strafe von beyden Seiten zwey paar Dütten.  
 20

13

Es soll auch alle im Emmenthal vber Landhüben in  
der Hofnung flaisch Broden, vber Malzen, bey Prof.  
so Liebs und gütlich, dann viel unglück Jervurff  
sein Lann.

14

Das im Umkreis soll in der schallnuten Könige Biers  
den vber Herzogtum, sonst soll ihm das Bier banern,  
und ins Land, Herzogtum Roman Reich gegeben werden,  
und mit willkür Straff belaget werden.

15

Im Emmenthal vber Taglöser, soll von Ostern den bis  
auf Michaelis haben, im Carl 2 gl, und im Thib 9 gl  
1 1/2 gl von Michaelis an vber bis winter auf Ostern,  
im Carl 1 1/2 gl und im Thib 1 gl und 1. Hof Bier; dann  
soll er das Sommer und 4 uer, das winter vber Glos  
5. zur Arbeit Roman, und das Abende bis 8. uer  
was mehr fordert, vber darwider gut, soll zwey paar  
Rüben zur Straff haben.

16. 57. 17. 18

Edeliger Carl vber die beschlagen wird bey den  
das sie Straff tragen vber Roman, sollen mit Rüben  
an der Laib der Profen.

17. 18. 19

Edeliger Emmenthal vber Arbeiter, vber Lurgel  
vber Carl Straff, soll gestrichen werden mit 2. paar  
Rüben.

20. <sup>juhr</sup> 18.  
Es soll im Camerale, 3. Jahr hinter einander in dem  
Camerale zu verbleiben schuldig sein bey poer 2. Jahr duffen

19.  
Hinter einander zu zahlen wird verpachtet, was  
darin verbleiben soll, sollen genommen und den Armen  
gegeben werden. Wer im Hof zu halten will, soll sich  
die seine zu dem Hof verbleiben lassen, was die gebührende  
zu werden

20.  
Es soll auch im Jahre Camerale, wenn es den Posten  
zu thun. Was abgewartet hat, und das Jahr verpachtet.  
Es angeordnet, schuldig sein seinen Herrn zu fragen, ob  
er Arbeit haben oder nicht, wo er solches nicht thut, und  
dort wo zur Arbeit geht, soll er geschicket werden.

21.  
Wenn im Tagelohn oder Camerale ausgeprochen wird  
und Arbeit, oder zu verfahren, das bey seinen Herrn  
eine Arbeit, oder zu verfahren hat, soll schuldig sein ihm  
vor sein Geld zu zahlen, was solches nicht thut, soll ge-  
strafen werden, es soll aber sein Herr davon begehren  
soll werden.

22.  
Es soll dem Camerale oder in dem Hof in dieser Stadt  
beständiglich sein, demnach sein, so alljährlich

van, aus der Hand zu Lande vor einem Knechtzuegling oder  
sonstern Man zu geben, sondern müß in der Hand bleiben;  
Es er et Item wird, soll mit Ruten oder Willkuegel ge-  
strafft werden, und daß Kind wieder außers gestan-

23.  
Do ein Kind eines Kindes zu Lande außst, und sein  
mit nirwofen solches weiß und nicht meldet, soll er auß  
mit glüender Kerze belagert werden, und mit Ruten  
gestrichen werden.

24.  
Es soll im Brauere geben vor ein gebräuete Bier sechs Scher:  
und sonstern Linn zu geben; ein Pflaister, soll geben vor si-  
nen Brust oder Rücken 3 Gros mit dem Pulvern, der oder  
nicht Pulvern den oder will, soll geben vor 2 Gros, vor  
ein Hals, ein Pflaister, ein Linn oder ein Zittel zu Pflaistern,  
vor 9/16 ist ein Farding, vor einem Linn zu Pflaistern  
ist 2 Gros, davon Tagert soll noch geben werden nicht mehr  
von Öl ist 1. Gros zu Pflaistern gegeben werden. Von Grabert  
soll gegeben werden noch geben Ruten von 12 Werd, ein,  
alten Graben auß zu Pflaistern 4 oder Öl ist ein Gros, vor si-  
nen neuen Graben 3 Gros, in demselben Lande 1 Farding  
ist 9/16 vor jeden Ruten; in demselben Lande vor jeden Ruten  
12/16 ist ~~12/16~~ 2 Gros gegeben werden.

42  
Dem Jünggen oder Kriegen Löter, so aufsitze, soll gegeben  
sein, dass er das Tagelohn 2 fl. und einen kleinen Bier, und zu  
sitzen 9 fl. ist 1 1/2 fl. und zu waschen 2 fl. Daraus soll  
er das Jünger wohl in Acht nehmen, und acht haben, dass  
das Löter wohl ausgedreht werde, was sich das Löter  
wichtig, und das Löter sandelt, soll mit 3 oder 4 Stück  
steinen werden, oder 67 Kraft geben. Die Löter sollen  
geachtet, soll er das Jünger wohl in Acht nehmen, und nicht  
verwagelos, bei Kraft dem Leib und Leben.

25.

Dem Sammer soll Sammer Jünger von der Gold, sondern  
soll der Herrschaft gegeben, wie von altes. In der  
wieder sandelt, soll der Jünger verfallen sein, und der  
Sammer willkürlich geachtet werden.

26.

Es soll dem Sammer der im Lindbäumen Löter, mehr nicht  
als 5. geschätzten bitten bei 1000 37 Silber Münzen.

### Von Knechten und Mägden.

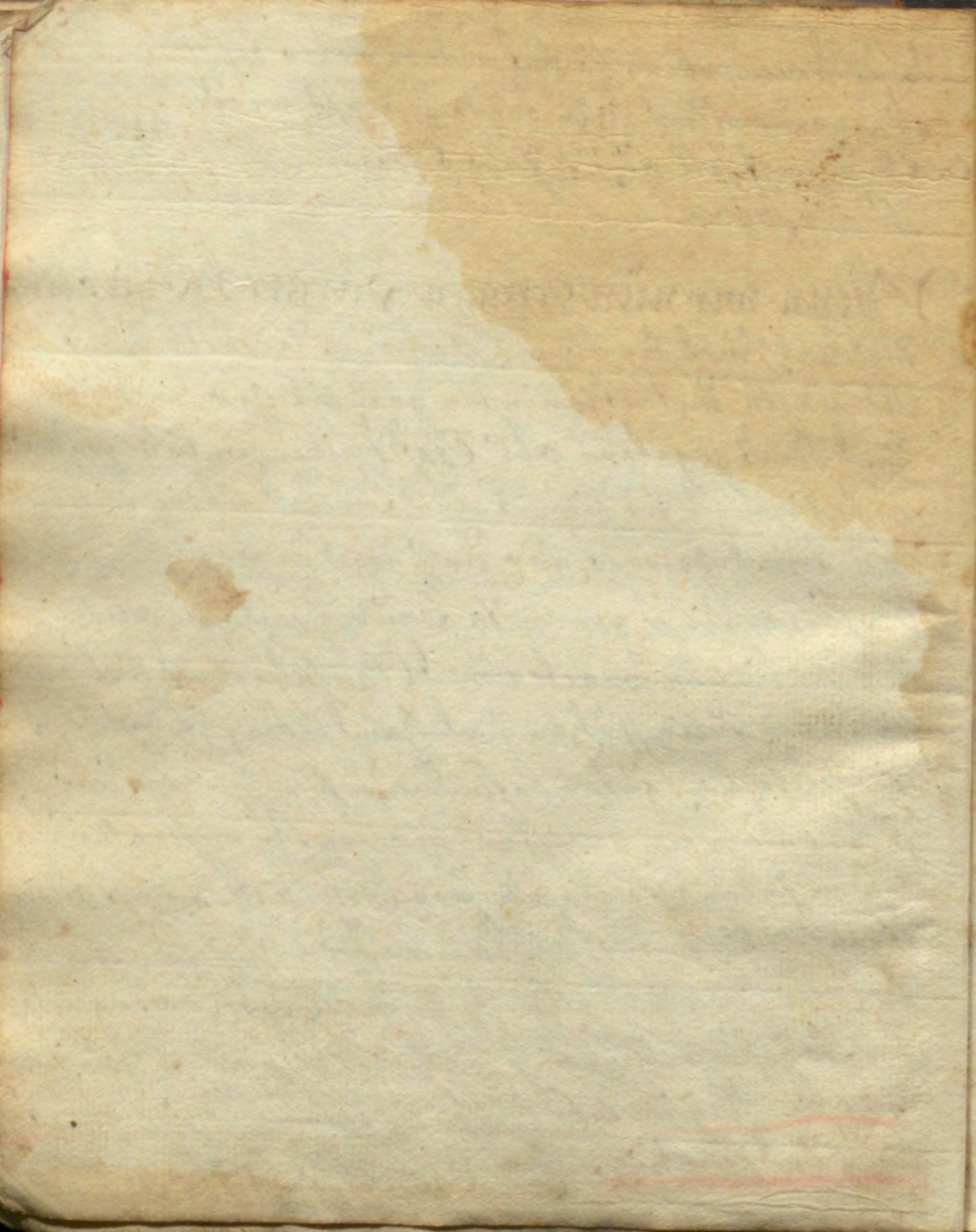
1. Es soll dem Knecht im Leib nehmen, wie ein Mann  
Knecht sein, so geben dem Jünger zum wenigsten 3.  
Jahre gelohnt.
2. Es soll ein Knecht von Mägd, ist ein Knecht und  
von bei dem Sammer sein, sondern bei dem

da sie wissen, wann sie auf vnderen örtern beschlagen, soll  
es angenommen, und dazu beyde gestraft werden.

3. Ein Knecht soll vñ 3 Jahr bey einem Herrn zu dienen  
pflichtig seyn.

Wenn wir nun erresten Bürger-Exceßer Weig  
und Rath, und sündlicher gemeiner Leuten Hand  
Goldingen unterthänigsten gesuch in Gnaden räumen  
und Hand gegeben; als Confirmation, Bestätigung und  
Bestätigung. Wir sammt vñ Landes Obrigkeitlichen  
Macht und Gewalt, vor uns und unsern Fürstlichen  
cessoren, die so genannte Laus sprach, in allen ih  
ren articulen puncten und Clausula, und wollen  
sie dabey vñig schützen und handhaben; jedoch das  
wir solich nach gütten beschaffen zu terminieren und  
zu Verurtheilung, und Verurtheilung. In unserm Verstand  
dessem Leben wie diese unser Confirmation nicht allein  
eigenständig unterschreiben, sondern auch zu unserm  
Bestätigung unser Fürstlichen Zusagen dabey anfangen las  
sen. So geschahen vñ unserm residence Beslyß. Goldingen  
den 20ten May im Jahr Christi im tausend Neuhundert  
und fünfzig.

Casimir Fürst.





Wahrhafte Copie der Wendischen Privilegien und Punkten worauf ein Stadt Goldingen glänzt zu sein und was vor der Königin Königin sich gebräunten, weilan die Stadt Goldingen oben noch glänzt Man. von dem Holländer Privilegiert ist und gebräunt haben.



Wir Stephanus von Gottes gnaden König in Pohlen, Groß Fürst in Litthauen, Kaukasien, Kasan, Masurien, Samoytien und Eisland Fürst in Dniebna, Lützen p.p.

Bin mit diesen gegenwärtigen Briefen, sollen und jehnen das zu galagan, was einmütig zu sein mag. Nachdem das Gottes güetigen und gnädigen Willen, nachgeforderten mit dem Koscoviten zu verhandeln, wir ihn zu sein gezwungen, daß er auch Eisland, das er sich zuvor erwäulit und sich selbst alszueigentlich abtraten und alle Rechte und Befugnisse nachtraglich sein an predia, in dem Reich und aus dem Reich zu sein, unter welchen dann die Stadt und Hamden, den fangs die Königin von den mystigen und anderen nothwendig

gesehen das wir in solchen, solches göttlichen Wohlthat eingekauft  
 so wohl auß miltleren der Stadt insfall und nachher, damit wir  
 die pöbigen, zu ihren Nothigen Danks, Zierde und Wohlthat, so viel  
 der Art, wiederumb setzen, und zur Euphorie, so das mit  
 den Eantzen zugleich darauß hervorzu kommen, und also  
 die Stadt zu ihr selbst, der insagen oder in die Art antworten

1) Dieß haben wir für gut angesehen, alle unsere Privilegien  
 dahin zu setzen, und zu erhalten, mit guten Worten und Besch  
 ten, selbst mit ihren alten Privilegien zu begeben, und ganz  
 und gar ihnen unsere Gründe der Stadt zu legen. Haben wir  
 derofelben nicht der selben Stadt, da Gott Glück und Wohl zu  
 geben wolle und wolle, daß die Könige Recht, nach welcher  
 alle ihre Sachen und Streitige sündlicher Bann und Vertheil  
 sollen, und was man von ihnen mag wollen anders recht, so  
 die die Könige nicht zu wider sein.

2) Dieß ist ein fernmal die selbige Stadt, dem Gerechtigen  
 der Präsidenten unser Eantz Richter auß.

3) Wollen wir die in der selbigen Stadt, die Gerechtigen auß  
 und nicht der Könige recht, Ingleichen auß der gericht  
 Proceß, gehalten worden, und die Appellation, auß der Tri  
 bunal im Lande geschick, solches, daß die Partei darauß  
 appelliret, so über hundert gülden sich erstehen.

4. Willigen Kauf und lassen zu, daß der Graf, Bürgermeister und  
Richt der Stadt Hollenromane Gräuel- Zwang sey, und sie auch  
und nicht haben, <sup>noch</sup> zu fordern als zu verzeihen, käufliche ja  
was geschrieben, zu verfolgen und exquirieren, auf Gold Strafen  
zu nehmen, und zur Nothdurft des Gräuels zuwenden.

5. Daß gewisse Recht von Gewalt der Fürst in Städten, Her-  
schaften wie zu denselben in jener Stadt.  
Und wollen daß der Selbige Fürstman gehalten werde, und daß  
dason Kauf gewisse Landtage, im Untertog zu fordern sey, wann  
dason Kauf dem Statuto Konuöthlich sein wird.

Überdies setzen und ordnen wir, daß die Bürgermeister, Graf-  
Herren und Richt, und alle Obrigkeit in der Stadt, käufliche  
Ander, so gewisse Knechte und Dienste zu verwalten, zu er-  
halten und zu bestellen, bei dem Graf veltain zu ewigen Zeiten  
daß recht und gewalt bleiben sollen, welche von Juan gewalt  
und im jenen nachkommen dürfen lassen.

Sollten sich irgend welche Nationen Bürger in Kauf genommen werden  
Daß sie aber zu tragen würde, daß jemand von Bürgern und Für-  
stlichen in der Stadt & Land der Graf oder Richt, so weit der Stadt,  
als das Land-Gräuel, plichtlich aus der Stadt, wie im voraus  
Nennung des Gräuels und wüß, und sie unter ob wöln, käufliche  
und orter, in England oder in jener Königs-Deula und große  
Fürstman-Grün begeben, der oder dieselbe, sollen wieder ihr gewaltlich  
von und oder jener Gräuel- Lütten und velle Obrigkeit, und  
Knecht- tragenden in jener Stadt, oder große Fürstman- Grün Lütten  
in denselben Kauf, Cima Citation nos arret des Fürst oder  
for.

Verfahren, oder imigoltey bestell mit bingam und osaltan, die vñg  
Citiret, sollen vñg aufaltan doro die als flüchtig die salben nung  
Compatiren, oder wegen des gvaristb. Pcess, statyer in der Sta  
für augfauzen, Nozfundert werden.

Bestättigen das nay obgemeldete Stadt, die güter alle, die in der  
selben Stadt in den Vor-Städten, Gasten und Nozwort, so gvar  
Stadt galigen seyn.

Als die Eigentüm, von Brich, mit dem gebrauch doro ding, Nond  
wegen zur Stadt gvarig, als da ist daß Wagen-Jayß, d. Nafren  
und Metall zu wegen, nach diegiger Maß dem gvarigt.

Gvarigb. Straffen, von gvarde galanden, so von Job, fast der Fran  
den von die Stadt, solle Nozfallen sein.

Als die gvarigen lortigen und Nozfallens güter, das nimb in lafor  
sozt nimannd kuffen güte, doro vber die gvarde it vber die  
die selbe gvaril.

Bestättigen und nufman vñg von velle und jede Nozfangen  
der Gebäud und gvarfen in unsern Nafren, und vñg nufman  
und macht, nach dem möge sinte jeden gvarigist von den Nozpro  
der vort von mit dazu gvarde gvargen.

Und sollen daß die selben lortigen die obigkait der Stadt so da  
die gvarde und gvarde sein, in ihre gvarliche lortigen nach  
der gebrauch in Job. Nafren nung, gvarben werden.

Dieses dem vñg daß nach alter gewohnheit, die stantigen Pa  
ren der Gebäud, und gvarben den Bau so von zu nuf  
den gvarde solle, und gvarben daß die selbige lortigen



und Silber zu kaufen, und wieder zu verkaufen, und allweg  
davon mit der Waage und Maß, Lauten und umbwechseln.

Auf daß die fremden außershalb des gewöhnlichen ortes der  
meisten Einnahme fähig sein.

Es sollen auch ganz verboten sein die aus fremden  
daß sie nicht untertänig einen Handel unter sich treiben sol-  
len. Dessen und andern auch die Markt-Handel und  
Gänge Lente in jeder Pflanz und andern fällen die  
jeder Markt wieder alten gebräuch und alte Einnahme  
man soll treiben, ob sie dann in jeder eignen Lust  
auf in jeder sonderlich befohlen und verboten nicht gelassen  
eine Zufuhr der Waaren zu in jeder Markt werden. Von  
untertänigen und Einnahme finden oder was man sollen.

Es sollen auch nicht gestattet die Bürger vorbestimmte Markt  
Lust, oder Honig soll auch gezeigert werden.

Es sollen auch zu nachteil und Schaden der Stadt von den  
schuldigsten Landleuten eine jährliche Einnahme geben, oder die  
Zahlung unterliegen, ob sie dann daß die Obzigkeit der Markt  
Lust zu geringe geben, daß die durch wiederwärtigkeit des Geldes  
und nicht ihre Schuld und ihre Güter Einnahme.

Es soll auch in jedem Markt und allen die Markt-Handel ge-  
bräuch, wie eine, und Maß zu Einnahme, auch fremde  
Lust zu pflegen.

Und soll niemand so innozent seiner Markt in der Nachbar  
Lust und die Markt was man nicht gestattet werden, in jeder  
Markt






Sie


Lur landische Regiments Formu

und

deselben Gussenthums.

Gesetze und Ordnungen

Wiesie von den Königlichen Com.  
missionen im Jahr 1717 zu  
Mitau publicirt worden.





Von Gottes und des Apostolischen Stuhls gra-  
den. 2. Hr. Joannes Kutyborsky, Bischof zu Culmen  
und Pomejan, Adamus Talwoisch, Samaitischer, Maximi-  
lianus Pziemsky, Jarichostischer Castellan, Hanzl-Mannvitz  
Petrokowi, Andreas Metzeno, upischer Land-Richter, Wilhelm  
Kochansky, Hro. König: Majtt Secretarius, des Fürstenthums  
Lithauen großmüchtigster Fürst und Herr, Herr Sigismund,  
de des Erthalen von Gottes gnaden, König in Polan, groß-Her-  
zog in Littaun, Litauen, Preussen, Masurien, Samaiten, und  
Lithauen, König der Preussen, Polan und Litauen, Groß-König,  
fürstlich Dänck, und des groß-fürstenthums Littaun, in  
des groß-fürstenthums Euroland und Pannellen, und in den  
Pannellen mit Holl-Comanen Majtt verordneten Commissarien. Dem  
Herrn durch unsern Kaiser gegenwärtigen Abgesandten, allen und jeden  
so davon gedenken, Anmelden, Nachkommen und anderen und der  
in des groß-fürstenthums Euroland und Pannellen verordneten  
Commissarien durch dieses ist befohlen, daß wir gute Bekundung und  
Dienst, nach gewisser Art und Form, vorzunehmen die Fürstenthums  
des groß-fürstenthums Litauen vorstehen, insofern unsere Commissarien  
Autorität, ordnen und beschaffen solten.

Weldt haben wir mit allen Fleiß nach Aubereitung des Subjectis  
und Notwendigen, damit dieses groß-fürstenthums des Erthalen  
Herrn des groß-fürstenthums Littaun incorporiert und einverleibet,  
so wohl durch die Abgesandten so auch durch die Bedienten ge-  
fallen, und



34

gabwählan; jedoch in allem Ihre Königl. Mäjt, und Stände des Erben  
sollen ihre Recht vorbehalten.

6. D. Diese vier Ober-Räthe, solgen die Ober-Jung-Lübte, der  
hier, in Temgallen zwäg: in Selburg und zu Mitau; und so  
Ihre Königl. Mäjt und die republica vñg den Feil zu  
Land, unter eines Fürsten Regierung haben sollen; dergleichen  
abwägig zwäg, als zu Goldingen und Tuckum, vñg den  
dingabofren und voglbegüterten von dem dem Fürsten  
sollen verwaltet werden, auß welchen hier Ober-Jung-Lübte,  
die gedachten Ober-Räthe eines Fürsten, vñg den Vorhaben  
sollen geschehen werden.

7. D. Diese vier Ober-Jung-Lübte sollen vñg den dem  
König in dem Erben, vñg den Jurisdiction ihren vñg den  
hier, in diesen vier Instanzen, mit zuzugung obiger  
Adeligen vñg den, die sie nächstig waren können vñg den  
sollen, als naml. die zu Selburg, den Selbergern, Düna-  
bürgern und daffarthen, die zu Mitau den Mitauern,  
Bauffern, Mesofern, Chaurern, Baldonschen, Nungüffen,  
Lessaern, Dronitz-Jeffern, Vablaern, die zu Goldingen, den  
Goldingern, Windauern, Alljwangern, Hasengetern, Vörbi-  
ffen, Traun-Lürgern; die zu Tuckum, den Tuckamern,  
Lambauern, Jabalyffen, Talliffen, und Reutziffen.

7. D. Und diese vier Ober-Jung-Lübte, die sie antworten mit

folgt

Die abgungin, vber den dar herforbauu Ober-Rächte falls  
 können solten, küß den unterjüngst-Läuten nach des fürsten  
 gefallen succediran; so soll aber Lämmer bawelnter Ober-  
 Rächte, vber jüngst-Läuten, ofun großen, nachblis, vntzigen  
 und billigmäßigen vrsachen, vber den dar fürst mit zuzien.  
 Jüng der Ober-Rächte, und Oberjüngst-Läuten vberkommen soll  
 jenes Amtes nutzlos werden, nach geschickener vnter-  
 küß aber dann so wohl abgeschicket werden.

§: 8. Die geringste der hier Oberjüngst-Läuten, sollen veltzzeit  
 auß jeder stütz und stütz, vnterbanen ein frist tagen ge-  
 saget werden, vorbestellich vellen von vnter iher Jurisdiction,  
 wo zu sie in den freigen Vermögen, der Subjection facten bezeugt.

§: 9. Von diesen der hier Oberjüngst-Läuten geringste, sollen  
 die Appellationes von dem fürstlichen Hofe geringe, der hier oben,  
 waztan Ober-Rächte gehen.

§: 10. Die Hof-geringste sollen jährl 2 mal jährl 4 Wochen in  
 der, vber in vnterger Zeit, vnter namf die Darsen nicht so jährl  
 fig vnterfahren, küß jährl vnter König, und Trinitatis gefal-  
 ten werden.

§: 11. Summa Appellabilis  
 Von den Hof-geringsten sollen veltz Appellationes, vnterbanen  
 saget, in Darsen so vnter jährl 4 mal jährl 4 Wochen in  
 der, vnter namf die Darsen nicht so jährl  
 fig vnterfahren, küß jährl vnter König, und Trinitatis gefal-  
 ten werden, und sollen die Darsen zu vnterger folgung

ungestellter Appellation, wannögen dieser Ordnung von  
gewissten Termin haben, der zur abgeantung der Franzi.  
von Pözen und König fort ungestohet und bestimmt wor  
den, als namlich den Monat den Martius und October.

§. 12. Und die alle ungarischen Appellationes, sollen von  
R. Mayth. nigen relations gwinzt devalviret dem Hofesoficial  
gwinzt vorbey gegangen, und von beschreibenen Einländer  
sinn Kunst und gebrauch anstehen worden.

§. ~~13.~~ Für ungarischer Appellation sollen Einjam  
nünge Brigg, so die im Fürst fort gewisste Jüngere Pro  
cessus aufhalten und Jammern Darben, aus der Eantzaly  
aus gegeben werden; die aber so verhalten, sollen nicht auf  
halten der rechtens Lauf Jammern, oder der gewisste Jost  
eingefallen, nicht aus was gwinzt vorbey Jost  
werden;

§. 14. Und die solgen Mandata und Briefe aus verord, soll  
zur Straff der Pözen Nothig verhalten werden.

§. 15. Danner dem Verbal oder andere ungestohet, soll ohne  
gewinztiger verhalten seiner Güter anstehen werden.

§. 16. Alle Ambts Praganza Professor zu Lande und in den  
Wärdem, sollen vellen erforderenden Vorsammlung, die Justi  
ciam administriran, aus nicht über gebührligen Volk oder  
gebührligen Sporteln von Jammern zu zwingen, best  
Straff

37.  
Wraße der mündergabung, und vorwachsenen Jahren Einsetzung  
§: 17. Alle Processen in allen Familiem, Bürgerlichen, seculen  
und kirchlichen Sachen, sollen kurz und summarisch sein, daß  
alles Mühe und nicht Zeitlich vergeblich werde, die Ver-  
fasser und geschworenen Urtheiler sollen der Vertheilung Urtheil  
und Urtheil nach dem Recht mit einverleibet werden.

§: 18. Was soll der Vertheilung vor sich setzen wegen besessenen unter  
nicht des Ringens der Vertheilung Urtheilzeit Zeitlich verfahren  
und übergeben

§: 19. Der vom Vertheilung Familiem Vertheilung sollen im fürstlichen Hof-  
gericht, mit Zuziehung der Herr Oberfürstlichen Räthe vorerster  
Rang, Vorbescheidlich der Appellation an Ihre Königl. Mayest.

§: 20. Ausbescheiden der Vertheilung öffentlichen Leuten, als im  
Falle, Raubhand, Nothzuechtigung, Plünderung, Mordtödtung, Todt-  
schläge, in denen soll die Appellation nicht zugelassen werden.

§: 21. Nach geschworenen Urtheil entweder im fürstlichen Hof-  
gericht oder der Herr Oberfürstlichen Räthe, soll dem beschwerten Theil  
einmal und einmal als ein Appellation vorgemacht werden, Ge-  
gen entweder der beschwerten der Restitution, Nullität, Revision von  
der sechsten Vergleichsam, darüber die zwiefeligen Vertheilung können nicht  
geschoben werden, daß dann ein vertheilung das Summum  
geschworenen Urtheil.

§: 22. Wasere ein zwiefel mit dem fürstlichen Hof- und vom Vertheil, unter  
der



weß auf 6 Monaten gegeben worden, in welchem weßer  
Zeit, der so solches gelehrt hat für geringe proccedien und von  
darauf gezeigter Vorhaben sein, und nach im obigen der Zeit  
soll ihm frey stehen, im andern seiner gelehrt zu verbleiben.

§. 25. Die unwilligen weise von Fürsten und dessen  
Räthe von dem König löst Citieren von Fürsten, und von  
allen andern weßer, die Fürsten des Raths, oder  
andere unter-Dieneren, freiwillig Appellieren, dem  
Fürsten oder sonst jemand bey der König Majestät zu  
bringen, sollen allen Schaden und Verlusten verhalten,  
auch darüber in König Majestät. geringe nach der Pa-  
rten Verfassung, mit willkürlicher Strafe bestraft  
werden.

§. 26. Die Execution geschehen weßer, soll zum  
Nachteil davon die davon Interessieren, von dem König  
wegen dem Vorhaben nicht gesammelt und aufgesetzt,  
sondern einmündigen Gardinanden, so sich eingeben  
von oder fremden, gleichen Weise oder einigen auf  
sich, bey Strafe der Verhaltung der geschehen. Beson-  
derheit im aller Jahre, so der vorletzte Teil verhalten,  
administrirt werden.

§. 27. Die dänische Executores so oft sie vorhaben sollen



50 fl. ungl. Straff geben seufft sie nicht zu tun, und die <sup>40</sup> fl. an so der Execution widerstehen, sollen alle in dem Lande Land- freunde bestraft werden, von diesen Straff. Im soll keine Appellation gestattet werden.

§. 28. Mandaten so wider die Execution verfallen, sollen für nichtig gehalten werden, und der selbe rückgängig bringet 20 fl. ungl. die Amte dragenden Hofoficiaren aber, oder Executores so solchen Befehlen nachkommen 50 ungl. Straff geben.

§. 29. Alle zwei Jahre soll in Mitau ein Landtag gehalten werden, und dahin jedes Fürst nach dem für den articula, worden geschicket werden soll neben gut, ihre Kosten mit güngelichem gewalt absetzen.

30. §. Auf dem Landtag, soll nicht so mit den Fundamenten Subjectionen pacten, für die Investitur, und dieser dergleichen formel verhandelt werden, dann dieser Pacten autoritat soll ewig wahren und bleiben, und beispielen die Extraordinar Landtag, die der Fürst in nicht vorfallenden notfall, rück verfallen Ursachen mit der Fürst geschloßener Straff der Ober- Räte zu setzen mag, und da der Fürst einen solchen Landtag nicht anstellen kann, soll derselbe von pro König Mächt ausgeführt werden, so soll einen jeden Fürst wissen, daß der Hof mit den Räten darauß communiciret, und von

Einm Landtag bey dem Fürsten kommen zu halten was  
 von außershalb einem Landtag die Ertzherren, so die Drey  
 te des Landes ausgehen der Königl. Maytt bey zu bringen  
 zur außführung des Ertzherren: wann fernaus der auß  
 nötig und billig erfunden wird er läßt werden: / die  
 Außer dem dem gemeinen Lande tagen sollen sorgwei  
 riget werden.

§. 31. Reich sollen die Herren Herzogt, wann die von  
 der Ritterschafft dazu erfordert werden, sich mit allezeit  
 freye macht haben dem Fürsten von den sachen, so die ge  
 setzen und privilegia des Fürstenthums betreffen, die sie  
 allein in einem oder von andern: daß sie nicht zu den  
 mühen auß nicht seyn soll: / geschildert werden, zu er  
 messen, daß er die allgemeine Freyheiten und privilegia  
 auß wohl auß aller und jeder Einwohner Drey, Frey  
 Dreyen waltan, und ungeschildert lassen wollen, und  
 sollen wegen solcher vermessung die jenigen, so solche bey  
 Fürsten geben in Eines Ungnad, Straff, Geß oder Straff  
 hung fallen.

§. 32. Daß von Landtag sollen die allein bey den Dreyen  
 gen verfahren, welche vermögen der Dreyen und gebrauch  
 zu gelassen werden, alle andern auß der Dreyen, so Eines freye  
 walt und stimmen haben.

33. §. Welche über von Pöfem so dem gemeinen Nutzen ver-  
 gessen Recht selbigen sollen, dieselben sollen zur nächten Zeit  
 sich einfallen, sich freiwillig vorfallen, bey sich gefahet vollen  
 tumult und ungewöntenen gewalt. Im Dinnman soll  
 die Ordnung so dem Marschall der auß jenen Landt Tagen  
 wehlet wird, wird gehalten werden, die Dinnman sol-  
 len frey sein, aber nicht nfer velt velt des Marschalls be-  
 stellig abgelegt werden, Dinnman soll dem vnderen im  
 sinnen für gewist, oder in die Stadt fallen, das nicht  
 mehr hat für zu bringen velt das für ihn gestimmt, soll  
 das dem meinung beyfall geben.

§. 34. Belangend daß fürzliche Logenflucht, wilen das  
 sein beyfallzeit und anzahl in der fürzliche Investitur  
 nach der Franckischen form determiniert, verachtet  
 vilt ab das für daß bey solicher Investitur und Ordnung der  
 jehet regierende fürz und nachfolgende Successoren  
 bleiben sollen.

§. 35. Dieß Vefallagium vber wird die vnterliche Drey  
 vintzen, sollen für des Dings und der Reysablig veyßboß  
 nicht nferig ab werden, bey der Straffe in dem Dreyßboß  
 sehen von öffentlichem außzügen nufhalten, vnter freunden  
 die gefahren so von benachbarten freunden dieser Provinz ni-  
 lig vnter dem fallt Dinnman Dintzen, vnter vnterfall der auß  
 zug

Zug mit Vor gelaltam walt, mit den Drogen von vüergelphien  
ban worden.

§. 36. Das Auals Draf= Dingta sollen von des Fürsten Vafalle  
gio abgspondrat, imber imberpfirdligem Jafuan, das imber  
des Fürsten Regierung gelist, und darim dieß gelganzit  
gelaltam werden, daß von zwanzig Darten ein gütes Pfand  
mit Wafer und Eßtaffen wogel, passiv, und mit dem Mann  
wogel bestafan von imberfallit werden.

§. 37. wird sollen zu soliger Jachtan Befüstigung zwana von  
des Fürsten Drogen, und dieß auß der Landt, Jacht, vlla be-  
fürlicht deputiert werden

§. 38. Ein Driagat Beföllig Jachta sollen von der Rittern  
Jacht anwaltet werden; zu jeder Beföllig zwana, auß der  
Jachta der Fürst niman dan arprobieren wird, soll beßätigt  
und Constituiran.

§. 39. So soll ein algamirer Landt Lytan vngewordt und  
nina gwißer Ordnung zu Contridieren auß jeder Landt Tag  
angestallit werden, wannan die meisten Dinnus, Pfließ, Binn,  
sollen diesen Landt Lytan, nina auß der dieß Drossungstän-  
ken, und zwanz auß der Landt Jacht fürgefocht werden.

§. 40. Es hat der Fürst sich gütwillig veruoltan imanthe  
Aual Jevan gebügnach Titel/: namf. davon Jellen / in sein  
von Befreiben zu geben.

§: 41. Vorne mit außgerichteter Ritter = Sauch unter  
vni so vult Nam etal und Curgerluffen für Romm<sup>er</sup> sin, in  
unterstien gemacht wird, wo zu der etal mit dem luff  
sin gewilligt.

§: 42. Vnmauf alle Reccesen, Einm außgenommen Nom für  
gaborn, und der Cauchhoff zuhwillig übergeben sein, haben wir  
auf dieselben zu examinieren für müchtig waiget, darowa  
gen wir alle reccesen craft dieser Commissorialisgen Au  
toritat Casiren und außgeben.

§: 43. Entlangend die Verpfändung der Höf, Barclau, Post  
hoff und Ellern, als das fürsten Rüste fürgegeben, das sol  
in der Verpfändung auß müchtigen Verpfänd, dieils zu der ab  
lösung der pfänden, so in der vorgab zaiten wegen der  
publique, Non der fürst. Jarren Natron milten vanden  
denus, der den Summa auf 60 tausend se sig belausen,  
dieils auß zu riguren singenoman Nutzen, gemacht der pfänd  
den bezahlung gemacht worden, und sollen gar lauffe Höf  
nicht viel wagt sein, und können die außlösung längling  
geben, darofalben wir auß dieser vollbringung besawend,  
das solche Höf wieder abgelöst werden, notwendig, es  
wäre dem Derge das jährigen Taxien fürüber König  
Consens vordien.

§: 44. Alle privat Eysen sowohl in Lemgellen als Car  
land, sollen durch gewis als das fürsten Rüste und  
luffen

liffen, daß der Landtschafft deputirte Professoren abgeordnet  
sind wann

§: 45. Mit den Creditoren des Landes, soll der Fürst Herr,  
möge zusagen, wie er im Nachtrage mit der Landtschafft gegeben,  
auf billigen Mittel und Wege sich vergleichen, wofür er den  
andern Theil des Fürstenthums Königl. Mäydt verhalten  
wird.

§: 46. Für allen andern Dingen über sich und ordentlich  
daß der Catholischen Religion, gleichwie der Augspurgischen  
allinea in den Pacten der letzten Übergabung zugesichert  
Confession gebräuch in diesem Fürstenthum sey, sey, sey der  
dingstüm, der Römischen und allgemeinen Kirchen, auch dem  
der Fürst mit dem ganzen Reich auf Königl. Mäydt verhalten  
verfahren sein garrillig.

§: 47. Was nunmehr in dem von Reich in seinen Erbgethene Ca,  
pellen Recht sey, zum göttlichen Reich Kirchen Curien, oder  
so vorfallen wider die höchsten Catholischen Fürsten zu sich bringe  
sen, davon Reich sich, sein Heil gesund und unberührten  
ohne jemand Befindung und ohne Zwang bey der Religion ge  
bräuch möge, ohne Beschuldigung des Reichs, der nicht  
In, so notwendig seyen der Kirche, oder sonst jemand zu schä  
dig, solgendergestalt, daß wann einer allein ein Jahr einer  
Kirchen stück, und der Catholischen, mag derselbe die  
Kirche mit der nicht für sich bejhalten, wovon aber die

zu

velle was in dieser Regiments Formel enthalten mit dem  
 pacter unter Subjection und Dringlichkeits- und  
 so in der Eron-Forschen Lage beschon, welches mit der Lilligen  
 Unit übereinstimmt, solches einführe bei der im Dringlichkeits-  
 Decret und andern Jhren Majestät willkürlichen Verfaß gehalten,  
 und von jeder Ambts-Praganda herforn gebühre in's weite ge-  
 schet werde, demnach über eine Billigkeit und ihrer Verfaß  
 abfassung, drey mal dießmal, damit die gemüthliche Verfaß  
 besser und mehr vorzügliche werden, nicht mit jemand Verfaß  
 la und Zwang, sondern wegen christlicher guter Reformation  
 zur Königl. Majestät insonderlich gnädigsten Könige und Jhren  
 Jhren zuflucht genommen, Jhre Majestät und der Dringlichkeits-  
 Jhrer Regenten. Darunter Jhren Jhrer wegen die christliche  
 eines Jhrer einiger Aequale das Jhrer regierenden Jhrer  
 und Jhrer Successoren zuflucht, weil Jhre Königl. Majestät durch  
 öffentliche glauben und insonderlich Commercialischen macht  
 solches zu verfahren, und gnädigst verfahren.

§. 54. Darobhalten wir die dem Special Befehl Jhre Majestät  
 als ob es auf den Dringlichkeits-Regimenten in den Europäischen Reichen  
 geprüften Decreten befaß werden, weil darobhalten Königl.  
 Majestät: macht und willan herfürigen, wie das einer von  
 allen davon, so entweder auf dem particular oder allge-  
 meinem Lande Lage sein im fürstenthum oder auf den Dringlich-  
 kungen, als hochwürdiger Jhrer Jhrer, Mündel und Befehllich

Harbtsagten Loffner, hergebracht, getrieben, und daß sie auf  
 gegeben worden, sich demüthig, und frommlich angewandt,  
 durch der Landtsacht abgepöndelt worden, da Kautwagen  
 sich Dimeu Augwarden für die vider Regardung sich zu befehlen  
 haben, und soll ihm solches durch Hon Dimeu fürnamel vber  
 der Obigkeit, dieses Fürstenthums zum Besten gedüret,  
 Domben sie frey und allerseits süßer bleiben, auch zu allen  
 Digniteten und Ämtern, durch des Fürsten und seiner nach  
 kan Successoren gnädigen Zulaß, stehen sie sich zu künftig,  
 Zügelaß, dem Vorstand, und daß auch alles durch eines Zwi  
 gen Hergebracht herloschen bleiben, daß ihnen der Wagen  
 in Zwigkeit von jemanden, so sich was standes oder würdes  
 zu wollen, Dimeu Zwiß noch widerwille vorraget werden  
 soll.

§. 55. Über das sollen auch alle nuschellig mit allem Fleiß  
 daruach sein, daß im freyherzogthum und künftiger Zyklen,  
 in diesem Fürstenthum gehalten bleiben, welche nach dem  
 so die eines Hon Mäuer vberden alle der Raucht-pubq. Da  
 nachbarthen freunde dieses vrb. sein muß, sollen alle mit  
 zimungstigen gedanken freundlich und lüftig, vber frommlich  
 zu diesem Landes Zügel und Wohlthat diewand. Im Fürst  
 und seiner nachfolgen Logen geben sie und gesorgten Dürftigen.  
 oder Frauen und pflicht womit sie der Könige Mächt vberliff,  
 steht nungedult bleiben, das vber die fromm Haberlande, wie  
 sich gedüret vber gedürlige Wohlthat gönnen und vber, von.



# Die Irländische STATUTA

Von der Obrigkeit Macht auch des Be-  
richts und des Proceses art und

## Form

§. 1.

Die Geringste und alle andere zusammenkünfte die öf-  
entlich angehalten werden, sollen die höchste Freyheit und  
Sicherheit haben, so wohl zeit der selben Freyung, als im an-  
und verzuge.

§. 2.

Einmal soll mit Köpfen oder andern Dörfflichen Sachen für  
Geringste Commune nicht mehr als einmal im Jahr, oder drittem  
Jahrszeiten die nothwendig zu führen pflegen, Einmal soll sie  
öffentlich fragen oder führen bey Straff 10 Ungol. für den  
14 Tage lassen im Quam.

§. 3.

Die einmal im Jahr im ven- oder verzuge, oder in Maß-  
nahmen Geringste fragen, oder führen, oder Dörfflich anzuwenden,  
der soll kein Leben gestraft werden.



§. 8.

Darf sollen dem Fürsten in allen Commissionen vorrath  
werden, so sey dem Lande die besten begabten, oder daß die  
Fursten aus Fragenden Amte, in drey Fünfteln und Fünfteln  
gemeiner Güter und Grundbesitzungen gesetzt werden.

§. 9.

Ein Forum Competens oder gewisse gewisse Hand, soll im  
Jahre für sich im Bürger oder mitglied dieses Landes oder  
nicht, auß dreyen Ursachen, als dreyen seiner Hofnung, die  
das Land, und seiner Verbesserung haben.

§. 10.

Wenn einer der nicht in diesen Fürstenthum drey Fünfteln  
hinwieder zu besetzen hat, und der drey, ihn hinwieder zu  
besetzen kann, so soll der Kläger schuldig sein, nach einem  
Kontinent zu sein, daß er sich jederzeit für gewisse Stellen, und  
dem daß drey und drey geben wird nachlassen wollen, so  
nicht die Klage und drey Klage mit einander überwinden,  
und eine auß der andern aufgeben.

§. 11.

So etwa im fünfzigsten oder sechsten einen anderen drey  
wegen, oder mit anderen schmal drey Fünfteln und drey  
Länder, so soll ab dem der geschmäht oder belündigt ist, sey  
sagen, wenn ein gewisse der zu laden und zu setzen, drey drey.  
So nicht drey Billigswere, wenn sich der selbe nicht belu  
lan solte oder werden.

§. 12.

So sollen hier und nicht mehr Procuratores oder Fällor, und  
für dem drey Fünfteln Amte, nach dem das fünften drey  
drey

examiniert worden, ob die in Baugen zu veranmündig seyn  
oder nicht §: 13.

Und wenn die augenommen, so sollen die Sigiswam, daß sie  
Geronhartan Baugen, auß gutt Notsträumen, ofen imige Notsträumen  
oder grotzschreiben und süßsam wollen, und dan selben soll  
aus offener Einwilligung ein gewisser Tax und Notgaltung  
Notordert werden, das aber soll man jadan auß zimifigen  
sich seyn, daß er antweder einan von diesen Notorderten  
Baugwalten, oder ein er mit sich bringen müßte, zu gebrau-  
gen magt haben. §: 14.

Die Erbsen, Weisen, und Minderjähigen sollen sich ofen flä-  
ge Wätern, oder Kriegige Not Minderen der geringen antäußeren  
bey Straffe der unglückheit, und sollen jdan ob sie ab jdan nicht  
bezogen, auß Richter Cämber, Kriegige Not Minderen her-  
ordert werden. §: 15.

So sollen in allen jdan und Minderigen, gemeinlich und beson-  
der janzt. Mayfesten und geringen von dem janzt, ein  
oder mehr Land Götter zu jdan werden, die von janten die  
Citationes imlich, Not und unbesändig, welche auß jeder  
Meile wegab ein gewisser Besoldung Notordert werden soll  
und von dann etwas Lijdes zuzügen wird, der soll ab  
im Land jvinder Straffe am janzt grotzschafft werden.

Die Citationes sollen sie in jdan jdan und Gütern da  
sie von janzt unbesändig werden können, von Cämber  
am

654.

nindigsten, ~~dem~~ und wo sie die nicht ansetzen, sollen  
die auf einen Haß setzen, und dem gesinde im Justiz  
solche Citation daselbst aufgesetzt sey, verurtheilt.

§: 17.  
Es soll gnügsam seyn, das in jeder Citation der Termin  
nach 4 Wochen gesetzt werde.

§: 18.  
Wenn der so eine Klage verfallt, an dem ort da er das  
Gericht sucht, gnügsam beschilt ist, so soll er ausgeloben, so er verur-  
nicht gnügsam beschilt oder beantwortt, so soll er gnügsam von  
samt seyn, die Kosten von seyn und in Kosten, so wohl die das  
er eine verfallene Klage bis zum Ende auszuführen machen,  
und deswegen den Collagten, der alle Kosten von auswa-  
ren unterrichten und Geruch setzen wolle.

§: 19.  
Wenn der Kläger unglücklich ist, und wider selbten oder die  
seiner Vollmächtigen verurtheilt, so soll der Collagte von der  
Justiz die Kosten Termin unterbinden, und der Kläger  
nicht <sup>er wieder</sup> zugelassen und verurtheilt werden, bis er alle aus-  
gewandte in Kosten restat, Es sey dann das er selbten  
oder seine Vollmächte unglücklich haben, durch Verur-  
theilung der Ströme, oder durch Verurtheilung, gefängliche Ver-  
urtheilung, oder Verurtheilung mit Verurtheilung oder Verurtheilung  
infallt, und zwar ohne ihre eigene Befehl, oder Verurtheilung  
seyn werden verurtheilt werden.

§: 20.  
Der unglückliche Collagte aber, wird seine wahre Gestalt

darzutun, in dem ersten Termine, zu antworten, und sich ein  
recht zu ergreifen, und überwinden im Recht der Pa-  
rtien vorzulegen, und soll nicht gezwungen werden, wenn er auf  
andere die Sache wieder in vorigen Stand zu setzen, und  
das Urtheil wieder einzubringen, wo er sich nicht innerhalb  
zwei Jahren davon mit einem Jahr von dem Tode des  
Krieges aussetzen darf.

§. 21. Alle ablesende künftige und zerstörte exceptiones  
oder Befreiungen, sollen Strafe im ersten Termin haben,  
wenn, und wenn die Sache vollständig ist, und dem Beweis  
ortet, was man, aus Urkunden in den Fällen der vorstehenden  
Urkunden und Urkunden mangeln mögen.

§. 22. Die Befreiung des Raubers oder des plündernden, soll  
nicht jeden Tag so, dass der Raub wieder den Beweisen  
ausgestellt wird, und muß innerhalb 15 Tagen be-  
wiesen werden, wenn sie bewiesen ist, so soll der Raub  
in der Haupt Sache und was davon hängt, alle Jahre im  
Interesse derer vollständig wieder zu setzen, und er wieder  
gezwungen gezwungen werden mag.

§. 23. Wenn der Kläger mit einem Beweis nicht recht fortsetzen  
kann, so soll er den Beklagten künftige ausgestellt  
klagen, die Sache zu führen, wenn er sich  
beweist, daß er nicht aus dem gesetzlichem Ganzen zu die-  
ser Klage geschritten, und solcher wird der aufgefundenen  
99. 100.



werden, damit das wieder fast sein süßlich wieder diesel-  
ben süßlicher süß, wegen gebrauchten und dieselben abweisen  
können, welche von unrichtigkeit abzulegen, so sie es nicht thun  
wollen durch ihre eigene willige soll man gezwungen werden.

Und diese sollen in der Thaten so wohl des Klägers als des  
des Beklagten gegenwärtigen Zeit ablegen, und dann noch  
Erklärung des selben, wann die andere Thaten alle abgehandelt,  
befragt werden, und sollen ihren Ausspruch, zwar nicht den  
Thaten zu disputieren, oder in Zweifel zu ziehen, sondern  
den Richter, daß er sein Urtheil darvon nicht, mögen, über  
gegeben werden. §. 29.

Einfort sollen einen Zeugen für den angeklagten Spruch  
Stand in des anderen Theils abweisen und ohne des Beklagten mit  
wissen, was alle für genommen werden soll befragt und der-  
selbst, noch weiter die Aussprüche verführt werden soll §. 30.  
sie aber oder schwachlich wegen zur That gedient zu  
Zeugen erfordert werden, in welchen fall ihre Aussprüche vor-  
sichalt, und nicht als ob es nicht sein mag, gründlich und  
gezeigt, sonst von Einem oder dem Richter verführt und dar-  
über gesprochen werden soll.

Es kann sich im ständigen Proceß oder nach des Beklagten Aussagen  
ge jemand ab auf freiwillige Weisheit, die unthun gebunden  
darin.



158.  
Verpflichten hätte, das soll es mit einem freien befreuen und verhalten,  
das es für diese Zeit keine Weisenschaft von solchem Befehl  
hat gefaßt, oder dinstalben von seiner Verantwortung haben können.

§. 32.

So man Verleumdung über ein Urtheil suchen und begreifen wird,  
das soll es immerhalb 3 Tagen anfänglich machen, und soll frucht  
davon dem Gerichte zur Klärung geschicket, und damit er wagt  
bis auf den folgenden gerichtlichen Verhandlung vorzutreten,  
wo es am letzten Tage das gerichtliche geschicket müßte, so sollen  
sie ihnen so viel Zeit dazu nehmen, daß sie solche Verleumdung  
vollziehen.

§. 33.

Derjenige so von einem Urtheil appelliren will, und nicht güng.  
sam in diesen fünfzehnten Tagetert oder vorbey ist, das soll  
derjenige, wieder welchen er appelliret, in diesen fünfzehn  
Tagen der Befehl und Urtheil wegen, güngsam vor dem  
Gericht, oder ingerichtet solches immer anfänglich gemacht  
pellation, das selben nicht im geringsten zu gerichts sein haben.

§. 34.

Es sollen ferner keine Arreste zugelassen und gestattet  
werden, welche nur allein wider flüchtige und unbegüterte  
Personen, oder an denjenigen Personen, die sich gegen ihren  
Landesherrn oder ihre Obrigkeit und Verfassung, daß sie es  
so bald bezahlen wollten, daß sie ohne Verzögerung von dem  
zu richten sich unternehmen sollen, und die, so von dem  
wider können, die mögen sie ohne Verweisung und Verurtheilung  
sein.

59. Ding wagan besprochen worden, bey willkürlicher Straff und  
bessertung der Forderung und Dingen, die unzulässig besetzt  
worden. §. 35.

Alle Klände die etwa wegen Befahren, so etwa bey dem Acker  
oder in Feldern zu gesüht, oder gesäht sein mögen, die sol-  
len nach vorgerandter Befähigung und Anstaltung der Pflanz-  
meister außgefordert, und außbegrenzung der selben  
wieder zuvorn gegeben werden, und wo immer etwa eine Kländ  
mißbräuchet, das soll nach der Richter willkür vollen zu  
gesühten Befahren, dem der gesühtet ist, wieder zu Anstalten  
schuldig sein. §. 36.

Wenn irgend einer einen Kummer oder Arrest etwa bey Gütern  
oder Forderungen legt, und auß seiner schuldlosigkeit, solches Ar-  
rest, immerhalb 4 Wochen nicht vorfolgt giebt, oder sich nicht  
auszuführig macht, so soll er dem Arrest ab, und dem darstet-  
testen worden, seinen Schaden und Kostenmaß zu Anstalten  
schuldig sein. §. 37.

So sollen keine Sequestrationes oder Geiseln bey ein-  
gen Privatigen Landgütern, Dingen oder Wägen zu gelassen  
worden, es seya dem absonderlich, so die selben begehret, sich zu  
Diensten zu weihen, und so viel dargelien, das die inhaben so  
ichan leicht mißbräuchet, bey solchem fall soll die Befähigung  
nicht weiter velt bey dem nächstfolgenden Gericht Ter-  
min vorfanget worden, und unterworfen, soll sich so wohl die be-

Seite



6. Soll die Ehefrau ihre eingetragene Güter als Gut ihres Lieb-  
 garlinges, das ihre auf dem Fall Vormacht, abzuführen bemächtigt  
 sein, jedoch daß nicht etwa andere gläubiger sein, denen das Besondere  
 im Rückwärts Hand liegender Gründe Verpfändung und Verpfändung

7. Einmalige, so eine öffentliche oder gewichtliche Hand Verpfändung  
 auf liegende Gründe hat ist dem, so im gläubigen Fall, nur eine öffent-  
 liche und öffentliche Privat Hand Verpfändung hat, vorzuführen, da-  
 her in den anderen, die nur Privat Hand Verpfändung haben,  
 soll in der Zeit der Forderung in der Verpfändung, dem nachfolgenden  
 von der gezogen werden.

8. Wenn der Schuldner nicht zahlbar ist, und in seinem Vermögen  
 und in genügender Anzahligkeit nicht so viel zu finden, daß  
 er einem jeden gläubigen der anderen Hand Verpfändung,  
 oder pfandhaft Land Besitzt haben mag zahlen können, so soll man  
 die Rechte oder Zinsen übersehen, Substantien der selben Kraft der  
 letzten Bedenke ist, die sich demselben wie sie geschloß sein mögen, alle  
 diese die nach Gewinn tragen.

9. Einmal die so pfandhaft Land Besitzt haben, denen soll nach dem  
 jeden Quota und Anteil nach der die selben, daß 3te oder 4  
 Teil ihrer Schuld zu zahlen sein.

§. 40.

Wenn es auf unter diesen also vorliegt, daß einer zu vor, oder  
 der Schuldner Güter, die in einem gewichtlichen Verbot gefam-  
 met und ausgefallen würden, daß einige was ihnen gebühret  
 solange fütten, so darf er die selben nicht wieder einbringen  
 oder den anderen mitteilen, wie es dann durch den Einmaligen

so außdrückliche Handt-Schreibungen haben wir thun, nicht wie  
das gefordert worden Zu, so wären dann das so Handt so auß  
Circumsta grembe gerichtet bekommen hätte, Diebmaßten die Kauf  
te dem Kaufmann, und nicht dem Pflanzmann zu Haus Kommen.

# Die Form und Weise der Execution

Ein solich in Bürger und Pöndlichen Kauf soll da  
sich thun sijn.

§: 41.

Vorson in solichm Blagen so in die Prozess gerichtet die  
Erzahlungem verstanden, und die selbe in der nachfolgenden  
Monatsfrist nicht galtig wird, so soll der Pöndliche  
doppelt zahlen, und so oben die verordnete Monatsfrist  
noch außsetzen lassen, und dem Urtheil Ein gültig sein, so  
soll er dreyfach galtig, und solle er forever immerfall das  
dritte Monats sinem gläubiger noch nicht galtig sein,  
so soll er in die Acht verkläret, und von der Zeit der gezeig  
ten Urtheils 30 Tage gerichtet auß einem jeden Monat, und  
wird der Tag daran daß Urtheil verflucht ist, von der ver  
nung der anderen Tage außgeschlossen, und soll dem Pönd  
lichen Theil freij und zügelos sein, durch außsetzung des  
Richter Amtes, sich im Recht der Güter zu ergehen, und  
Wagen der selbe und abstrakte Vadien und unbeson  
bey auß dem Leben sollen sich bezaget werden.

So in Real=Prozessen, so auf gütern gegründet, das niederfallige dem Urtheil insofern eines Monatsfrist ein gültiges Gut, so soll der Richter das obliegende Gut in das niederfallige Güter einsetzen, und das ihm alle Jahren und in jeder niederfalligen Güter verbleibet werden. Hoffmann.

§. 43.

Die Real soll bei dem obliegenden Sachen was für bewegliche Güter, oder wo dieselben nicht zulaugen, was für unbewegliche Güter es inman, und sich darauß bezug zu lassen wollen.

§. 44.

Der Real mit Geld und Gütern zu bezugeln nicht können, und das seine müßwilligen Weise verfahren, und für die Real Brauch hat, der soll mit dem Leibe Lösen und mit dem Ehem gestraft werden.

§. 45.

Alles und falls handgriffen, die für gewisse gemacht und demselben insofern sein, was da sind und verfahren im beweglichen Gütern, oder für gewisse contrahierte Verbinden, die sollen auf ein seine Verfahren Normen des Real und der Execution und durch die Real sein.

§. 46.

Wenn in Criminal=Prozessen ein Verurtheilter nicht gesprochen werden flüchtig wird, soll er wie ein überwinden und der die überlebt Leibe, von der Zeit an der flüchtig war.

64.

Den, für einen Richter und Vogel-frey gemachtan gefaltan  
werden, und so weit ihm auß seiner gültigen nimm jaden ofus in  
hoffen zulaßiger in Straßburger weise außzuweisen frey sey

§: 47.  
Die sich mit gewalt wider die Execution setzen, ob sich gleich die  
Principales selbt, oder ihre Mascopen, oder mit geschickten,  
oder andern, oder was ob sonst seyn möglt, die sollen dem selb-  
en gestrafft werden.

§: 48.  
Es soll aber niemand von der Excommunication oder auch sonst  
von fürstlichen Verböthen werden, ohne Consens der Fürstl, so ob-  
gesaget und verordnet worden, und alle dero selbigen, dero  
daran gelaugen, daß der Richter von der Recht nicht außföhr-  
et werde.

§: 49.  
Es soll auch keiner die Richter besetzen, besorgen, oder mit  
Geld und Gütern, oder andern nothwendigen besorgen,  
oder ihnen sonst was zu thun, frey gleiches Straffen, damit  
die Richter guttun sollen bezeugt werden.

## Von der Privat Verfohrnen Macht und Von Contracten oder Händeln.

§: 51.  
Die forst Privat oder besondern Macht, haben die Herren  
über ihre Leib-figura oder Cause Contu.

§: 52.  
Daß sind aber unser Leib-figura, die in unsern signatur  
gütlich

65. Guttern, von unsern eigenen Leuten Manliche geschehen,  
Empfangen und geborenen Weibern, dann gleich den Mütter in  
unsern Farsohn waren §. 53.

Es kann solich Carl und Luise ohne Herrs Willen zu  
anderen substituiren, sollen sie mit allen den Heiligen das Sie  
mit was gebraucht, und mit den Leuten, so sie nach der flucht  
geborenen und mit allen zur Person und Nothdurft ihres  
Jacob und guttern, wieder außgeantwortet werden.

§. 54.  
Und soll wieder solich substituiren, ob sie gleich Carl oder Wi-  
ber, Lima einige Verjährung statt haben, dann wenn ein  
Leib-figener, der seinem Herrn mit vollständigen recht  
verpflichtet, verstrichen, oder unterthan solten, der soll wie  
im vorigen Manse nach aller Holten-Becht, zu seiner Zeit  
prescribirt oder verjähret werden.

§. 55.  
Und wann ein solich substituiren Leute und Carl, gegen  
einander wieder abgefordert, und nicht alsobald wieder  
ausgeantwortet werden solten, so soll das ordentlich Ding-  
ter, nicht jedem vork die fluchtigen bey Straff 400 Reich-  
tan wachsen Herrn, von denen so sie unterthan geworren  
und bey sich haben, wieder außgeantworten gebieten und  
bestehen, daß solich bey Verurteilung 50 R. Ungul. von dem  
nachlässigen Dingter zu verlegen gehalten zu werden.

§. 56.  
Es kann aber nach der Zeit der verordnung, und nicht erfolgten  
ausgeantwortung solich fluchtigen Leute und Carl, sich auch  
den



Was dem vater da sie gefordert worden das sie in dem alda sie wie  
der getommen, was wieder gegeben worden, soll das Herr den  
wahlen sie gefordert dem wachen faren das gewaltan fluf-  
tigen vellen Befahren mit nachteil, was er kumbt in die die  
fart vordatzen.

§: 57.

Dolche vberordnungen vber gut eines Knecht von dem Knecht  
sofern, die furecht und vberfligung vber den ighen Herr  
flufft lobs mäßigkeit vber den, und sie vnder was sie zu  
vber den vber den.

§: 58.

Dolche sie vber fragen, das. So sollen eines eines Leibe  
gans Leibe, ofen igher Herr vber den vber den und zulass igher  
vber den was sie zu vber den, vber zu einem fardwerk in  
das lere zutun vber den.

§: 59.

Dolche sie vber fragen das etwa eines Herr Leibe, von ni-  
vber den Herr Leibe vber den vber den, und das  
vber den vber den, so soll die guld vber den vber den  
vber den vber den, so von dem vber den vber den ist  
zufallen.

§: 60.

So eine Knecht mit dem ighen Herr, sie mit eines vber den  
vber den, und vber den vber den vber den, so soll sie zwar  
igher Herr folgen, und das Herr vber den vber den  
vber den vber den, vber den igher Herr vber den, und das  
vber den vber den, igher Herr vber den vber den vber den  
vber den, das sie nach vber den vber den Herr, Herr mit  
giff wieder vber den, so sie ein mehr faren vber den vber den

vber den

was man mit sich hinweg genommen und beschlachtet, so soll so wohl  
sein, wie die ihre Güter laute und geschickten, wie die die abgegriffen worden

§. 61.

Es soll auf einen jeden freien und vorgerichteten, seinen Leibeigenen  
an und flüchtige Missethäter, wie die nicht anderen Grund und Boden  
selbst anzuweisen, und die selben zum Grunde Herren zu bring-  
en, und daselbst auszuführen, so soll ihn aber ohne die  
Herren willan, aus dessen Gebieten selbst an hinweg zu führen  
nicht bewilligt sein, bei Strafe seiner Anwesenheit die er den  
flüchtigen gefast, so was dann, daß er den aufstehenden  
Strafe im Falle 24 Stunden in nicht anderen Gehorsamkeit  
Eint auf der flüchtigen wegweisen, so mag er also dann den selben  
flüchtigen, wenn er ihn in der flüchtigen wegweisen, ohne einige  
Strafe wieder aus seiner anderen Gehorsamkeit mit  
sich hinweg führen

§. 62.

Die in der Führung und Schmarztzeit ihre Leibeigenen Leu-  
te verlassenen, und nicht anhalten, und sich darweg gehen den  
das was sie begeben müssen, die sollen alle ihre Jahre  
den Anwesenheit vollständig sein.

§. 63.

Es soll auf niemand seiner Leibeigenen Leute mit Strafe,  
die Strafe belegen, ohne Anwesenheit nicht darzu wohl be-  
halten gründe, bei Strafe 100 fl.

§. 64.

Es mag auf ein jedes Jahr von einem Leibeigenen Missethäter  
die er unter sich hat, sondern seine Ordnungen und Gesetze  
machen

168.  
mangon, und für sich allein, das über dem veltgammianen  
für unerschwinglich.

## Nächst diesem ist die Vaterliche Macht über ihre Kinder

§. 65.  
In solchen Fällen die Kinder um die Vaterliche Macht,  
denn sie unternommen, ohne die Eltern Consent und zu  
lass sich nicht darfür nehmen, daß die Eltern die rechtliche  
so nennt die Eltern, solches zu was man nicht mächtige  
ursachen zu haben vorwandten.

§. 66.  
Es kann sich ein Mord oder ein Verbrechen, zu einer Zeit  
mit Zwängen in ein solches Verbrechen, daß er Strafe sol  
len zeigen wollen nicht, und durch seine Anwesenheit  
rosten, mit der anderen daß Verbrechen und die Strafe,  
zuletzt, die sollen von dem Verbrechen sein.

§. 67.  
Daß Kind so im vierten Monat nach der Geburt gebo  
ren, soll für rechtzeitig, daß über so im fünften Monat  
nach der Geburt vornehmlich oder doch auf die Welt  
kommen, für ungesetzlich gehalten werden.

## Folget von der Vormünder Macht und Amt.

§. 68.  
Die Mütter sollen bis auf 21 Jahr, und die Väter sin  
gnis in der Vormünder Macht bleiben, so lang  
sie mit solcher Maturität das Amt sein.

So nun diesen in das Natur Testament eines Horminners  
 gesetzt seyn, so sind die nächsten Biswahr Magan oder Hobu  
 ten zugleich mit der Mutter die nächsten Sachz, so lang  
 sie weilt, weilan sie nicht wieder zur verbonnen frei  
 hat, wo dem solich Blute Horwanden oder die Mutter nicht  
 verdachtig seyn, in solichem fall soll der furs Horminner  
 von unminnigen Horwanden.

§: 70.

Wenn nun vom fursen welche gesetzt seyn, die sollen an  
 galoben, das die der Erbsen guttwar noch verwalten,  
 und verfürcht pfachtob stallan wollen.

§: 71.

Die fleggen Kinder sollen oder Lomman weder vor oder auf  
 sat gerichte, oder der Horminner Kraft und willan  
 nicht beginnen oder thun das sie zu pfunden gerai  
 gan mag, und vor verbar so ad zu ifron Nutzen und gald  
 zu verzeihen mag.

§: 72.

Wenn ein Horminner seine fleggen Kinder unbewußt  
 guten zu Leuten oder sonstan fremdall mit sinnen  
 den Horminner zu pflegen gedanket, der den solich  
 nicht thun, wo luda dem dem fursen solichs wohl zu erwagen  
 und zu nottamen gegeben, und das ad so im abfijn der über  
 nottillat

§: 73.

So soll aber gutt verachtet seyn, das die Horminner sich mit  
 ifron fleggen Kindern verfürcht magen, die dem  
 auf

70.

Alle die Hochmündten Kinder sich mit nichten in ihren  
Mündlein in Pfandgütern einlassen sollen, wo der Fürst nicht  
wollen willan und zulass darzu giebt.

§. 74.

Es sollen nicht minderjährig, oder der unter 21 Jahren ist  
im Jembel übersetzt oder darmit, der soll nicht allein des  
Lein genies geben, sondern soll auch geschalt das Leinrecht  
mit willkürlicher Bewalt belegt werden.

§. 75.

Die Hochmündten sollen ihren Pflegkinder nachvollige Güter die  
lange zu verwalten nicht lassen, vorwärts und pflichtlich  
nung davon sein.

§. 76.

Alle Hochmündten, sollen Verwaltung halber für die Pflege Kinder  
Güter pflichtlich und im jeder Vollantwortlich sein, so sie dann  
das sie verwalten der über geschalt für vorläufig angemeldet,  
und ihren Gläubigern geschalt geben.

§. 77.

Die vorläufigen und die so über mit ihren Pflege Kindern Gütern  
umbringen, sollen von ihrem Lein recht befreit werden man  
geschalt lassen, das sie sich pflichtig dafür zu lassen verhalten.

§. 78.

Man der Zeit von da die Hochmündten ihren Pflege Kindern Gütern  
in Verwaltung nehmen, sollen ihren Tragnenden Hochmündten  
wegen ihrer Gütern reißt Kraft das Recht für sie verhalten  
lich lassen, voraus dem die Mündlingen für allen anderen  
sagen, in der tritt und so verhalten das sie wieder befreit  
sollen.

So sind auch die Ringe so wie imigenley steyn die meisten in  
das sein, in unser macht, aber nicht in unsern eigentümlich  
solche davon ist nur die frucht gantz bringe haben.

§. 80.

Insofalten soll ein solcher, der nur die selbste frucht bringe  
vorhandt loben, das er die güten Lute abhandelt, solche frucht  
nie bringe, oder die selbste Gründe davon abgung, also gantz  
sein und gebrauch wolle, das warden dem eigentümlich die selbste  
tan Gründe davon, oder die selbste selbsten etwas davon ab-  
gung soll, das ist die selbste die selbste die selbste, das eine  
nach der selbste selbsten tan oder mag.

§. 81.

Und wann die selbste so die selbste bringe sind und dem  
die selbste, ein gebrauch davon selbste, so soll warden er noch  
selbsten, nach gefaltete frucht bringe, die selbste wieder abgung  
man dem selbste selbste, das warden dem selbste selbsten  
eine selbste selbste selbste selbste, das selbste selbste selbsten  
zu selbsten selbsten selbsten.

§. 82.

Es kann auch ein man die selbste, oder selbste selbsten die selbste  
machtet, und er die selbste über die selbste oder selbsten  
selbsten, das soll allen selbsten selbsten selbsten selbsten.

§. 83.

So sind über das ein man selbsten, diese selbsten selbsten selbsten  
und über ein man selbsten die selbsten oder selbsten selbsten  
soll ab selbsten selbsten, das selbsten selbsten selbsten selbsten

haben

472

Dieser zu fugen, bey Straff aller verstattingen in Balben zu  
gefugten Handt. §. 84.

Es soll auch kein offener Weg, der zu vor allezeit von demselben  
ort zu gessen, nach freier Laute willen, umher wagen wer-  
den, vnder umbgenugselt werden bey 100 Rthl. und soll alle,  
denn solcher Weg wieder auf die alte statte gesezt werden.

## Von Fischereyen

§. 85.  
Es soll auch niman jedes, das in dem Wasser der See, oder  
in dem Meer oder in der See zu fischen, und in dem Wasser  
auch zu fischen, auch in dem Wasser der See, oder in dem  
Laute zu fischen. §. 86.

Es soll auch jedes, das in dem Wasser der See, oder in dem  
Laute zu fischen, auch in dem Wasser der See, oder in dem  
Laute zu fischen. §. 87.

§. 88. vide zu sehn bey §. 235.

§. 88.

Die gemeinen im <sup>Styria</sup> Kaiserlichen Dien zu setzen, sollen von Zinsen  
 nicht gezogen und verhaftet werden, daß nicht einmahl  
 solte von ihm, seinen fünf Zöglingen zu geben, welche  
 sind, die Durbiszen, Willgahlszen, Angeriszen, Usmai-  
 tiszen, Libauszen, und Vagnuszen. und dieser Kaiser  
 von dem Reich flüssen, sollen wieder mit Mühen von den  
 von Wägen belagert werden, damit dem fünf der fünf  
 als im Zügel nicht kommen werde.

## De Donationibus oder Schenkungen.

Es soll alle Schenkungen zugelassen seyn, jedoch weilan  
 sie fast ein Verkauf einer Herrschaft sind, und darzu, daß  
 man sie nicht mit Lieb, oder Schmeicheln oder durch Lieb  
 laugt und exercicirt seyn, darwegen sollen diese  
 Schenkungen die fünf über 500 fl. solung anstehen, sie  
 dann in hundert für die fünf gegeben, und die fünf  
 zugelassen, noch von den fünf die Schenkungen, wo sie  
 nicht wollen, als auch, oder zu kommen werden, zu  
 alles das, so die Schenkungen geben, als er die fünf  
 Schenkungen und darzu lassen, solte wieder, und  
 wieder abzuführen beauftragt seyn.

Die Schenkungen von diesen so diese sind, oder  
 Kammer, wohl darzu gehen, da sie die Schenkung  
 geben.



674.  
kanton, sondern über die fünf hundert zungen, oder auch von die-  
fälla in armeny gerachtet, so sollen sie isum wieder gegeben  
werden.

§. 92.

Ja ab dem fünf wagen der fünf hundert die nachher so  
ne dan geben sich nicht, oder in auß der Lieb- gütige  
Anschick, in der vñ sein werden.

§. 93.

Über das lomb mit fünf die von andern anlagete gold zu  
Nothheil, und frommen, und ist sein eigentüm in sein, darob  
man soll ab fünf güten Frauen und glauben werden erstat.  
tet werden, also daß von zeit der Verzögerung, die das  
fürgezeichnete fätta sollen bezahlet werden, wegen die mit  
stamm man bezahlet, und nach dem roten gewinn ab, fünf wa-  
gen der Oberst, so in dem Contract darauß gefehlet, dem  
gläubiger Klage zugelaßen wird.

§. 94.

Esam man gewisse specificierte Münze nach dem Stück  
gelichen, und also bedinget und beschriben ist, daß solche  
Münze und Stück, nicht gegeben werden sollen, solche zu  
sammlung und zusage soll fosta segen und gefaltan werden,  
ob, son der wofol solche Stück fester gestiegen ist, ist ab aber  
also nicht bedinget und beschriben, so muß der gläubi-  
ger an der Thüre oder Suma, wie ab dasmal ab ab aus  
lafet, und darob bezahlet werden und mit gold geflaggen zu  
werden segen.

§. 95.

§. 95.

parat ist der gläubigen, Keiner Kupffern, Harn, oder von  
 dem Münze, für Silber oder gold von dem Besoldung, außzu  
 nehmen oder zu nutzbringen, sülbig, sondern käuflich  
 und die im Raufe bewährt und gangbar ist, und die im Jahr  
 viel ofter gefanden zu seyn gegeben worden, dem das sie am  
 züfah, nicht aber geringe und unkluge.

§. 96.

Item eines dasjenige, so mit auß Wasserlöy weis od im  
 mer will, zu messen hochzeit, Commodit und galigen wird,  
 und das auß auß gut Probirung gebrauchet, und ab seure als  
 zu dem mehr so zu ab nutzlos, auß Stabliche Dreyden, hoch  
 gewäch, Harn, und dergleichen Harnen Pausen, unbrauchbar, Harn  
 Ruyff und Hon Jamban bringet, das dagnat einen Liebhall,  
 dasofalben soll er nicht allim sülbig ihm galigen Pausen Holz  
 lantionel ganz und gar in seure geben werden, oder die da  
 zugehörig das für Probirung, Bomben auß über das, von wegen  
 das Misbrauch, nach dinsten Willkür, mit guld Luffen be  
 laget werden.

§. 97.

Item eines im güt zu Exylage von Probirung, und ofter das  
 für Probirung oder Besold, das dem ab zintverlegt, auß  
 Liebhall, Jamban, Harnallung, oder andern möglich  
 abfändig werden, oder Probirung, so bleibt aber das dem ab  
 zintverlegt, wann er nur ab dem solchem fleiß auß er das dem  
 Jamban, selbten zu Jamban zugelegt und unbrauchbar, ofter so dem



§: 101.

Ein solich Verdingung und Verfaulung, da sit einer derzwey  
Theil, wo er auf einer gewissen Zeit sein Pfand nicht einlösen wird,  
der ab dem gläubiger ganz solta verfaullen sein, soll nicht  
zugelassen oder gewilliget werden, Es sey dann das  
Pfand geschätzt und verdreret dem gläubiger zugestellet.

§: 102.

Käufer und Verkäufer in allem, die unbekandtes  
sachten gütter bewächtiget, und damit zu thun und zu  
sachten, oder unter sich frey, oder die Veräußerung  
und Verpfändung irgendes güttes, und die beweglicher güt  
ter, die sollen nicht anders wo als für gewisse geschäfte,  
und dem Protocolt unterzeichnet werden.

§: 103.

Es sith zutvögen, das die Ding zwögen veräußert waren, so ist  
das die die Veräußerung nicht geschah dem anderen derzwey  
Theil, das aber nicht der Verkäufer, dem Käufer, welchen er  
er nicht löst von dem, vollen Befand, das er dem Contract  
dem gügen löst von dem was staten.

§: 104.

Der Verkäufer ist schuldig dem Käufer die gewögen zutvögen  
gläub die Verdingung der gewögenstat in Contract nicht unger  
gen, wenn der Käufer wegen das gekauften Dinget besorgen  
wird, soll er solich aufsetzung dem Verkäufer vor dem  
Zeit er solich nicht und er verlösen solich Dinget durch  
Notheil, soll der Verkäufer von solich aufsetzung ganz  
ab dem  
dem werden.

§. 105.

Das was verkauft wird, dinget soll auf gutem glauben dem Käufer für alle mängel und gebrauch das veräußerte sachen dunkt, sein, und dass dinge nicht verfallen, Malien wo sie der Käufer für ausbruch gewagt hätte, zum Kauf nicht würde geschritten sein.

§. 106.

Wird der Verkäufer etwa solche mängel dem Käufer verheimlichen, so soll er das veräußerte ding wieder zurück nehmen, und das Kaufgeld wieder erstatten.

§. 107.

Wenn man einen durch Vertrag das veräußerte eine gewisse Sache die sich über 500 fl. verwerthet, zu kaufen überredet, und alle über die sache das veräußerte übersehen wird, so soll ihm das große bedinget werden, der Contract für billigkeit, und das Kaufgeld dahin, wie es dem Richter gleich und recht dünken wird gebraucht werden, oder so sehr der Käufer davor weigert, soll der Kauf und veräußerung getrennt werden, jedoch in so weit, daß diese übersetzung, innerhalb Jahr und Tag bei gerichte aufgeführt werden.

§. 108.

Ein Frau Mann von seiner Ehefrau getrennt, noch im Leben seiner Kinder Mütterliche sache und güter nicht veräußern, noch veräußern.

§. 109.

Wie dann einig geschloßen und gewaltsam so in abgeordnet man güter, können nicht veräußert werden, also daß die der nachste zuvor zu jeder zeit nicht solten können wieder abfordern,

Und dalsige Personenn, die vñ außhimmeln, so für ein  
un eingewiesene augnommen, sollen eine dalsige güter  
bey Verleust der selben dalsen noch Erbschen.

§: 111.

Die ding die mit fremden gelden verkauft, gefürten dem  
für und nicht dem zu, für diesen gelden sie verkauft sind, und  
sind nicht sein fland, wo es unter dem gläubiger und geld  
und nicht in vermaßen abgewordt ist.

§: 112.

Die Kauf Lente, so auß der den gthum Mävelten, etwa in dem  
gasmid oder voffen allerley darsen zusammen droffeln und  
Lirsan, die sollen nicht allem der was man, sondern vñ alles  
verkauft darsen, die sie bey sich haben, verlustig und verfallen sein.

§: 113.

Alle darsen was man so ein hain gefürort, oder ein gott herca.  
Dort, so er in soligen gott oder in soligen gebraucht, die fasten  
den grund gortten der was fürort von dacht wagen, sowohl  
der die zinsen und was fürort hain, als darsen der darsen der  
gsm der auß nicht standan, als darsen der maßigat überzucht.

§: 114.

Wenn ein hain oder Mann, oder sonst jemand verlor, oder den  
von darsen oder grund den er nicht gefürort zflüget oder be  
für, und ab darsen mit einem gida Lohausen und darsen  
den, was er ab unweisend gehalten, die soll der wagen ungetro  
darsen, und die fasten der darsen darsen haben, fast er ab  
aber misbandig gehalten, so soll er nicht allem darsen getrozt sein.

son, sondern vñ willkürlich nach des Landes Gesetzgebung  
gestraft werden. §. 115.

Die Länderey sollen nicht bemängelt seyn oder ihrer Freiheit  
von Miethen, ihren Rechten, Grund und Häuslichkeit, und von ben-  
nachbarten Länderey, oder andern zu Nachtheil, bey Strafe,  
der darauffgesetzten Feindt.

§. 116.

Die Lehlländtliche Güter, können vñ zu manumissionen  
nicht, herabverleiet werden, und der Häus- Mann oder  
Arrendator und dessen Erben, oder der 6 von ihnen wieder  
umgeben würde und zugewiesene Gut, so lauge er seine Ar-  
rende darauff giebet, nicht davon mag vertrieben werden.

§. 117.

Wenige der seiner Häuser nicht nachsetzet, der muß dem  
der es gefähet, oder bestanden, vñ den Schaden wiederstat-  
ten, und wann die bedingte Fähr- Gefahr nicht gesellen, vñ  
der es abtrah die güte gesessene solten, so soll dem Häuslinge  
dafür mit Schadt nicht vñ vñ fallen seyn.

§. 118.

Wann der Häusling die beständige Abtrah, und unterfangen  
lügen nicht halten, und die gefährliche Häuser nicht vñ  
Rechte vñ vñ, so soll der ganze Schaden von ihnen seyn.

§. 119.

Wann ein Hausbesitzer die Häuslinge Schuld abtrahet so soll  
der Besizer vñ den Häus- Herren, und nicht vñ den Häus- Mann,  
für den Schaden vñ vñ, wenn solches durch den Häuslinge vñ vñ,  
da sie die vñ vñ, und vñ vñ, oder seyn solten.

Das Mißwaße der Höfen und Ländlein im Jahr, sollam mit der künfftbar Zeit der folgandien Jahren, gegen einem der zügley geredust und außgofoben werden. Do sin aber durch die Erben gab = Ländlein vorfarret worden, vdar sonsten durch ingewitter gantz und gar unter kommen solten, daß der händ = Mann vder Arca, dador Ländlein gantz davon haben könt, so soll ab bey der künfftbar willkühr sagen, die Höfen vder Arca zu mitteln und zu maßigen.

Ein hand = wirt = Ländlein, auß jnbar, Rianen, Rignandis gold = pfund, und velle andern, vnanntwaß zu vrschickigen und zu machan vnterbracht, solland holland köndlichen vnterpflichten jnre pfuldig seyn, auß daffinden im vnterpflichten fällen, die Ländlein Maßeligen vnterpflichten abwandlan kan.

Von Müllern soll auß ein gantz, auß Maß = gold gemaßet wer, vdar, und vdo sin vnder die halbiga, ab sey glay vnterpflichten vdar vnterpflichten, vdar vnterpflichten, ab was von den Ländlein vnterpflichten vdar vnterpflichten, so sollen die selben Müllern vnterpflichten, vdar sin soligen vnterpflichten, vnterpflichten zu geben pfuldig seyn.

Das vnterpflichten in Mascopey, auß Ländlein güttern, vnterpflichten, vnterpflichten vnterpflichten mit einander vnterpflichten, die vnterpflichten, ab daß, vnterpflichten vnterpflichten in soligen güttern, vnterpflichten in Mascopey, und nicht vnterpflichten vnterpflichten vnterpflichten, laugab jnterpflichten vnterpflichten, und vnterpflichten für güttern.



82  
tun, und darvon verbumden seyn, darofolban soll vñf vllas gnu  
winn und Nothheil, unter ggnen gannin und glanz sinz ab w  
er dem vnsangē vndero bndigot und vnsangē, vñd vñ  
mögen und können Noth solize Mascopey mit einander machn,  
das einer zway Teil das gwinnt vder Nothheil, und vñd  
tun das Nothheil, der vndero vber zway Teil das gwinnt,  
und ein Teil das gwinnt anzulassen, vñd man  
augenstandes fleiß und Nothheiligkeit, das vndero vber  
für den, das vber einer sich also vnsangē wolte, das er  
alline gannin haben wolte, und das gannin einan ferdan mit  
vnsangē wolte, das ist Nothheiligkeit.

### Von Vollmachten §. 124.

Der eine Vollmacht vñf sich nimt, und sich vnsangē ab  
zu vnsangē, der soll ab bey guter Zeit, vñd die vnsangē  
Nothheiligkeit ist, vñd vnsangē, vder einer zfliegt vder g  
lübera ein gnuen gnu, vder vber allon fforden, vder was  
vñf Nothheiligkeit, das eine vnsangē nicht vnsangē, vñd  
hat, vñd vnsangē. §. 125.

Der eine so gnu Vollmacht, vñd vnsangē vber vnsangē gnu  
fliegt vñf sich nimt, der soll nicht vñd  
ein solize fleiß, der er selbst in vnsangē zu gnuen  
zfliegt, sondern wie sonst der fleißigste gnu vnsangē,  
vñd vñd das er das, das er er wñf lübera vnsangē seyn gnu  
er Vollmacht gutwillig vnsangē gnuen, und sich also zur  
zfliegt für sich selbst vnsangē hat.

In solichem Contracten und Fändeln, die zwar Einseitig wissen  
 Nazman haben, weiß ich nicht, ob es die ist, die du mir  
 daß gabe, ist die ist, die du mir daß gabe, ist die ist  
 daß, daß du mir daß gabe und verglichen, soll die Klage  
 in factum oder auß worte, nach der form ihrer Vorbesten  
 worte, Lügnerische, so lang die Dingen sich weiß vollständig,  
 und unparvunt, davon ich mich zuvorkan.

Alle Vergleichen und vertrügen, wo sie nicht wider die  
 Freiheit sein, und sonst nicht zulässig oder durch  
 Trug, Arglist, Gewalt, und eingezogte Zwänge,  
 sollen überall gefaltan werden, und soll daser auß sich  
 für Zusage und vertrügen, Lügner die Klage als unfähig  
 von Verantwortung, wider die die seine Zusage und Ver-  
 trag nicht gefaltan, einem anderen zu fallen, sey gelassen  
 sein, auß so viel als einem anderen sagt, daß man dicker,  
 Trage nicht nachkommen.

Ein Vertrag und Zusage mit dem Kaiserlichen-Mörder zu  
 schaden, wenn es auß sich mit einem freyen beständigem  
 ist, soll nicht wagen gantz in der Welt und nichtig sein,  
 weilan es göttlichen gesatz, darinnen Mord und Todschlag  
 verboten zu werden ist.

Wer sich in Contracten und Fändeln für einen anderen  
 laßt und gut sagt, der bleibt mit seiner Forderung so lang  
 wie der Contracte überall eingezogen gefaltan.

So sey dann, daß er auf eine gewisse zeit gebürgt, und der  
gläubigen, nach der lösthand zeit, seinen pfuldner länger  
länger frist der bezahlung feldbar gegeben.

§. 130.

Indes sollen zuvor die selbst pfuldner, wenn man die bürgen da  
spricht, executirt, und nach allen ighen vermögen, zur zahlung  
anzulien werden, So sey dann, daß die bürgen solchen benefici-  
o und lösthand renunciret und das zinsen, oder aber selbst  
pfuldner, so mächtig sein, daß er von dem gläubigen nicht zur  
bezahlung gebracht werden könt, in diesem fall sind die bü-  
gen nicht unbillig ohne vorhergehende besprechung der selbst  
pfuldner, der bezahlung feldbar zu belangen.

§. 131.

Wenn der bürgen thut sein, die sagen daß beneficium Divi  
jonis, daß sie die pfuld, wenn der selbst pfuldner nicht zahl-  
bar ist, unter sich theilen, und ein jedes sein theil bezahle,  
So sey dann, daß sie sich solches beneficii vorziehen, und wahren  
fall ein jedes von dem haben in solidum, und für die ganze  
pfuld zu stehen schuldig. §. 132.

Wenn der gläubigen von einem bürgen sein theil bekommt,  
und nicht darinnen protestirt oder beweisung thut, daß  
er durch solchen anzahlung freyfang, die pfuld löschung nicht  
behalten haben wolt; dem soll wieder die selben bürgen  
wegen des respect eines weitem ausproben zu können.

§: 133.  
 So sollen alle die Bürger wider den selbigen Schulden Einigkeit  
 an der den sprachen haben ab sich dann, daß sie gezahlt, vertragen,  
 richtig dazu Condemnirt, und verwurffelt worden

## §: 134.

§: 134.  
 Von Pflanzungen, soll von den jungen Lanten eine jedem ort in  
 gewisse Zeit für frey, und nicht der Lante Herde und Waga-  
 ren, gesetzt worden, damit nicht unter sich, die für frey  
 der fäze geld, die zolla beschweret, und übersetzt werden.

## §: 135.

§: 135.  
 Die Dörfer und Hore. Straßen sollen allenthalben, von den  
 Gärten Horen gade, recht werden, bey poen 50 fl. so oft und viel  
 sie diesen gebot nicht gemäß haben und nachsetzen werden.

## §: 136.

§: 136.  
 Die Nachbarn derer Hore und Lant einander so, soll  
 alle die jahren antworten ihre grante besichtigen, und die  
 vorfallene Maß zu setzen zu vereinigen pflichtig sein bey poen 20  
 fl. unge geld. Cüße, so oft dardindes gethan wird

## §: 137.

§: 137.  
 Die Jagt soll zur zeit, wann daß viel wächtig ist güetlich vor-  
 behalten sein, Niemand soll auf dem fremden Grund und Boden  
 jagen die zeit über weilen daß getöyde ins Land und  
 in die dreyen weyß und biß ab gemäet wird, bey Straffe  
 50 fl. so oft die Jagt wiederholt wird.

## §: 138.

§: 138.  
 Die Lantjagd ist Hore für die dreyen von gewissen orten  
 gütern, auf gemeinsamen Pflanz des dreyen gelden.

# Von etlichen Schutzwehren und Ausflüchten davon man sich gegen offnen faul. Briefen zu gebrauchen haben kom.

¶ Ulla außsprache und verscribungen worden außgegeben, durch  
die zehlung, wo sie rühre und in der that geschicht, und nicht  
dann man nur das geld bloß umbreit, darofalben soll der  
salbe, der zu bezahlen bereit ist, das geld herbringen und in  
gründt legen, und mit der that bezahen das er bereit sey  
seinem gläubiger zu raten, und also dan das so das geld  
in gründt legt, sich von vellen besorgen, das der gläubiger  
darauß nicht sagen mag, außbringen und bezahen.

## §. 140.

So dem ruf dem gläubiger nicht rühre für das, als was man  
vder gebühren für geldschuld außgebenen warden sey  
dann, das der besulder dermaßen Novasmet und zühnt  
geschick wäron, das er ganz und gar zu einem gelda recht  
müste, was das dann mit einem geyn refaltan warden müß.

## §. 141.

Wo aber ein Novation oder neue verscribung an sich da  
durch die vorige und ältere obligation und faulßschiff außge-  
geben wird, so ist die außsprache der neuen verscribung sel-  
ber von veltzen, ein ander aber ist es, wenn zwischen dem  
gläubiger und besulder, nuda facta, oder bloße handlung  
und vertragung geschloffen sein müsten, aber die vorige ver-  
sribungen nicht außbrück außgegeben worden.

## §. 142.

Vors Acceptulation, oder similita bezahlung vor dem auf  
Pfund beschreibungem Casfirt und gebortet.

Delavn und ruffige Pfulden, solten gegenninander abgezogen  
und Compensirt werden, wo man aber nicht ganz weiß was  
und wie viel die Pfuld sey, wird die Compensation und ausga-  
bung nicht zugelassen

Waher uberbawigung worden auß Pfuld forderung außgezogen,  
als wann man einem Creditur einen andern Pfuld Mann  
seiner Statt assignirt und verweist,

Wann der gläubiger mit einem Pfuldman eine forderung, als  
nemlich man der gläubiger seiner Vorvorgänger Pfuldman  
forde vor ihm ist, so wird die forderung und recht des gläu-  
bigers gesichert und verwahrt, und also verfahren.

Wo man auß einer betrug oder furcht, zu einem formel ge-  
bracht wird, da soll im Richter alles das, was in dem fall  
verformelt und gefolget ist, für unbillig halten, wo man in  
der That, betrug und gewalt, item siphalten oder furcht, die  
einem kassiren und handgafften Mann bestanden müßten,  
mit dem vorters an toman, und solches müß beantwortet werden  
Richters willkür, der nach vellen umh zuwenden, die dazum  
fleißig irwegen soll, oder aber mit dem gütten gewis-  
sen, der solche furcht und gewalt verlitzen, vergethan, und  
bewahrt werden.

§. 147.

Ein Mann muss dem Geld zu seinem Zugesagt, oder nicht dargen,  
Zugst, das man dem nicht widerfordern, und solche Excepti-  
on und Füh. vnd, soll immerhalb jedes Jahr so als ein Gesetz.  
Im Locu opponeret werden. §. 148.

Das gleiche eines selbsten überlegung und Vortrag, eine Befehl von  
dem für den etwas, antworten ganz nicht wider zu fordern vnd  
die auf eine gewisse Zeit zu befragen, führt alle ausproben ganz  
antworten aus, vnd der Herrschet die selbe.

§. 149.

Was man vnd jeder von der Summa, Zeit, ort, vnd der Person  
selbst fordert, oder sich gebühret, das soll die Sache absondlich  
so geordnet müssen, und gleichwohl nicht mindes, die Zeit  
der ort, und Ursache nicht jenen dinge geschehen werden.

§. 150.

Zugangum Hofzelle so erwählend verlangt, geschehen nicht, vnd  
ge, und ganz, tota fide, sind eine parita Zuk wegge werden  
alle ausproben im Plaga, darüber alle obligationes, und an  
fordernge ganz aus gegeben werden.

§. 151.

Es ist ein Mann für sein Weib, noch der Vater für den Sohn,  
wie dem ein Bräuer für den anderen, und der ganze  
das Weib für den Mann, oder der Sohn für den Vater zu  
lassen fähig, so sey dem das sie in gemein, und im  
getheilten Gütern sitzen, oder immer für des anderen Gesetz  
aussetzt und gleichförmig gemacht.

§: 152.

Die Wortliche Injurien, und Schmähreden, sollen immerfall  
in dem Jahr zu Ende, wie oben so schriftlich geschrieben, im Jahr zu  
frist a tempore Scientia, und da man in dem Verhörung Com.  
man zu zu erlangen, und gegeben und Verhörung sein

§: 153.

Gemeinlich soll auch die Lüge, so Mündlich geschrieben und  
nicht in Schriftten Verfaßt ist in einem Jahr verlohren sein.

§: 154.

Unbewegliche Güter werden zwischen den Verwahrern immer  
halb O Jahron, und den Verwahrern über immerhalb 12 Jah.  
von Verjährung.

§: 155.

Wer etwas Unschuldig oder untauglichem Dinst, der soll  
es immerhalb O Jahron auf das Richteramt verbrachten, und  
das wieder zuvorkommen, oder ganz befallen.

§: 156.

Alle Lügnerliche Klagen und Verträge, werden in O Jahron  
aufgegeben, und wenn jemand immerhalb solicher Zeit  
sichere Urkunden, oder Schriftweibung, oder eines anderen  
Kriegsstands sich nicht gebraucht, soll mit seiner Klage nicht ge.  
führt werden.

§: 157.

Feindliche Thaten werden in O Jahron verurtheilt, und ge.  
nommen daß Crimen Laesa Majestatis, und Perduellioni

§: 158.

Wird die Unmündigen über und Verjährung, so wohl  
auch werden die, so nicht können für geringe Sachen spielen und  
hat die Verjährung auf in Verjährung Zeit, keine hat







und die vorerwähnte Person im Minderjährigen, als wenn die  
sein Erben zu der Zeit die sie gesammelt, ihren Erbtheil  
gesehen, und findet nicht aus solchem Erbtheil, wodurch sie  
Leibknecht zum Faudel und dessen Aufzucht gebraucht wor-  
den sind.

§. 167.

In Mißhandlungen die aus Nothwehr geschehen, kan einem  
Minderjährigen, der unter 21 Jahren ist, nicht zu schaden  
an Ehre, oder an seiner über 16 Jahre ist.

### Von Erbschaften

§. 168.

Ein Erbschaft fällt dem Erben zu, entweder durch ein  
Testament, oder ohne Testament.

§. 169.

Das Testament so ein Vater, zwischen einem Kindem ge-  
macht, und durch die mit eigenen Hand geschrieben, soll  
gültig sein.

§. 170.

Volle ab oder von dem ist mündlich geschrieben,  
sondern nur mit einem, und zweier jungen Handen,  
ausgeschrieben und bezeugt sein, so ist ab abgemessenig  
gültig.

§. 171.

Alle Testament sind vor mündlich zu halten, sie sind  
entweder vom Testatore mündlich und bey guter Verunft  
gemacht und in die Feder dictiert, oder geschrieben, oder  
mit 2 jungen Personen bezeugt zu haben

§. 172

93. Ein Testament, so vom Testatore von Bischof oder  
§: 172.  
Protocollen, nicht unterschrieben, ein sollen ohne einige Zeugen  
für gültig gehalten werden.

§: 173.  
Es können auch Erblasser zu einem Erblasser in Testamenten  
für künftige Zeugen verordnen, wann man nicht weiß, ob man  
eine andere Zeugen versamlen können sey.

§: 174.  
Wann etwa nicht ein Testament, daß es unvollständig v.  
der der Testator Erblasser vorzu bequilt, oder sonst anders,  
gültig etwas nicht eingewandt werden, sollen es die  
Zeugen für gültig bezeugen. §: 175

Ein Nachbar kann ohne rechtliche und vernünftige Ursachen  
darüber nach des Erblassers Willkür soll erhandelt werden,  
sine Bögen oder Zeugen im Testament mit Stillschweigen,  
nicht vorher noch darüber gesprochen oder ausdrücklich aufge-  
ben, und soll die solches geschehen, für gültig gehalten  
stella gezeugt, und darüber geklagt werden.

§: 176.  
Es kann auch das Recht der ersten Geburt, der erstgeborenen  
nach, in einem gültigen Testament nicht widerrufen, und man  
kann von einer dritten Person zu bezeugen, es werden dann die  
gesetzliche und vernünftige Ursachen, Erantzheit, oder von  
der großen Geburt, von den Erblassern versamlen sey.

§ 177.

So wenn ein Testator in seinem Testament, den gemeinen Römischen  
etwas vorzüglich oder wiederholig verordnet, daselben dann  
der Mutter die Güter so weit, dass dem allegherum, ungeachtet der  
Söhne zu kommen, nicht von den Töchtern bringen

§ 178.

Wenn ein Vater seinen Töchtern im Testament ein gewisses  
Antheil zuertheilt und vermacht, so sollen sie damit zufrieden  
sein, ob es nun von den Söhnen zuweilen, und von Töchtern selbst  
ein Theil zuertheilt.

§ 179.

So wenn ein Vater die Kinder, wann sie ohne Kinder verstorben  
ihren Eltern in ihrem Testament nicht ausdrücklich, sondern  
sind, ausdrücklich ihrem von fallenden Theil, und die anderen jedoch  
den Kindern und Enkelkinder, oder ihren Kindern zuertheilt.

§ 180.

So sie über eines Kindes oder Enkelkinder, oder über eines Kindes  
Kinder sich verhalten haben, so sollen sie es dem Letzten aller  
Kinder lassen, und die Kinder die Legata ad pias causas, und  
Kirchen und Schulen und dergleichen vermacht was ihnen  
ihre Vermächtnißgeber die falls ihre vermacht nicht  
überlassen soll.

§ 181.

Ein Minderjährige unter 20 Jahren, d. h. unemündlich,  
kann so istmüßig in die Welt nicht kommen, denn die sonstigen Pro-  
scribirt verordnet sind und ungeordnet sein, die sind  
nicht mächtig im Testament zu machen.

Icham ein auß Ländes vber fremdlingen, der nicht eingeweiht  
 sein ist, in diesen Fürstenthum ein Testament, nach dieses Lan-  
 des gewohnheit und gebräuch außrichtet, daß soll feste sein,  
 und wo sich einer Erbschaft halber in diesen Fürstenthum  
 ein Zucht erhebt, der soll nach dieses Landes Art und Wei-  
 se, und die gewöhnliche Rechte verfahren, so vber dem, daß er  
 von dem Landes Grund, außserhalb diesen Fürstenthum  
 gelegen, die selben sind die selben vber recht und Pöthen  
 intransparenz.

§: 183.

Icham eines vber Testament verfaßt, demselben succediren  
 und Erben für allen andern, die so in ehelichem Ehe sein  
 bis zu dem letzten, unter andern geseh vnder und Pöthen,  
 der, so viel ihrer sind zu gleichem Theil, und vber dem  
 so viel vber der andern, vber vnder und Pöthen sein,  
 der, so mit dem Mütter und Mägden, zugleich zur Erbschaft  
 gezogen werden, nehmen ihrer vber vnder dem Mütter vber  
 Mütter recht, so viel ihrem Erbzeiten zu kommen werden.

§: 184

Deber die gemeinen Rechten nach, werden in der Erbschaft  
 die Pöthen den Fürstenthum, und die Mägden die Erben für  
 gezogen, namlif daß einer vber nach dem Erbzeiten  
 der gantzen Erbschaft, und die Pöthen den Mägden  
 nehmen vber anzusehen, daß also nicht jeden vnder  
 recht vber, und einer jeden Pöthen recht sei.

§: 185

Und wann sie Erben und Erben, solches Erbtheil gel.  
ber nicht vorbringen können, so soll die Person von Erben  
nachdem Verwandten unterschieden, und daro mähing und  
gütlichen gungem gehalten werden.

§: 186.

Die Hölle und Landgüter aber, sollen nicht mit in solches  
Theilung gebracht und verstanden, sondern den ältesten  
aufgetragen werden, welches dann die liegende Gründe  
erhalten, und den andern Erben und Erben für  
ihren Anteil einen abtrag thun.

§: 187.

So lang er sie aber nicht gütlich abfinden kan, so soll  
den andern Erben und Erben frei, in ihren Häusern,  
und Müllhufen Gütern zu verbleiben, und dieselben dem  
ältesten zu verwalten, und sollen in solchem fall die alimen-  
ta, und was von Eyt und Kleidung ausgegangen, den Erben  
und Erben nicht in ihren Anteil mit eingeschlagen und  
gebracht werden.

§: 188.

Die Kinder auß mütterlicherseits kan, sollen ihren Mütter-  
liche Güter vorerz. haben, auß daß allein Erben und  
Erben von einem Vater und Mutter, und die nicht von  
einer Mutter und zwey Vätern seyn, außgeseh, von  
werden.

§: 189.

Wenn ein Vater zur Andern Ho. schreibt, das soll alle  
seine

97.  
seiner Wohlthat mit dem Hindern der ersten Ehe zugehörig.  
Heilen, und dan dass weibl. selbsten begehren, vnd dan,  
selben zu der Kinder beyden auß zu thun, und sie also von  
den Anleuffen unterhalten und auß zu thun.

§: 190

Wenn ein Vater mit beide abgahet, so sollen die Kinder der  
ersten Ehe, dasjenige so ihnen von ihrem Vater zur auß zu thun,  
Kleidung, und zum Besimtle gegeben worden, Contention  
und mit bringgen, und also vndem nach gesagtem vndem  
gung, mit dem Kindern der andern Ehe in ihrer väterlich  
Erbrecht zugehörigen Heilen gehen.

§: 191.

Um wo der Vater die Kleider und weibl. Besimtle  
von der ersten Ehe nach gegeben, so dürfen sie nicht nach,  
also ihre Mitgeben, vnder ihm und zur Rechnung bringgen.

§: 192.

Die vom Erblich mögen durch eine erwünschung und Adorti,  
oder die Besimtle Hand mit ihrem nächsten Besimtle Magan  
oder Ziel-Magan, oder auch wohl mit fremden auß zu thun,  
und von solchen recht die Ziel-sübe oder Weiben auß  
geschloffen werden, so soll derjenige so in solchem recht vnder  
will, den Weiblich Besimtle von der gantzen Erb-  
Heile geben, und nur ein Heil für sich behalten. Als zum  
exmpel.





99  
und mit zur Erbenschaft gelassen worden können, daß sie  
unter der Briten-Linie vorwandten, nicht weiter hinaus  
zogen waren, daß auch der Erblicher Hof und Kaiser, und  
sollan die Nachen vom Erblicher mit ihrem Mütter zu  
Erbenschaft des ablebigen in Airpes admittiert werden,  
daß sie sollen ihren Anseheren Natur und Gehalt, so ihre  
Vorfahren bey ihrem Lebzeiten, wegen ihres Erblichen  
Kommen züchten, geben und empfangen.

§. 196.

Wenn der Herr Mann gestorben ist, sollen die Erben  
gen, und des wegen den geringsten Antheil für allen  
den Rest und Rest gelohnt werden, so sie nur von all  
gemeinen Dingen nicht zuweilen, und das alle was  
wegen der Erben gabüret nicht nutzogen wird.

§. 197. oder Herr Packer

Daltes aber solche Herr Anstellung nicht vornehmen  
soll die Erblichen, wann ihnen das sein, die alle wieder ab  
zuführen, oder ihr ein solch Erblicher, da sie gesellen  
und einleucht noch nicht so viel vortragen, daß sie an  
der Mitteln angebracht hat, einzugeben: Vorzubehalten

§. 198.

Wenn sie aber eines Mitteln angebracht, so mag sie ein  
des: Teil nehmen, so viel als der Erblichen und nicht  
den Hofen gabüret.

§. 199.

Wenn der Mann in seinem Testament, seinen Antheil  
für

100.  
Frauen, im Leib-geldigen bestimmet, oder sonst an was  
andere beschieden, und verordnet, daß soll gehalten werden

§. 200.

Es saget über das in der Frauen gehalten, entweder in  
eingebrauchtes wieder zu nehmen, oder im Leib-geldigen,  
oder der Tochter Heil zu nehmen, oder zu verfallen.

§. 201.

Und soll die Wittib, von der Lehen oder Lehen gehalten,  
die nach des Mannes Tode in seinem Hause bestanden  
sind, die zusammen Heil nehmen, daß diese aber im Falle  
größer gewächs, soll sie Zuehling mit dem Kinde, oder zu  
den Heben Heilen.

§. 202.

Und soll ferner alle im Kinde des Jahres darin der Mann  
Hochverbanz haben, jedoch aber weis, daß sie die gehalten des  
Jahres alleine, und nicht weiter gefolget werden mögen.

§. 203.

Es soll die Kinder Hochverbanz sein, und entweder der Mann  
oder die Frau nicht das andere überleben, so mag das  
am Leben verbleiben, neben des Hochverbanz nächsten  
Anverwandten die ersten gehalten, und die andere für sich  
Hochverbanz Heil, nächsten Anverwandten übergeben,  
Es müßte dann wegen der Baumannen Hand, an Verfall  
sinfallen, in welchen Falle sie mit der Heben Heil des  
Hochverbanz Güter anzusehen

§. 204

§. 204.

Es sollen über die nichtmündigen Kinder in Walesen, die  
 ihre Heil Todts verbleiben, daß man so am Leben noch ist  
 verbleiben, und diese Heilung bis nach dem Verfließen  
 dreier Jahr verbleiben gelassen.

§. 205.

Und so lange mögen die Wittiben in den Gütern zusehen  
 sein, und sich daran zusetzen vermögen, bis ihnen  
 die Güter gänzlich gegeben werden.

§. 206.

Wenn wieder Güter sein als das Mannes Kinder, die sol-  
 len die Güter nicht als nichtmündigen besetzt sein, bis die  
 die Wittiben gänzlich befriedigt und vergütet.

§. 207.

Es sollen über die Wittiben, so solche für ihren Anteil in den  
 Gütern besetzen, dieselben nicht veräußern, oder überflüssig  
 sein, allen zugehörigen Dingen wieder zu besetzen, und wo  
 sie wieder gehörig in den Gütern Hausen werden, soll ihnen  
 von der Obrigkeit ein Notmündigen zugeordnet werden, es sol-  
 len über die Wittiben, so lange sie die Güter verwalten,  
 sein, so sie wegen ihrer ungenügenden Mitteln, oder daß sie  
 den Kindern als Notmündigen Vorsetzen nach gutem Rathe,  
 und Ratung zutun verbleiben sein, und sollen nicht mehr  
 als ihre Leibzucht zu verwalten abzutragen schuldig sein.

§. 208.

Die Wittiben so ihren unmündigen Kindern Vorsetzen, ob sie  
 wohl so lange sie in den Wittiben ihrem Verbleiben an die

und die nung erst wider sein, das aber sollen sein, wenn sie  
 wieder zur andern her sprachen, das inwendigen wüßte  
 die wunden, von dem wunden jenen jenen jenen  
 sein, und ferner nicht als was ihnen her in gebrauch  
 gebrauch gut oder ihres Lieb geinget, oder das her  
 pfiffung, und ihres Lieb zuerst selber gebrauch und zutomb  
 ab zu thun, und dann die andern anzufangen im dinsten  
 von dem andern, wieder zu sprachen und aus zugeben sich  
 sein

§. 209.

Wortwa die Limar, oder Wittiben, brüder oder jemanden  
 das, von der wunden jenen jenen sein, oder ande.  
 an großer Belmang, so ihm ausgelaget sein wüßte, nicht gebüß  
 die jenen wunden, das, oder die, sollen immer her jenen  
 inwendig abtomb und gefaltan werden, und wo einer  
 darvon selber, ab was wüß die abtombigen gütern anzufan,  
 gefaltan, das soll wieder von ihm abgefordert werden.

§. 210.

Das Herzogtüme, soll wüß die wunden wüß  
 her und nachher dem jenen jenen, oder dem jenen  
 jenen jenen, nach jenen jenen wüß gebrauch geinget  
 werden.

§. 211.

Die in her jenen sein, dann zu vor die jenen jenen  
 aus abgefordert oder bezallt.

Wenn die Creditoren, in der ersten Instanz, sich durch  
 Befragung eigentümlich verhalten, und sich dahin setzen, da-  
 der innerhalb Monats, in der ersten Instanz, gegen die Ge-  
 bon Molestiren, und durch Vorwissen zulassen, und in der  
 Anforderung sich unvollständig bezeigen, die sollen ohne Verzug  
 und Ausspruch gänzlich procligiert seyn.

## Von Miß-Handlungen und Straffen

Eine Mißhandlung ist die entweder durch Verwundung und bö-  
 saner That, oder durch Verwundung geschehet.

Es ist aber eine jede Verwundung, nichtig oder geringe, und  
 die darauß entstandene Verwundung, nichtig, und in der That  
 selbst, und ist der Unterschied in der That Willkür.

Die Gotteslästerer, die gleichsam die jungen, so gegen Gott  
 und d. heiligen Mächte der ersten Obrigkeit beleidigen,  
 die Kirchner, Kränzer, Raballen, Landstümftigen, Abtrün-  
 nigen, und Verwüster, die sollen ihrer gütten Nachkommen,  
 Erben, und aller gütten Erben, und Nachkommen, und mit  
 dem Befehl gänzlich verurtheilt werden.

§. 216.

Zauberer und die Ketzer umd<sup>e</sup> Leben bringen, Blüth,  
schändet und Mord-Commer, sollen mit Feuer verbrant  
werden, die Straßen Mörder sollen mit dem Rad zu  
Reuten werden.

§. 217.

Die vorstehenden Erb-Verläger, die so Jungfrauen und  
Frauen mit Gewalt hoch zünftigen, die mit bewaffneten  
Hand, auf geseuer Freyer Straßen, oder auf Hofen in  
Häusern Gewalt verüben, ob auch schon Einnere wäre  
und Leben gedenken, sollen mit dem Schwert ge-  
tet werden. Die so nicht andern Jhr-Orthe verfallen,  
sollen von Jhrer Partheil werden.

§. 218.

Die Verbo so antworten die Nacht, oder auch die Tage  
Lau, die so öffentliche und allgemeine Land-Verbau  
den, die so Gottesfild familiär unterpflegen sind vorwärts,  
die da unterwacht und untergelegte Sachen veräußern  
Weise weg bringen, sollen gefandelt werden, die gläubigen  
die davon Kom deral Leib-figura Lante familiär unterpflegen,  
und daß Hief weg traiben, die sollen dem Jhrer ge-  
tet werden.

§. 219.

Zauberer, flüchtiger, und die Jhrer nigman Reufen mit  
Gewalt sich mächtig, die sollen daselben Verlich sein,  
und über das, was sie mit Gewalt genommen

Ein jedes solches von anderen Leuten gültigen Titeln, die  
sollen der Kurfürst und Bischof so sie davon haben  
mögen aufhört sagen, und über das Wasser mit Gewalt  
genommen und gewendet, gleiches, falls mit Aufstellung der  
gleichen Wafel, wie sich das eingewonnene Güter jätzig  
ten mögen gestrafft, und wo sie solche über den  
sollen Nonnen verfertigt werden.

Ein Baquerotter und Marfchwander, wann sie nicht  
§. 220.  
zu zahlen haben, und die Summa worin sie ihren gläubigen  
Lehrgen, sich über 8000 fl. Holz für anstehen, sollen  
entweder ihren Herrn aufhört, oder mit dem Bismarck  
gerichtet werden, worüber über diejenigen, die durch  
Unglück oder widerwilligen Zustand Nonnen gütern  
abkommen, nicht begriffen sein.

Ein ein Ding entweder geringlich, oder sonst in ge-  
§. 221.  
heimen zweien Herzländern, und nicht zahlbar ist, das soll  
niemal geachtet werden.

Ein so Geborgen Frauen und Jungfrauen zu Falle Bräu-  
§. 222.  
gen, die sollen sie nach geringlicher Vermögen, ent-  
weder gebühler auß Hausen, oder zur Pfandsumme.





Das Loben Anwickel wird auf dem, oder fassen Befehl  
zu vorragen Rebellion und vñfänger notfalls, und ge  
schrieben haben mügen, die sollen dem Loben gestraft  
werden

§. 227.

Der nicht andere Vierz-Polte Anführer, zum ungeschon  
bardeh, oder die selben ohne Verrückten Beginn, Lawe, u.  
und Pasf werden dinget und verurteilt, der soll mit 20  
gestraft werden.

§. 228.

Es soll einem seinen Namen von der Non sig löst, eine bester  
Zunahme und Pasf nicht sein, wenn er sich Anordner ge  
macht haben den, wo er dazugeht, und mit seinem Zug  
nicht und Pasf, einen anderen Anführer setze, der soll 20  
H. Kugge Strafe geben §. 229.

Wenn einer im galaga für Höligen Frauen Anführer,  
einen anderen vorragen, und einen anderen zählig nicht selb  
gen überfallen, und er selbst nicht zu einem Befehl  
stünde, der soll mit 100 H. Kugge gestraft werden, und sich  
so lange veltir Höligen galaga und geselligen Anbau  
den, bis er solche Goldstücke veltir.

§. 230.

Die so andere Leute die in die Anführer, und anderen  
bringen, die sollen sich für sich selbst Gebirge, Non Höligen  
notfalls werden, oder setzen der Lyge Anführer und  
Namen nicht willig Höligen Strafe belegen werden.

Wenn einer heimlicher Weise, auf eines andern Grund  
 und Boden Holz säuht, und dabey vergriffen oder beschla-  
 gen wird, der soll für ein jedes Pferd 4 Rthl. dreygiltig zahlen,  
 wenn er nun die Pferde wieder außlösen will, und diesel-  
 ben nicht bey der Hand find, so soll er für denjenigen, dem  
 sie abgegriffen worden, inmerhalb 3 Tagen den die Hand  
 nachzahlen, oder so er sie ihm länger voranthalten solt, so  
 soll er dieselben, oder einige nutzgelte, oder geld-Straf-  
 fe wiedergeben.

§: 232.

Der auf eines andern Boden und Grund, ein oder mehr  
 Fyrten säumen soll, und nicht gesäuet, soll nach wünnen  
 und beschaffungzeit der Säume, dabey mit 2 Meßel  
 bezahlen.

§: 233.

Wie so dem dertel flüchtigen und Leibarigen Leute nutzge-  
 wohnen, wie dem auf die, so ihnen zu ihrer flucht, drey  
 Fyrten und nachschub geben, und thun, sollen so ad derteligen  
 Profzenen sagen um 200 fol. gestrafft werden, so sie aber  
 nicht von dertel, und Leuten- Leuten sagen, die sollen zu dertel  
 zu geschlagen werden

§: 234.

Wenn einer die nachweisen Säumen, oder ohne das  
 den und gebäude nicht weiß, und hinweg führt,  
 der soll abgemäßigelt um die gestrafft werden.

§: 235.

Via Straß-gelehen, so in diesem Statuten begriffen, und  
 von Erblichem Erben nicht auß Zuthat von gescheh  
 schuldig sein, sollen auß der Hand, so dem geringsten zu schen  
 dig und gebühren, in dem Landt-Kasten gelegt werden.

Art 88te S: statutar von seiner gütigen und  
 außgelassen, wird hier am Ende bey ge.  
 füget S: 88.

Es soll auch in dem Gründ-ferren gesellen stehen, ob er  
 die König-Cörnen zu sich zuwenden, oder dieselben, dem  
 solich geseuhtigkeit davon hat lassen lassen wollen.

Veschluß

Und dies sind die Statuten, und Gesetze die von  
 Ober-herzogth, der Königl. Mäydt, mit Bewilligung  
 der Erblichem und Semmigallischen Ritter und  
 pfaff, von den abgeordneten ferren Commissarien für  
 getragen, In der Königl. Mäydt, und freylich, dieselben  
 zu messen, zu ändern, und zu bestättigen imbanomen,  
 und wo es etwa solte für nöthig erachtet werden, dieselben  
 zu ändern und zu vermessan, und zu vermindern, soll die  
 gantz Ritter und Landpfaff neben den fürsten, dieselben  
 ändern vermessan und mindern, das daß der allgemein  
 Pacter und Erblichung, nicht davon möge befürcht  
 nachteilig seyn. Finis.

# Register Über die Regiments Formel

A.

Lebtrümmern und außbrinzana außzuantworten	S. 50.
Leber prächtig Reiten mit den fünften erwärtet der König	22.
Titel vom fünften bürgerlich	40.
Rom Catholischen Kirchnen Curia und Pfaffen Curia	47.
Ein von gütlich	52.
Appellatio, von den Oberstänze Mann wasin	9.
Manne von den König zu gelassen	11.
von Termin in folgen	11.
Wird nach den Einrichten Recht auffinden	12.
Manne die Kinica soll gut	20. 27.
außer demselben Ein andern beneficium zugelegt	21.
Ein nichtig und ofne verpfaßte von Abas	25.
Einfall von process samment, ungültig	13.
Leblichgaben des Kopf. Linster	38.
Leffwan Privat, wie abzuheln	44.
Verpfaßten der Oberstänze Leiten	6.
Calander, von unnen eingeführt	49.
Leute Law, wie er soll verpfaßten sein	2.
Catholischen Religion eingeführt	40.
von den Pfaffen	48.
Ein von den Dignitäten mit fünfzig	48.

The NEA Almanac  
of Higher Education  
annually

http://www.nea.org/  
home / 1819. Rtm.

134509

1996

Citiran Hor der Königin Bau Straff	25
Criminal = Buch der Hon deral, wie zu singen	19
<b>D</b>	
Declaration des Urtheils von man Litten	21
Deputaten des Landtags, sollen zungesam Holtmaest Jah	29
Doctores, sollen zway Rächte seyn	1
<b>E</b>	
Einwohner, sind auf Fogeln und Rittaus	5
Fürsatz, soll niemand seiner Güter warden, ohne rechtlich	15
Erklärung des Urtheils von man Litten	21
Execution des Urtheils nicht zu verzögern	26
- - - - - Jemanden befehlen ungueltig	28
Executores der nachlässigen Straff	27
Für die Form der Landtagsschuldigung	52
<b>F</b>	
Fürst, wann das sein die Rächte herbraten	4
- - - - - mit dem deral freitig vorstark der König	22
- - - - - Wie derselben der Ervon Fogeln bejwacht	51
- - - - - Wie ffur die Landtagsschuldigung	52
<b>G</b>	
Gewinste der Ober Gung = Lant wann zu sagen	8
- - - - - zu sagen, wann zu sagen	10
Güter ohne rechtlich zu ruckhen	15
Gesamtau, sollen Holtmaest vuf dem Landtagsschuldigung	29



H

Hofen 20. geben im d. B. Ring-Flur	37
... Besichtigung vor Zinsman	38
Hof-Garsten wann Zinsman	10

L

Land-Lasten zu stiften	139
Landpfacht wie sie gültig	52
Landtag, wann und wie es darau zu halten	29, 30
Landtags- Beslüssen welche Casus	42

M

Mandaten im Proceß für und nichtig	12
... daru von gehalten, Straffen	14
... wider die Execution, nichtig wie dem	
... von Executores, die dunn geforcht ihre Straffen	28

Marschall auf dem Landtag 33

N

Nunser Calendar eingeführt 49

O

Ober-Richter Bestallung	1
... wann er nicht ist dem die die Richter	
... Stelle herbeibringen	4
Ober-Richter-Licht Verordnung	25
... wann er nicht	6
... wie und wann abzusetzen	7
... wann die Gericht sagen	8
... wann die Recht sprechen	10

Ubrigheit fällt ihnen Catholischen Befugheit . . . . . 48.

Können im Litteratur sind einwogern . . . . . 3.

Einliche Sachen davon noch viel wie zu richten . . . . . 19.

Privat Befugnis wie abzulegen . . . . . 44.

Process soll summarisch sein . . . . . 17.

R.

Wägen ihnen Ampten . . . . . 1.

zwei sollen Doctores sein . . . . . 1.

Wien die können abgesetzt werden . . . . . 7.

ihnen Ampt weg, der Landesrecht vorzuziehen . . . . . 31.

Recess in allen Casibus . . . . . 42.

Recht zu befördern . . . . . 16.

Religionen Catholische eingekauft . . . . . 46, 47.

Witten = Recht zu pflegen . . . . . 41.

Recht = Recht des Fürsten . . . . . 34.

Recht = Recht des Fürsten . . . . . 35, 36.

Recht = Recht des Fürsten . . . . . 38.

S.

Salvus conductus, was für ein Recht . . . . . 24.

Status causa von Befugnis eingekauft werden . . . . . 18.

Witten wie die weg von Landesrecht zu geben . . . . . 32.

Portula nicht wider die gebühren zu fordern . . . . . 16.

Witten = Recht des Fürsten . . . . . 14.

Brauch davor so ohne Unterschied Appelliren . . . . . 25.  
 . . . . . In nachlässigen Executoren . . . . . 27.  
 . . . . . In sich der Execution mindersachen . . . . . 27.  
 . . . . . In dem Inr mit der Execution Verzinsel. 26.  
 . . . . . In Befehl mindere in Execution Ausbringung. 28.  
 . . . . . In Executoren in einem Exzellen, so die  
 Execution ferner gefordert . . . . . 28.

**T.**  
 Termin der Appellation in fozlan . . . . . 11,  
 Titel dem Adel Komfürsten . . . . . 40.

**V.**  
 Vatersündts göttl Kom fürsten mindere anzulegen . . . . 43.  
 Vatersündts göttl succediren den ober. Säugl. Leuten . . . 7.  
 Vota wie auß dem Landt. tagen zu geben . . . . . 32. 33.  
 wotheil wie zu professiren . . . . . " 17.

**W.**  
 Wafren ungewöfnel auß dem Landt. tagen abzulegen . . . 33.

**Z.**  
 Zwiß unter dem fürsten dem Adel eröthert da König . . . 22.

# Register über die Landes Statuten

Abwahn die Schuld nicht zu fordern . . . . .	S. 148.
Acceptatio hebt die Schuld . . . . .	" 147.
Actus, fremd, mit Wissen nicht zu tun . . . . .	" 114.
Arbeitslose Höfen, können zu Statung gezwungen werden . . . . .	116.
..... Güter was die nicht kaufen kann . . . . .	110.
..... Frauenzimmer Pfänder, das nicht vom Adel daß die Strafe . . . . .	223.
Advocaten sein Viel . . . . .	12.
..... sollen Examiniert werden . . . . .	12.
..... sollen Schwören . . . . .	13.
Derstar wie die von der Recht zu befragen . . . . .	48.
..... soll niemand befragen . . . . .	49.
Delict Verzeihung wird durch die nicht gegeben . . . . .	141.
Denweisung hebt die Obligation . . . . .	144.
Appellant stellt Caution . . . . .	33.
Armut muß die Schuldner nicht darthun . . . . .	140.
Arreste wann zugelassen . . . . .	34.
..... können 4 Wochen zu verholgen . . . . .	36.
Außsage der Jünger, steht zu das Dingstar und Kaufniß . . . . .	29.
Banditen, wie die von der Recht zu befragen . . . . .	48.



Contumacia des Leutragten . . . . .	§. 20.
Contracten die Einnahm nahman haben . . . . .	126.
Creditor des Non des Concurs daß seinige verhalten . . . . .	40.
Creditores welche vorzuziehen . . . . .	39.
Crimen lese Majestatis . . . . .	215

D

Declaratio Sententia . . . . .	32
Depositio des Zungenschaft veltam bei des Richter ne Eintriff . . . . .	29.
Dieben wie zu Straffen . . . . .	218.
Dominium und usus fructus . . . . .	79.
Donatio . . . . .	90.
Erben wie zu Straffen . . . . .	217
Erben mit Nialan zugleich probostan . . . . .	66.
Erben vor Minderen u. unmündigen probostan . . . . .	73.
Erfassung soll man halten . . . . .	196.
Erfassen - Einnahm nicht zu lassen . . . . .	252.
Eigentum und Frucht nützung . . . . .	79.
Einnahme . . . . .	42.
Erblassenen geldes Vererbbarheit . . . . .	93.
Erben wie zu Straffen . . . . .	94.
Erben nicht zu Mißbräungen . . . . .	96.
Erbschaften Einnahm auß zu antworten . . . . .	52.
Erben wie die Vererbbarheit . . . . .	185.
Erben, so die Vererbbarheit injuriem nicht räumen . . . . .	209.

Erblass . . . . . 175  
 Erblasser auß einem Testament . . . . . 168  
 . . . . . eines Testament . . . . . 183  
 . . . . . des Testam und Erbtas . . . . . 184  
 . . . . . des Timar unternichtlichen Pfan . . . . . 188  
 . . . . . eines abzug der schulden kan nicht sein . . . . . 211  
 Erbteilung wann vor zuuachman . . . . . 204  
 Erlaubung des werts . . . . . 32  
 Erbschaft in den flovirgen Raumb . . . . . 164  
 . . . . . des minderjährigen . . . . . 165  
 . . . . . 176  
 Erbschaftssteuer nach . . . . . 186  
 . . . . . von den hofen und Landgütern . . . . . 104  
 Exaction Licht verkauft . . . . . 139  
 Exception der zahlung . . . . . 22  
 . . . . . des Diebstahs . . . . . 147  
 . . . . . das nicht gezahlten geldes . . . . . 150  
 . . . . . des weggenommenen werts, das gelisteten fj . . . . .  
 . . . . . des, und des vertrags . . . . .  
 Execution hat ein gewiss handpfeiff nach sij . . . . . 45 47  
 . . . . . der soll sij niemand wiedersehen . . . . . 47 62  
 . . . . . einem jagere frist nach dem wertsil zu pflanzen 102 6  
 Fjrd müssen die dinsten beswaren . . . . . 613  
 . . . . . Advocaten schworen . . . . . 13  
 Fjrd in anmanglung Carwirts, wann Erblagten zu deseriren 23  
 Fjrd einer gewinn deserirt, was da geschworen . . . . . 24

119. Für welche in jedem des Hochoberrathen Principa. §. 25.  
 Ein Besondere - - - - - " 26  
 Für den im Kaufwall zu setzen - - - - - " 128  
 den Mordern gegeben <sup>in</sup> verbindig. - - - - - 166.  
 eines Minderjährigen, wie weit verbindig. - - - - - 166.

F

Selbst gebürt nicht bey zu bringen. . . . . 224  
 züngen Kraft. . . . . 224  
 zügniß von einem nicht zu geben - - - - - 228.  
 sitzen in der gelaubten von, wann freij. - - - - - 85  
 nicht zu nicht bewahren. . . . . 86  
 in den gemeinen von allen zugelassen. - - - - - 89.  
 Flüchtigen nach dem Urtheil Hochoberrath. - - - - - 46.  
 Erbigen, wie wieder zu geben. . . . . 61.  
 Forum Competens, wo das hat. - - - - - 9.  
 Freij züngen zu setzen. . . . . 27.  
 der zügniß nach dem Urtheil. - - - - - 41.  
 die Exception des Bräudes zu neuen. . . . . 22.  
 Frauen, und Jungfrauen Pfänden Kraft. . . . . 222. 223.  
 Freij zügniß und zügniß. . . . . 79.  
 Freij zügniß von dem. . . . . 146

G

Geburt, wie gefanden Grund, wann es gefort. . . . . 81  
 Geburt, welche folij. . . . . 67  
 Selbst gebürt nicht bey zu bringen. . . . . 224.



Geld, Loos, arbet sin Mitteln	201
Das unblutige Dingbarkeit	93
Geld wie Konfession wieder zugeben	94
was gültig und gänze	95
Galienauer Ringen Mißbrauch	96
Gewichte davon Differenz	3
wief demselben ungewill gewese Probest	2
davon Termini	5
Gewichte. Darnit was von gut	9
Gewichte Landfchrift fast fertig Execution auf sie	45
Gesamte welche für Gewicht gegeben müssen	90
wenn die Lössen wieder gegeben word	91. 92
Gesetze Landjude Java sinen Leibnigman geben	64
Gesellschaft wie zu machen	123
Gewalt Harrington von James	146
Zücker von da	217
Gewinnend Spiel fast was die Zahlung zu machen	43
Glaubigere Kraft der die geben in der Frau	
molestiert	212
Gottes Lüstere Kraft	215
Gut, die hinterlegten Fingerring	97
Lomlet nicht zu Probständern	99
Gewänken zu befestigen	136
Kraut von nicht	159



I.

Jagt man Norbostan ----- S. 137  
 wo der Fürst allein Norbostan ----- 138  
 Punnen & Kägel, sifa Zulecht ----- 88. 89.  
 Injurianten Straff ----- 225  
 Testamente die nützlich gesunden ----- 31  
 Jungfrauen und Frauen Befinden Straff ----- 222, 223

K.

Käuffen und Verkauffen wann zugelassen ----- 102  
 Käuffen von zweyen wann vorzulassen ----- 103  
 Käuffen, muß die außersich Wort, und Gnu ----- 104  
 was über die selbten bewegen ----- 107  
 Käuffflagen in den gesunden Norbostan ----- 112  
 Kinder sollen ohne Coaxen der Eltern nicht verkauft ----- 65  
 Welche vor Gott zulassen ----- 67  
 unter sich selber, wie die Götter ----- 188.  
 müssen das Bannflagen wird, zur Heiligkeit bringen ----- 190  
 ein ander so als der Natur verordnet ----- 191  
 Dieffen = Käuffen, Straff ----- 215

L.

Länd = Posten Verordnung ----- 15  
 Land = Norväster Straff ----- 215  
 Eibab = Straff Land das nicht zahlen dau ----- 44

Erbsigam, sind unter ihrer Herren Macht	S: 51
_____ was die sind	52
_____ flüchtige die zu entwothen	53
_____ was, wann nicht wieder zu fordern	57
_____ Lohn, ohne ihrer Herren zu laß dem Landwirth	58
_____ Wittib die unter einem andern, ff. ff. Anweisung	60
_____ flüchtige, wie man die fahst greiffen dem	61
_____ in Hingang nach Anlaß dem nicht wieder zu fordern	62
_____ ohne ordentliche Gracht nicht mit Lohn zu bekräften	63
Erbsigam mag die Wittib nehmen	197
_____ im Testament Anweisung	199
Lohn dem Müller zu setzen	122
Lohn der Pflanz und Zucht-Lohn	134
<b>M.</b>	
Macht der Herren über ihre Erbsigam	51
Minderjährige der Erbsigam	74
_____ der daß Ansehung mißhandelt	167
Ministerialen Befehl	15
_____ ff. Lohn im Signat	16
Mißbrauch der Frucht-Nutzung	82
_____ der Lehnung und Forderung	86
_____ galienensdingen	38
Mißhandlung was die ff.	213
_____ wichtig oder gering	214

Mißhandlung eines Minderjährigen 167.  
 Mißbrauch 120.  
 Mord von gethaner für unbändig 128.  
 Mordbrunnens Strafe 216  
 Mütter sollen über ihren toten nicht weinen 122.

N.

Nachher Kauff was man hat 194  
 Neue Verfassung hat die alte 141  
 Notzünstiger Strafe 217

P.

Paquillanten Strafe 226.  
 Plänkung wie es durch Zufall 35  
 Plaudern als Verdacht 98  
 mag nicht in dem andern gut sein 99  
 Can der gläubiger nicht was sie veräußern 100  
 P. auf gewisse Zeit nicht verfallen 100  
 Plündern Strafe 219

Posten von einem kleinen Hofen her 160.

Prescriptio, fünf Verjährung

Papillen, wie lange unter der Mündung gewalt 68.

Plaud, als häusliche, vor die arrende 113.

Plurpetition 149

R.

Rebellen Strafe 215

Räubers Strafe 219

Kaufmännischer Mann zu wiederholtenmalen	8163
Hinn von Wittibau	207, 208
Brecht das Recht der Kaufmann	176
der anderen geschwizten in den Gütern	187
der Kaufmanns Hand,	192
der Wittibau in den Kaufmanns Hand Gütern	192
das Recht der Kaufmann	194
der Wittibau in den Gütern	205, 206
Representationis Jus	195,
6	
Recht der Kaufmann	7,
der Kaufmanns Hand	7,
Recht der Kaufmann	2,
Restitutio in integrum	164, 168.

## S

Sachmanns Hand. Recht	192
Güter nicht mit dem Kaufmann zu kaufen	193
Sachen des Kaufmanns Hand	113,
134	
Schiff und Seefahrt	229,
11,	
Schiff und Seefahrt	224,
143,	
Schiff, wie zu Compensieren	145
148	
Schiff acceptilatio	142

Regulir Caspirt vumwigung	§: 144
Hor sollen mit die fubpfaß vubzulagen	211
Regulirung muß die demitig fütlich darthun	140
Halbregulirung Hor die Bürger zu belangen	130
Wann das unmöglich	37
Sequestrationis, maasß und form	83.
Sevitus	1. 3.
Vingzeit der geringe	15.
der Ministerialen	151.
Dazu fozt nicht Hor die Hatten	
Drachse am Leibn Credit der so nicht zahlen kon	44.
der so ungewögnel wafren mit Hor geringe fügen	2.
der so in wäfrum geringe, ungewögnel oder Credit	3. 4.
der nachlässigen dingst	7. 55.
der so ist am Ministerialen Horgrüßten	15.
der unfügl arrestanten	34
der so der gopfündeten Baugen nicht beuüßet	35
der nicht fahfrennd Sequestere	38.
der so der dem urtheil ein geringe füt	41. 43
der flüchtigen nach gopfrazen urtheil	46.
der die ist der Execution widerstehen	47.
der nichter Küchfren	48
der so die flüchtigen Baugen nicht abgeben	56.
der faren, der sinen Leibnigam am Leibn Drachse	63.
der Kinder so ofen der feten willen fahfren	65

Straffen insonderlich mit Nialan zugleich vorzüglicher §. 66.  
 — insonderlich insonderlich Minderjährigen Betrug 74.  
 — insonderlich insonderlich wegen Mord 84.  
 — insonderlich insonderlich insonderlich insonderlich 112.  
 — insonderlich insonderlich insonderlich 96.  
 — insonderlich insonderlich insonderlich 114.  
 — insonderlich insonderlich insonderlich 118.  
 — insonderlich insonderlich insonderlich 136.  
 — insonderlich insonderlich insonderlich insonderlich 136.  
 — insonderlich insonderlich insonderlich 137.  
 — insonderlich insonderlich insonderlich 149.  
 — insonderlich insonderlich insonderlich insonderlich 209.  
 — insonderlich insonderlich insonderlich insonderlich 212.  
 — insonderlich insonderlich insonderlich insonderlich,  
 insonderlich insonderlich, Rebellen, Land:Korrupter 216.  
 — insonderlich insonderlich, Mörder, Bluts, Feinden, Mord 216.  
 — insonderlich insonderlich, Mord, Mord, Mord, Mord,  
 insonderlich insonderlich, insonderlich, insonderlich, insonderlich 217.  
 — insonderlich insonderlich, insonderlich 218.  
 — insonderlich insonderlich, insonderlich 220.  
 — insonderlich insonderlich insonderlich insonderlich 222.  
 — insonderlich insonderlich insonderlich insonderlich 222.  
 — insonderlich insonderlich, insonderlich insonderlich insonderlich 223.  
 — insonderlich insonderlich insonderlich, insonderlich insonderlich  
 insonderlich insonderlich insonderlich insonderlich, insonderlich insonderlich 224.



Wragh Inßon Ino Zuffattest, sinan vinnar mitfchilt	128.	228
der im Galagn Bflägerwaj arzagot		229
Wann, die ambara vrinßte vdfßaugren		230
der fainul Galtz fäut		231
der fäinul fäut		232
der flüßtigen Libnignus außfünit, und Exfordort		233
Wann, die der nutßfingfaum Laßtan inder wiff		
fen innt waggfüßran		234
Wragh galder, wogin die woffallan	59	235

T.

Termini der Ober-Gewichte		5
Termin, die Exception des Raubtes zu probieren		22
Züügen wozufallan		27
von arrest zu prosequiran		36
Testament innt wofort	169	170
deson gütegeit		171
dem gewicht Protocoll innt wofort		172
daß außgeforßtan wird, innt wozüügen wozufallan		174
darin dem der wofort, die Linder ofus wofort		
nicht unterhan		175
oll den gewaiman wofort nicht zu wider sein		177
des wofort will vinnan züfalten		178
darin vinnan die fetten ifer Kinder nicht		
außßließen	179	180
Woz daß nicht wofort dem		181
innt außß-Länder		182

129  
 Erb- / Pflogerb Straff ..... §. 217.  
 Transacte ..... 127.

V. U.

Wahrer Zustand nicht für den Bogen	151
Wahrer-Müvter Straff	216.
Wahrer, der zur andern Jhr Straftat	189.
Wahrnehmung eines minderjährigen	167.
Wahrnehmung wie die geschehen sollen	90.
Einnam wiederwüßten warben	91. 92.
Wahrnehmung oder Contract zu halten	127
Wahrnehmung wie die nicht stat hat	54. 158. 159.
der Injurien	152.
der Ewigkeit	153.
unbeweglicher Güter	154.
eines Tadelhaften und getwüßten Jungs...	155
Ewigverlischen Klagen	156.
von unedelichen Jüngern	160
wie die getwüßet wird	161
einwilliger Klagen	157.
Wahrnehmung muß die gewahr sein	104.
soll auf glauben die mängel of Anubefors...	105
oder wieder aufnehmen	106.
Wahrnehmung, mit der Ewigkeit unbeweglicher	
Güter, soll geringlich geschehen	102.

Wasserscheit für den Fingerring	§. 113.
Wasserscheit soll man nicht ein Ding von zwei	221.
Wasserscheit Straffe	220
Wasserscheit die nicht gefund	31.
Wasserscheit nicht realia guttes zu beschau	110.
Wasserscheit Contracten	126.
Wasserscheit Straffe des nua realia fundet	223.
Wasserscheit des Elagers	19.
Wasserscheit des Elagers	20.
Wasserscheit, wie lange unter der Verminderung	68.
Wasserscheit des Elagers	124
Wasserscheit des Elagers	125
Wasserscheit, wer die haben muß	14.
Wasserscheit die sine bönen	69.
Wasserscheit von ungeloben	70.
Wasserscheit ohne ige Einwilligung bönen die Verminderung	71.
Wasserscheit zum fardan bönen	72.
Wasserscheit die allega timen guttes fardan bönen	72.
Wasserscheit bönen die Verminderung ohne furd Confession	73.
Wasserscheit fardan bönen	75.
Wasserscheit die Verminderung der verbot guttes der Pacht	75.
Wasserscheit die Verminderung	76.
Wasserscheit abzu bönen	77.
Wasserscheit guttes fardan die Verminderung	78.
Wasserscheit Straffe	150.
Wasserscheit, soll ein güngna gefund	47.

W

— Stall hat gewinnendes Theil ein Jüngling zu was man... 43.

— der Wittwan im Gebrauchen... 197. 200.

— Pflanzsinnige, sind in Peter Noomindegesetz... 68.

— Klag, der eheliche nicht zu verlegen... 84.

— Weibere, die Leibeigenen, wenn nicht wieder zu fordern... 57

— Wittiba, die Leibeigenen, wenn die unter einem Form  
den davon sich vorzuziehen... 60

— Wittiba, hat was in Gebrauchen... 197. 200.

— die Leine Wittgebe eingebraucht... 198.

— Gebat von dem Leiden-Geldern, und Lein-Berath... 201.

— hat nur 6 Jahre in Künsten... 202.

— Gebat die Leine, wenn Leine Kinder... 203.

— Gehalt die Güter bis sie befreit... 205. 206.

— dasselben aber nicht vorzuziehen, muß durch... 207.

— Wiederansetzung im vorigen Brand... 164

Z

— Zaubersar Kraft... 216.

— Zügel wie die müssen beschaffen sein... 28.

— sollen benannt werden... 28.

— davon... 29.

— von die Pagen, hat zu das Ding das Feldmied... 29.

— vor der Künste befreit, nicht zu verfahren... 30.

132.

Zwischen Mann im Testament Frauen sein	§. 178.
Zusage und Eid von Märdern gethan, unzulässig	128.
Zwischen ein Ding Verkauft, welches noch zu Zinsen	103.
— — — — — Kuppjunct, wie Krafft bage	221.
— — — — — in einer Sache einm., unzulässig	224.

Ende des Registers



*[Faint, illegible handwriting and bleed-through from the reverse side of the page.]*

# Wahrhaftige Copiader

Hürftlichen Stadt Goldingen, Pri-  
vilegien, Vernebenst etlichen,  
Confirmationen der-  
selben.

## MICHAELDEIGRATIA REX

Polonia, Magnus Duœ Lithvania, Rus-  
sia, Prussia, Masovia, Samogitia, Kijovia,  
Volhin, Livonia, Smolentia, Czerniechoviag.

Significamus, presentibus Literis nostris quo-  
rum interest universis et singulis productas  
fuisse coram nobis per Spectabilem, Martinum  
Gampser, plenipotentem Civitatis Goldinge in  
Curlandia

Michaeli Magnifico Duci Lithuaniae

MICHAELI DUCI LITHUANIAE

presentibus manu nostra subscriptis, sigilla Regni et Magni Ducatus Lithuaniae subappendi iussimus. Datum Cracovia in Comitibus Felicis Coronitatis Nostrae die IX. Mensis Novembris, Anno Domini MDC LXIX. Regni Nostrae Poloniae primo Anno.

Michael Rex Confirmatio Iurium Civit. Goldingenfis in Curlandia

Valerius Stannislaus Rogatianus  
Iud. M. D. L. Nostr. mpp







# Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Christ- land zu Eurland und Semgallen Herzog.

Wir haben und bekennen hiemit für uns und unsere  
nachkommenen Jaropfaß und allarmänniglich, daß  
uns von d. j. Rath und Gammeln unserer Stadt Gol-  
dingen, ihre nachfolgenden auf Jaropfaß beschreibens,  
und von d. j. Rath und Gammeln unserer Stadt Gol-  
dingen, ihre nachfolgenden auf Jaropfaß beschreibens,  
von Karlsauer Privilegia fürgebraucht und gezeigt wor-  
den, mit unerbittlicher Bitte, daß wir dieselbe, als ein jar-  
tzigen Landes Fürst Obrigkeit, solich allerbittlich zu Confir-  
mieren und zu bestätigen gerühen wolten, und lauten die  
selben, von Worten zu Worten wie folgt:

Wir Eroder Hinrich Winkler von Berg, <sup>bey</sup> Meistern  
vntzen Eurland to Eiafland, bekennen und bekennen v.  
Gnaden, an Wissen vnder Brava, das wir mit Rath und  
Volckent unser Jaropfaßman nach gebörligen, vnselnden die  
flintigen und billigen Dage, der unsere, unser Carwan ga.  
Fürsten Göggen der Stadt Goldingen, ihre vber privi.  
la

legia In vix non el dard und non nonnmaligan narfjringa  
 wagan dar lant fobban, dat se nicht non forlaguar gabvalklif.  
 Init wagan, forwar fabanwögan dar fagn, an non in farn Darf.  
 norfagn, gaganan harinnwart, und ist dar lant lant in dar  
 inman da forwaran stundun non worten to worten int ditz fa  
 fabban fittan lantan, in forlaguar wisa vel farnaf gefjra  
 wan faght.

Wille de diese Jegerwertige Schrifften werden seher effe  
 foran, und in dar vna Erödar Arnoldus non Hertia fowan  
 Meyster dar Erödar dar fust dar ditz fan non Jerusalem,  
 over England wigan fuit in dar farnon, und Erkan,  
 non vganbar, in dar farn ditz fan, dat wi met wold und  
 küllbar, in farn vns fuita Erödar, dar norfjrtigan und ffr.  
 litan Maenan, in farn Erödar in Goldingun woz  
 namdi, vlla fuit fuit dar fonght, in dar ditz fan, dat  
 to dar Meyster faght, gaganan und Erödar fabban fuit  
 fomit to gabvntanda, und to fabbanida, vlla, se dar fuit  
 fuit in vfar vlden dar fuit gabvntan, forwar willan ditz  
 dar an fuit fuit, dar in dar gananten dar Goldingun in  
 non ditz fag ditz, ofta küllanbringht, vlda in farn farn  
 dar fuit gabvntan soll, dar vlla in dar dar faght  
 dar fuit dar, in dar norbort, und in dar ditz fan, in  
 vlla dar fuit fuit, in farn fuit fuit an dar dar fuit  
 fabban

habben langon laten, gegeron to Rige in Jahr des Herron,  
 desum hundert im neunhundertzigsten Jahr, am freytage  
 vor dem Pontage als man singet vocem Iucunditatis, welches  
 privilegium von unsern gnedigen Koenig, vorlagren Meistern  
 gegeron sind, wie fort in allen sinnen puncten bestaetigen  
 sind to lasten, als ist gegeron ist, des tof urkunde und her  
 tugnisse der Koenigheit, so habben wir unser Zusagel untern  
 an diesem Drenen lasten laugon, da gegeron ist to Hamden,  
 am Pontage nach Nicolai Episcopi in den Jahren nach Christi  
 gebort, desum hundert und darna im vier und hundert  
 zigsten Jahr.

LS  
 perfile

Wie Eroder Granck Kerpkerff Meistern  
 Kuepfen ordnung to Eysland, bekennen und bekuegen  
 vranbar in dieser ordnung Kuepfen, das wie mit vordem  
 Wolbest unsern Herrschman mit gebuliger insprachen  
 gubneren Kuepfenmeister und Kuepfen unser Stadt  
 Goldingen, und ihrer fliechtigen und vnderstigen besta  
 willen, unser Privilegien das da vorbanamen Stadt  
 anzuwenden in vörnen saluen, gerdet und herfort  
 vnsen, und an den von den Meistern Ruff unsern vorlagren  
 gegeron

yagaban sin garrafan, Nooniagan, und Nom Latiunfian in  
 lübbe in diesen vordern Brief von Noort to Noort fatten  
 habben lasten, von dem siet der Noort also verfuert, vel  
 la lübbe gegenwärtige Schrift verlesen und hören

Wie broder goßwien von Heryste, Meister  
 der Bröder des lübbes Hüsse von Jarufelan vwer  
 Liffland wigau sail in gota unsen Herten, die da  
 geseen to Comen, tog der Luffflop aller, dat von Hol.  
 bock und nach unsen Noosichtigen Bröder van Hoosman  
 und Noosichtigen Mamen Borgereister vlt Raetmannen  
 vlt der gamanen Stadt Goldingen in vügem balagen,  
 in dieser noch beschravenen Besartinga.

In der Noort verfohwende, in der Stadt der dat lüt in  
 möglen lütten genouet vort gait de Müra der Stadt, von  
 der dat lüt vlt to geseende, bet in den Jagen der Esulan,  
 da, von der van Hünne des Jagenes also folgande bet also  
 vinnem Steinen Erütze, dat der gesicht ist, in dem lütten,  
 vnter dem Githala, von dem Erütze also folgande, dem  
 flachte nach dem Wege, in der gese to Kellswangen, bet  
 to dem Erütze by dem Lande Lindoff Jachen Euel galsegen,  
 von der den weg by dem Hersteffte Sanct Peter to geseen.  
 In, bet in den weg bet der gait also vnter dem, ginnem  
 ginnem









Das selbige dem Kaiser Stadt Goldingen, gegeben und verlei-  
 het haben, mit Kraft dieses Briefes, gegeben und ver-  
 leihen von Herzog Friedrich quit und ledig und ohne von ihm Einse,  
 der also da Jurisdiction des selbigen in dem Berg Bischof  
 haben gegeben, mit velle dem Gerichte von der Stadt, da einen  
 Pflichten des seinen wagenstaden verfahren, und also da im Pflichten  
 von oldinge mit obligen Gerichten belegen, in der Stadt Gott  
 befehlen und gebunden, zu fernen befolhen, das niemand  
 mehr Gerichten velle wagenstaden des sich wagen soll, das  
 des seinen Gutes von oldinge gefordert, und so da in seinen  
 Gutes belegen Gott, und ein jaglich soll da gehen und velle  
 der wagen Zwijsen von Gutesen frei leben, also das von ol-  
 dinge für velle ist geworden Gott, und so das velle Luten  
 velle ist, und velle das Bischof dem Berg gefordert  
 und gebunden Gott, soll velle nach vorberogeten Wiffen frei  
 sein, sondern da lute velle geben wie der Herr Luten, das  
 selbige des Goldingen Pforte ist gegeben das jemand velle  
 in Gutesen velle, da nachtrag sich velle mit dem  
 Luten des Goldingen P dem vorvunde der Luten,  
 und dem velle und einen möglichen Luten Luten  
 so gebunden, des der vorberogeten Luten befehle, velle von  
 vorberogeten velle velle und gebunden Luten und velle

der

145  
der Stadt und in dem Berg davon gemacht, alle das Land  
dem Lüneburger glück zu gewan, waren wir für Lüneburger  
Herr Bischoff und Herr Grafen, und Herr Bischoff von  
Lüneburg zu ewigen Herr Kommanden tyden, daß Herr Bischoff und  
wir der Stadt frei etc. gegeben 1470.

(L. 5.)

Wie Wolter von Plettenberg Meister in Friesland  
Lüneburg verkauft bekommen und beküngen in und mit dem  
sein verman und nachgelassen worden, das wir in gegenwärtig  
keit unser Herrschaften nachgelassen in Ewigen Jahren  
für unser Herrschaften, das wir nachgelassen sind, in Herrschaften zu  
den Mannen in dem gebirge to Goldingen gesetzt, und wir  
für die desilverst binan der Stadt haben, zu einem und ab  
lunge in dem Berg und gemein der Vorbenannten Stadt  
Goldingen von anderen Berg, unser Land getreuwan, et  
Lüneburg zwijt und selinge salwan, sich beyde verstan habi  
ben beklaagt, namlich das in guten Mannen, in unser zu  
für haben in der Stadt, Hermannen in freyheit Herr  
dingen, glück unser anderen Land zu den, und unser Stadt  
weist vorzuarnehmung in der für die to Lüneburg, sie recht zu  
gan sich von der Berg unser vider für Lüneburg, und das wir so  
klauß unser Stadt Herr nachgelassen sein, alle, sich haben vor  
gan.

zyn mit beklaget, ungehorsam dem dat in unbrun vanden mit  
 schuldigen mit schulich da vierzig acht ist so word gesolde,  
 dat de zamen in den vanden wozen, mit glicke afvanden  
 der vögers nagingen vanden, die wader vanden unglücken  
 maten vögers acht vögen miten, darmit wie den sacht mit  
 sijn gebödigern mit etlichen gütten Marra, in den zamen ga-  
 trüwen, die nicht bij mit vögersen mit vanden, mit in vögers die  
 sacht vanden af vögers, dat der gütten Marra sijnen also so  
 namand vanden vögersen sacht, die vögers vanden vanden  
 in vögers nagingen vanden, sollen so die bij vögers alle vögers  
 vanden mit vögers vögersen besittan, die sacht so zamen  
 die vanden der gütten Marra sijnen sacht, die vögers  
 güt, sacht, die der vanden vögers nagingen vanden, die  
 sacht die vögers nicht glicke vanden vögers vanden in  
 vanden vögers vögersen vögers der vögers vögersen vögers  
 die vögersen die vögersen vögersen sacht, die sacht in vögers  
 vanden vögersen vögers vögersen vögersen, mit sacht mit  
 vögersen vögersen vögersen die vögersen die vögersen vögersen,  
 mit vögersen sacht, kan vögersen, die vögersen mit vögersen,  
 vögersen die vögersen vögersen, sacht vögersen mit sacht vögersen  
 sacht vögersen vögersen vögersen vögersen vögersen, die  
 vögersen mit vögersen ist die vögersen, die vögersen  
 vögersen vögersen vögersen vögersen vögersen vögersen vögersen  
 vögersen, in vögersen vögersen, mit vögersen vögersen

(C)

(B)



Verpflegung des seligen glücklichen unsern Lauen geborenen und  
 in der hiesigen Ley der unsern Stadt, Wamben und Hollmors  
 Ho gungten und Ho geborenen, und hergekommen zu velt nelt  
 dertlichen Quarten in Goldingun Ho sol danda, vella velt  
 man gamanin Ma scht, dat also des Montagab dertlich  
 Roggen, Weizen Ho fundeln und Ho wandeln, velt Ho  
 ntern neltzen und bsten Ho nwtigen kieren; in dert  
 und neltzen verpflegung der Maggast, fubben velt  
 Meyster bowen gamolent, unser fupagal neltzen wltan  
 fivuntar zu veltzen veltzen veltzen fangun, da gungun  
 und gungun ist Ho Riga, veltzen nach Laurenti  
 Ertze unsern Lauen fivont gebort im 1538ten Jago.

(L.V.)

Von Gottes gnaden wir Gottbard, In Eiffland  
 zu Eufelund und Dimgallen Herzog, In Königl  
 gnacht. zu Pohlen etc. über Eiffland Statthalter  
 und Gubernator.

Dem fivunt und und dertman der auß unsern  
 fivont fivont fivont und neltzen, und fivont  
 Inomannigelt, neltzen fivont unsern gelicht  
 fivont

Norwefwan, foßlöblicher Doff garblich in dem Dänelam  
 Goldingen mit libertaten, freyheiten, gewilt und gewalt.  
 fighaiten zuwärligen privilegierat und wofen, und von  
 uns von den Norwefwan für Magftron Confirmation und be-  
 stättigung erlangt, als haben sie unmaßlich uns als  
 ifon wiften natürlichen Erberron im Lande fucht,  
 unerbäuglich angelaugt, wofuch und gewalt wie  
 woltan in felben ifon privilegia Statuta fchlichtheit  
 und gewaltigkeit, und wofen wofen Diefel und wofen  
 für, wofen haben die fuchlichen wofen zuwärligen Confir-  
 mieren Erberron und bestättigen, welche ifon bitten,  
 die wir die zuwärligen zuwärligen fin, ifon wofen wofen  
 unfer gelagert, ifon freyheiten zusammenfuchen dem  
 zu wofen in zuwan nicht abfellen wollen. Und  
 nach Confirmieren Erberron und bestättigen wir ob  
 gemelente alle und jede ifon wofen gewalt und  
 wofen privilegia Statuta freyheiten und gewalt  
 fucht und gewaltigkeit, und Diefel und wofen,  
 wie fin in felben von fuchen zu fuchen, wofen zu fuchen  
 von erlangt und überfuchen, fucht und in wofen  
 diefem Diefel, in bester form, wofen und wofen  
 gewalt, als wir von fuchen von wofen wofen

wofen



Jurorij van verduwen, so mit Ringel und Liniawan, vnde von  
 Alben Jafson wasch darinnu haben, wasz ignu solich in  
 banoman bleibe, lasz zu<sup>n</sup> us<sup>n</sup> und haben wie unser  
 Secret verpentlich von diesen Leichf tangen lassen, gaffa  
 fan und gegeben zu Riga, den letzten Tag des Monats  
 February nach Christi im Jahr 1684 gabulob im  
 tausend, fünf Hundert und Sechsen und sezzigsten Jahr

Erzbischof



Wann wir dann in erwegung der billigkeit,  
 Geron unterthanigen Gruss hat und waim gegeben, ad  
 Confirmiran und bestatigen wir demnach vorgerichte  
 in privilegia wie dieselbe von Jahren zu Jahren, und von  
 Jahren zu Jahren, verliegen worden, in allen ihren pau  
 cten und Clausulen in der besten Form und Maß, als wir  
 solich Obrigkeit und recht wagen wohl befligt sein, dasz  
 sie sich darob, nach wie zu vor, ohne unser und unser  
 nachkommen vnde jamahts verbindung zu vellen Zeiten  
 gebrauchen und genießen mögen, frey und freundschaft  
 verpentlich haben wie dieselbe eigenfendlich unterseha  
 den, und unser freyhe Jurisical verpentlich dasz sie tangen  
 lassen, gaffan und gegeben in Mitau den 24ten Monats



152  
Aug. Marty. Inc. Ingezagau fündert fünf und vierzig.  
Jan. Jagorob

Jacobus mpp.



Nos itaq MICHAEL Rex praedicta Supplica-  
tioni benigne annuentes pra insertas Civitati Gol-  
dingensi ab illustrissimis Ducibus Curlandia et  
Sengallia concessus et servientes in omnibus earum  
punctis, Clausulis, articulis, Conditionibg. paragraphis  
ex plenitudine potestatis nostra Regia approbanda,  
Confirmandas, innovandas et ratificandas esse Consi-  
mus, uti quidem approbamus, Confirmamus, innova-  
mus et ratificamus, Defectus omnes si qui in eisdem  
litteris reperiantur, auctoritate nostrâ supplemus pra-  
sentibus manu nostra subscriptis sigilla Regni et  
Ducatus Lithvania sub appendi jussumus, Datum Cra-  
covia in Comitibus felicis coronationis nostra, Die  
ix. Mensis Novembris, Anno Domini MDCLXIX  
Regni nostri Polonia primo Anno.

Michael Rex.

Confirmatio juriurum Civi-  
tatis Goldingensis in Curlandia

Valerius Hannislaus  
Auditor M. D. L. Notr.

Von Gottes Gnaden & Wir Gottsardt in Eyslandt  
 zu Eurland und Sangallen Grafzog  
 Haben in vorffolgender Darsen, zwischen unsern Rann R.  
 Val in unserm Gubicht der Göttingen, und der Bürgerpfecht  
 der selbigen, diesen bepfund, welchen gemeldeten unsern  
 Eysen getrauen der Ritterpfecht sich unterstumben, dero  
 Drogen so sie in der selben unsern Stadt wohnant haben,  
 von den oneribus publicis und allen unzugestanden  
 zu ziehen und zu tragen, solches nicht allein oben der  
 Stadt, veltan und vanden privilegien, sondern auch der  
 naturlichen Billigkeit zugagen, und antworten zu un-  
 tergang der Bürgerpfecht geschriben wolten, also soll  
 unsern veltan und jaht, so nicht privilegierte For-  
 schen sein, in gemeldeten unsern Stadt wohnant und  
 burgerliche Nachring, mit Drogen und vanden selb-  
 den und vanden veltan wollen, nicht allein von  
 oneribus publicis, sondern auch der selben Jurisdi-  
 ction, wie die hermögen haben den privilegien anga-  
 vinstet, unterworfen sein, und zuglantz haben und  
 legen, veltan geschriben und antgaltant, also antgaltant  
 der

Das in unserm verordneten Secret, geschafften und gegeben  
den in gemeiner Landes Versammlung auf unsern Jan  
in Mitau den 22sten Junij des 1570ten Jahres

Erwählter

(25)

Anno 1588, Von Herzog Friederich gegeben  
Fürst Dürff zu Curland und Semgallen, geben auf  
Supplication derselben Fürstlichen Goldingen Einsuchen,  
sich und Verlassung, weilsam Herr Fürst Dürff  
Königland gnädiger und freundlicher lieber Herr  
Kocher in seinem guten Testament und Letzten Willen  
unter andern puncten und Punkten, mit Kocherlichen  
gnädigen wußt, und dünklich verfahren und bestellten,  
daß männiglich bey wußtmüssigen Dingel und Dörff  
sich verhalten, und darüber zur ingebür nicht Ein  
schwört werden solln, malichem zu folgen. Der Fürst  
Dürff, abenmüssig erbötlich obgenüßtes ist dörff  
ein Goldingen bey dem in dem samband Dingel und  
Dörfften, weilsam gebührten privilegien, frey und  
gnädigkeit, zu suchen und zu handhaben, weils  
haben sie die von ihnen gebestene Confirmation mit  
Zufailen innbüßig verweist, was sie danach in



Gewaltthaten bey krieglicher weile zu verüben, wann  
 oben beschriebene unnützlich proceduren, wieder inder  
 Landts fürstl. Auktoritat lauffen, und ein großes schicklich  
 schaden unheil nach sich ziehen müßte, so wollen wir die  
 vom Reich geliebter Oberfürst Manpfalt, auch andere, wal-  
 che sich einiger gewaltthaten in oder außserhalb der Stadt  
 zu thun vordringern unterwerfman wollen, zum überflüß  
 in quaden verornung, und außflüß außschickeln lassen,  
 daß die die Stadt Goldingen also weiter nicht pfingst  
 noch einiger weise gefäßren, noch daz außser solches we-  
 den laßren, auch ffman die Brage und Weg, zum fin vordien  
 der weise nicht herren, fette immer oder die andere von  
 Reich, wieder einen oder von anderen der Stadt Goldin-  
 gen etwas zu herren, der von ab mit demselben pfingst-  
 lich außflüßren, auch die das vnderwärtige Edict, in ge-  
 bürgen den Respekt nicht gehalten werden, sollen die Gol-  
 dingische Bürger, gewalt mit gewalt zu stürzen außflüßren,  
 worinnen wir sie nicht fucht und vordien laßren werden,  
 worauf sich ein jeder zu vordien, und auch vordien nach zu  
 leben haben wird. Urkundlich unter unsern fürstl. hant-  
 gel, und eigenschicklichen unterschriß, gegeben Mitau den

29ten May, Anno 1665

Jacobus mpp



Ihre Königl. Mayt. Abscheid den Bürgerl.  
Standt betreffend.

Dieser unerbittlichen gessinnung anhalten, der künftlichen  
Stärcke und gantzen Bürgerlichen Standt des Herzog.  
thums Eurland und Burgallan, davon zu der Königl.  
Ernennung abgesetzlichen gesollmächtigern, weß der  
Eggsatzman Ludolf Kattlar, Racht Strowant zu Mi.  
tau, und Johana Jirzfeld Starkfribar zu Gauslen, so  
hält und gegeben. 22.

Dieser unerbittlichen gessinnung anhalten der künftli.  
chen Stärcke, und gantzen Bürgerlichen Standt, des Her.  
zogthums Eurland

das die Stärcke und der Bürgerlichen Standt des  
Herzogthums Eurland und Burgallan Ihre  
Königl. Mayt. zu dero wegetratenen Königl. Er.  
nennung ihrer unerbittlichen Anspitz ablegen wollen,  
solich so kommen Ihre Königl. Mayt. in vellen qua.  
den, und nachher ab ren, alle im Werk wodurch die  
Herrinnen über so kommen, und zugleich ihre Erben und  
Standt gessinnung gegen Ihre Königl. Mayt. und Ihre künftl.

geben

quodam modo bleiben, Bläselingen und Schindelfors dergleichen  
 werden, so haben die rüßische Kaiser Königl. Kaiser Macht  
 und Gewalt ihnen unterthänigen Bürgern und Rittern  
 mit dieser gnädigen Anweisung begeben und zu befür-  
 gen kommen wollen.

Und was die ersten Punkte anlangt, so ist Ihre König-  
 liche Majestät selbst, wie auch Ihre hochlöbliche Hofkapelle, die  
 Herren Rathe und Ihre Brüder sehr milden und gutwilligen  
 als König in Pohlen, und Ihre Senatoren und Krieges-  
 Officiere der sambligen Städte in Euroland und Pom-  
 gellen, insbesondere der Städte Danzig und Mitauß  
 insonderheit die rüßische Kaiser mit Mitauß  
 insonderheit die rüßische Kaiser, und in den letztmaligen 40.  
 jährigen Krieges läßt man ihr das beste Gemüth und  
 Freundlichkeit mit der besten Güte und Bluts-  
 güngsam Commendiert und genüget worden, die  
 sind abzulegen Konsehbigen Bürgern von der ersten Subjec-  
 tion und Verleibung in der Großfürstenthum  
 Litthauen fundiert, abzulegen aber noch die Zeit zu be-  
 sinnen und man das hochzogthum und das König-  
 reich gestiftet worden. und weilan sich der Kaiserliche  
 Thron zugleich mit der Ritter und Landchaft haben  
 wollen.

vorhan, so wollen Ihre König Mächtig allergnädigst die  
 Mächtig und Kraft dieses König Responsi nicht allein  
 bey ihren besondern Privilegien, so von den vorfa-  
 ranthen Königen des jetzigen König Mächtig Confirmi-  
 rat, sondern auch bey allen ihren Rechten, Freyhei-  
 ten und Gerechtigkeiten, welche ihnen auß dem rysten  
 Subjections Summen, darauß erfolgten König Com-  
 missionen mit wiederholung der Subjections Brieft,  
 und dann auß dem andern allgemainen Loguardi-  
 gungen, gleich den Städten des Herzogthums Francken,  
 rechtmäßiger Weise zuwaschen, gebühren, und zu sta-  
 ren, freundlich und ruhigen Conservirer und erhal-  
 ten, auß der sie wegen der zerrütteten Zustände im  
 Markland und dazwischen liegenden Feindschaften ab-  
 luffer maßten wären erzindert, oder sonst was her-  
 losen und in abgang gebracht worden, solches heimlich  
 und in Kraft dieses in den weltten und Nozigen Thum  
 gesetzet wissen.

2. Weil Ihre König Mächtig gar wohl wissen, daß  
 die Markkaiser auß dem Lande der Städte sehr schädlich  
 und nachtheilig, und sonderlich der Heiligen Römischen  
 Reich



ival vustafot, solzenn ubar konflikzenn schallantenn Inseel.  
 von hertzogthum vintar die stadt, vbesonder Consi.  
 mirte Privilegien, vintar so viel Landtaget vbesandt,  
 ja vintar vlla Billigkeit mit ibrer gumm und boden  
 in ibrer dungen, so sie auf die falln Land. Straßn ga  
 fußet verubet und gebriehen sind worden, und zierlich  
 vntersaget, daß die gütter und wasser zu daren städt  
 tan, und dem ordentlichen Marckt zu der burgerrecht  
 und der hauptleute rühen und besten nicht komung.  
 fußet und gebraucht worden, darowegen sollen die selb  
 hauptmauzgastan, kraft dieses Königl Responsi und  
 der stadt Privilegien gänzlich abgepfaßt und ver.  
 boten sein, mit vorbehalt der action vom Königl In  
 stigatori vintar die vberrechen und vnterhanen.  
 3. Thailen die stadt und die burgerrecht, die vll  
 gemeinen hundertsten tragen, und die gemeinen gotthau  
 und statuten imtrawerthen sein sollen, so ist billig und  
 recht, daß solche gesetze und statuten mit hron vj. von  
 und willan gemeint und vnzugünstet werden, geshalt  
 sig dann J. R. M. siemit gnädig vntersagen, daß die  
 die selb statuten=buß, vntersagt mit vorbehaltung der  
 stadt, und der burgerlichen standes vntersagt, als  
 nicht

nicht Confirmiren und bestättigen wollen, so sey dann  
 daß die gedachten Städte und der Bürgerweib, und  
 ihre Deputaten zu der Verlesung und Überlegung der  
 selben Statuten sind gezogen worden, und von einwilli-  
 gung darinn gegeben haben.

7. Entlichen, wann etliche von den Leuten in der Ge-  
 waltzeit, oder sonst bey andern zünftlichen Zustand  
 von ihrer Gruppe ablassen worden, und sie also  
 bey den Städten zuflucht suchen, und sich verhalten  
 und verhalten werden, so ist billig und recht, daß die  
 selben Personer bey der Bürgergruppe, Kraft der Pecten  
 und Eandstatuten verbleiben.

Dieses ist nun J. K. M. auf der Städte und Bürgerweib,  
 des im Herzogthum Eurland und Burgallan unter  
 Königs Person und Ansehen, quärtliche Absetzung, und  
 von dem J. K. M. in Quarten, daß sie vornehmlich  
 trachten, wider die selben, welchen sie von vernünftigen  
 fundamenta fütten, etwas ungebührlich weise Vorzuehen,  
 offeriren auf nachmalen den Städten und Bürgerweib,  
 da und davon gegenwärtigen Kollmännstigen von König  
 Gnade, und wollen die selben Städte und Bürgerweib  
 wider einander, so sie in ihren Nachlassenen Rechte  
 und

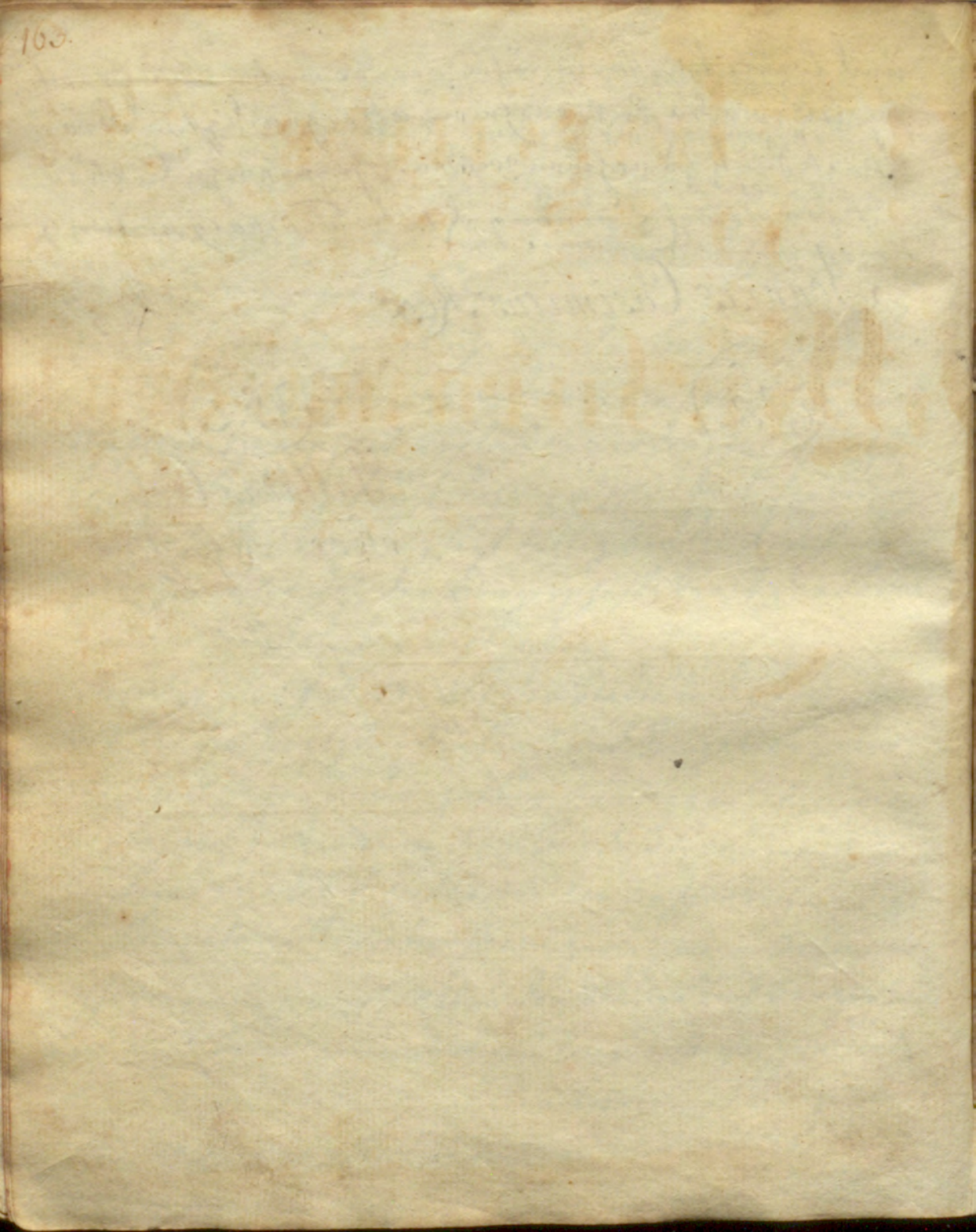
und Königlichem, Meinem vnsigen, vber sey thu wa 3 Gewalt,  
sajner vnder sin Notman, allergnädigst in Deu  
Königl Dykt zu nahn wissen. Gegeben zu Crakau  
auf der Königl Erönung d 12ten Februarij A. 1649.

Ioannes Casimirus Rex

L. S.  
Regis Pol.

L. S.  
M. D. L.

Matthias Cicer  
Secrs. Reg. M. D. L.  
M. D. L.



# INVESTITUR

Herzogen Ertzharts

# Wir STEPHANUS Von

Gottes gnaden König zu Böhmen vrsatz

Fürst in Littauen, Prussen, Pommern, Masurien, Sam-  
itien, Posen, & Kesslinien, Polnien, Eysland, Wien  
König Fürst in Böhmen.

Dem mit unsrer gegenwärtigen Briefen, vellen wir zu  
den, vanden jehro und in den künftigen Jahren gelagert, und  
und zu wissen, vels vellen wir zu wissen, vns vnschuldigste  
Fürst, Herr Ertzhart, zu Eysland und Bannalen vns  
zog, unser Knecht, vns vnschuldigste vns  
vnschuldigste, samt vns gantzem Eyslandigen Reich, vns  
den vnschuldigste, vnschuldigste und vnschuldigste, vnschuldigste  
vnschuldigste vnschuldigste Dominus Sigismundi Augusti,  
vnschuldigste vnschuldigste, vnschuldigste vnschuldigste, vnschuldigste  
Fürst.

W A F E R T I E R

W A F E R T I E R

In dem Liffland etc. und anderer unser Herrschafft  
 Thron und Reich sich begaben, und zu vellen Zeiten unter  
 vorsthan, daß es solichs Thron, durch unistmüßigen und  
 sehr mächtigen Ursachen, und das Lifflands Nothwendig,  
 nicht angebracht worden, weilan der Moscovitische  
 Groß-Hertz, mit einem langwierigen und grausamen  
 Krieg, solichs Provinz fast verlohren, und weit und breit  
 auf allerley Art der Besatzung und Plünderung, und das  
 Feind und Besatzung grausamlich roben, und somit  
 sehr seiner Liffland verbrocht so weit kommen, daß es das  
 auf sein füttern, so waren velle in seiner Besatzung  
 gebracht, und durch seine feindliche Macht velle über  
 vollen, und zu Grunde muß zerstört worden. Und so  
 lang die Verrück und aller Lifflandigen vollen Thron

gan, durch den Schwaben Krieg sehr geschwächt, und der russ.  
Königliche Kräfte und das große königliche Heer  
und Bestand lang aufgelassen, und nunmehr zum  
erhaltung nicht nur der Provinz Nowgorod, sondern  
auch nicht der Wolga, freyheit und Sicherheit sind zu  
werden. Daher zu erhalten zu thun, daß welche auf des Russ.  
Könige in Polen, das König und das Großfürstenthum  
Lithauen Besitz und Herrschaft bestimmet, daß dasmal  
der Russ. nicht ganz ein Stamm von unserm Russ. von  
Kaiser D. Sigismundo Augusto, unter seiner und seiner  
König, das König und Großfürstenthum Lithauen von  
Macht und Herrschaft mittelst gewissen Conditionen, recht  
mäßig und billig angenommen worden. Und weil der  
Russ. solches Provinz unter die Bestimmung Litauen und  
Herrschafft der Könige in Polen zu bringen sonderbarer  
Fleiß gesehen würde, und dass durch Eignung und  
man sollte es sehr nöthig, sind dasselben, nach dem  
die und Rath der Litthauische von Nowgorod Stadt  
dort, und solich Darin der Russ. läubigste König D. Sigis.  
mundus Augustus approbiret, von ihm sehr zu befürden,  
wachsen und nutzlichen, und unabweislichen davon  
Lithauen

dieses Erben, der Herzogt Titel nebst allen andern, was an  
 herzoglichen Privilegien und gewisse gebietes zugehörig  
 und die durch der Königin in folgen Vasal und Erbschaft  
 des Königs und des große Fürstenthum Lithauen Mitglied  
 worden. Es in der Verfassung, so uns gezeiget und  
 zu Wilda d. 28ten Novemb. A. 1561. vorgeschrieben u.  
 mit unsrer Hofkaplan, D. Sigismundo Augusto handt in  
 beschriftet, gewisse und ausführlicher gehalten. Über  
 die auß der durch wegen der herzoglichen Erbschaft  
 der, in unser Hofkaplan D. Sigismundo Augustum  
 abtun magt vergeten, wegen der zeit ungelangheit, und  
 des Königs geschäfte größer, aber bey Regierung und Lab.  
 zeit in unser Hofkaplan ist der Schimpf nicht gewährt  
 worden konten, hat er von uns, nach dem durch durch  
 die gute zu unserm Könige folgen, und der herzoglichen  
 Lithauen für sich verfahren worden, durch fleißige Litta, die  
 Confirmation seiner Rechte so von D. Sigism: Aug: ihm ge  
 gönnet, und der Erben-herzogt Investitur, auß wir an  
 noch den Könige Tag gehalten von uns bezeuget. Es ist  
 aber die große und Hilff in unser geschäfte, auß dem  
 der orte ungelangheit, solches nicht zugelassen, ist solches  
 durch uns nicht zu sehen, auß dem in unserm Könige Rechte,



Malisa Spiel<sup>30</sup> zugegen gewesen, Spiel durch Beschreiben daselb<sup>st</sup>  
 von uns verurtheilt worden, und zugleich Königin, Malisa mit  
 dem Großfürsten zum Lithauen, auß in Rath oft vüßgesal-  
 ten, dieses gegenwärtigen orth<sup>es</sup> und zeit gehalten ist. In  
 stant worden.

Ließ nun Dr. Vüßell zu dieser zeit und von diesem ort auf Er-  
 geben, haben wir am 3ten Tag Augusti, bey der allgemey-  
 nen Meynung und Hertzogen in diesen selb<sup>en</sup> Legen und  
 Gzalt, nachdem Dr. Vüßell von uns die Investitur gebath,  
 und auß und unsern Hochlöwen, den Fürsten vnsen We-  
 körligen und Erbtrüben zu geben, dem König und dem  
 Großfürsten zum Lithauen den Fürst der Frau und mit  
 Königkeit gehalten, auß Rath unsern, sowohl davon, so von  
 unsern Seiten Dikanz, auß durch Beschreiben daselb<sup>st</sup> verurtheilt  
 Dästen, Hochlöwen, Königl. Fürsten, Herren Gots,  
 Land zu Eurland und Danzellan Hertzogen, zu dem Landen  
 Herten, Flecken, Dörfern, Lich, Frevlichheit, vellen und ja,  
 den Dästen, Malisa von unsern Vüßell Hochlöwen, D. Sigis.  
 manco Augusto isten gegeben, nach solchem gezeig, mit  
 dem vorgevungten Eignungsalin investirt, und Investi-  
 von durch Autoritat und infalt dieses impost gegenwärt-  
 igen Orth<sup>es</sup>, daselb<sup>st</sup> von vüßell und ganzem Gzalt

Hand

tunde und Confirmirung, was von Königen, in dem Vor-  
 hergehenden D. Sigismundo Aug: in der gegebenen Copie.  
 hing d. 28ten Novembri im Jahr 1561. unter der Königl.  
 Land Herz Fürstlichen zu dem gegebenen, Marggraven und  
 übertragene Morien, und zwar diejenigen, was in demsel-  
 ben Herberüchten Beschreibung der Fürstlichen Erbth: und  
 was von ihm von neuen Confirmirt wird ist dieses namlich  
 Königlich Confirmiren wie der Fürst und davor selbst Mächtig-  
 nachkommen, so auch dero Landen Fürst die rechte Linie nach-  
 mäßig nachkommen, von Herzoglich Titel, wie den Fürstlich-  
 tigen Herzog in Frankreich, nach aller Art und davor d.  
 Herzoglicher Privilegien, und übertragene davor selbst in die-  
 ser Investitur, solches auch nicht, was davor unser und im-  
 per nachkommen Vasall und Egen = Fürst, der Könige und  
 der Großfürstenthum Litthauen gleich sey, davor gleiches  
 Herberüchte sein nachkommen sein sollen.

Aber dies gleich wie von unserm Fürst Herzog D. Sigis-  
 mundo Augusto der Fürst und davor selbst Mächtig nach-  
 kommen, so auch dero Landen Fürst die rechte Linie für-  
 kommen, nachmählich gebieten, davor, davor, und gewisse  
 davor ofen der folgenden Egen übertragung assigni-  
 ret worden, was attribuire geben und übergeben davor

Dieser Ansehenskraft der wichtigsten Investitur, welche  
 der ganzen Provinz Curland und Semgallen, zu Nutzen  
 dem Baltischen Meer zufließen zu folgen dem Fluß Häilig  
 Regen zufließen zu die alten grünen Hüme, so vornehmlich  
 durch Radzivil angestanden, und zwischen Danneiten und  
 die Blau geficht von innen, und die Pland von der vorderen  
 Seite gegen den Polnischen district zum Düna-Fluß, ab.  
 warts über der Hüme bis in die Baltische der vorderen Meer,  
 dergestalt, daß was in derselben gegen die Seite der Dü  
 na gegen Lithauen anhalten, und dem Eisländisch, durch  
 zufließen, nun und zu zweyen Zeiten bei der Eisfl. und  
 derselben gewoltes, männlich, haben vorbleiben, namentlich  
 die Hüte, Güter und der dardmaliger von dieser sei  
 ten der Hüme-Flußes gegen Lithauen zum Fluß Düna,  
 dergestalt. daß der Fluß Dalsburg samt dem ganzen di  
 strict, item die Hüte und der dardmal, und alles das, was  
 namentlich von dieser Seite zu dergestalt geföhrt, daß der Fluß  
 Dantsch, Kängut, nicht dem was zum Fluß Kirgolen  
 geföhrt. Die Flüß der Mitau, Dümm, Narburg, Doblen,  
 Candau, Pellyswangen, Byönniden Frauenburg, Jabala, so  
 wohl auch derselben Flüß, welche in dem Eisländisch zu  
 fließen.



absolvirt, und war pflichtig von dem Gesamten D. Sigis.  
 mundi Augusti, welches von Dr. Mätzl: in die Stadt Liga  
 gesandt worden, öffentlich so wohl von dem Fürst selbst lob  
 zu sprechen, wes auch alle von dem Kaiser, desfalls solung.  
 in Briefen Dr. Mätzl zu übertragen, welches Briefboten Con-  
 dition, das von einem güngen goppsam, ist sie pflichtig  
 einem güngen zu sein, und die von Stadt, wie auch al-  
 les andere, was folgt, ausser dem Mätzl und in seiner Hand,  
 und unter Propst zu überlassen, gleich wie albereit  
 zuvor vermöge des Privilegij D. S. A. also auch in Kraft  
 dieses gegenwärtigen Briefes überlassen und über-  
 laß, darobalben nachfolgende Städte und Pflözen, König-  
 rium und Herrschaften sind in seiner Verlassenschaft  
 und unter Verwaltung: Fürstenthum, Königreich  
 Polnen und Großfürstentum in Litauen, so wohl die sel-  
 be, welche dazmal in des Kaisers Gewalt verblie-  
 ben, und D. S. A. übergeben worden, wes da sind die  
 Pflözen Rivizolm, Kapsrad, Simaburg, an dem Rie-  
 ne über Balagan, Drositten, Tursan, Einbaten, Gmied,  
 Jalmot, Easchub, Wispan Stein, samt dem gantzen  
 Lande Sarravian, das Pflöß und auch Stadt. Jarnau,

Wolff

Dalsh, Ringen, Walth, Sigwin, Jungaburg, Nitau, Lumburg,  
 Rodanzow, Rümmla; harnach vñch diejenigan, so ulla  
 mit in das Moscovitischen Feindes gewalt kommen und  
 durch daffelbier nicht vñch erhalten werden müssen, nach  
 das Herzogthum Pommern, und Bischoffthum Schwerin, so viel  
 Dr. Virell daren Intresse hat, nach dero selben gantzem  
 Adel, Edelfreyen, Höfen gründten und allen ignen an  
 gesevigen Gütern.

Und weilan unter andern, zweyten unsern Virrell Nov.  
 1678, und Dr. Virrell vñch dieses abgehandelt, das  
 Virrell unser Virrell das Bischoffthum Lütland, Nov. das  
 1678, Pommern, und die Höfe Lütz, und Habesal der  
 Virrell Herzog Magnus in Holtzheim beschiedig wer  
 den müßte, wie vorberühret unser Virrell dreyten  
 Nov. 1678, sich bemühete, das Dr. Virrell nach dem andern  
 Erlaube vñch das Lütlandische Bischoffthum, Pommern  
 möge, wollen wir glückselig mit Bemühung.

Damit vñch Dr. Virrell wegen der ungeschiedenen Gränzen  
 mit den Bauern, keine widerwärtigkeit oder  
 Irwissenheit zu sein mögen, wollen wir in seiner Königl.  
 Autorität nach vorstehendem, das vñch dreyten Gränzen  
 zu nach der vorgeschriebenen Maß, den folgenden

mit

und sonderbar Wildnisigen Pecten, ungerichtet, und in  
 der gantzem gegen gewisse Frank. Reims geschicket worden  
 mögen. Inmittelst verbar soll ein Teil dem verlorren Bey-  
 den zuzugan, vider Recht vider Gewönlichkeit vorragen, auch  
 dann vider vnselb<sup>er</sup> Vorberühretan in s<sup>er</sup>er<sup>er</sup> Nothlagen D.  
 Sigismundi Augusti Privilegio enthalten.

Und weilan der Vnser-fluß vns und inderverweh, der  
 Frankz<sup>en</sup> Zwijsen und zum Dr. Vnselb<sup>er</sup> geschicket, vorberühret  
 der Reicht<sup>er</sup> und Billigkeit, daß Dr. Vnselb<sup>er</sup> in s<sup>er</sup>er<sup>er</sup> und  
 verlorren Beywänlichheitan der flüßes<sup>er</sup> Mitthe<sup>er</sup> s<sup>er</sup>uelle.  
 Zeit zu vorberühretan geben, und vnselb<sup>er</sup> Inseln vider Holm  
 dem einen Teil nächst sind bij dem selben Teil, vorberüh-  
 ret D. S. A. Privilegia vorberühretan sollen.

Uf den vns vns von vorberühretan in s<sup>er</sup>er<sup>er</sup> Vnselb<sup>er</sup> vor-  
 berühretan der Freyheit der Münzen gegeben, vnselb<sup>er</sup> Contirma-  
 von vnselb<sup>er</sup> vnselb<sup>er</sup>, und übergeben vnselb<sup>er</sup> vnselb<sup>er</sup> vnselb<sup>er</sup>  
 gewinnet und vnselb<sup>er</sup> der gemeinen Republic, und wollen  
 daß vnselb<sup>er</sup> gebrauch<sup>er</sup> gemein und ofen unter s<sup>er</sup>er<sup>er</sup>, so  
 wohl in Eithanen vnselb<sup>er</sup> Eithanen sein mögen, vnselb<sup>er</sup>  
 vnselb<sup>er</sup> der einen s<sup>er</sup>er<sup>er</sup> in s<sup>er</sup>er<sup>er</sup> Eithanen vnselb<sup>er</sup> vnselb<sup>er</sup>  
 große s<sup>er</sup>er<sup>er</sup> s<sup>er</sup>er<sup>er</sup> vnselb<sup>er</sup> vnselb<sup>er</sup> vnselb<sup>er</sup> vnselb<sup>er</sup>  
 gegeben werden.

Leonor

Jarum da d<sup>r</sup> Vurff etwas zu verkaufen, zu Holz länden,  
 oder zu Markung zu bauen warthen, darüber geben wir  
 d<sup>r</sup> Vurff freyheit und macht, wie solich zu vor von uns  
 d<sup>r</sup> Vurff herab von vorgemacht, namentlich das d<sup>r</sup> Vurff  
 alvordienstigen Kaufmann, solich zu vorlast rederet  
 und die Kraft gegeben worden, ob wir solich herab ländung  
 selber annehmen, wo nicht, so mögen d<sup>r</sup> Vurff solich lassen  
 wann sie wollen, ohne vorgestalt, das d<sup>r</sup> Vurff solich herab ländung  
 ohne Laina galangheit der kranung der herab ländung  
 der von der Republic gegeben worden.

Wir wollen uns nach dem Privilegio gemeltem in sol  
 d<sup>r</sup> Vurff herab ländung flaisch annehmen, wann das d<sup>r</sup> Vurff  
 künfftig nach der Stadt Reval, entweder d<sup>r</sup> Vurff an  
 billigen, und in solich was man nützlichen herab ländung,  
 auf andere ort wieder erlangt wird, das d<sup>r</sup> Vurff an  
 glaisch Spiel, entweder von gütern oder galde erhaltet  
 werden, jedoch das die Anzeigun, welche bey solich winden  
 erlangung angründet worden, und vor allen erhaltet  
 werden mögen.

Furtig Confirmiran die d<sup>r</sup> Vurff die ganze Periodi-  
 cion, vorgestalt wie in Privilegio Domini Sigismundi  
 Augusti enthalten, nach den herab ländung gewosener  
 ertan geordnet, und übergeben und ländung, dem die  
 gung







Erbschaft, und auch den Herren Erblich, und bey ihnen  
Erbchaft und Privilegien erhaltan, und in fern nachkommen  
sollen abt. hnu.

Wieses alles und jachs zu bestatken, haben wir jegen,  
wärtigst, mit inder hand unterschriben, und mit dem  
dingel zu Corrobotiran besoglen. Datum in insonfeld.  
Lager bey dem Düna-Fluß nahe bey der Dreicks H. 4ten  
Augusti Anno 1579.



Stephanus Rex

# Herzogen Friederichs Vertrag mit der königlichen Stadt Riga.

## In Namen der S. Dreifaltigkeit.

Wir und zu wissen sij vellen und jehen, was  
Wants, wüeren vber Condition die sein. So gegen  
wärtigst, offener Hand sigelten, und zu lesen  
vber zu jören vor wort, insonderheit vber daren  
sivoren galsen, und solich zu wissen Honiösten.  
Ginnung vor langer zeit her, und zwar Anfangt

In dem weltgöttlichen Providentz, die Änderung Hosi-  
 gan Publici Status et Superioris Magistratus in dem Pro-  
 vintz Eistland, durch vorerwähnter Subjection von  
 die Erone Jochan gezeigeten, Zuegeben die Fürstliche Gänse Län-  
 land, und der Königliche Reich Kiga, allersamts zwar und  
 nicht geringe differentia und iröningen Horgeläuffen,  
 welche die ruff der Eistland durch Fürst Hron Hron  
 Gottschalk, in Eistland zu Euland und Danzallen für-  
 teg, Erzhilfen gedürstet, banaben innen Hjobafren  
 und Horgelwisen Reich gezeigter Stadt was dem Erone zu  
 wannen ihnen forschungsalagen sein lassen, Eronegen auf  
 mit Hroweisen, Hühnersten und Hronafnung, der def-  
 maligen Regierenden König Mäytt D. Stephani  
 Jochob an dem Reich, zur güte Sammlung sich bequemet,  
 und nicht zu sich erwinden lassen, damit solche zuist und  
 Dyaltingen ruffgehaben, und güte nachbare Liebe einbracht  
 und Friede müchte gestiftet und verordnet werden, und in  
 der die Luffte selbigen Zeit, so sollen einreden, reußßen  
 und Hrofinnung gewachsen, daß ob seinen vorerwähnten  
 effect nicht erwinden mögen, haben sich also solche ir-  
 öningen ruff die Fürstliche Gänse, ruff die ruffläuffigen  
 Horgelwisen fürsten und Hronen, Hronen Friede und

Hronen

Herron & Willfalm, in Eickland zu Euvland und dem,  
 gallan Garkoga gabömlara Hofsogab, und ob wohl insonden,  
 zeit der fürst gnaden Garkogfriarvög mit J. H. Mäygtt  
 insof veltarguädigsten Könige und Herron Consero und  
 unväsing abnunnisig veltar flais vengawandt, die fia.  
 baren diegelt gepflogana vor ungnadigste Tractaten  
 gänzel zu vollenziehen, sind vor die selben über zürvorficht  
 und Hofsogab bis hieser verardict und zintarzogon vovv.

Damit nun vber solche straitige Partien in Einn Herron  
 Lofswor veltläufigkeit gaxastan mögten. als haben  
 zuegandigste J. J. gnad Garkog & Willfalm insof Hofsogab  
 besoren anhschickung und vntersuchung, guter Nachbargel,  
 Correspondenz, und vronasman sich zur vngleichung v.  
 Einlagen ins Mittel begaben, und tanquam mediator zu  
 Componieren und beyzulegen vammisat.

Darvüß vns in vngesichtan, und beyderseits balideten  
 Termino vntlich vrmittelt göttlicher Assisterce und  
 zuegste, vlla und jura Gravamina, Lofswor und vntvord.  
 Hingung, so nin Hail gegen die vntvord zu haben vnt.  
 vntvord und pretendiret folgemburgstalt andig und  
 gänzel vbergavngt, vns dem Gründe beyzulegen und vor  
 tragen, vntvord dem beyde parte J. J. J. J. gnad vnt.  
 Lofswor











gan, und fünfzig genommen, jedoch daß Erinnern ganzwungen  
wird, sondern in dem jedem frey sey, sein sich wahrlich niga.  
nun gefallen, was er will zu versetzen, und allerhand vor.  
Euch vorbehalten und abgegriffen werden.

So viel die Verjagung der Leuten betrifft, bleibt ofun  
trouffent, der beschließen gesinde und loßtricker bey der 2.  
jährigen praescription, das sollen nicht sein mit anni utiles, so  
â die scientia Leuten, sondern Continui gemeint sein.

Was für ein Verbot der Güter in dem Garinthen Verbotem  
von. ist gleichfalls beliebt worden, daß sie demjenigen, wal  
dem solch anwendet, muß dem Garinthen, gegen billigen  
Moderation der Expensen und Kosten restituirt und  
getrafort werden.

Was nun die Arrestes oder Verhaftung der Personen  
so in loco Competenti nicht besprochen, hat sich das für die Jahre  
mit der Stadt pro lege perpetua verglichen, daß ob ju  
xta Juris Communis dispositionem utrius soll gehalten und  
denn in dem verbotenen territorio von seiner Person oder  
Gütern arrestirt, oder mit dem Garinthe Zwangem  
getrafort werden, sondern vor seiner geführten  
dingen ordent  
lich besprochen werden soll, ob sich dann, daß jemand  
Contract, sich an dem verbotenen Garinthe  
Verbinden, oder dafelb  
Delinquent, so soll und will man sich  
darauf wenden zu sein.

der in Proscriptos aut Iudicii mutandi causa fugientes nicht  
recipiran, sondern auf gebührligste weise in dem weise antwo.  
den vider remittiran.

Immer haben J. J. J. J. g. g. g. sich verpflichtet, alle Befinde  
und vorfangliche Kaufmannschaften zu verbieten und  
abzusetzen; daselbst von dem Einkauf zu publiciren  
und intimiren zu lassen, und wieder die, so darüber bebof.  
ten werden, mit unvorstelliger Drohte zu verfahren,  
wie dem forgeracht J. J. J. J. g. g. g. ferner die unv.  
urteilung, sein wollen, daß im ganzen fürstenthum al.  
le Kaufmannschaft bei ihnen, so nicht in specie damit Pri.  
vilegirt oder sonst in et. Hand gesindt samt dem  
Comoda Mercatura zu sich gesandelt, abgesetzt worden,  
auf die Dotten, Item die Holländer, und andere unib.  
der, so nicht beschließ, nicht gelitten werden sollen.

Was aber der von Verbot, und anderer Privilegierbar  
sowen, vorwärts betrifft, verbieten sich J. J. J. J. g. g. g. da.  
zu solich auf einen istantlichen Landtag proponiren  
zu lassen, und darüber J. J. J. J. g. g. g. und et. et. d. d. und g.  
manca der Stadt Riga in nachstehender gütlicher besandlung,  
zu gebührender weise zu verfahren, daß die, falls  
andere möge verlangt werden.

Die zinsung der ... .. soll

gleichmässige abgegriffen worden, und soll den Bauern wann  
die selben ihre Garbe die schuldige Gerechtigkait bringet,  
freij und unverbotten seyn, daß die übrige rigant gefallend  
zu Kaufmann und zu Handlungern wohin sie wollen.

Es soll auch der Stadt, Bürgern und Einwohnern, auf Ostern,  
Jahres Markt im Fürstenthum Eucoland und Danzellan  
freij sein, alles was zu Kauf gebracht wird, ohne unter  
seinem der Kaiserlichen oder küniglichen Privilegia der Fürst  
unterthanen zu handeln und zu bringen, und d.  
Stadt = Gold nicht übersehen, oder abgesetzt werden.

Zu gleicher Weis wollen J. J. S. die die die Distrikte  
Jahres Markt, dem alten nach, mit abfassung alles  
Baus, und Impedimentam restauriren, und daselbst die  
dieziggen, Löhner gegen unterstützung des Zolles, nach dem  
alten Kaufmann und Handlungern lassen, daß auch die Mi-  
taussern und andern J. J. S. die die die unterthanen mit  
dem küniglichen Reich allezeit recht und Weis, so sie mit Kauf-  
man Handel oder Handlung, die auch auf Sorgen zu sein  
den freij sein soll.

Das soll zu Handel Mitau, Dautzen, und Kaugut, Bleibet  
auch nach dem alten, die dann auch zum Dulten, Silber,  
Goldingen, Dautzen oder Dautzen, Kamm und Jagogold,  
Halbes alles dem alten, auch im Billigen geübet

sein und bleiben, vñz habe so gute fñzzen, vñz Lammern  
und Lammern gehalten worden sollen.

Und weil uben J. J. f. f. gr. gr. Portus, Windau, und  
Liebau, laugt dem Dvanda oblige von dñbel sig in den  
landen, vñz Portus zu vñz fñzzen, vñz vñz vñz vñz  
Portionhaftig und abvñzsig sein, vñz haben J. J. f. f.  
gr. gr. sig mit der Stadt Riga vñz vñz, sig bei J. J.  
Königl. Mächt zu vñz fñzzen, damit solch vñz fñzzen und  
vñz vñz abg. fñzzen vñz vñz, vñz vñz J. J. f. f.  
gr. gr. vñz fñzzen laugt Dvanda, vñz vñz fñzzen  
vñz zulaßen, und dar zu die vñzzen, so vñz vñz vñz  
fñzzen, vñz vñz vñz vñz vñz vñz, vñz in ga,  
vñzzen vñzzen fñzzen, vñzzen vñzzen, und vñzzen vñzzen.  
alien fñzzen vñz vñzzen vñz gestatten wollen.

So sollen vñz fñzzen glñzzeit in den Løsten gehalten v.  
vñz Roggen 45. Løst gehalten, vñz fñzzen vñz gewñz, fñzzen  
und Maassen vñz fñzzen, und vñz vñz fñzzen  
delt werden.

Die vñz vñzzen vñzzen so geborgen, sollen gegen vñz.  
vñz vñz vñzzen vñzzen gehalten, vñzzen so sie gewñz  
vñzzen vñzzen vñzzen, und vñzzen vñzzen vñzzen  
vñzzen gehalten werden.

vñzzen die vñzzen

Wegen des Abzuges, soll fünfzig eine gläubig, gese-  
hen, sousten küß in Grotzastan ante omnia ad alienum  
deducit und abgezogen werden.

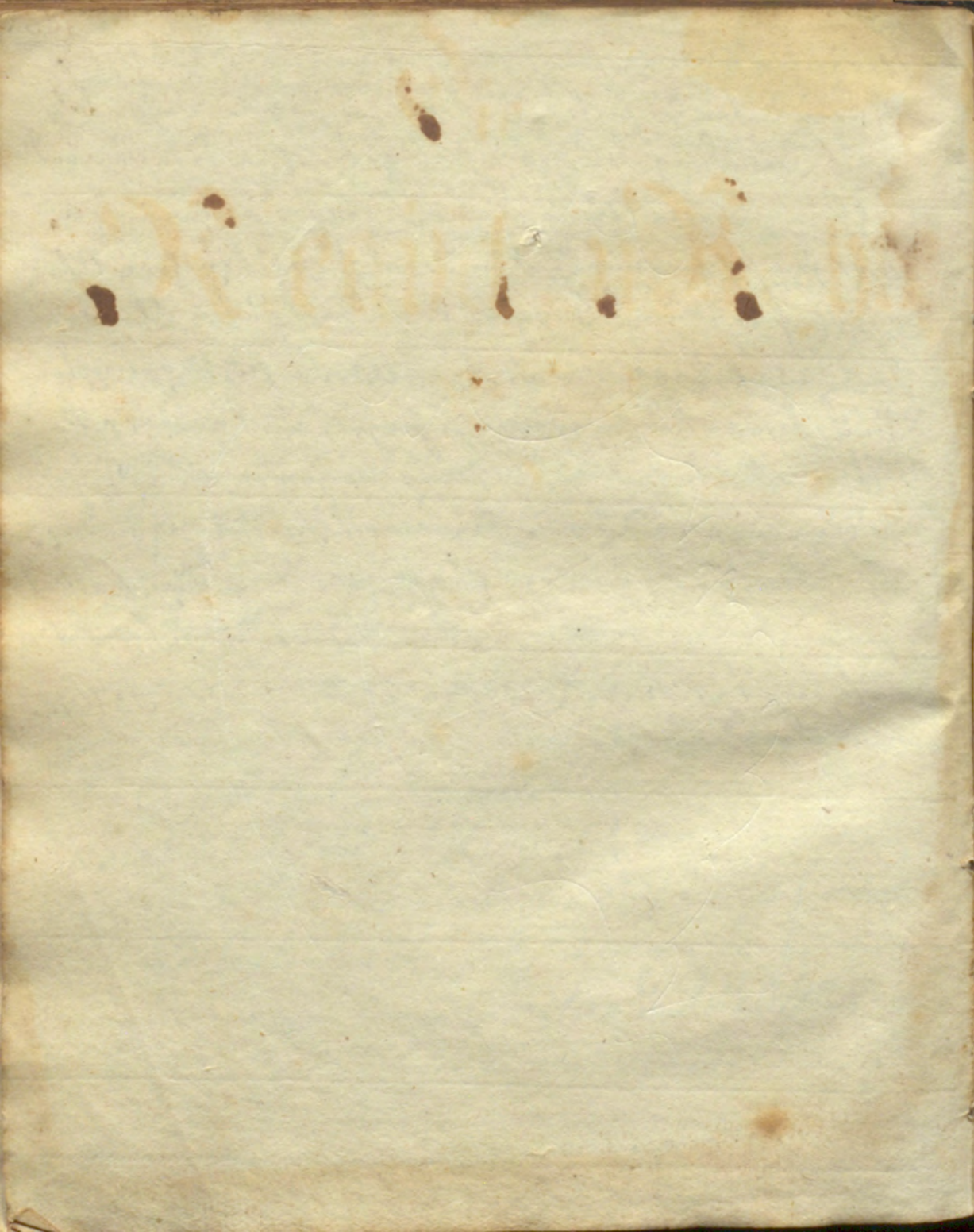
Wegen der nun streitigen Ursachen, sollen beyderseits  
gewisser Commissarien deputirt und verordnet werden  
derseß gützlich und nützlich vinstigkeit zu machen.

Man überren walt so wohl J. J. S. G. G. G. weß der  
Statt zu stänlig, soll küß 2 mil wagen von der Stadt  
dier zu vranen und zu vranen vranen, jalden  
vranen haus-Lauten, zu irer signum haus abhoff  
küß zu vranen zu gelassen sein.

So küß wohl hinc inde vllpolig gewalt und Zingrista  
Jalden beschwaren bey gebraucht, so sind daz vll und  
jalden gütlich abgehandelt, verglichen, vnd gegen imen  
der Compensirt und küß geloben.

Haligt beyde J. J. S. G. G. G. von sich und iver Key-  
Kommandt geben, streitig, vna küß J. J. S. Jalden der  
samt Petrolanten und feld, stan wagen der gemeinen  
Wart Riga qua vna iver exception und küß fließ wir.  
In selben Nazmen Jalden mögen J. weß der sie sich vna  
vna nützlich, vna vna vna vna in genere et specie  
Wart Jalden







16

Handwritten text in a Gothic script, possibly a title or heading, starting with a large initial 'M'.

Faint handwritten text, possibly a date or reference.

Faint handwritten text, possibly a signature or name.

# Die

# Kriegische Rechte

Auß dem Rechts-Buch zu Riga

## Liber Primus

1.

Es soll niemand selbst zu Riga in dem Recht gehalten werden, es habe denn zuvor, Ihre Königl. Maytt zu Schweden, inson allergnädigsten König und Herren, wie auch K. G. Rath und der Rath, von gewöhnlichen Leuten, und folgenden, so zu seiner Stelle verordnet, von Recht man's Zeit abgelegt und geleistet

2.

Es dann der Rath zusammen kommt, und einige Sachen zu fließen und zu vertheilen, es dann soll Recht und Zeit verbleiben, was das größte Theil, für Recht vertheilt

3.

Wann jemand<sup>er</sup> Pausen vor dem Recht gebraucht würde,  
 der Herrschenden Willen fasset, so soll so wohl auf den  
 Fallten, weß sonst man sich selber, ein zuwenden, so wäre  
 von der Person & über die Person setzen, oder auch in primo,  
 Genere der Verögerung, ein oder mehrere der Herr-  
 schen Regeln, wie in dem dritten Grad, gleiches  
 Linen exclusive, sich der Verögerung, gleiches  
 nicht zu sein, dergleichen diejenige, welche über die Person  
 Pausen vor dem weß die Person gewesen, oder auch einem oder  
 dem mehreren Regeln beistehen gelistet, auch sein sollen. In  
 fall über jemand vor dem Recht sitzen bleibt, ist derselbe in  
 d. g. Rechts stillen Straffe verfallen.

4.

Der Hofschreiber<sup>er</sup> Bürgermeister, soll in seiner Herrschaft  
 Pausen, welche Citationes herausgeben, nach dem Suppli-  
 cationes von ihnen an dem Recht aufgeben, sondern die  
 selben in solchem fallen, an seinen ungeschicklichen Con-  
 san Herrschern.

5.

Da jemand von dem Recht, oder der Bürgermeister, zu sei-  
 ner Befugnisse, oder zu mehreren Herrschungen, in der  
 dem Pausen Landes Herrschaft würde, der dem und soll

Sich in dem nicht notwendig, sondern man willan, des Kraft  
gaforsam listan, ne wäre dann, daß eine gewisse Hf.  
Lust ihn überfallen. C.

Die sich weiß mittelzu des Krafts binne von hier Lpän  
den, fällt zu sagen würden, daß eines den andern mit  
selbener Hf. unglückigen Worten oder verlegen, unglück  
Lustigen solte, welche in Continenti Sogling nicht vertra.  
gan werden köntu. Insbesondere da sich ein Teil zu der  
probation im Fußhaltung vertritt, so soll der Injuriant  
weiß dem Kraft, bis die Sache mit recht vertritt, oder  
Lust werden wagen eingeleget, excludiret ihm, bis da  
ein ne dann weiß seiner Stelle im Kraft, sich aufhalten  
soll. 7.

Ein jeglicher Kraftmann, der gesinnet und zu wagen  
und strecken gegen den, der soll weiß weiß geschickter den,  
sagen, welche Kraft man sich ein sollan, Liebe ne aber  
genuß vergeblich vertragen weiß, so ist ne in g. g. Kraft will.  
Lust Straft ne fallen, da aber derselben weis nicht  
geschickter, nicht, und bleibe demnach was, so hat er  
ein of selber Vorbringen, und da man ihn weiß zu  
3ten maß weiß lie, 3, und da bleibe Vorsetzungen

weiß, so soll sein weiter im Rath nicht zu kommen verhalten  
gott werden; So farne er aber zum dritten mal sein  
findet, ist er vñg den 17. Pilbar mitzubringen schuldig.  
Dey Matizen vellen der Drastorischer vllamagl. Landrath  
Mann selber zu sprechen gehalten ist.

8.

So soll vñg der Hofst. - Lehramt Burgermeister mit fleiß  
darob sein, daß die Sessiones im Rath, zu rechter zeit  
mögen gehalten werden, darvmb dann ein jeder Rath  
forschen, vor <sup>allerzeit</sup> ihnen vñg im Rath seyn soll. Etvñg sol.  
den sonsten die Thunnen in gemeinen Dingen gehalten  
vñd derselben innstigen, vñd vñitläufftgen vñider se.  
Ling vñterlassen werden, wie dann vñg von dem ordent.  
lichen Rath - Tagen Nor mittag niemanden Commissiones  
zu vorrichten, noch daß garnist in sinen Amtha zu sagen  
verstatet sein soll.

9.

Die Dingen so Amths Tragnende forsuchen, Lijjehen  
Session, insonderzeit zu vorrichten von Hof. Rath <sup>zu</sup>  
vñstverlegt werden, soll der Secretarius des  
Raths, vñß dem Protocol, Schrift extradi

dem, und zu werden in seinem officio also fort zu thun,  
nachricht insidieren und übergeben lassen, und soll der  
junger, dem etwas committiert, was weiter darinnen vor  
gegangen und vorrichtet f. f. Rath sonderlich referieren

10.

Es soll auch der Bürger nicht am Werk, die Rathen  
sohn, welche ihre Ambten und vorgeschriebene ordnun-  
gen von f. f. Rath haben, auf der Partem inspitigere qua-  
ralieren mit einer inhibition von ihren Ambten von  
unrichtigen Belagen, damit nicht dergestalt, viel güte  
und richtige ordnungen und vorrichtungen gethanet,  
und vorrichtert werden mögen.

11.

Supplicationes oder andere bringten, woran Ambten  
oder Privat forsohnen f. f. Reise mit haben, sollen  
vom Popelzugrunde Bürger nichter zwar ungenom-  
f. f. Rath aben, nicht aber bis daß andere theil, seinen  
Gegen-Ortist darinnen gegeben, und dergestalt zugleich  
vorlesen werden den, zur richterliche vortragen,  
werden

12.

Es soll auch der Popelzugrunde Bürger nichter dahin  
sagen, daß die hinterbliebenen Bürger fortgeschaltet und die  
einigen davon ob Ambten selber obliegen will, zu thun  
Friedrich

Wahlung der geringsten Summe, nicht vorzuziehen und an-  
gefaßt werden. 13.

Die Begleitung soll der Hochschulrath der Universität zu  
Leipzig sein, damit er die gewöhnlichen Rechte = Tagen,  
sonstlich von den Mittwochen und Freytagen, besonders  
quartallich durch die öffentlichen Sessiones, von 8 Tagen  
zu 8 Tagen, von Actibus und noch angefaßt werden, die  
manlichen geschickten Hofe außer dem bleiben, die die  
Wahlung d. d. Rechte würde Kraft, die Begleitung  
da der Rath auf der sämtlichen Jahren der Universität  
gutachten, die die Jahre, damit sie dem Rathhabe  
wenn in wichtigen Sachen convociert würden, so mag  
sich niemand solchen Rechte = Tagen ohne schriftliche Befehl  
die Kraft zurückziehen. So soll auch weiter dem Rechte  
man noch andern, die dem Rechte und der Cancellarien  
bleiben; außerhalb der Stadt im Lande das Rechte vor  
bleiben, ohne Ausnahme die dem Hochschulrathen vom  
Universität, und wenn solches geschickten, muß er das  
intheil seinem Compositum und Collegien, die zünftig sind  
Ambtsverrichtung mit Zurücklassung der Klausur auf  
fragen

7.  
fragen um Befehl, ruf Malican soll der Compan oder  
Collega zu der Zeit zu abfertigen, nicht sammentigelt sein  
soll.

14.  
So soll niemand zum Bürger ruf und rügenoman werden,  
Er faher dann den König um Bürgerf. für gultig, und  
gültigen Kündschafft seiner Hof. Gebühr bei gebrauch, oder  
ein ruffschafft darselben vorbürget.

15.  
Von Hofschafft lege, die Dittischen oder Eißländigen Ditt.  
der Recht pag. 124. Was d. rignulius Legalia sind,  
1. Gesängnis. 2. Prämialität, 3. Gottesdienst, 4. abwa.  
senschaft in fremden Landen, 5. Stund für rann dienst oder gn.  
schafft.

## Liber secundus

### Statutorum Rigenfium

#### Vom Berichts Proceß

Tit. 1.

#### Vom Vogtenlichen Bericht

Artikel von altes für die erste Instanz und rinder.  
quint



8  
spricht bey dem Starcke nicht gewesen, und weißt,  
wels verfahren und setzen wir gericht, daß der Hoigt  
wollte nach gelegenheit der zeit von uns verwehret  
ist, weilt Simon thessaloye vnder imber Hoigt, die Tage  
und Wochen so bis her zu dem Hoigtlichen gericht  
gewisul gewesen, wels namlig dienstags, sonntags,  
und donnerdays, zu 9 Bellagen setzten, und für ein  
Secretarius muß der Laucheloy, der der Richter im  
die Bürgern soll 2.

Es wirdt aber jemand außerselb, diesen verhandlungen  
gerichts Tagen, vnder demselben tag dienstags, bey dem  
Hoigt in seinen freyen, vnder an wahlen oder verfor-  
den anzubringen, im arrest setzen oder setzen, im  
Arrest anrichten, so soll sein solches unbenommenheit  
der arrest, insulde folgenden 15ten Tagit & verstat-  
tet, und geruegen daß momentum in wahlen die  
Kasodierung geschessen gerichtlich vorzuehen, und der  
arrest die galeget werden.

3.  
So soll auch der Hoigt mit den Parteien sich nicht über  
Lauffen, und auch einmal nicht mehr verhandeln.

son, daß er abzuführen, wann er, und wenn die selbe  
 nicht alles abgeführt worden können, so soll der über  
 die Banden der den nächsten acht Tage oder soviell die  
 Zeit zu erweisen der dem Richter vorzulegen, und die  
 sollen vorzuführen und abführen diejenige vor allen  
 den abzuführen, gefordert und abgeführt werden.

4.

Und weil mit diesem Reichlichen Gericht, insonder  
 der vierzig Leutlichen, was die Zeit der Person, das  
 meistentlich das Land Reichliche und wäysen Gericht,  
 in welchen Ländern allezeit im Bürger Richter präsi-  
 det

Item

das Amt, Wette, Leihung, Land, und das Gericht  
 zu gewissem Tag in der Person voranlich in diesen  
 Stadt bestellt, so soll ihm niemand Logat oder nicht  
 gete Wande, selber wachzulegen, sondern dem ordent-  
 lichen Richter sein.

5.

Es sollen die Richter Richter haben und aus-  
 wort gabullich sein, und einen jeden oder soviell zu  
 seiner Lage und Antwort, damit das Recht ungeschä-  
 dlich, den man so wohl als dem Richter wirden, das  
 man und einen so für einen oder fünfzig übergeben,  
 etc.

let werden möge, worauf du dich der Recht man, der  
für den Hoheit und andern Richtigheit, wormitte, für  
mit zu sagen schuldig sein soll.

16.

So zwar die Richtigkeiten wegen eines delicti oder  
Verbrechens zur Blage zwingen sollen, so ist ihnen dennoch  
wenn die Blage bewiesen ungeschicklich, oder die Blage offen-  
bahr werden. Laß dergewiß ohne Verbrechen ex officio  
zu untersuchen und abzustoßen unbaum.

Titulus 11.

Was für Verbrechen vor dem höchsten Richter  
geschehen

17.

So sollen so wohl in Civil als Criminal-Recht von dem  
geringsten delicti antworten, alle eingeboren und für-  
genessenen, sie sein feil oder unfeil, wie auch alle frem-  
de die in der Stadt und dero gebiet Contractieren oder  
delinquieren, außgenommen diejenigen, welche Harmslos,  
Reversalien, der Königl. Regiments-Instruction, und  
Resolutionen exempt sind.

18.

Diejenigen welche sich durch Contracten zu der Stadt-  
g

richtig Zwang vñ Bünde verbunden, vñ da welche al-  
 zier Contracten, da zuinnung daß sie zu gantzheit  
 wegen soligen Contract ohne Dilation vñ vñfford zu  
 recht sein wollen, wie dann vñff diejenigen, welche an  
 andern orten Contractiert, vñ also die Zahlung zu  
 letzten Nothgeboten. 3.

So mögen vñff alle fugitivi, vñ forenses, so vñff  
 wo flüchtig worden, vñ eine gewisse Bleibende stelle  
 haben, für die dem gantzten belangt werden, vñ dem  
 außem die geringere Pflichten außgesehen der Co-  
 ditoris Citiert, vñ eine güter auß dem fall, sind  
 auß dem bleibend, dem Creditore, da eine richtig forde-  
 rung hat, in salutem vñ gegeben werden können.

4.  
 Also vñff jemand, da einen Verpflegung, vñ vñff  
 Misshandlung in der Stadt, vñ in der selben territo-  
 ris, vñ auß anderswo begangen, also betreten, vñ  
 darüber vñff, so sollen verantworten also gantz  
 richtig belangt, vñ gantzheit werden.

5.  
 So sind vñff diejenigen, welche wegen der güter, so in der  
 Stadt Lothmäßigkeit vñ gefunden, sie sein unbekannt vñ  
 da.

unmöglich, so verfallt in dergestalt, deponiert, oder son-  
der zu wäsen landen besessen, mit einander streiten, sie  
wären gleichbedeutend, vor der Stadt Gerichte zu  
bringen, und zu antworten pflichtig.

6.

Ueber Bürger sollen einander vor einander verhandeln  
Küster in oder aus derhalb Landes bei poen 20 Rthl. Zinsen

7.

Abgleich jemand zu alda zu rechte zu setzen nicht schuldig wä-  
ren, so maget er sich demselben <sup>in</sup> gutwilligen amloy Bürgerdam  
Gerichte: Zwang unterwerffig, und muß das dan ausgehen,  
gauen Proceß alda in dē Būden.

8.

Ein glänze Verfassung ist gut ab wann beyde Parteyen al-  
da sich einlassen, ungericht, in setzen zu rechte nicht schul-  
dig.

9.

Wenn insonder Bürger unter in einer anderen Stadt und  
maget alda zwischigheit, so maget <sup>das</sup> alda wohl rechte  
setzen lassen, würens aber jemand insonder Bürger mit  
den rechte besprochen, so will ich in der Rath möglich, soll  
se lassen.

Titulus III.

Das für Dachsen vor dem Wieder-Berichte  
geseren



14.  
Zugestanden, nicht für eine gewisse Bestätigung, oder gar  
wirkliche Bestätigung angenommen noch gehalten werden.

5.  
Wird ein Ding von einem andern veräußert, welches  
für unglücklich ist anfänglich gemacht sein, so soll unglück-  
liche von dem veräußert worden, das in demselben  
gegründet die Forderung, wenn sie durch die excoption, her-  
vorgehen sollen.

#### Titulus 4.

### Nach welchen Rechte zu sprechen

1.  
Die Richter sollen sich in der Sache bring des Wohlgeheils der  
von ihnen durch Richter und gewohnheiten gemäß  
verfalten, da aber die nicht zulangen, sollen die sich  
nach den gewöhnlichen Vorschriften Richter und große  
Richter im Wohlgeheilen richten.

#### Titulus 5.

### Von Secretarien und Notarien.

1.  
Dem Kaiser = gewohnt soll allwege ein Secretarius  
der Stadt, welcher die Richter und verfahren  
ist, assistieren, und Vermögen seiner Bestallung, sein  
wie auch die andern Secretarien und Notarien die gewöhnlichen  
Verordnungen.

2.

In absens der ordinaren Secretarii, soll im vnderre-  
cretarius, in manglung dazvon, ein Notarius vñ  
der Cantzeley, der gleichfalls im Raugten vrfassungs-  
Protocoll dazvon, vñ von extracten vber, ofun gewönlige  
Subscription, nicht extrahirt werden sollen.

3.

Vella Testamenta, Ffystigungen, Inventarien, Vollmäch-  
ten, guberts- vñ vñ d. c. sollen von dem Raugt- Secret-  
tarien allinea vrfertigt, vñ vber für nistiger  
Hand werden, vñ vber die Vollmachten d. d.  
der Secretario. Die guberts- vñ vñ d. c. vñ vber Se-  
cretario, die Ffystigungen vñ Inventaria, d. d. vñ  
den vñ d. c. Secretario, vñ vber die Testamenta aben  
vñ vñ d. c. vñ vñ d. c. vñ vñ d. c. Secretario  
vñ vñ d. c.

4.

Es soll in der Raugt Liga ein Notarius, ein vñ d. c.  
der ordinarij Notariats d. d. vñ d. c. vñ d. c.  
ben vñ d. c. vñ d. c. vñ d. c. vñ d. c.

5.

Es soll ein Notarius Publicus, ein vñ d. c.  
vñ d. c. vñ d. c. vñ d. c. vñ d. c. vñ d. c.  
vñ d. c. vñ d. c. vñ d. c. vñ d. c. vñ d. c.



Titulus vi

Welche Verſöhnen vor Gericht ſelbſt erſcheinen mögen oder nicht.

1.

Vor geringſta mögen alle Kinder = Leute, und auch wohl, barmhertigſta Verſöhnen verſtehen, und ſelbſt das Recht ſprechen. Aelter aber und Harbarmen, können Kläger ſollen nicht vertreten, Junglingen ſind klugmännig, ſo der Vormundſchaft ihrer Minderjährigkeit ſelber unterworfen, ſo der Verſe zu ſündeln nicht mächtig.

2.

Alle Erbſchaft = Verſöhnen, woß Standes und Alters ſie ſeyn, ſie haben gleich Kläger oder Beklagten ſollen, ſoll in geringſta ſündeln, nach der Verſen Wichtigkeit, im Vergleich der Vormund auß Richter damben zu geordnet werden, ob ſie gleich derſelben nicht begreiffen.

3.

Klugmännig ſolche in Criminali Cauſa und imorall. delictat ſelber ſo Erbſchaft = Straffe verſtehen, verurtheilt, geſ, müßen im geringſta ſelbſt verſtehen, und können ſich durch Procuratoren ſeyten allem nicht vorantworten.

# Von Procuratoren und Advocaten.

4.  
 Es ist ein in jeder Sache sein eigenes Recht zu ver-  
 wehren und zu verfolgen und agieren und zu führen mag,  
 so ist er dennoch nicht demüthigt, wenn er etwas zu  
 wolle, oder etwa andere Verurtheilung befürchte, daß  
 er durch in eigener Person nicht vorsetzen könnte  
 noch müßte, sein Civil-Recht zu lassen, sondern  
 er soll schuldig sein und solches soll, er sey Kläger oder  
 Beklagter immer gungsam an Vollmächtigen von sei-  
 ner Stelle auf Gewinn und Verlust der Sachen zu ge-  
 wüste zu sein. (2.)

Die Procuratoren oder Advocaten, sollen sich allen  
 unklugheit und ungeschicklichen Worten, Besorab  
 des Vernünftigen, aller Unzuchtlichen und Unschicklichen,  
 und Unschicklichen Worten gänzlich enthalten, die  
 Klagen und was sie sonst für Gewinn zu suchen so-  
 len, beschicklich, formlich, lach, und mit ein-  
 lichen Worten vorbringen.

3. Pro defectu, Supplicationes

und dergleichen angenommen worden, sie sagen dann den  
übergebenen Procuratoren oder Concipienten mit des-  
sen Namen unterschrieben.

4.  
Erforscht nun einer Vorhergehender Verwahrung zu  
ganzem, fürchterlicher Verfassungen würde, das soll nach der  
mäßigung der Danks, und zwar sowohl der Procura-  
tor oder Advocat, so sich der Injurien und Crimination  
zuerst gebraucht, als auch der Accriminat, in recht  
willkürlicher Danks dem geringsten Verfall sein, auf  
der obliegenden der Danks der geringsten nicht gefordert wor-  
den, und sollen die da sie gleich von Jhren Principalen  
desen Befalligt gewesen, solche Danks von Jhren  
wieder abzuführen nicht befehlet sein. Da aber die  
Principalen selbst dergleichen was Mühe abgeben,  
oder mit Jhren Jamben in Jhren von Procurato-  
ren oder Advocaten unterschrieben producten zu  
zu sehen, oder aber auf sonst, die partei oder ni-  
geln Advocaten Subscription Danks verfahren, und  
sich iniger Injurien Jamben gebrauchen würden, sol-  
len sie, in übermäßigen Danks Verfall sein,  
gestalt dann in dem Selbständigsten, gegen

dem injurierten, Sines durch Verfügung vorbehalten  
wird,

5

Nachdem nun daß wohl zu gesehen gesezt, daß die  
Product und Briefe, von dem Procuratoren sehr in-  
correct, und unleserlich, nun wohl zu protestiren, in sol-  
chen Concepten, oder gar in in Blanco allem, pro Sal-  
vendo termino übergeben werden, welche sie hernach  
wieder abfordern, und darüber den Proceß weiter  
begleiten, daß wird man die große Notha der  
Geringe, davon abzulassen geboten, jedoch sie dem  
auf schuldig sind die Protocolle, allezeit richtig wal-  
den sie aufzuheben an die Hand zu geben, die Copieen  
und gefalteten Recesse zu fordern, und nicht lau-  
ger in der Cancellig gegen zu lassen, damit sie die  
selben unverlängert der hohen Nothdurft nach  
zu bedienen geben mögen. Im weitigen sollen sie  
in große Notha der Geringe Nothfallen seyn.

6

Wird sie auf jemandes anhabende Vollmacht nicht  
abwesend ausfahren, der ist unzulässig, und dem  
Geringe d. Noth. Nothfallen, so wäre dem da der



mentum Callumniae nicht fordron, ab wärn. Dann das  
vom Richter nicht, was in glücken in einer vber  
von Dage Anmalkat wörb.

8.

Wenn ein Procurator einem Feind zu verhandeln  
sorgen zuthe, und ab wörb sein gegentheil fordern  
für ihn Rath suchen, das selbe soll er nicht verfüran, son  
dern ihm mit Anwehlung seiner Horigen zusagen, si  
man vberhand = zu ab geben. Von sich abweisen.

9.

Ein Procurator oder Advocat, soll wenig die ungenom  
mene Dage zu Ende außübun, und seinen Clienten  
gabulichen Hryß, und arbeit. lichten, solta er ab  
in vberhanden Procces mit Krautzzeit belegt worden.  
so soll darvmb die Dage nicht außgalt, warden, son  
dern so soll pfuldig sein, einen andern zu vberhandlung  
der Dage an seine Stelle zu substituieren.

10.

Wenn ein Procurator oder Advocat die Dage zu  
Ende gebracht, soll ihnen ihr Lohn gegeben werden,  
namlich in vberhanden Dagen, in sein vberhanden Verbo  
fullen, Testamenten, Contracten, vel quasi Pflichtfor  
derungen, Notmündigen Haus, so walt auß in zünftigen  
geben.

22

gabau<sup>40</sup> samlan, gränzan, ringstbalkiten, küß in  
allan ringliffen Blagen, sollen die nach Dreyßig Pfund  
und vierzig Reichthalen der Bauren, küß der Advocaten der  
Fürsten Heißen, nach dem die Bauren in Dreyßig Instan-  
zien, vber nur in einer Instantia allinm gefüßret  
1. 2. 3. küß in den allerwichtigsten Bauren was  
nicht als 4 von Hundert, von den obliegenden, und  
die sechs von den Verleirantz Spieln zu fordern haben,  
daurben vber Eim Probstens pacta manen;  
zu heimlichen, Matrimonial, und vnderen Tijarien  
Bauren, soll ihnen löß gelassen sein, was sie bey ihren  
Parten vorbringen, und sich mit ihnen vergleichen kön-  
nen, welches vnmoch allts küß die Billigkeit soll  
gerichtet sein, für eine Baure so außershalb, vordentlich  
Processus, per modum simplicis, querela, vel pe-  
titionis, von den Procuratoren und Advocaten  
vorgetragen, sollen sie weniger, und nach Dreyßig  
Reichthalen der Bauren, darinnen die Solicitator, zur Be-  
lohnung haben, im welchen allen, bey unterschieden  
Umangheit, und bey vorzüglicher unbilligkeit der  
Advocaten vber die Clienten die Kunst vorzüglic

23.  
ging Jahren zu guter Vorbedacht wird.

## Titulus VIII

### Von Caution oder Vorstand

1.  
Wenn der Principal, Kläger oder Beklagter verurtheilt, die  
Klagen verurtheilt, und Beklagter den Vorstand, wenn die  
Klage so erfordert, bezeugen will, daß er dem Kläger  
ante litis contestationem sein

2.  
Einkaufsgeld muß der Beklagte Caution, daß er  
bis zu Ende des gerichtl. Handels verschaffen und  
nicht verstorben, und was er ihm zahlen will.

3.  
Von dieser Caution sind befreit, diejenigen so in die  
der Stadt bestmässige Zeit liegende Grundstücke  
besitzen.

## Titulus IX

### Von der Citation der Gerichts-Vollsten und ungeborsam der Partey,

1.  
Der gerichtl. Vogt, soll die verurtheilte Citationen  
den Vorstand selbst, zu nächster Tage Zeit verurtheilten,  
den



Van rebvansanten vber, in Jyon Joursen vñf dem Pi.  
ssa, vber an die Eger und Ewände des Jyon, und  
Pleijt dandem dem gesindt Normanden, vñf so oft er  
die Karten der Jyoner im vñf, vñf relationen  
vber die selben vngetroffen, und waligegestalt er sein  
Ancht vngestalt.

2.

Doll er Karten von der Comparition nicht abhalten son.  
deru Kiolmager, bey vñf vñf und vñf Citation  
sin dem Jyoner zu gesorsolgen Normanden, vñf vñf  
vñf vñf vñf vñf.

3.

Alle Citationes die vñf vñf vñf vñf vñf  
vñf vñf, sollen nach 12 tze gesagen.

4.

Die Lurger vñf vñf vñf vñf vñf vñf vñf  
Citationes zu gesagen, vñf die dritte vñf vñf vñf  
vñf vñf vñf vñf vñf vñf vñf vñf vñf  
Jafft in Contumaciam ihm vñf vñf, und ihm vñf  
vñf Terminum peremptorium, vñf vñf vñf vñf  
vñf die 4te Citation nicht vñf vñf, noch Contuma-  
tiam purgirt, sollen die Karten nicht haben vñf  
vñf vñf vñf vñf vñf vñf vñf vñf vñf  
vñf vñf vñf vñf vñf vñf vñf vñf vñf vñf

und in das ungeschickliche Gut zu exequieren, und  
 wegen des Gerichts im Fleiß und Kraft zu nahen.  
 Im vorgemeldten Proceß aber, sollen alle alle Citati-  
 ones peremptoria sein. 5.

Der Eim Bürger ist, so sich im Fremde oder Fremdlingen  
 soll auf die erste Citation zu erscheinen gehalten sein, da  
 er es aber nicht thut, soll er auf die dritte  
 Contumaciter, und nach der andern Citation perempto-  
 ria in der Dausen verfahren werden.

Junglingen sollen alle Bürger, Gesellen, und Fremde,  
 wann sie von Fremden oder jemanden außserlicher  
 Quartieren Citiret werden, auf die erste Citation zu com-  
 pariren schuldig seyn, und bey seinem Anstande,  
 nach der Prozeßhandlung, in der Dausen verfahren werden,  
 in welchem fällen auch die Pathe wän sie gleich außser  
 dem Fleiß von einmahl gezelet, auß gegen die Mittags  
 wieder ad Citiret werden können.

Es werde auch der Citant selber nicht compariren sollen  
 15  $\text{f}$  pro primo, 20  $\text{f}$  pro secundo, nach nachhaltung  
 der Indosten zur Kraft folgen, pro tertio termino  
 aber

aber nicht der vorigen Straffe, in Contumaciam vor,  
kriegt und nicht sein geordnet werden, so sey dann  
in die Straffe verlegt, und gesetzlich vorzuziehen, wüßte er  
aber alle 4 mal verurtheilt zu bleiben, soll er nicht mehr  
geordnet werden

8.

Ein Vagabundus, der weder offnen Brief noch  
Erlaubnis hat, soll durch einen öffentlichen Anschlag verboten  
werden, oder durch sonstigen öffentlichen Mittel aus dem  
Reich gebracht werden.

9.

Diebst zu thun, und andere, so dem gemeinen Schaden  
sind, sollen nach Befehlbarkeit des Reichs und Personen  
aus dem Reich gebracht werden.

10.

Es werde jemand abwesend, und außer der Reichsgränzen,  
soll seine Wohnung in England, oder Irland, oder  
Lithauen wäre nach Gelegenheit der weiten, 3. 4. 6.  
Wochen Zeit zu vernehmen, wüßte er aber über den  
ersten Monat keine Kunde zu geben, 6 Monat Zeit zu  
erwarten werden.

11.

Es kann nun gleich der Terminus zu vernehmen in der  
öffentliche Citation ausgesetzt, durch einen öffentlichen Anschlag  
öffentlich Citation nicht desto minder öffentlich

Der Novgalden, auf den nächst-folgenden Geringe  
Tage zu rechnen fülbig.

Titulus X.

Von Ferien oder Feyer-Tagen,

Alles zu Riga und folgends Feiertagen  
die zu Geringen.

1. Nach den letzten Ostern bis zum Dreifaltigkeit-Tage Nov. 1. Fey.  
nächst, bis zu dem Hül 3 König-Tage und Fey.
2. Die ganze Fast-Nacht-Woche.
3. 8 Tage Nov. und 8 Tage nach Ostern.
4. Die ganze Woche in den Pfingsten, bis zu Trinitatis  
inclusive
5. Die ganze Johannis Woche.
6. 14 Tage in den Hünd-Tagen.
7. Die Woche vor Michaelis, und 14 Tage voraus  
von zeitlich, daß die Willensfolige geschehen, wenn die  
Lorenz <sup>10</sup> abgelaufen werden.
8. Die Martins Woche.

2. Werden aber in obgenannten Ferien Feiertage und Festen  
zufallen, die diesen Feiertagen nicht entsprechen, so sind diese  
tanten.

78  
tanten, Appellationes, Gramen Driscular Professoria-  
ga, und Vergleichen, sollen die Richter selbiger iheren  
Spindzeit noch nutzbarer im Jure Abvisten, oder  
aber noch beyseitszeit der Dagen in der ordentlichen  
gerichtlichen Daben, in Deysem der darzu gehörigen gericht-  
lichen Professoren Nutzen und Nutzen.

### Titulus XI

## Von Armen Partheyen.

Wenn jemand der Gläubigen, so arm ist, so daß er  
etwas seiner Auffenthalung auf dem gerichtlichen Pro-  
cess nicht wanken könnte, sollen die Secretarien,  
Cancellisten, Procuratoren, und gerichtlichen Kosten,  
denen einigen nutzlos, gleich anderen von ihnen sein  
Lösung zu erwarten, von wegen des gerichtlichen zu  
seinem Unglück sein, damit niemand armüthig  
der Dreyheit gelassen werden,

Wird aber dasselbe so viel zu wenig besolten, so soll  
er nach vorläufiger des gerichtlichen, einen jenen sei-  
nen Gebühren selber zu wenig werden.

# Von Summarischen Processen, und Klagen.

1. In der Klagen will, soll seine Klagen durchschreiben lassen und seine Documenta videri beweis bey der Landt haben

2. Davant soll der Beklagte, worbey er eine notablen exception vorzubringen, was er davon geständig oder nicht, antworten, und nachgelagert sein beweis, davon verfahren, und die nachgehenden Respective zum Urtheil stellen lassen.

3. Über den handlung Schuld, Bittal und Briefen, so man weiß dass, soll man einen Process, sondern ein schlichte gericht innerhalb 14 Tagen nachgehenden bey dem Landt lassen das Recht ohne Vorzug, so nicht die Sache immer laiden will wieder verfahren lassen.

4. Über das, sollen die Sachen so ohne synodisch Handlung Vorzug nicht laiden können, als andere Sachen, Wissen von, Commercien, und andere Sachen, sagen der gemeinen Recht, mit dem Process, nicht Vorzug zu warten, sondern soll darinnen, auf die nicht mehr als Cast: 9. S. 5 und 6. angestrichelt verfahren werden. S. 5. den

Vin Advocaten, welche in Causis Summariis vorkommen, von Mündlich beruhen, sollen völlig informirt mit allen Documenten und Beweismitteln von vordem, den Parteien nachdrücklich durchzugeschrieben und die Parteien v. sich selbst in Mündlich, Hingegen Mündlichen Dictirant, In. Nicolaus Copei Littau ad proximam, et ad comunicandum, und dergleichen mündlichen Aufschreiben und protelationen, wodurch die Parteien gemeinschaftlich in einem ordentlichem, laugen langen Process geachtet, die Mündlichen Recenzen, die sonst in ordinario Processu vorkommen, die Schriftliche durch Vorweisung, gänzlich zu überlassen, gänzlich zu enthalten, damit in solchen Fällen in den ersten und dritten Session geschieden und darauß her, abspicirt und gaudet werden können, worauß die Dinsten ex officio sehen, und die in solchen Fällen von den Parteien oder von Advocaten intendirt vorkommend, die Parteien vorzuziehen sollen.

Titulus XIII

Von Schriftlichen Process und Klage,

obwohl geschick, soll auf die Klagen in Schrift, da die Parteien nachdrücklich vorkommen, durchzugeschrieben und zwar zum ersten in zwei Fällen, und daß in Libelli, exceptione

exceptione 2. in Replica et Duplica, vom untern,  
 gericht, von 8 Tagen zu 8 Tagen, bey dem Vor-  
 gericht, von 14 Tagen zu 14 Tagen, in offentlichen Recht-  
 sachen, oder welche man 4 Mal des Jahres, bey den  
 Trinitatis, Ascension, Johannis, und Michaelis, jedes  
 Mal durch den Vorgerichten, von einem Freytag zum  
 andern zu halten pflegt, die fünf wochentlichen  
 Freytagen, oder Vargagen zu dem Sabat, von 8 Tagen zu  
 8 Tagen, Vorgebrauch waren, und sollen solich Recht  
 nicht über einen Tag lang oder ja zum freytag da die  
 Sache wichtig zweij Tag lang und wohl mündlich  
 sey. Jedoch daß zubüßliche Marginalia gelassen werde.  
 vor dem Secretarius zu jeder Zeit zu se-  
 hen seyt.

(2.)

Es sollen fünf die Partey von Documenten, und dergl.  
 dem nicht bis fünf der letzten Recht Vorfragen, noch  
 in solichem Namen eingeführt; da man solich die  
 Freytagen nicht, sollen die selben, gehalten werden  
 nach dem Ringen bey Vorfassung des Urtheils über-  
 gangen werden. Und dem fünf das Klagen über  
 Appellirande Theil sein Libell, oder Justificatio-  
 nem, Briefe eingegeben, und daß beklagte Theil  
 über.



oder Appellant darüber nicht wieder antworten will  
 in Schrift, sondern in der Sache selber, so soll dem Ela-  
 ganten oder Appelliranten Heile, weichen Pflichten  
 Notwendig, ihm vor zu halten und darüber den Pa-  
 ren zu prothakieren unterlagert sein, und soll ab derge-  
 stalt auch in den folgenden Fällen gehalten werden.

3.

Wo nun einer in Termino peremptorio, mit sinuanda  
 he nicht erschienen würde, soll er in Contumaciam, ad mul-  
 ctam, et sumptus Retardati Processus, dem verurtheilt  
 Heile verurtheilt werden, und da derselbe Contumax,  
 im andern Termino, signale nicht zu erscheinen  
 fähig, soll er die poenam Iudici, und der sumptus  
 dem fact in Continenti folgen, und ihn nicht gefesselt  
 werden, und dem ad Proximam sub Poena Conclu-  
 se antworten, sozweimal er verdammt wird nicht, soll  
 dem gefesselt man Heile in Termino zum Verheil zu  
 fließen fort sein, und dem geringste in Sache pro Con-  
 clusa verurtheilt man und darin gefesselt werden.

4.

Gleich wie in Ambt-Orten, Cameris, und Kirchen-  
 vorträgen, in der ersten Instanz, Sumariter

Laß man nicht, wie so soll dem in demselben von J. J.  
 Hoff, in Appellations Instanz nur ein schriftl.  
 lücker Ple<sup>o</sup> Signo P<sup>o</sup>, jndem Gnile Zügelassen sein.

Titulus ~~XXIV~~ XIV

Von der Reventione <sup>con</sup> und Wiederlage

1.  
 Wo ein Mann einer Sache selber, auf einen Beklagten,  
 und dieser demselben auf einen Beklagten, so daß  
 der zuerst geklagt, dem andern nicht antworten,  
 so ist dann zu der von Jura mit Recht anzusehen.

2.  
 Da aber zwey gegen einander, oder sonderlich vor  
 Handlung selber zu kommen, oder die eine der andern  
 nicht ansehnig, und die der andern nicht ansehnig  
 ist oder ansehnig, so ist Jura solich unterschied  
 lich vor einem jeden vernünftigen Richter vorzustellen  
 immanen.

3.  
 Item, wann einer darauß, daß sein widerrecht der  
 derg, halben Klage Natur und Ursache nicht nach, die  
 Klage nicht werden müßte, vor gerichteter Klage seiner  
 iurica und wider Klage wolte erhalten, damit ist

er nicht zu foran, sondern muß der Clagen und Besen,  
darauf die wieder Clagen vorwarffen, Rückgang und  
zurückwartan. Titulus XV.

### Von Summer Klagen oder Arresten.

Ein Arrest ist zulässig, so lange dem zu Arrest-  
sach, seinen zu gewis, und daß sein Pfandwesen in der  
Stadt-Lothmaßigkeit nicht schicklich, oder mit vielen  
Pfänden beladen, und im verfallenen Vermögens  
gekommen, oder davorhingeflüchtig, und vor diesem  
Gründe der auferlegung selber zu stehen schuldig, ab-  
liefermaßen beglaubigt, woraus über daß in  
Fehl nicht sein Konta, und es wäre <sup>der</sup> <sup>zu</sup> selber  
gefahr zu besorgen, so ist auf die arrestantis güngsa-  
me Caution, der Summer zu verhoffen.

Und soll also dem von Arrestanten, bey Lassen die-  
ßen der Arrest bey so großer Noth auß der Vernehmung  
selbst vorstelt, oder über, der bey dem ganz das ge-  
galt, und zufolig mit Verweisung des Arrest-  
sach normaliter werden, wolte man der Exequen-

gan der Befehl Erwegen worden, und wäre gantz ge-  
 nüg, soll der Arrestant sich davon gänzlich lassen,  
 und den Arrest losflagen, im fall aber der Befehl  
 nicht gut sagen wolte, beschalt der Arrest, und der  
 Arrestant soll mit dem Arrestanten zum Reich  
 gehen, und sich gänzlich aufgeben lassen.

3.  
 So soll auch der Arrestant, die Arrestanten,  
 und alle 8 Tagen, mit Vorlegung seiner Documenten  
 oder andern Beweismügen verfolgen, seinen ge-  
 genseitig dazu Citation, und solche Prosecution der  
 angelegten Arrest, als dann in momento, welche  
 der Secretarius allwege mit fleiß vorzubringen,  
 und den Herrn Rüstern und managen soll, die er ge-  
 sagt ist, gaverfacht, und ferner was recht ist vorkant,  
 und den Clagen seines zusehendes halben, nach dem  
 nachfolten worden.

4.

Dann er aber wider seines gegenseitig, noch in dem  
 Ort dem der Arrest angelegt, noch gänzlich lad-  
 zett worden, so soll er gleichwohl vornehmlich in  
 gleicher Citation, den Arrest Ort gänzlich in dem  
 8 Tagen Erhöhen, so wären dann das sein gegen  
 die

heil nicht zur Stelle, sondern, zumal es auch über  
 in der Kaufverpflichtung, wie Löhnen etc: wärs, wüß der  
 Fall, soll der Arrestant in geschickter, durch die Citra  
 tione, die ihm dann wüß sein süßen mit einem lieblichen  
 abwärts 14 Tagen mitgeheil werden soll, der Arrestan-  
 ten Vorarbeiten, und ansetzen, wüß dem über nicht, der  
 Anmerkung vor dem er beschleunigt, daß die Citation nicht  
 infirmiert, in der Züge in der Folge

Der aber über der Landes ist, hat nicht selber zu erst  
 Züge, den, wüß der Arrestant die, den nicht, wüß  
 Roman, soll der Arrestant nicht ipso Jure verlassen und  
 nicht aufhalten der Fortreise, wegen der Distanz nicht  
 werden was nicht ist § 5.

glücklicherweise begehrt vom Arrestato zu einem dieser  
 Zeit, der Arrestanten zur Befolgung seines Arrestes  
 anzuführen, oder aber einen überwunden Arrestatum  
 oder Arrestiert gut protokollieren will, der mag sobald  
 vor dem Richter gehen, und da Arrestanten dahin  
 zu lassen, um also seine Nothwendigkeit des Arrestes zu  
 zeigen einzuwenden C.

Diejenigen welche unter wo süßhaftig und gest.  
 bar, die für die Contracten, und Obligationen von

in andern wagen, von dieß gericht nicht haben verbunden  
in daßelbige nicht willigen, vber sich gütwillig unter  
geben, vber dasin nicht vorzüchtig, daß Jhon zlan  
biger, sin Arrestieren, vber anhalten müßten, die sich  
auf mit einigen Dingen, nicht zubelagen, so ~~han~~

7.

So han vñ daß Arrestierte guld, vber gut worden  
gut werden, zu welcher Burg, A dan, da han die gut,  
der sind dem Arrestanten, der Arrestant vber dem  
depositorio, und sonsten Chirographarius, Credito  
ribus vorgezogen worden.

8.

So sollen vñ niemand guld vber gut Arrestieren  
werden, der in dieser Stadt Loghüßigkeit hat  
und Gründe hat, ob wäre dem daß der Arrestant  
vñ die gut sin singliche Plage fülte, vber ~~der~~  
Lingurda Gründe mit diesen guld vber Loghüßigkeit  
wären, daß er davon siner forderung sich nicht zu  
volhan.

9.

So samant guld selber bekennen, und darüber  
flüchtig wüden, der soll der wagen Citiert werden,  
und siner gut 6 Monat den Creditoren zum  
vberhan

besten Lingen bleiben, und immittelst gerücht in ven,  
 hier, auf Curatores darüber vorordnet werden, daß  
 nicht davon Vorwissen werda, Lerna xx in solicherfrist  
 nicht wieder, mögen die Creditores, nach vorlauf der  
 6 Monat, seine Güter gerücht zugewißt und sich  
 bezoglet machen, süben über denselben immittelst  
 so sollen die Güter denselben Creditores zu güste  
 nach 6 Monat, und also ein ganzes Jahr setzen, und  
 wann diese Zeit um ist, den Einmalen anderen Credi-  
 tores, die sich in der Zeit nicht ausgegeben daran Com-  
 men, sondern haben sich dier selbigen die sich zeitig ausge-  
 geben, davon zu halten. 10

Da aber jemand gerücht Einmalen die Güter von sich  
 selber oder von seinen, die er zu sich als man, das ist  
 nicht allein in der gerücht- Kraft vorfallen, da-  
 sondern soll daz in gehalten werden, daß er solch ein Gü-  
 ter, nach der Stelle des ausgelagten Arrestes wie-  
 der bringen, da über der Herr des Hauses dier  
 von, der Runder augenmüdig, die Güter mit  
 willen oder Vorwissen und vorwissen des gerücht  
 folgen.

folgen lassen, Ist er abanzalt<sup>o</sup> das zwinste Straffen  
unterworfen, und soll also vor die Besorgung d<sup>e</sup> g<sup>u</sup>ter  
sachen

Titulus XVI.

Von der Antwort Krieges Befestigung und auff  
Zügen.

Ein Mann die Klage vorzuban, so soll der Beklagte, da er ni-  
nig Exceptiones Dilatorias oder auch peremptorias  
z<sup>u</sup> thun, selbige Vorsetzen, im übrigen mit zu, oder  
dem Ruf die Klage antworten.

Es zu bestellen

Auch soll niemand Zeit schwabender nachherbringung, und  
zur Sache g<sup>u</sup>ngselnen gefällmässigen Ruf der Partei  
ziehen, wenn aber jemand sich d<sup>e</sup>ß an zulassen, soll  
nicht minder wider ihn nach recht auß Contra mere  
Contumacem, mit urtheil und execution vorgehen  
werden.

Titulus XVII.

Von den zerstölichen oder Peremptorischen  
Beschwerden

Ein z<sup>u</sup>erstöliche oder Peremptorische Besch<sup>w</sup>erden  
zur Sache g<sup>u</sup>ngselnen mögen vor der Erwählung  
selbigen



Erkennung vorgedraucht worden, so darun die ofne weisung  
das zug zu weisen, und verbleibet zu weissen zu  
man; das der klagter sich auf die klage nicht einzulassen  
schuldig, sondern mit aufstellung der litten davon, und  
dem gerichtszwang zu unterbinden sey.

2.

Wo aber die litten weissen, ofne weisung nicht zu  
weisen, oder klager vnterschieden litten darinnen  
wunder, so soll er laut werden, das der klagter auf die  
klage sich einzulassen schuldig, und jene die vorgedraucht  
in Exceptiones, so viel davon nutzlich, nach der  
gesetz erkennung, zu erstorlich zu gebrauchen vorzuzulassen.

Titulus XVIII.

De Juramento, delato, relato, voluntario, et  
Necessario, purgatorio et Supletorio

Wenn der klager dem verklagten die klage in  
sein gewissen geschoben, oder der Richter in  
Mangelung anderer beweise einen Partem  
den End, anferleget.

Wenn klager den verklagten sein gewissen dringlich

will, und Verklagter seine Ursache fütten, sich das zu  
 das zu unklarigen, so mag er Non dem Kläger, dan  
 für das geführte Prozeß fordern, und sein dan aben  
 dan deferieren für wieder zu sein, als dann ist  
 Kläger die Verjährung für zu letzten fütlich.

2. Ist aber Verklagter dem Kläger dan deferieren für zu  
 referieren verbunden, als wann der Kläger eine längere  
 fortige Prozeß ist, der das selbe Prozeß mörge, so mag  
 er Non dem Kläger dan für das geführte Prozeß, und  
 für verhalten sein gewisse mit Beweisen zu Prozeß  
 auf welche fall der Kläger, die gegen Beweisen nicht  
 zu Prozeß.

3.

3. Ist dem Verklagter gegen die fürliche Dilation, seine  
 Wissen nicht genügend mit den Beweisen Prozeß  
 dan sein, so wird er dan ungenügend, noch mag zu  
 dan deferieren für gelassen, und muß also dann den  
 Kläger auf die für für geführte, wofür der selbe  
 nicht abgelagert Prozeß.

4.

4. Im wieder, wann Verklagter, Kläger dan zu Prozeß  
 dan für referiert, und Kläger sein gewisse mit den  
 Beweisen Prozeß wolle, so wird er dazu nicht gelassen.

Der <sup>er</sup> Kläger oder Beklagter, welcher  
 dem zu leisten zuweilen wird, so soll er demselben den  
 gestalt sein zu demselben in der Klage de- oder re,  
 ferret worden praestiren.

6.

Wo dem Beklagten ein Termin, zur <sup>ersten</sup> Leistung  
 gesetzt, und Kläger ungenüß die Citation außblei-  
 bet, oder sich des <sup>ersten</sup> Termins nicht bedient, so  
 ist der Beklagte des <sup>ersten</sup> Termins nicht bedient, und wird von  
 der Klage losgesprochen.

7.

Junglingen wo der Beklagte, im vorgeschrittenen Termi-  
 no sich nicht zeigt, und Kläger zu enforcement des  
<sup>ersten</sup> Termins nicht bedient, sondern erst nach dem Terminum  
 nachfließen, so hat er sich mit dem <sup>ersten</sup> Terminum  
 nicht bedient, und wird zu demselben nicht gehalten,  
 sondern praestiren auf die Klage gänzlich.

8.

Und insgesamt, so oft Kläger den Beklagten den  
<sup>ersten</sup> Termin zu setzen, oder von dem Beklagten, wenn  
 nicht anders an ihm gegeben ist, so soll der <sup>erste</sup>  
 zu nächster Zeit, das ist, im nächsten Gerichtstag  
 gehalten werden, und wo das nicht geschieht, so ist

daß part, welches sich vorfindet, der Person überwiegen  
 von der Kalzig. 9.

Es ist aber Beklagter von der Person für geschworen  
 so soll insalt der Acten, was darauf nicht ist, so  
 sind die sich Kläger vorfinden nicht zu beweis, da  
 der Beklagte nicht geschworen, soll er das damit  
 nicht zugegeben werden. 10.

Die Zusagebung oder widerweisung der Person ist  
 nicht recht, wenn derjenige so schworen soll, das sein  
 das nicht gewiß ist, darauf er schworen soll, dann  
 wenn er davon zweifelt so mag er den für recu-  
 siren, warum soll der für dem allein, so bei dem  
 Sündel gewesen, oder mit im Sündel ist, zugegeben  
 werden, und ob einer sonst das Sündel aus einem  
 gemeinen recht gerichtet, oder sagt, Mißbrauch ist  
 da, daß wäre zu der Person Leistung nicht gültig.

Warum hat der Kläger das Hauptbeweis zu geben,  
 diesen für nicht zugegeben, sondern er muß sein  
 Belagen, wieder die geben erweisen. 11.

Es wird sich nicht zutragen, daß derjenige, so den  
 von dem für zugegeben, sich mit Leistung der  
 Person

144

gyltas für gefagte Narrenschelke, und der Beklagte,  
welcher sich zum gylde verbottan, und in solchem Vorfall  
darüber Anstehen, so soll solicher gylt für geligert  
zurück sein, und das Beklagte geben, von der  
Züßprax nicht binden werden.

13.

Allen Parteien so durch einen gutwilligen gylt, gävinst,  
oder äußerlich gävinst nicht findan durch dreyder  
parten Einwilligung, sollen für nicht findan gehalten  
werden.

14.

Es kann aber jemand sein Vorbringen, und Intention  
durch den geligerten Beweis nicht vollkommen  
noch genügend, sondern allein Semi plene erwien-  
sen gütlich, wird billig der gylt, in Supplementum  
zur Erfüllung der unvollkommenen Beweisung  
von parten außzulegen, und Recht zu der Rinsten  
wissen den im Bescheidenszeit, ob und wie, rüch wol-  
len Parten solicher gylt außzulegen sey.

15.

Darinn sollan die Parteien, mit allen ihren Anstehen,  
den Anzeigen und Vorbringungen, wohl erwogen war-  
den, in was sie sagen für und wider jede Person  
sey, welche rüch der Parteien dem Recht nicht binden  
geben.



2.

Das mögen in sonderbassen Fällen, Malice die Könige  
 aufgeben, Züngen zur Ewigkeit abgelesen  
 worden, jedoch daß dem Ingehalt ad formanda Inter-  
 rogatoria die Articuli Zugesamt, und zu dem Arti-  
 cul worden, dem was zum Befugnis seiner Person, die  
 Könige nicht jemand zugestallt worden können, solch  
 Zügniß von nöthen, das muß sonderlich beschreiben,  
 daß die Züngen zum wenigsten über 50 Jahr alt sein,  
 oder daß die mit Gewarheit beladen, und wegen der  
 selben der Todes-Gefahr unterworfen, oder abhandelt  
 die zwar schuldig sein lange Zeit verwahrt sein  
 müßten, inwohl Zeit der Festhaltung und Verhauung  
 von darvon nicht gelagen ist, obgleich die Züngen mit 50  
 Jahr Alter nicht beladen.

3.

Es muß über Eünftigen Tagen und Züngen wissen sein,  
 wo Blagge innerhalb Jahres Zeit, von der Zeit anzuweh-  
 ren, da es die selbe zu stellen können, fortsetzen.

4.

Es ist über zu Blagen nicht bedarft, sondern sie besorget  
 es müßte zu Blagen werden, dem Befehl König oder im  
 dem Land, das Alter, gesamtzeit, oder verwahrt sein

ist ihm belieben, zum Zügniß freier geachtet, wo  
 Loran Lassen.

5.

Es soll aber die abgörung der Zügnen der Sam Ringer  
 sein, da derselbe ein Stück in der Sache Ringer sein  
 würde. Es wäre dann das ein Zügnen und andere öfter  
 gefasste Brant Lage, der müßte daselbst sein Zügnen  
 nicht ablegen.

6.

Wenn nun die Zügnen des Lagers abgeföhrt, so soll ihr  
 Zügniß so lange im günstigsten Verstande bleiben, bis  
 der Kauf selber in welcher sein gezügt, Elage und auch  
 wort angeht, selbst und erfolgt, dann würden das Zügnen  
 nicht der der erkaufte des erweise eröffnet, so wäre  
 an daselben Brant Lage, und nichtig auf die beklagte  
 Seite aber mag das als bald im Anfang und der  
 der Befestigung des Zügnens wohl gefasst.

### Titulus XX.

Vom ordentlichen Verweis und gegen-Verweisen

Wenn die contestiert, und durch Urtheil und durch  
 dem Urteil der Beweis anferlegt, daß dann und nicht  
 ist, soll daselben innerhalb 14 Tagen von der Zeit an  
 Zügnen



Zurufman, da dieß urtheil seiner Kraft vorrühret, was  
ffnen in der Claga vorrühret, in drey Articula las-  
sen, dießelbe, geringlich einbringen und anhalten, daß  
zu abführung der zungen, ein gewisser terminus von  
gesetzt werden möge.

2. Von solchem Articula, soll dem gegentheil, eine abschrift  
davon den geringste- besten zu gemacht werden, ob  
ffnen dieulich Interrogatoria oder fragstücke darmit  
zu stellen, und seine zurecht wieder die fersohn  
der gezungen, herauszu dero außsage vorzubehalten.

3. Darmit soll der Prodecent, vñ den termin die zun-  
gen, in dreyen die gegentheil, den fñ ablegen  
lassen, und wann dieß geschehen, soll mit dem Exami-  
ne, so wohl, vñ die Articula, vñ die fragstücke vorfals-  
von werden

4. Es sollen daroben nicht auß jeder zungen besondere  
Articula, sondern damblich in einer schrift vorfals-  
set, und zu fñ die der zungen heraus, samt einem  
Directorio, vñ welchen Articula ein jeder abzuführen  
sollen gesungt werden.

5. die

5.

Sin Articula ubi tolli Verba affirmativa solita  
verborum in se habent in utraque sententia, nisi  
sagen, nam Junga sagt was, und nicht glaubet  
was etc.

6.

Auf sollen sie nicht impertinentes sein, zur  
nicht geförig, vider die da in was in se habent,  
weß die Blage an ffr selber mitbringen, vider die  
Jungster soll schuldig sein, dinstalt abzumweisen und  
zu verworfen.

7.

Queque sollen auf Eins und von Jaagen  
weß die auß den Articula notwendig fortzuführen  
Zugelassen sondern verworfen werden.

8.

So sollen ubi vor allen Jingen, die Examinatores  
in den Jungen Insomnitas, nach gelegenheit der  
sagen, vor dem Examine mit sorgsam fließ das  
gibt, und was große gefahr ein solch Jungnis auf  
se habent verworfen.

9.

So mögen auf vor eröffnug des Jungnis die  
ditional Articula übergeben, und über dinstalt  
so wohl Notigen, als nicht Jungen producirt werden.

daß

10. Auf soll der Richter bey demselben maß zu erinnen gn.  
Lewensan

11. Folgend soll der zünger außsagen, in ein vorbestimmtes  
Register gebracht, um so lange verpfliessen bleiben,  
bis bey dem Richter zur eröffnung des den vorgelagten.

12. Auf soll die gegenbeweysung in gleicher weise mit der  
beweysung hollausfüert, um zugleich recht hat, nach  
der publication über Einem Heils Regulariter.  
zu fütten von der zünger außsagen abgelehrt oder nicht,  
sonst beweysung zu führen zu gelassen worden.

13. Wörtch auß im Heil den Terminum probatorium,  
lassen verpfliessen, um Einem Dilatation oder rechts,  
Recht verhalten, so ist die beweysung verlossen, und  
es wird sonst dazu nicht gestattet.

14. Solte jemand in seiner Sache zünger führen, welche  
zu außershalb der Stadt, um das bestmögliche zeit  
allhier im Lande wohnhaftig, dieselben soll er bewan  
nen, um zu außershalb der Stadt her bringen, oder  
abföhren lassen, wärr über der zünger, oder die zu

ganzem Barfuß Lande, die soll er herbringen in  
 nach dem 6 Monat, wolle er aber einen Lügner oder  
 Fälscher zu Züngen führen, derselbe aber nicht  
 zu, soll der Züngen Lügner, der wegen seiner Lüge nicht  
 notwendig sein, sondern da derselbe gegenwärtig ist,  
 soll er zu dem nächsten Richter Tage erscheinen,  
 sonst er das nicht, so soll er ein Pfand setzen, und  
 vor dem nächsten Richter Tage erscheinen, wüßte  
 er solches nicht nachlassen, so ist er der Lüge nicht schuldig.  
 Er kann aber seiner seiner Züngen herbringen, und  
 kommt sein wiederpart nicht her, und er sollte ihn da  
 Citieren lassen, soll nicht desto minder der Züngen  
 Loos werden. 14.

Der Züngen führen will, soll sie alle zu einer Zeit  
 zu bringen schuldig sein.

15.  
 Jungfrauen züget ein züngen, Markt-Katzen und  
 Vogelfangen von, daß die Waaren, welche damit gehen  
 best. dem zu kommen, mit wasdem Markt, und zü-  
 gen selbiges bezeugen, es wäre dann, daß das  
 Hinderspiel dem gegenwärtig besser probiert  
 werden sollte.

16.

Der Zerst vñ Züngen sig beuusst, der soll Zerst mit demselben geföret werden.

17.

Zu thaligen Landel vber gotsfästa, hochsamen Abt Roepf, die von den Jarsten, vber seyt von den armen rüchten herordert, gnommen sind, und stant dar über hochsicht, was al dān diese Personan bey gütten gläubten darüchten, dabij soll ab schreiben, hantmaßten soll ab vñ mit anderer s. j. dach mit s. j. d. vordimander hochsamen s. j. gezügniß gesaltan werden, wann sie deselben in s. j. vber abgelegt. Titulus XXI.

Von den gezeüngen welche zügelassen oder nicht

1.

Es mag ja dān zu züngen gedreügniß werden, thaligen die dinsten nicht heruostan.

2.

Es müssen vber alle weltliche heruostungen sein, die vñ zu der zeit wann sie abgeföret werden, was sie sind; dann s. j. ungrifflichheit, so nach dem abgelegt der gezügniß nicht hat, von s. j. vñ s. j.

ge. nicht auffhaben, darjunge aber dem das eine oder  
 ander Theil seiner Einnahme, auf guten Glauben in  
 der Person verhandelt, und zum Besten gegeben,  
 mag nicht zungen. Titulus XXII

## Von Verwerffung der Zeugen Verſohn, und Straffe des Weir-Eydes.

In der La gantheit, der zungen Verſohn drey vnd  
 von zungen zu Reprobieren, und zu Herwarthung  
 soll nicht warten, biß er Herr außsagen, ob ihm diesel  
 be Zuträge oder nicht verfahren, sondern seiner Repto-  
 batorias testes probatoriorum baldt aufgeschickten  
 examine zu vorbringen, und damit im fult maßen.

Es wirdt ab dem Richter, und dem Richter zu, daß ab  
 loben in dreyfachen so verfahren, daß jemandt immer  
 gezeuget, so soll der selbige Zeugen, dem Mann, auf  
 dem er immer außgesaget, alle Eytan und Herlyt  
 so er seiner Zeugniss und sinetwegen gebitten, so  
 hatten, und dan sinetwegen zu einem gezeuget zu  
 gelassen, noch für soljan Glaubt zu, dem Mann, wie  
 vorhin gesaltan worden, dem Richter, die Straffe des  
 Weir-Eydes verfahren.

## Voreröffnung der Exzerzisse.

<sup>A.</sup>  
 Wenn das Züngeu Herz für in Civil. Sachen Hollen zu,  
 gan, sollen beyde Parteien zur publication vorgeladen,  
 und in ihrer beyden ein ganzzügig günstig, nach,  
 dem sie sich hernach Züngeu lüßraue Herz zungen und sol.  
 ize Herz zung ad Acta Referiret, ediret werden und  
 also dem jedem Theil der Züngeu auß Bagn examini,  
 ran, zu impugneren, und zu defendiren frey sein.

Z.

So mag auch der Zünge, welche auß Bagn vnnicol, die  
 selbe zu erläutern Repetiret werden, inq. sim. d. d. d.  
 an das das Züngeiß außst.

## Titulus xxiv.

## Vom Schriftlichen Urkunden.

<sup>A.</sup>  
 Als Raete Zünge, Protocolla, Register, Davisth,  
 Acta, alle Notzschreibungen, Contracten, Eyst. Am,  
 gan Testamenten, Instrumenten, so von im sarraga,  
 icht Secretarien geschriben, sollen für glaubwür,  
 dig. g. a. g. t. und vnnicol. Ein. disputation, noch  
 Züngeiß Notzschriben werden.

Die Instrumenta, quarentigiata, in welchen einer der  
 Notarien und gezeugen einer Büchle gestohlet, und zur  
 Bezahlung sich verbindelet, sollen auf die Exakt einer  
 Notzale so in rem Judicatum vergangen in sich haben,  
 und zur Pfändung sich gezogen werden.

Gleichfalls von dem Notzale und Briefen, so keine Anfford-  
 rung pacta oder Forderung Notarie in sich begreiffen,  
 oder über unüberliche Practiquen zum Anfang zu  
 haben, auf welchen fall dannech utile pro inutile das  
 was recht ist, mit dem was unrecht, nicht unzulässig  
 son, sondern den Elaganden Theil, zu dem allein,  
 was zu dem Notzale wegen Expekt, zu verhalten  
 secht.

Darüber, in welchem Notzale und Promer Kaufmann  
 Bücher, darinnen die Ursachen der Büchle, Notzale,  
 not, sollen in Kaufmann Forderungen, Darstellungen,  
 Ausgaben, und Einnahmen, unter den Kaufmann  
 für die Semestre und wieder Hollantoman gleich  
 den gewinnen; Icham aber die Bücher mit diesen  
 Toden, dem sie gezogen Expektigot, probieren sie auf  
 Hollantom, was die Notzale haben





Titulus XXV.

Von der Estandriß.

Es wird jemanthor oder außershalb dem gericht  
etwas betruwan, küß jeman irthüm einer geschickte  
weß zum exempel, das jma etwas auß die hül  
darin er maget bezaget wern, und ob belübt  
sich jorwahr auß seiner künig, das er darin ge  
irret, so soll jfm solch betrubung, jman gegentheil  
zu jroman nicht jordan.

Titulus XXVI.

Vom Urtheil

Neuz beschaffen beyden, 3 der dreyen, sollen die drey  
ten die drey ergänzen, und selbige in der Euk  
zusammen gesetzt paginiert, und völlig rotuliert  
den, woran, der dreyer beyden jerten einen Termi  
num, zur vnsörung das jnd Urtheil, pravia Cita  
tione aufruchen und in jfren beyden das selbe vög  
nen soll; Solte aber ein vder beyden jerten, Contu  
matiter, auß den bleiben, soll nicht do so nimmer  
nach jingnommen Relation, die geschickte vianst  
gestalt den dreyen nach mit der publication beschaffen werden.

# Von Declaration und Erklärung des Urtheils

Eine Declaration, soll nicht anders, als von dem  
Urtheil, welche dem partuminal notoman, oder  
von dem Inland und zweiffelhaften darin begriffenen  
Personen, darinnen zu sein nicht stehen zu geschehen war,  
den, welche darinnen gefol, und das Urtheil oder  
ein davor aushaltend Rationes decidendi an sich,  
und perstringirt, der soll wegen solcher Urtheil  
qual, mit keiner Proceß angeschlossen werden, und  
absonderlich die Patroni Causarum, so darzu ver-  
loß gegeben

¶

Derjenige der Declaration sein will, und das  
gegenzuil, oder also fort von dem Urtheil ap-  
pellirt, muß solches innerhalb 10 Tagen thun, und  
soll fünfzig Einne gesuchte Declaration, ein fata-  
lia Appellationis suspendiren, woz dar dinsten  
daselbe weiter zu notvalden Einmüßigkeit sein

Titulus xxviii

Von der Appellation an dem Reich

Et No jammend ofun vltor uerfarsaltans Ap Decla-  
 ration, sup vltor Unten-geringts- uerfnil beywurt,  
 befundt, dan soll frey stohn in vltor salt 10 tagen  
 von gesprochnen uerfnil, münt vltor bey dē  
 vltor rath zu appellieren, und wann es also uerf-  
 legung vltor Appellationis klainung, appelliert,  
 soll es die Appellation in selbiger frey, in vltor  
 geringts zu Introdaciren, und dan nächstfolgenden  
 freytag mit vorvorgemelter verladung münt zu  
 quiffen vltor facte, die selbe zugleich in formatibus  
 et Materialibus zu prosequiren, vltor da es münt  
 vltor in Materialibus vorfagen könt, sinis p-  
 lation, vltor salt vltor vorzubringen, und dan  
 auf dan nächstfolgenden freytag, sinis iustificati-  
 onem, in Materialibus anzubringen gültig, sinis  
 die vltor soligt münt gesagen, vltor die ruffen-  
 digung münt güngsam beywurt wüden, soll die ap-  
 pellation, vltor die Appellanten ungesorsamt duffel-  
 digung pro deserta verlan, und die Appellanten  
 in die vltor vltor uerfnil vltor.

B. 60

12.

Es soll Appellant, vder In der Cause Patronus,  
 bey<sup>er</sup> introduction der Appellation verpflacht,  
 das die Acta prioris Instantia, so wie sie rotuliert  
 und zusammen gefasset sind, vom Secretario des Balben  
 heru<sup>er</sup>geholet, v<sup>er</sup>z<sup>u</sup>m vber-gerichtet vngelieffert v<sup>er</sup>v<sup>er</sup>den,  
 v<sup>er</sup>schle<sup>cht</sup> die Farben, so oft sie d<sup>er</sup>er zur Herfortbrin-  
 gung ihrer Datz-Dispositio<sup>n</sup> v<sup>er</sup>nu<sup>er</sup>stigt v<sup>er</sup>v<sup>er</sup>schan  
 Conuen<sup>er</sup>, und sollen die Advocaten, Rollromann Datz-  
 Dispositio<sup>n</sup> zu produciren v<sup>er</sup>nu<sup>er</sup>lich sein, v<sup>er</sup> wann in  
 v<sup>er</sup>der der v<sup>er</sup>der, v<sup>er</sup>sch<sup>er</sup> Heru<sup>er</sup>sch<sup>er</sup>man w<sup>er</sup>den, soll  
 die Appellation, gleichfalls pro deserta v<sup>er</sup>trou<sup>er</sup> w<sup>er</sup>den.

Titulus XXIX.

De Relationibus

Es v<sup>er</sup>den v<sup>er</sup>der v<sup>er</sup>der v<sup>er</sup>der v<sup>er</sup>der v<sup>er</sup>der v<sup>er</sup>der  
 der Appellation v<sup>er</sup>der v<sup>er</sup>der v<sup>er</sup>der v<sup>er</sup>der v<sup>er</sup>der  
 so sollen die Farben von 14 Tagen zu 14 Tagen,  
 v<sup>er</sup>der v<sup>er</sup>der v<sup>er</sup>der, in den offnen Dingt<sup>er</sup> Tagen  
 v<sup>er</sup>der, von 8 Tagen zu 8 Tagen mit v<sup>er</sup>der offnen  
 Datz Dispositio<sup>n</sup> v<sup>er</sup>der v<sup>er</sup>der v<sup>er</sup>der, und wann v<sup>er</sup>der in  
 Tagen gleichfalls Concludirt wird, der Syndicus

küß Inunctis eine dinsten Relation vorfertigen, und  
 sie nicht von der facten vñ kläuffigen unmöglichen Re-  
 teristen Begriffen und Argumenten vmben, sondern  
 die Momenta Rationum bona fide, vñ klüßig zu sagen,  
 und f. f. Rath vortragen, vñ selbe mögen die facten  
 vñ vñ Procuroren, 8 Tage vñ sie vortragen  
 und wo dann etwas nöthig abzugeben, daß  
 soll der Syndicus küß f. f. ansetzen küß Inunctis  
 vñ gänzlich, und vñ vñ die Verantwortung nicht  
 vñ glänzen, so soll die der Rath darinnen vñ f. f.

2.

Wenn aber die sämtlich einig, so sollen die Advocaten  
 die Relation jegliches Teil, in vñ selbe der Gen. vñ  
 gänzlich 8 Tage vñ vñ schreiben, vñ vñ vñ vñ  
 daß vñ Teil, vñ vñ vñ vñ vñ vñ vñ  
 einig vñ vñ, soll selbes Teil, vñ selbes die Relation  
 nicht zu vñ vñ Zeit von dem Syndico küß vñ vñ,  
 und vñ vñ vñ vñ vñ vñ vñ vñ vñ vñ vñ  
 maß selbes vñ vñ vñ vñ vñ vñ vñ vñ vñ  
 8 Tage vñ vñ, daß vñ vñ maß 10 Tage, und so  
 vñ vñ vñ vñ vñ vñ, und vñ die Relation vñ  
 vñ vñ.

genömen, soll dieselbe alsdann dem Richter, in gan-  
 ganwärt der sein zu peremptorie Citationen fassen,  
 Morgens vor dem, dabey aus dem jndem Heile,  
 soll früh schon seine Notdurft, so als zu haben vor-  
 urt, mündlich ex actis einzuwenden, wann das  
 geschehen ist, soll der Recht darauf vermanen auf  
 Recht.

Titulus. XXX.

Von der Revision.

Es wird f. j. Recht: urtheil in ordinariam Appel-  
 lationem, an das Stockholmsche Hof- Gericht, nicht  
 wegen d. s. selbigen per querelam extraordi-  
 narie von dem Könige Macht bringen, sondern die  
 Revision bitten will bey f. j. Recht, der soll sich  
 innerhalb 10 Tagen dem geschehenen Urtheil, und  
 also dem Zugleich 100 R oder 20 R Solung und zu-  
 wist legen, darauf mögen bey dem Heile, selbigen  
 selbst-Weise, mit zweien Satz- Briefen, aus dem  
 vorigen Actis ausführen, wofür man das ge-  
 schehenen Urtheil ganz, oder zum Heil nicht. Refor-  
 mirt wird, so sollen die 100 R dem Recht vor-

fallen

wellen, und dar. so in Revision gesüßet, dem gegen  
 theil die expensas retardati processus zu verlegen,  
 schuldig sein, und soll das urtheil ohne farnahme Ap-  
 pellation, Supplication, querelen, und dergleichen  
 dinst. Mitteln, dar. in Revision süßende ferklich  
 sic mit gänzlich renunciert, woltwiltet werden.

Titulus xxxi.

Von der Appellation an die Hobe Obrigkeit.

1. Wer sich jemand von der Obr-  
 urtheil, an Gro. Königl. Mächt. provociren, dann soll  
 solches auf incontinenti, oder innerhalb 10 Tagen fröh  
 setzen, jedoch in dem fall, da von der Appellation  
 zulässig.

2.

2. Wenn dann velt. die Paus Appellabilis besunder von  
 dem, soll der Appellant von der zeit deferierter Appel-  
 lation, inner 14 Tagen der Stadt Privilegio in puncto  
 des firt. Lichtung im güngen sein, und da von App-  
 ellant, in der Stadt. wohns. zeit nicht gesüßet,  
 und zur wideren Tage und Expensen, in der firt.  
 Instanz Einman Vorstand gelicht, soll er die selb  
 Paus wie sonst zu stellen.

3. d. d. d.



3.

Es vor auf dem die Relation, wie sie unterzeichnet  
cum Reverentialibus Apostolis, von dem König Stock-  
holmsen fast gevingt, unter das Königl. Dingel der  
Pflaster übergesandt werden soll.

4.

Es wenn nun von Zeit gesprochener Werkn, noch 12 Wo-  
chen übrig sind, die zu dem gewöhnlichen Stockholmi-  
schen fast gevingt-Tagen, soll die Appellation auf sol-  
chem nächsten gevingt-Tagen einen Terminum ex re-  
misso oder Citation haben, wo es aber unter 12 Wo-  
chen, gegen den folgenden dahin verwiesen werden;  
Folget Königl. resolutionen, wo selbten nach dem die-  
gigen Statu und gevingt-Tagenzeit intention  
nando gesessen und gesprochen wird. Im fall aber  
in nicht zuweisung der Stadt-Richter selbst nach  
gemeinen Richter gesprochen, so wird auf nach sol-  
chen Richter, Vermittelst des Königl. fast gevingt-  
Tentent die Appellations-Pausa nicht zu enden.

5.

Es wenn Pausa aber, da auf gantzem und an-  
ge Pausenwissen, Personierungen und Stadt-Richter  
extracten, oder zu erhaltene Pausen, oder aber die

65.  
Sign gebühren, Servituten, Straffen, Geld. Lu. Dm;  
Insonderheit wann Lützen Heilau, Herz und guttes Lm.  
müß im Urtheil vorbehalten, und bewahrt ist, so laut  
worden, als auch in den Criminal= Ursachen, welche  
Leib und Erbauung= Straffen mit sich führen, ist die Ap-  
pellation unzulässig C.

In Sachen da einer durch Urtheil und Sententz von  
dem geseßten worte, auß Injurien und dergleichen, ist  
die Appellation, auß dem geseßten löschung, Injurien  
möglich, und vorbehalten. 7.

In den querelen, aber an Hro Könige May<sup>st</sup>, soll auch  
Hro Könige May<sup>st</sup> allernachste Revision, ordina-  
ce und Resolution de Anno 1663. verfahren werden,  
wann quereliren das Urteil nicht seinem Proccaten,  
daß Juramentum Malitiae geliebet, daß die Revisi-  
on nicht auß dem Urtheil, noch auß dem Urtheil, die  
Zeit zu verlängern, oder die Sache vorzugeben,  
zu halten setzen, sondern ihnen nicht verordnet  
wird, daß, auß dem Urtheil, die Revisi-  
on, und selbige querelen, mit allen möglichen  
fortzuführen, bemühet sein wollen. Tit. 52.

## Vox der Execution, oder Gerichts Zülffe.

i.

Wird jemand auf gerichtliches Verbot, dem der  
 Heil, so seiner Eva, Anverwandt, Folge zu leisten sich wei-  
 gert, so soll Er von 14 Tagen zu 14 Tagen, also in 6-  
 Wochen dreymalig dem Verbot gung zu thun ver-  
 gung ldet werden, und also dem nachsehen, die das  
 14 Tage Verloßten, auf seinen Angehörigen, wo das  
 Juvolus, daß obtingende Heil, in dergleichen Sachen,  
 zu demjenigen Vor auf ab gehalten, durch die Lea-  
 lem immisionem Verhoffen werden, da aber die  
 Klagen auf die Verhoffen gericht, soll der Kläger zu  
 der Beklagten Gütern, nach den im folgenden Ar-  
 ticula nachhalten wissen, von den Beweglichen un-  
 zu langem, bis zu den unbeweglichen, solang der  
 Hofen werden bis zu seiner Bezahlung gelangt.

2.

Daß gut verbar, so für den gläubigen die Schuld der  
 gläubiger zu gut in gerichtlichen Sachen nach der  
 Verhoffen der von 14 Tagen durch den Hand Befehl,  
 abgezolat soll der Hof der gläubiger, an zu stellen

Herrntracht, grünstlichen Taxes, welcher Taxt ~~aber~~  
 innerhalb absonderlicher 14 Tagen gestanden soll,  
 wofür der Herr das Güte in der Zeit ab nicht löst.  
 In auggeben, demselben die aussonderung wegen der  
 fiduci Vorbestellung, so sich dann lassen sich mit ein-  
 sam Vorzügen lassen, ist über was übrig, wird die-  
 lig dem Schuldner wieder zugestellet.

3.  
 So kann auch der Richter dem Schuldner zu Güte des  
 selben unteren Beweisen, oder sich Beweisen Güter,  
 oder Waaren und Forderungen öffentlich subhasta-  
 tion von dem Richter bestanden vorzunehmen, und das  
 Geld dem Creditori zu zahlen, oder über wann die-  
 ne Käufer vorfinden, wenn daselben oder seine Güter  
 in der Nutzung zu stehen, zu gebrauchen eingeben.

4.  
 So sollen über Lima Instrumenta nicht Hand-ge-  
 schrieben, oder zum Richter von gesetzlich, oder zum  
 täglichen Gebrauch des Hauses, des Leibes des Va-  
 lant sein, so auch und Kinder dergleichen ge-  
 pfändet werden.

(5.)

Nach Geso = Recht verbar, daß ist wann ein Geseß von an,  
 von, oder ein Bürger einen Geseß, et vice versa was  
 gültig ist, soll der Recht von Zeit an, da daß Recht,  
 seiner Kraft vorraufet, wann zweien Königen verfloßten  
 und der Bürger nicht zuelet zur Execution, vefo.  
 fort voraus zuwaiten. (6.)

Es kann nun wie oben gemeldet, eines Bewegung  
 oder sich Bewegung düber zusammen, voraus den  
 Kläger in officioirter Zeit der 8 Wochen, seiner  
 längstollig erhaben wönte, so hat dem Kläger sein,  
 nach richtiger glauter Anerkennung, und Richter  
 lüßer Erlaubnis, des Büldes vö Bewegung gründe  
 und Erb, durch den Iräimaflichen Aufboß, von 8.  
 tagen zu 8 tagen, in den offaubafren Gerichte  
 gan, vor dem unter = Gericht außzugwaiten.

(7.)

Es kann vefo der Iräimaflichen außboß, und allemal  
 voraus durch den Gerichte = Richter gegesene De  
 nuntiation und Anerkennung zu löfung des Heu.  
 vö, vor dem unter = Gericht ergangen, muß der Klä

gan oder gläubiger, in den offtambachten durch  
 gan, vor dem Reichsboten, den Ruffboten und an  
 digung mit den Protocollis des unten geringste der  
 sein, und darauß einen Aufbot auß auß im  
 luffe, und da der Balde in unter sich luffen  
 bestaget, auß jeder Speciatim sein, und die Immis-  
 sionem ex primo Decreto bitten, welche der  
 nach vor schreibenen Aufbot sein gestalten  
 nach nicht vorwigen soll, sondern in specie  
 nieren, und selbigen zu effectuieren, von dem  
 Hoigt her  
 mittiren,

8.

Die Immission vorrichtet der Hoigt auß  
 fachen vorgestalt, so wird dem Principal  
 war, und fürwachen dem funder oder  
 imbeweglichen gütes zugab zu vor, die Immission,  
 und auß darauß, dem auß geschworenen  
 luff güte geschafte solte, durch den geringste  
 augenmalat, darauß geht der Hoigt mit dem  
 Hoigt und Secretario in auß auß ober  
 ficht selbe dem gläubiger selbigen auß  
 mit überweisung des Herrn  
 Blaxpaw übergeben  
 dem

Wenn fiquor vber, oder Mietlinga vnnmalen laß  
nimmazro salbiges das Blagart spruchlichad fhamt  
aportan, um zu vawafung dem salben ringgeben  
sij, so vñf also vom Secretaris vnter schreiben vñf  
dan soll.

9.

Vinper Horgelzannr suboff, sagt Jahr und Tag,  
namlich von den offnubazren Kunst= Tagen, die die  
Immisiones decretiert, bis auf die folgenden Jahre  
letzten offnubazren Kunst= Tage, salbigar Zeit, und ist  
immitlich, ein jeglicher Creditor schuldig, in salbigar  
Zeit sich mit seiner Schuldverbarung anzugeben, und  
besucht das Haus zu licitieren, und im nachtrick  
zu werden, wie dann auf die Licitation, einem  
anderen das nicht Creditor ist, unproben.

10.

Wenn vber das Jahr verfloßen, wird das Haus  
oder fobn, dan vber in dieser Zeit das nicht gebof  
tan ex Secundo Decreto, so sonderlich abnomastan  
p. p. Kunst zu arbeiten zu vntan, und ist vber dem  
den Debitor, oder Hantling, nach will mehr das  
Creditoris, oder Miß. Berard, das Haus zu vñf

man, vlar Jem ein Haus zu verkaufen. Der Meistbi-  
 der aber ein verbott<sup>n</sup> galder Jmarfald O Worsan  
 ins Gericht zu bringen schuldig. So wärr dann, daß  
 er ein außsulisches mit zu fordern hätte, und blärr,  
 liebschaften, daß seine außerordnung ein veltzte wärr,  
 und ein andere Püliduar Korgienug, vñ waltzen  
 fallt er mit völliger vñ bringung der gnbostanen Sum-  
 me nicht zu belagert, worauf der Concursus Credito-  
 rum angefallt, de prioritate disputiert, und er laut  
 wird, jntuz drogestalt, daß wann der Debitor Bonis  
 Cediert, vlar Notorie fallit, die Kante Non Zeit der  
 Cession, vlar vrsängte Immissio, ex primo decreto,  
 da er aber nicht Bonis Cediert, ~~erst~~ a Tempore Immis-  
 sionis et Secundo decreto, Cessiren vlar außförran, und  
 vnitat nicht äng nicht ultra alterum Tantum adjudi-  
 ciert vorvorn sollen, so saget vñ ein Püliduar nñ  
 vß dem nägsten vñ vñ, Non Zeit geschaffener Immis-  
 sion ex Secundo Decreto vñ ein in die geschickter vñ  
 Jungung der selben sus ipse nägste = dinst<sup>o</sup> d<sup>o</sup> Frank  
 Lawasort, / immer O Worsan daß augbostanen gant,  
 vlar Jem zu Reluiren, und daß gnbostanen galde

zu



Zu grüßlich zu lagern sey, zu laß sie einig zu glück, daß  
 sie daselbst vor sich selbst künften, zu laß sie vorhalten sol-  
 len, hätte er oder die selbigen nicht, so wird das meiste  
 auch ein Jahr das Klauß im winter vorstellig, und  
 dieses soll nicht haben, sowohl in Personellen verding-  
 lichen Dingen.

11.

Item dieses alles geschahen, wird daß Haupt der  
 von dem, der im selbigen darin vorhalten. Von den  
 Klagen, oder in Herwegung haben, von der Läm-  
 meren oder Land Hofen, ex officio kündgelaßen,  
 und also lost im selbigen Zugszeit, einig abhand-  
 len, Executions Process, wider die Hergen Vorgruon-  
 nen, welche auf selbigen Zins gegeben, und zu verlagung  
 des Canonis sämlich aufgenommen worden.

12.

Item wider bewegliche und unbewegliche Güter v-  
 der außstehenden Pöblichen Handen, soll von den  
 Debitoris Person, selbigen, mit welcher im selbigen  
 Gütern, zu sehen, oder dem gläubiger zu die-  
 nen, die selbigen vollstreckt werden.

13.

Item wider Person oder Lämmeren, soll selbigen nicht  
 in die selbigen aufgenommen werden.

14. Item

& das im Jamfchabund, oder Laftan = ffand, so über die  
 Maxvillkündigste Zeit gestanden, nicht länger gelten, son-  
 dern selbige außbinden, und sine Zastlung darvüß  
 fügen will, das muß sich zuvorlangt bey dem Gericht  
 Hoßt drofals ergeben, und in den yffentlichen  
 Gericht = Tagen, Honsruben = Gerichte das ffand, zum  
 ersten, undern, und drittem mal zur verkündung  
 der Execution öffentlic außbinden, solicht Hossfoni-  
 bra, und den auß Post dem Debitore, gerichtliche  
 Sificiran lassen. C 15.

& wann darvüß der Debitor das ffand nicht löset  
 soll der Creditor auß geschaffene Verleutung des ffan-  
 des, und gerichtliche Taxation des ffandes ansal-  
 ten, und wann die Taxa vorzu der abwesenden De-  
 bitor, gleichfalls Citiret worden muß, vorgehen, und  
 einen Terminum dem Pfuldere zur einleßung des  
 ffandes anzusetzen, das in anstetzung des ffandes  
 die ergröbung des ffandes in solutum, so weit als  
 Taxator moßten, vürset bitten, darvüß der  
 Hoßt & Hossfällige drit dem Pfuldere zur  
 Retention

74.

Reluktion präfigiren, und folgend dem gläubigen in  
getrauen fügen mit zuvernehmung des Klerikus, und die  
inabgelagte reate a 6 pro Centum garniert, und das  
Capital ohne Verzinsen darzügleichen soll.

Titulus XXXIII.

De Tertio Interveniente

1.

Ein dritter Person sich einzureihen, Mittel, und zu  
den des Processus anzugeben.

2.

Zu vornehmlichen Klagen, mag sich ein dritter noch  
der Execution einmischen, und ist damit zuveran,  
jedes bezuglich, sofern ein Proclama zu ge-  
schlagen, und darin jehemal in augenscheinlich,  
und nicht nur mit vielen Jahren belandeten De-  
bitoren, mit augenscheinlicher Vorweisung zu proce-  
diren, Normas zu werden,

3.

Wenn er sich angiebt, so soll der dritter gleich ge-  
handelt werden, ob die Klage vornehmlich oder dergleichen.

4.

Es so das 3. ist darinnen die fügen geschicket, lüch-  
tig ist, so ist der dritter intervenient zuveran, jehemal mit

dem Verlauf, was er nicht weißentlich zu dem  
 Proceß stellen darf, und gleich, wie mit dem Erblan-  
 ten, Colludirende, Einem ein Spruch gegeben hat, vñ  
 auch wo er hincum vñ dorthin in Continenti, liegt  
 ist in geringere Frist und weniger Tagen, nicht kan.  
 beschleunigen, vñ was falls falls der Richter die Execu-  
 tion, wegen seiner ein Spruch nicht können, sondern  
 Höllystricken soll. Titulus xxxiv.

## Von Expensen und Kosten.

<sup>I.</sup>  
 Es soll fündig in vellen Sachen den obliegenden,  
 Heile, die geringste Expensen und Kosten zuerkannt  
 werden, wofür der gegentheilig nicht verpflichtet zu  
 sagen zum Proceß vor sich hat.

<sup>II.</sup>  
 Und es dann sollen die Expensen und vnternordent-  
 lich außgerichtet und liquidirt werden, darauß der  
 gegentheilig, und was die davon geschädigt oder nicht  
 in Continenti zu antworten schuldig sein soll.

<sup>III.</sup>  
 Und wo die Expensen, ohne für die Richterliche Ma-  
 deration gegeben, so soll auch in dem fall niemand  
 mit

mit dem Fyrl baladen sein, sondern noch inoffenbar  
dar beyen und Inoffenbar umbkümte, darauß er auch  
wirden.

4.

Da aber daß überwindens heil, Ursachen zu verfab.  
lich, und gungsam vor sich zu thun, etlicher halben den Ex.  
pensen zu vergelten, so soll dieselben in dem Urtheil auch  
brüchig Compensiert, nicht aber stillschweigend übergan.  
gen werden, hinnen Elaga und Procces daruon zu ver.  
fahan.

Titulus xxxv.

Von Gewinnung Einer Public  
Hypothec, eines Creditoris auf  
die liegende Gründe seines  
Debitoris

1.

Das eine offentlich außschreibung garsinnanwill,  
dar selbe muß solich in dem offentlichen, daruon  
Tugnu also sein, daß er sich zu fortrab, bey dem  
zu Vorstehenden Curgen Richter, zu samt Handgen.  
der augen, und wann dar Handgaben Noter mit  
richtigen Protocolen, daß Jma daß Haus offent.  
lich außgetragun, und in der Hand überaus zugethan  
den

17  
ben sich, erwaischt, Non demselben Zulaß verfallen, und  
folgender Art und Weise, durch sich selbst, oder einen An-  
walt, in Gegenwart der gemeinen et Nachbarn, oder  
Nachbarn lassen, und die Publicam Hypothecam, also  
zu beschreiben. (2)

Da nun bei solchem Actu, einer oder mehr der umben-  
Creditoren, des Pfandguts, und Debitoris, diesen Auf-  
schreibung beistehen, und wegen seiner Verbinden be-  
schränkten Rechte sich bewahren, so wird zwar solche  
Protestation, in quantum de Jure angenommen, und  
zu Prozeß, vorsetzt, im fall aber protestant die-  
selben, nachgehends nicht prosequirt, und zu Ende brin-  
gen, nicht, sondern also beistehenden Bewahrung  
an gethanen Pfandguts Bewahren, und laßt und laß  
davor das Recht, die die, so sich sonach solche  
Protestation, einer operation, vornehmen et weiter  
bei der für die der öffentlichen Vorwarnung, und  
Anzeige, ob der Verbinden Zeit, darinnen et wei-  
ter nicht angeht, worden, vorjannem Pfandguts die  
zu protestirende Creditoren einen Vorritt. Ein  
Anders aber ist, wenn jemand derselben sein.

h. 1000

18.  
beßeren Recht in foro fori, nach der interponierten  
Erwählung immer zuerst und das recht zünftig gemacht  
hülte, welches wenn es mit seinen beßeren Rechten  
tanquam tempore prior, ihm anderen zu präferi,  
kann.

3.  
Es ist aber auch nicht allzeit nöthig, daß mit der De-  
bitoris willen, die außschreibung decretirt worden,  
sondern, wenn der Creditor wider denselben in der  
Speil ausgenommen, welche Vires Judicate vorzueht,  
also, daß pro, facienda, Executione, Er bey dem Kin-  
digen Instanzen zulassungsalten, so dem denselben  
ffun ex officio vor ff. Recht, die außschreibung d.  
publicam Hypothecam, auch wider denselben willen,  
Conferiren lassen.

Liber Tertius.  
Statutorum Rigenisium  
Von allerhand Handtverrichtungen und Contracten

Titulus i.  
De Nuptiis  
Von Ehestande.

679. 1. Einige wenige Landbau Pfälzer, Mann und Weib  
sich mögen von Kindern Hofen und Echten, nach Hon,  
willen Aufzucht und in Schulen, nicht abzu-  
der Vater, so ist die edelste Mutter vor sich allein  
nicht bemerkt, eine Wittib, Jungfrauen, oder in  
mündigen zu stellen, die von Kindern sind zu erlösen,  
nach der Jurandien zu Anweisung, besonders solche  
Forderungen, solche mit Anweisung und Anweisung  
der Anweisung Hofen, Hofen, Hofen und Hofen und  
Mutterwegen, durch und Hofen zu sein.

2. Wird auf jemand eine Wittib oder Jungfrau zu  
zu werden und aufzu, oder Hofen und Hofen  
Lassen Hofen, das soll in Hofen Hofen Hofen  
nicht nicht gehalten werden.

3. Da auf eine Wittib, oder Jungfrau, oder Hofen  
Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen  
Wichtigen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen  
Loben, sollen solche Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen  
Loben, Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen

4. Die Hofen, Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen  
Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen



ihren Liebt-sachen wohl zu thun, jede im andern  
ihren Thun und Handeln nicht zu hindern, jeders  
in der Barmhertzigkeit, so sie von Gott zu sein  
wunder zu sein, gehalten sein, was ihnen  
was sie zu der Zeit nachsehen werden  
werden soll.

Niemand soll sich in dem  
Grade gleichwohl einmischen, mit seinen  
wanken sich zu verhalten, bei welcher  
Jeder Best.

Titulus ii  
De Dote  
Von der Wittgabel.

Wenn ein Mann, mit einer Jungfrau, verlobt  
sein, ein Brautpact gelobt worden, vor welchem  
jemand zum Bürgen sich bestellen leyden, daß  
er wann es der Fall sein, den selben  
nach dem Tode der Frau, so  
er, sollte aber in solchem Fall  
von Bürgen der Brautpact, nicht  
so gelobt werden, nach dem Tode  
Bürgern der Bürgen, die zu  
weiter nicht antworten.



Ein indwiler Goltiger wasbändiger Mann, mag  
selber seiner Kinder Vormund sein;

2. Kann nicht oder längte Jahren, bey Jhron Kinder  
Vormünder nebst Jhron und besitzende haben, diesel.  
ben <sup>selben</sup> ~~was~~ Jhron, so lange sie besitzige Jhron vortlig  
Jhron, Vormünder sein, sonst ist der nächste anthon  
Vormünder, was Jhron für Jhron J. J. hat dazu Jhron  
wird auch zur Vormundschaft der nächste, und soll  
sich dabey indwiler als Vogaltes, wie in der  
No 1591. Revidirtan und gebühretan Vormünder  
Ordnung beschreiben worden,

3. Allen Jhron Jhron, und die Jhron selber nicht Jhron  
Jhron Jhron, sollen auch Jhron nächsten anthon  
Curatores Jhron Jhron worden, damit sie besitzige  
nicht Jhron Jhron, und also Jhron Jhron, auch  
Jhron Jhron Jhron Jhron Jhron, welches die al  
so Jhron Jhron Jhron, in dem Fall Jhron Jhron  
sich zu Jhron Jhron Jhron sein sollen.

4. So mögen auch mit Jhron, Jhron Vormünder, die  
Jhron Jhron Jhron Jhron Jhron Jhron, und  
Jhron Jhron Jhron Jhron Jhron Jhron, und

Wittiben so weit Mündig sein, daß sie ihr eigenes  
 Gut und eigentümlich Erbschaftsamt, und ihre  
 geben können, allem sagendes Gut, oder Gut, zu  
 fingen, mag werden, Mann noch Frau oder der Ge-  
 bräutigam, oder geben noch Egeren.

5.

Da etwa f. p. Rath oder daron herordneten Ertz-  
 zu fernen Ertz würt, daß einige Kinder und  
 geben, davon Gut eingefallen, für darsen nicht  
 laint übergingen, also daß sie ab Erbverächtauld,  
 darin soll solcham geben nicht in Jüden gestatt,  
 sondern von den Vorwürden herwaltet wer-  
 den, bis solch geben, davon selbst der der Vor-  
 der Vorfragen mögen, Ein ander ist ab aber mit  
 von geben, so sie wohl zu verhalten wissen, und daß  
 freigen mächtig sein können.

6.

Es can auf niemand zur Vorwürden gezogen  
 werden, so sie daron Bürger und Einwohner dier  
 Stadt, der Herz und unglück trägt. Was nun  
 über solcham Vorwürden, von den Ertzen zu fernen  
 verhandelt und hermittel wird, ab mit darsen  
 in

in freywilligkeit, das bleibet fest und unrückgängig.

Titulus V.

De Transactionibus et Pactis

Von Verträgen.

1. <sup>A.</sup> Et dato nunc dem vnder, eine freywilligen un-  
gezwungenen Zusagen, so waren in Kaufmanpfeffern,  
Haus-Verdingungen, oder ja in einer vnderhandlung  
und Pacht, solch Verdingung ist so unverseh-  
t zu erfüllen schuldig. 2.

2. In einem gültigen Vergleich, oder Ringelstromit-  
talung, in dem außersals der Stadt, und in dem  
der Jurisdiction, eingelegte Pacht soll nicht  
separat gewisheit zu unterwerde, zu einer weite-  
ren günstigen übung gezogen nicht gelassen, son-  
dern für geschick und geschick gehalten werden,  
mit einer günstigen abstraffung des selben, der  
für solch einen Vergleich oder Pacht, zu werden,  
weitere würde gelassen lassen.

3. <sup>B.</sup> Also einig, wegen einer Mißhandlung und

Propter brevitas intervinens, ut verba ostendat,  
 cuius vobis simulis probationibus, si blivabit, dannonis nax  
 d'nschaft naxnit der darsan die n'kambuis d' wagon der  
 Kraften die geringsten ex officio n'ob d'altan.

Titulus vi.

De Mutuo.

Von Schuld-Forderungen und Entlehenen  
 Geldern.

1.  
 Dasz geliehene Geldes, und gestandene dingliche  
 Pfandhan, soll im Gast dem kumben, als d'nsch  
 d'nsch dem Gast, und d'nsch jannem nax d'nsch  
 innershalb zwanzig Tagen zu n'ubringen, sin d'nsch  
 gar ober sinen Mitt-Burgere innere d'nsch  
 freit zu zahlen schuldig sin, nax walcher d'nsch  
 sing dasz gestalt, die Execution zu n'ubringen  
 gehalten ist.

2.  
 Do jemand fr sey schwank oder k'nschinniger in  
 nam in n'nschere Hart, nax d'nsch d'nsch  
 sine selbsta Schuld, d'nsch d'nsch d'nsch  
 d'nsch

Ganz schriftlich, so Eines Hand. Verschriftung in sich  
 Leben, was man will, das soll es sein in unserm  
 Jahr und Tag, im Ueberigen ist es der Ausführung  
 vorzüglich, <sup>es</sup> wäre dann, daß er mit Zungen an  
 seinen Tanta, daß die Meinung um Gerechtigkeit  
 willen nachgelassen. 3.

Da jemand eines fremden altes Geld und Zins  
 lieh gegeben, aber verstorbenen Mannes Ge-  
 ban, wegen eines widerlegen, eines gestifteten  
 Societät haben, oder auf um eines vorderen  
 Erblichungen besorgen wollen, das soll in un-  
 serm Jahr und Tag mit gerichtlichem Beweis  
 auß der Hand der beyden gegeben sind, die wichtige  
 Zeit der Person beschleunigen, im Ueberigen und  
 nachmalen mögen die <sup>Wohler</sup> Geben <sup>Wohler</sup> gegeben werden.

Es wird ein Mann der altes mit Regulaten vorliegt,  
 von einem Creditore belangt, also daß er nicht  
 wieder zahlen noch Bürgen haben kann, so muß er  
 selbst Bürgen werden, entweder in einer öffent-  
 lichen

ligen burgoroligen Prozeßung, vder daß der  
 gläubiger sein selber Privatim, mit Holwood  
 als Vogt<sup>er</sup> anhalten laße, bis er nützlich bezaf-  
 la, und abglang in solcher schuldner darsungin-  
 ge, so dem sie doch der gläubiger, aller orten  
 seiner forsch halten.

5. <sup>2</sup> Frau

So mag aber niemand fortsetzlich in solch Burg-  
 Haft übergeben, davon best<sup>er</sup> über. Stigder, aber  
 kein der Mann im fall der Noth bis zur Zahlung  
 dem gläubiger zuweisen, dessen mag keine Frau  
 ofen ihres Mannes Nothwissen schuld machen, solte  
 sie aber nicht was ofen ihrem Mannes ding<sup>er</sup> kauft  
 haben, solte sie von sich aus wohl mit <sup>der</sup> künde den  
 der Nothkäufer. Ein dem was ein kauft im  
 samtel<sup>er</sup> Frau, die ofen kauft und gewinst<sup>er</sup> rüch  
 sellen im Maß gebrauchet, und davon sie die  
 hat, wasamtel und kauft, ofen par<sup>er</sup> nicht recht  
 Mannes zu halten und zu zahlen schuldig ist.

Titulus VII

De Commodato

Von geliehenen Gütern



Er daß einer dem andern verleiht, soll er ihm auch im  
 Wiederhaben wieder zustellen, und da es Verlorenge-  
 gn, durch seine Verwahrnehmung, ist der selbe so nach dem  
 Recht zu zahlen schuldig, ein Verloren aber ist, da  
 daß geliehene durch einen unvorsichtigen Fall verloren  
 man solte.

Titulus VIII.

De Deposito

Von Viedergelegten Gütern

Darf jemand sein Gut bey einem andern nieder  
 in Verwahrung, so sey was es wolle, und es Lügen  
 und durch Brand, Brand, Diebstahl, und dergleichen  
 zu fallen, und der Depositarius solte schuldig verhalten,  
 daß er nicht dem Verbrauchten Guts wenig von dem  
 geringen Abgang halt verlohren, ob er es gleich bruch,  
 tief Verwahrung, als das geringe, so darf er weiter  
 nicht gehalten werden, dergleichen kan sich jemand  
 mit dem Freyden seiner Aufsicht befragen, wann bey  
 dem entweder zur Verwahrung, oder dreyer Zei-  
 hung, ilt oder Jung hier gegeben und Verloren wer-  
 den, und diese nach dessen Umständen, in  
 solten fall.

# De Pignoribus et Hypothecis Vox Pfanden.

Verliert jemand ein beweglich lusten Kram, den  
 einen in was sagen soll, oder so bey hien zu  
 ein Erwagungs klam, von groß oder kleinen Wert,  
 so darf der selbe wegen des Krames nicht antwor-  
 ten, wenn er bey seinem feyden verfallen, daß es ihm  
 sein was sagen nicht vorach künnt worden. Zimlichst  
 aber verliert der Kramhaber, sein geld dafür ab  
 bey dem gestanden, so wäre dann bey dem selben ni-  
 ch anders Vorbedingung gemacht wörr.

Daß jemand ein Verlöbte unbeweglich gut  
 verpöntet worden sey, muß er antworten bey  
 dem Verlöbte, oder bey dem Verlöbte antworten  
 dan, oder ein so es ein Verlöbte gestanden, durch zwey  
 im Verlöbte gestanden bewaisen konten, daß  
 ihm aber ein in demselben gebundenen Lusten Kram  
 steht dan er mit bey seinem feyden verfallen, und  
 antworten, dem was gestanden, daß ein in demselben,  
 Verlöbte oder gestanden, daß es ein zu verachten  
 ist.

vnt zu verfahren zu gestalltet zuht, zu verfahren,  
 Klaget, als soll ihun solich sohn auß der Insprind  
 unverscholgt, zu sein. ohne Straff nicht verstatet  
 sein.

B.

So mag niemand geschwungen werden, von seinem  
 vier hundert guldenn Debitore, ein Kland damit  
 nicht gehalten, ob er ihm gleich anvertraut, außzu  
 man, für seinen ab dem löywillig, jedoch da der  
 Schuldner bey einem Kland verbleibet, daß er wa  
 der Verpfaht noch bey dem Kland, weder von dem  
 noch fließenden Wasser, haben, so mag er nicht  
 zu unverschuldeten haben im Kland zu verblei  
 gen, wenn er hat.

A.

Da bey dem vürgeren Kland aus der fremde von  
 nicht waren, solich noch verfloßenen Zielver  
 fehen, um zu verstra Zeit nicht eingelöst worden,  
 so soll der Kland haben ab Kland gebarn gehalten,  
 und günstig durch eine Verlaung zum man  
 daß der außbleiben Taxiran im Kland zur Komman  
 der, jedoch das man, so unverschuldet nicht au  
 der Schuldner zu sein geben wider da der Kland  
 nicht zu verstra, die Relatione Residui, dem

91. Creditori videtur dum Debitorem probasaltum videtur.

Quodnam in solli niamand rimum videran, sin puzp  
offenblich vorzulegen ob sich gema dem vorger setze  
und puzp vor p. p. Raßg Handlich außgebragan, und  
in dem geb. tuch zu gung zuiguel.

Titulus X.

De Prioritate Creditorum  
Vom Vorzug der Gläubiger

Was in hiesigen Schulden zu bezahlen, und die Credito-  
res nicht alle befriedigt werden können, ob  
daß über die Schuldners Güter ein Concursus  
Creditorum angestellt, und de prioritate dis-  
putiert wird, so müssen.

1. Ob die Debitoris Güter des Marktzug und  
Haus, und die zum unterhalt der geistlichen  
Künge, in den liegenden Gründen, vornehmlich  
nicht zubringende Annue Rebitus vor allen Schulden  
abgezogen, werden auß dem folgen.

2. Die den römischen Creditoren zum besten Herwanden  
gebrachte Kosten und Expensen,

B.

Vierzehnten so ist nicht dem Schuldner auszubedenken, dass geliegt, oder sonst in Verwahrung setzen, des Guts, das noch zu fordern vindicieren in der fordern.

4.

Dass so in einem Prozeß, mit einem Prozeß, einem Guts, zum Anbündelung bis zur geyen, zum Bezahlung, des Dominium vorbehalten und nicht des Käuffers glauben wegen der pre-tii oder Käuffers nicht gefolgt, was das unbeweglich öffentlich vertragen lassen.

5.

Das so muß in getheilten Gütern, der Erbteil fordern; wie auch der mündigen in einem dem einem der mündigen, übertragenden liegende, gewinn, ständige fobgeleitet.

6.

Ein nach Condition des Schuldners notwendige und müßige Begräbnis Kosten, und was auf die Brautzeit davon zu zahlen gemeint.

7.

Der Verpfändungs, Kauf, Zins, Haus und sein Lohn, so ist dem das der Creditor, durch Abhaltung der honorem Creditor

9. bonorum illatorum, oder sonst dergleichen stillstehenden  
ganzen Debitoris fidei gefolget.

8.

Von Wittibau Morganzgaben, jedoch, wenn sie mit dem  
außbrüchlichen Halber den Kindern gegen sich allein  
Concurirer, in dem diese Morganz alle Tempore  
Priores von der Zug geben,

Einigen, welche dem Schulden zu Verbesserung  
und Beförderung eines Hauses Geld hergesteuert,  
und wenn darin ausdrücklich ein Pfand vor be-  
halten, jedoch daß auch das Geld vorzüglich dazu  
verwendet, und das Haus vermehrt werden soll.

10. Welche zu Veräußerung eines Hauses Geld gegeben,  
und wenn vor außzahlung die Gelder daselbst  
zum Unterpfand genommen, das Geld auch wieder  
dazu angewandt werden.

11.

Einigen, so ihr Gut mit ausdrücklichem Vorbe-  
halten, des Unterpfandes in demselben bis zur völ-  
ligen Zahlung vorbehalten.

12.

Dann Succediramen in Publice Hypothecary  
so öffentliche Aufzeichnungen genommen, wie wenig  
des

Das Pfändverwehrlage-Timber, von Zeit vergangen  
unserer Herrschaft. Item die bey unterhaltung der  
andern etc, das Timber gefaun außsprung gel.  
dar, also, daß maligra vnter die Zeit nach  
der Alter ist der selbe vns der Holzung geben.

13.  
Solgen die Privati Hypothecary, und so die flöz,  
Timber und außsprung-geld, mit dusselben  
Concuriren, müssen sie gleichfalls nachordnung  
der Zeit, inwendig wissen.

14.  
Vierzigen, dwer Depositoris gut, von dem De-  
positoris abfänglich gemacht worden,

15.  
Die zur forschung oder Reparierung sind zu  
den ofen bedienung der unterfornit geld gelienan.

16.  
Der Herrschaft wegen der nachrestes, so in der  
Kantzen gut einflam- dacht sein vorbestan.

17.  
Der ofen bedienung einiger Kanta, geld gelienan.  
dieser Hirsvelij der Creditores, von No 14 an, wenn  
sie Concuriren, und nicht alles gezagelt worden son-  
nen, müssen pro-Lata inwendig gleich werden.

Ende

Erklich folgen die auß schlaigten sam. P. 1. Haupten.  
ihren, Kaufung, Erb-  
lich zu verkaufen, welche pro rata  
aufgeben, welche pro rata  
aufgeben.

Titulus XI.

De Emptione et Venditione  
Von Käuffen und Verkaufen.

Wenn ein Käufer und Verkäufer einig sind im Kauf,  
so ist der Handel geschlossen, und solange der Kauf  
für den Käufer zum Besten, dann für den  
Käufer übergeben worden.

So ein Käufer verkauft, wenn er auf sich jemand  
den Verkäufer, und also Creditoret, daß er auf die  
Gutten des Käuffers etwas bringen lassen, was  
magt von demselben Tugan, wegen der  
Zahlung fordern, so wäre dann rechtlich, daß  
Käufer als ein unbesitzlicher, daß der Markt  
begaben wolle.

Es ist jemand im Kauf oder Verkauf  
legt dabei den Gottes-  
auf



und den Kauf von solchigen Dingen, nicht, so unverletzt der  
 über Nacht daselbst die Gottesversammlung, so fernum der  
 unverschiedentlich, das mögen die Könige, Fürstliche,  
 Raat-Eliten, Dattige, und dergleichen Herden  
 nur 8 Tagen wieder zu nicht gegeben werden.

4.  
 Es sei diejenige unvorsichtige Leuten, die umbrachten,  
 diesen großen Kauf, solches sind sie wieder zu verkaufen,  
 zu verkaufen, zu verkaufen, zu verkaufen, ohne  
 jemandem fürwahr mächtig, so lange sie diejenige Leuten  
 nicht über einen Haufen, so sie das ist, und  
 weg werden von den Männen, wie der Leuten Leuten  
 die wir die Leuten werden, ohne die großen Leuten,  
 die wären dann die große Not, welche man zu bewei-  
 sen schuldig ist.

5.  
 Das nun solch großen zu verkaufen geübet, welche  
 in dieser Welt man zu hat, der soll es zu wissen  
 seiner Nächsten zu verkaufen, von jeglicher Seite,  
 Vater und Mutter wegen zu verkaufen, und  
 da sie diejenige der großen Leuten, so mag sie,  
 sollen, auf diejenige zu verkaufen von den Männen,  
 was das ist in Leuten Leuten, und das ist die  
 Leuten

einges Hände gebracht worden.

Der Käufer liegende gründe, und folgende haben,  
sollen in den nächsten sechs Tagen vor dem Kauf,  
da von dem Verkäufer der Kauf haben wollen,  
werden, daran auf den Kauf, auf Jahr 9.  
Tag, wegen der Übergabe und Exaction gewährt  
werden muss, und was man solches Geld abgewin-  
nen will, der muss es sein inner Jahr und Tag,  
von Zeit der gethanen Übergabe, würde es nicht  
vergestalten können und den Jahren gewonnen,  
soll der Verkäufer von jedem 10 f einen Zins be-  
stimmung geben.

7.  
Inner inner Jahr und Tag, innerhalb, oder mit  
Übergabe des Kaufes überlebet, soll und soll  
gleich davon befreit sein, welche Kraft Kaufes verfal-  
ten haben.

8.  
Es soll eine Frau, sie sei dann eine weisse Frau  
mit den Händen, oder ihre selbst haben Marmelade, Honig, Honig,  
den Honig, Honig, Honig, Honig, Honig, Honig,  
Honig, und Honig, Honig, Honig, Honig, Honig,  
der Mann nicht zahlen.



3.  
 Ein jeder gesindt künigk vber Mägden, sollen von  
 dienst-Jahren vrschaltan, so sie kein lobt sein in  
 den Jahren vortan wolten, wirdt aber die Herr  
 vber die Frau den gmeinlichen dienstboten, vber  
 der künig vber seinen Herren und Frauen, von  
 der vortan zeit ohne vrschaltung vber die Frau.  
 so die künig, so sind Herr oder Frau, so haben die  
 sind, den ganzen Lohn zu vortanhalten, vber die  
 den künig die dienstboten, von Herren und  
 Frauen, so viel als der Lohn vortan, zu gel-  
 den schuldig.

4.  
 So mag man niemand, einen künig dienst mit  
 seinen dienstboten, in unsern Reich, Mark  
 und Grauburg, vor geschickten künig und dienst  
 Jahren, künig man die künig Willkürlichen  
 vortan.

5.  
 Ein jeglicher Herr mag sein gesindt gesindt  
 vber den selben durch sein vortan, oder  
 ungeschicklichen vortan zu dem künig  
 künig, mit vortan vortan künig, vber die  
 vortan und vortan, und vortan, vortan, ohne  
 künig.

6.

Erbfugung, so sie antlauffen, kan man mit zweyem,  
der Nachbaren einzeugen, und zu dem forderer, das  
soll man fröge Erben zu Erb-<sup>fall</sup> fugung <sup>mit</sup> machen, Erben  
Erbes = Kraft. Titulus XIII.

# De Emphytensi. Von Erb-Zinsen

Erster im Erb-Zins-Mann, deshalb belanget, daß  
er seine Schuldige Erb-Zins nicht zu rechter Zeit abge-  
zahlt, so soll er dieselbe Zinsung zuverlegen gehalten  
sein, und hat er nicht, soll ihm der process, wie in  
anderen Schulden nach der gerichtl. Form gema-  
cht werden.

Der seinen Herrn um Verkauft jemanden ein Erb-Zin-  
sen Provisum hat, ist auch der nächste zu besaltung des  
gabens, wenn derselbe ab zu vorauß dem Vorhaben  
wäre, jedoch daß er das Geld gabe, so ein anderer  
das zu besalt.

Da jemand ein Erb-Zins sithet, und er nicht schuld  
selben belanget, also daß man ein dergleichen von ihm  
fordere, so darf er solich davor, so lang nicht abhalten.

116

als lange ein vorantzes seyn, vñ den vorantzen  
 in, über die hochzinsen so viel wagt ich, als die hochzinsen  
 geforderte Schuld, vñ sonder Kauf mit dem vñ wagt so  
 hoch seyn vorantzen. Titulus XIV.

## De Fide-Jussoribus Von Bürgschaften.

In Pacht Pausen, sollen <sup>1.</sup> unbefizliche Debitores vñ  
 seyn schuldig sein, das die die Schuld von dem geringlich  
 eingeklagten Tagl. Tage abtragen wollen, vñ in mindern  
 vorantzen den Termin nicht halten, oder gienge vñ  
 so muß der Bürgen zahlen. 2.

Leichlich, vñ davon seyn vñ gut, über das quan-  
 tum Debiti nicht bezuwart, sollen zu seiner Bürgschaft  
 Leistung gezwungen werden.

3.  
 Wenn jemand von einem, de Iudicio listi, gabürget  
 hat, vñ der vñ gabürgete alle die die vñ Bürgen  
 geringlich sind, vñ das vñ das Recht abzuwarten ge-  
 wüßlich vñ lobet, so ist der Bürgen seiner Bürgschaft  
 loß, vñ es bezuget werden.

4. vñ lobet

A.

Wobob vñf. dar, waliger gvingtlich gfallot warden  
sollen, so ist die Bürgschafft vñf. vrlapfen; und dar vñf.  
ga vñf. Cigrlig, fo müssen aber die Hingstorbauanfr.  
ban, die abvrlamta Schuld zasslan.

B.

Etrogen nimer bagaugauan Mijfharandlung, so nimm  
am Crida gafat, dan nimmam vñf. guburgel warden,  
fo gopffat dem mit willan vñf. Blagrat, fo nöggen  
aber nimmaglan, Einu vñf. ba, drauber mit Mövden,  
vñf. Bürgschafft vñf. vñf. gfallot warden.

C.

Da nimmam nimer Bürgen warden, der nimm. Schuld,  
so sind sie alle vor der vñf. zu zasslan Schuldig, so dan  
die aber ein vor alle nimm. gfallot gut gfallot, so mag der  
Creditor, waliger er nimm. gfallot will, wagen dar gfallot  
sein Summe besprougen, und dar ist die vñf. zu zasslan vor.  
bunden.

Titulus XV.

De Novi Operis Denuntiatione  
Von Legung eines Neuen Baues

Da jemanden dar vñf. wagen, das darian vñf. gfallot  
warden; dar soll nimm. vñf. vñf. dar dar vñf. dar  
dar darian vñf. vñf. in Augenschein gnommen, und  
nass

nach gannlichter Parfa, Item fort zu sagen vrlaubet sey, wenn  
staße über wieder herbeht loot, so soll er da Balba wie,  
das wieder zu wissen guldig, und in dardam in eine.  
Gruße Brauche herhalten sein; so soll aber in solchem  
Dau. Dausen, ein jaker, zu glänigen Dausen gesosthen  
werden.

### De Titulus XVI. De Donationibus.

Es mag eine Frau aus Jhon Dingebutta, bei loben J.  
vnd Mannes mit dem die Dinder hat, mag nicht den  
ihre tagliche Pflanze und gausinere gwasen, an wann  
die wolle hergeben, ihre Gossinere aber, muß den tag  
den loben bleiben, das den sie aus, wof mit Kollwort J.  
vnd Mannes, ein majore hergeben, eine d. Kettiben den mit  
Kollwort Jhon her Minnen, ihre Lagenen Jacob, und die  
gunde, an wann sie will hergeben, allein fort, fort gegen  
und dasamde loben, mag werden Mann wof Gausinere  
ihre loben willen hergeben.

### Titulus XVII.

#### Vom gefundenen Brütse.

Es gewinnt niemand ein Eigentum an icht wof  
gefunden, es wäre an bewag, oder sich bewagend,  
einen Klavde, grad oder Elain Herse und dergleichen,  
besonderen das so etwel findet, soll es dem Davd. Hoige  
und



104.

und Landt Hoigten anzeigean, so bald er seiner Zuthun  
ermöglicht, daz er solches nicht, wiewol er darinnen  
gerne sein Mann zu halten.

# Liber iv.

## Statutorum Rigenfium.

### Voxi Testamenten

#### Titulus i.

Wer ein Mündlich oder Schriftlich Testament machen  
will, der soll es thun in gegenwert zweier oder drey  
Männer, oder sechsen zweier glaubwürdigen Män-  
ner, und eines dieser Part Secretary, und wann die  
selbe das Schriftliche Testament, mit ihrem Namen im  
Kopff schreiben, oder das Mündliche mit ihrem Hand  
und unterschrift bezeugen, so soll das Testament bey  
Macht erlaut werden.

Wer ein Testament darordnen will, so sey es sein v.  
der Erben, der soll zuvörderst seine pflichter beza-  
len lassen, und da er über dem was zu Gottes  
Gloria, und seiner Seel besten, was zu demnach  
Luthe, solich mag er in allen thun, außserhalb seiner lie-  
genden Gründe, und unbeweglichen Gütern

Tit. 11.

## De Successione ab in Testato

Erwird jemand nach verstorben seiner Frau, mit  
 welcher er Kinder gehabt, sich verheiratet hat, und  
 im Tode, seinen Kindern etwas gegeben, was an  
 seinen Gütern seine Verfügung gegeben, und sich  
 nach dem Tode von sich abgetheilt, und die  
 nach seinem Tode, so wohl aus der Ehe als aus  
 den Kindern mit der Wittib sein soll, so nehmen die  
 Kinder der Ehe, oder die Mutter Güter aus dem  
 gemeinsamen Vermögen, und dann die Wittib und  
 andere Frauen Zugewandtes Gut, und was  
 übrig, davon teilen sich alle Kinder mit der  
 Wittib nach dem Recht. Welche Mann oder  
 Weib, in einem Testament, oder in einem  
 Willen, sich begaben hätte, und darinnen  
 gewisse Güter, die man nach seinem  
 Tode oder nach dem Tode seiner  
 Frau verordnet, so werden sie  
 dem Gutwillig gegeben;  
 Welche Person gebohren ist, ist  
 auch nach dem Tode zu  
 nehmen, und also sind Vater  
 und Mutter, wie die  
 Vollbürtigen Kinder oder  
 unvollbürtigen Kinder  
 zu nehmen, wie selbst  
 Kinder oder <sup>Fälle</sup> gebohren, die  
 zu nehmen, wie selbst.

In vber von sulbid gebürt, sind pünctlich nacher  
 auß dem innd. Müßman, und so fortkien; Auffolige  
 Kinder mögen in inßerer Part pfer pferren pferren  
 leben, obgleich dieselbe auß pferren auß pfer Mütter d.  
 pferren Kinder wohl vstaman mögen.

**Titulus III**

**Von abgelegten, oder abgeseinderten Kindern.**

Wenn Mann und Frau Kinder mit ininander haben,  
 welche sie bei pferren Todzeiten mit beffindenen Gütern  
 von sich abgetheilte, oder aber in inßerer Part pferren  
 nach absterben, davon nicht bei bestung in die an-  
 dere pfer, die pfer Kinder abgelegt zette nach Part.  
 Kräften, so sollen solche abgeseinderte Kinder, von alle-  
 ler vñtigen pferren pferren pferren pferren  
 sich aufhalten. Die andere Kinder aber, so in der  
 pferren gelieben, und in der pferren pferren, sollen  
 auß übrige Güter pferren pferren allein pferren; die  
 abgeseinderte Kinder nach nicht pferren pferren pferren  
 auß sterben, so pferren davor pferren pferren  
 auß die mit abgeseinderte Kinder und pferren,  
 wenn sie selber eine Erbe-erben pferren.

Titulus IV.

Wie Eltern und Kinder von einander geschieden werden.

Stirbt eine Frau die ihren Mann, und dann sie mit  
ihm vorgetragen wird hinterläßt, und der Mann wol-  
te sie wieder mit herführen, so soll er dem Kinde  
in der sein das der nächsten Verwandten und No-  
männern das dritte Teil abgeben, es aber soll  
die andern zwei Teil der sie behalten.  
Es aber der Mann stirbt, und sie ein Kind  
ließ, und es wolte die Wittib mit ihr gehen  
ihre heimliche führen, so teilen sie in allen  
dem guten Mutter und Kind auf die gleiche.

Stirbt aber eine Frau die noch Kinder hinterläßt  
sie dann ein, und der Mann vorgetragen wird, der  
soll mit seinen Kindern auf die gleiche teilen. Es  
aber wohl weiß ein solicher Mann seiner Kinder  
Vorwissen sein.

Es aber ein Mann stirbt der noch Kinder hinter-  
ließ ließen dann ein, und die Wittib, wolte wie  
der mit ihrer heimlichen Rat führen, so soll die halbe  
ein

ein Drittel Spiel bezahlen alles gute und die Kin.  
das zwey Spiel.

Ein Mann oder Frau so nicht absterben ferd. f. r.  
gatten sich verämbeln will, soll gültig sein f. r.  
Kindern und den nahen främbden <sup>und Nachkommen</sup> alles was gut  
so f. r. zu gefallen, nach begangen f. r. f. r.  
tätig zu verursachen, und richtigkeit zu traften,  
bis dahin dem demselben bey aller Notwendig  
die Abtunlichung oder Kivzgang zu Notwerden.  
Esam der f. r. gatten nicht Notw. und das die  
der Spiel im veränderet bleibt, und geschicket als ob  
das nicht das überbliebenen f. r. gatten f. r. f. r.  
samen g. r. abgetheilten Kindern Notw. so ist  
das die rechtig auf den ganzen f. r. f. r. f. r.  
lan, Esolte nicht nach vorlügen abgang das man  
Kindes der Vater oder Mutter sich anderwärts  
verämbeln, so soll mit der heilung der obigen  
Articula 1. 2. 3. 4. Notw. werden.

Titulus V.  
Von Aufsteigender Lese.  
f. r.

1. Eine Wittiba, die unverändert bleibt, kan zu einem  
 Abtheilung mit ihren Kindern gezwungen werden,  
 jedoch soll sie von Haushaltung und Nahrung mit dem  
 resten ihrer Kinder, Fortkommen, und Eigenschaft  
 Verwandten instellen. 2.

Eine Schwangere hinterbliebene Wittiba, soll zu einer  
 nur Geburtenzeitung gnädigst werden, sie sey dann  
 vorher verlobt. 3.

Eine Mutter so ein Erbendige Kind, nach ihres  
 Mannes Tode zur Welt gebracht, wird das Kind  
 der Frau in den väterlichen Nachlaß, obgleich es  
 ein als fort der Frau, und also soll es auch vor  
 dem Vater in den mütterlichen Nachlaß gesetzt  
 werden, wenn nach der Mutter Tode das Kind  
 keine gebohr, oder das so zu frühzeitig und leben  
 die gewöhnlich, von Hebammen Frauen angezogen  
 wird. Titulus vi.

Zwischen Mann und Frau.

Wird ein Frau ohne Kinder, so befiehlt der Mann  
 die Güter.

alle Güter, und der Fräuen nächste Answandt, freil.  
 Stirbt aber der Mann unbefohet, so nimmt die Frau  
 Ihre Morgengabe vor sich, und fürcht die Hälfte des  
 Gütes, welche die Witze hatten, und der Manns  
 nächste Answandt die andere Hälfte.  
 Wenn oft und oft im Ehestand verlebte Lebensjahre  
 ein, welche zugleich auch die Ehezeitlich über  
 führt worden, dann hat Manns Ehe nicht von  
 dem, sondern von der nächsten Fräuen zu sein  
 alle.

Titulus vii.

De Jure Caduci

Von Gütern die der Stadt heimfallen.

Alles was Erblos, welche in der Stadt, Markt,  
 und Fräuen, ob sie bewegt oder unbeweglich, ja  
 manchen auch Erblos, was soll es in sich nicht  
 gewöhnlich zu fordern, sondern ist es  
 der Stadt heimgefallen, inmaßen alle Güter  
 die es haben, hat, der niemand Answandt der  
 Erben haben hat, an die Stadt also Jure Heredes

Tit. viii.

Von Erb und gemeiner Güter Teilung

Zwischen

Zwischen Jedem so ein Saß gemein haben, sollen nicht  
 demüthig sein solch eine Saß auß zu setzen, den  
 sondern sollen durch Loosung sich hertragen, was der  
 Saß ist durch Saß allimärlichen, und was also  
 was einem Saß folgen soll, und so weiter ein  
 Saß und ander, unmittelt soll das Saß, mit  
 beyderseits im Kosten unterhalten werden.

Jedem Zwischen Jedem ein gemein liegender Grund,  
 und Boden sich und den Besitz nicht herzugeben,  
 so soll derjenige der geschehen sein will ein zu  
 lang nicht, daß liegender Grund auf Geld setzen,  
 und der ander, entweder ein Geld, oder dem  
 unbeweglichen Gut zu wählen <sup>unverfälscht 14 Tagen</sup> ~~selbstig~~ sein.

Liber v<sup>tu</sup>s

Statutorum

Von See-Recht, und Schiffs-Keedern.

Titulus i.

Werthliche Dingdara ein Besitz zu setzen auß zu setzen und  
 Passiren, und immer Honffman absetzen will, so soll  
 derselbe so sich schreiben will daß Besitz setzen durch  
 Saß und Geld, und der ander soll wählen immer  
 8 Saßan.



8 Tagen, und wenn dann sollen sie gefesselt sein.  
 Da ein Richter das nicht heil dem Recht hat, so sol-  
 gen ihm billig die andern, welche den wenigsten  
 Heil haben, ob wäre dann das derselbe das Recht  
 zu der andern nachteil wolte liegen lassen, das  
 soll nicht sein, sondern man soll das Recht zu  
 was man wissen. Titulus 11.

Von Schiffen, und Schiffsvolck.  
 Ein Krieges Schiff soll in einem Flaggen führen  
 blau und weiß.

Lieget ein Schiff vor Anker oder Loyn, und wenn  
 der Schiffmann sterben darob, so soll er den Befehl  
 haben, 60 Tage dann darüber bewisen konte, daß er  
 12 Wochen zuvor im Sommer und 14 im Herbst  
 von Wasser den Loyn gefacht, und derselben her,  
 lassen sey, 60 soll auch den Loyn nach der Zeit.  
 In der Wasser zu küssen gefaltten sein, damit  
 der Wasser die Loyn über dem Anker liegen, und  
 man andern nicht scholte.

Es sind ein Schiffen imb sein eignen Befehl, atre-  
 tisch

tisch, oder sonst durch seine Beweissheit von sei-  
ner Treue bezeuget, so soll er sich der Frucht der  
Zeigen, und was er dinstalt eingezogen wieder  
geben. Und aber niman eruchen von seiner Hand  
Abzweckung, oder wegspesen lassen das die Hof-  
von oder Bawestman zu.

Im Dobb-Mann soll man wegen Bguld auß ihm  
wort nicht zu mach bringan, sondern ihm gutt da-  
mit der Pfister von seiner Treue nicht beindert werden.  
Jedoch er aber ein gutt, und der Pfister dan man  
nicht unterlassen wolten, so soll der Pfister selbst vor  
im zagen.

Es wird ein Dobb-Mann beim Konuck, oder sonst  
außer der Pfister dinstalt vorwündet, so ist der  
Pfister nicht schuldig demselben zeihen zu lassen,  
sondern mag ihn auß dem Pfister lassen und  
von dem von der Bau hat zeihen. Es wird aber  
ein Pfister = Kunst in seinem Amten beschuldiget,  
dan soll der Pfister zeihen lassen, der Pfister  
untertan, und wenn der Pfister recht mäsig  
ein Landtag geben, so ist der Dobb-Mann selbst  
zu tragen.

ingl. zu

in glantz Krafft ist der herfallen, welcher sich  
 für einen Bra-mann außgiebt, und den das  
 nicht güng sein und der Pflitzer soligt mit 3 sinen  
 Lütten bezeuget.

Wenn jemand der Pflitzer Lütten der Hertzogen  
 Dörff zu einem orten sich in dem Hertzogtum begeben  
 der selbst ein Pflitzer Lütten wüßten, so er zu  
 Hertzogtum, der giebt dasjenige wieder so er ge-  
 loben, und ist also frey.

Wann ein Pflitzer sein Holtz auf einem gewissen  
 ort zu fassen, und der Pflitzer wüßten davon  
 der sinen, und fassen auf einem andern ort, oder  
 bleibt zu Lande liegen, das er nicht wieder zu  
 dem einfellenden Winterzeit kommen konte, so sol-  
 len zwar die Pflitzer Lütten sein die ganze  
 folgen, der Pflitzer aber ihnen nach erlaubet den  
 fassenden Lütten, und er freyen Ort erhaltung  
 sein, wenn die ort genueget. Wüßten  
 jemand Mänterij machen, der soll wie  
 ein Mänterij geachtet werden.

Wüßten



Das Jarbooren, rüß dan fallt Havaray, wie rüß wo  
sich Jarboon unter Wasbar rüß rüßet.

Es wird im Güß rüß dan Besittiger rüß rüß, und die  
Kündel, rüß rüß Jarboon, und rüß rüß Besittiger dan  
rüß; so rüß rüß dan Besittiger dan Besittiger rüß rüß, rüß rüß  
na rüß die Besittiger rüß rüß, ob die Besittiger rüß  
güß, und die Besittiger mit die Besittiger rüß, rüß rüß  
aber die Besittiger rüß, oder die Besittiger rüß rüß  
sollen, rüß rüß die Besittiger dan Besittiger, rüß rüß  
wagan rüß rüß rüß, oder rüß rüß rüß rüß  
Düna in rüß rüß rüß rüß rüß, rüß rüß  
rüß rüß Besittiger rüß rüß rüß rüß rüß  
güß, rüß rüß rüß rüß rüß rüß rüß

Titulus III.

Von Frachten und Dingen.

Frachtet jemand im Besittiger, und beladet oder rüß,  
oder will das rüß rüß rüß rüß rüß rüß,  
rüß rüß Besittiger rüß rüß, der soll die rüß rüß  
rüß rüß

Es ist im Besittiger rüß rüß, und rüß rüß rüß rüß  
güß rüß die rüß rüß rüß rüß rüß rüß rüß  
rüß rüß

sinam Holze vorzögert wird, so laß dich billig den  
 besagten Jura dem Richter, und nehme die Pfist.  
 löste dann ein Viertel Pfund, der Pfister aber der  
 Jura die Kost giebt  $\frac{3}{4}$  Thal vor solcher Ansetzung.  
 Etliche jemand küß nicht, mit dem Pfister küß ge-  
 wisser Zeit das Pfist zu besetzen, und zögert da-  
 mit, zeigt aber der Pfister, wann er Dingeln  
 will, Jura vns amten Richter klären diesem Pfist  
 besten Egeligen vaim, und es wäre also, so soll  
 der besagte Pfist sich die volle Frucht zugeb-  
 en, wäre dann daß der Pfister ohne seine Anset-  
 zung den übrigen Pfist vaim, mit vnderen  
 Gütern besetz.

Wenn küß nicht vns vbrigen fall, küß dem Pfist,  
 besagten wieder zu lösen, und man ohne Anset-  
 zung der Richter darzu kommen könte, soll es dem  
 Pfister die volle Frucht geben. Es wäre dann daß  
 der Pfister ohne seine Ansetzung vnder Gütern  
 an die volle bekommen könte, daß soll der Richter  
 man gewis sein; Wären aber die Richter  
 einig,

118.

ninig, das sie von Gütern samthl lösen wolten,  
so sollen sie mit selber frey sein.

Titulus IV.

Von Berffen und geworffenen Gült,  
und Haveren.

So ein Pfiß galagten ist, und dingelt imberfülligt,  
von dem freyheit, wider des Gült etwas geworff-  
ten, dafür soll der Pfiß Einem Noth sein, son-  
dren es geht über Pfiß und Gült, würde aber  
der Pfiß von Güten Euten gewarret, das sein  
Pfiß so sehr beladen sey, und er dingelt dem ge-  
gachtet ist, das Gült das baldam geworff-  
ten wird, soll der Pfiß allein gelten, Ist das  
Pfiß zu sehr galagten das man wieder des Pfiß  
müß, so soll das letz galagten Gült zuerst außge-  
lagten werden.

Ein Pfißmann darf gelten von seiner süßmüß  
zu werff gelagten, so sehr man wirft ein sel-  
be Leyt, würde aber darüber geworfften, so  
soll

soll er mit geltem vellat wasch geworthen ist.  
 So nin dieß noch selber, wasch noch ab sey, güß wüß.  
 fa, im Lärm dasß dieß mit der andern bezal-  
 ten, in den Lärm, so soll dasß bezaltene dieß mit  
 güß dasß Harlofmann bezaltan: E Nam über Maß,  
 Kartel, Kuitan im Lärm, Hon der maich die  
 Krum, oder ingewittert Lärm, oder Harlof-  
 man, den Garten kan man überall nicht zugun.  
 E Nam über ninig überlegt in selben dieß, dasß soll  
 Harlof Harlofman sein, mit ist dieß für überlegt  
 mit zugun, wasß nin dieß man über die  
 abende mit dieß eingebraucht.  
 Harlofport der dieß sein Maß Lärm, oder die  
 gel in der die, Krum oder ander unglück sel-  
 ber, dasß dieß dieß dieß man nicht antwor-  
 ten, wasß über der Maß Lärm dieß dieß dieß  
 zu oder geworthen, dasß mit willen dieß dieß dieß  
 so im dieß dieß dieß, zu verthung dieß dieß dieß,  
 nin güß dieß, so soll der Garten gegen über dieß  
 im güß.

unter





man weiß daß dieß, güthlich die freyheit bliebe für  
man, daß dieß mit den gütern, den beyden drey  
man von den gütern im todt oder löflichen nicht  
galtan, Titulus v.

# Vom Schiff-Bruch, und Schiff-Brüchigen Güthern.

Esam im Schiff-Bruch, so soll der Besitzer alles was  
Ladung die Ladung, und ferner das gutt oder gold,  
wilt er des vram den und dardal bringen, daß ist  
zu sein, jedoch daß er ungefährlich, den Kaufleuten  
daß todt gebt, für gütern zu bringen, wo zu führen die  
todt-Ladung besulst, sein sollen, bey Nothwendigkeit  
für, jedoch daß das zu sein billig im todt lohn für  
für Mühe zu sein.

Es zu zwey Besitzer auf der das zusammen kommen bey Noth,  
und vereinbaren der was den todt, daß die todt der  
weiß nicht, so soll der Besitzer so eine Ladung zu sein  
gefährlich, so er dem Besitzer geben, solich nicht galtan,  
daß dieß aber so eine Ladung gefahr, soll dem vram  
den Besitzer nothattan.

So eine Besitzer im todt auf das vram dardal oder  
sonst

Arbeits, 6<sup>te</sup> son Tag vber macht, und 12<sup>te</sup> Stata dem vnderen  
Bjarten, das Salbe soll dem vnderen dem Bjarten gelten,  
vber sprechen, das es ohne seiner Bjulte gefezzen sey,  
als dem dem salben Bjarten tragen.

Fur das geborgene Gut ist man dem Bistho billige  
Frauch zu geben pfuldig, was vber Karlofren wird,  
daron giebt man dem Frauch, so giebt man vñ  
von solichem geborgenen Gutten, wegen Karlofren  
Bistho, und vnderer Gutten eine nystattung.

Do jemand gestrambt Gut am Bianda findet, der soll  
es annehmen, sonst vber der Herr die Gut und  
fordere ab, so soll der Finder vñt gungesam  
weise das es sein ist, gegen billigen vñge Lohn ab-  
folgen, findet aber jemand ein Gut in der Ort da  
in dem ein Land, dasen Ort, so soll der waltigen solch  
Gut darget, den 4<sup>ten</sup> Teil davon haben, und der  
Herr die Gut soll 3<sup>ten</sup> Teil haben, findet aber je-  
mand Gut und Karlofren, der wird man die da  
gleich gungesam.

Wirdt ein Bist in der Ort, und wird so viel  
von der Bist Karlofren geborgen, vber die Grien  
weg

maget ist, so ist der Bischoff von Hölstein, die Pölla  
für zu geben schuldig.

Titulus vi.  
Von Bodmercy.

Von Bodmercy ist man nicht schuldig. Havarcy zu  
zahlen.

So soll dem Bischoff was Geld auf Bodmercy nehmen  
wird sein Kuzant etwa dem Bischoff ist, würde jemand  
darüber sein etwaß Hochzeiten, weg er selbst  
nicht dem Bischoff, sondern dem Bischoff selber fordern.  
Es sein aber ein Bischoff um solittanen Schaden  
einer fremden etwaß so haben Schaden zu reparieren,  
Geld auf Bodmercy nehmen, da erb syten auf Was,  
sol nicht haben Konta, und dem Gut im Bischoff gut.  
An, so soll das Bischoff solche Gelder zahlen.

Titulus vii.

Von Versicherung oder Assecurantz

Von Versicherung und Assecuration der Ertzherz  
gibt von, so bald die Assecurirte Waaren  
auf die Räge oder Bollwerk gebracht sind und  
im zu seiffen, wenn nun gleich solche Waaren,  
mit

mit einem Krause über Loth und Ingleiden, von  
 das Piff gibracht, und darinn Anninglütten, so ist  
 der Pfordt Japan, der solich Güter Assecurirt hat,  
 so wärscht vñg diese pericul über Rifco, so lange  
 bis die Waaren, in die Japan dahin sie destiniert  
 sind, autkommen, und daselbst zu Lande geseht.

2.

Es wärscht ein Assecurirt Piff und Güte Anning, so  
 als das man Jahr um Tag einen Anning der  
 von solichen Gütern, so wird solich für der Lossung  
 halten, und mag dar, so ihm selbige Assecuri-  
 ren lassen, der Assecuratoren die so intimieren,  
 statlich darn nach dreien Monaten, im fall ein  
 vnder Bescheid in Mittelt ein Kämer zü dem selblich  
 sein soll.

3.

Piff und Güter, statlich von zur Bra gegangen,  
 mag man wohl der Lossung lassen, obgleich im Mit-  
 tel solich Piff und Güte geliebet, gewandt, oder  
 andernweit im Roman wärscht, jedoch das der Asse-  
 curirt, ob solich den Pfordt und Piff vñg Einmal  
 singelhaft sein.

4.

Es wärscht über ein solich Piff und Güte, so lange sie  
 vñg

können, garantirt ihm zu diesen gethanen, das ist  
 jennige, so die Versicherung seiner will sein lassen, das  
 ob die Versicherung haben könte, 1. auf welchen fall er  
 die Zeit für 3 Meilen zuo. Dinsten garantirt werden  
 so ist solches Handel nichtig und Kraft los, dann die  
 Versicherung ist, das er sich nicht barriere gewist  
 haben, zum Exempel, das die Magale alhier auf  
 der Dina, und bleibe bei Domesest, welche 14 Meilen  
 von Ginnan, oder Lann verordnet zu sein, und  
 würde einer nach 9 Stunden und ~~ein~~ <sup>ein</sup> ~~ein~~ <sup>ein</sup>  
 das selbe vorzunehmen lassen, und Lagna vor  
 nachher Zeitung, das das die alda und Romau,  
 so ist Versicherung, das er barriere nicht gehen  
 wolleten, so purgieren sich dann mit dem 17ten.

Es ist aber der Asscurante, sein verordnen klug und  
 das und gute Zeitung vornehmen lassen, so soll zwar  
 die Versicherung bei warden bleiben, allein der Ass  
 surante sich für sich purgieren, das er zur Zeit des  
 Contracts, noch ganz einen gründlichen Waisent  
 der den Schaden gehabt.

Wenn einer guten Asscurantem lig, das Mal  
 ist



der Assecurateur dafür nicht leisten.

10. Und weil uns dieser Contract nicht gut zu glau-  
ben brühet, so soll so wohl der Versicherungs, als der  
Summa Versicherung laßt, wie uns dieser und wohl  
Mann darüber eine betrieblig Zeit gebühren,  
und da nicht nur die betrieblig überkommenen wär,  
da, so soll er nicht allein solches nicht geben, son-  
dern den betrieblig vollen Schaden und Jahres,  
se lassen, und den Summa nicht im Schaden  
und die geschaltene Person nach geschalt worden

11. Die Præmie, oder die Assecurance nicht gezahl-  
te gelde, sollen nicht dem fall, da das gut ge-  
blieben oder genommen, den der Summa nicht ge-  
löh, sondern für gezahlt gehalten werden.

12. Im fall der Assecurateur, den Schaden zu er-  
staten sündig, soll für das sündig, jährlich mit  
12 pro Centum a dato des Contracts zu zahlen  
von zu Vorrenten sündig sijn.

13. Wenn die Worte geschalt worden, und bleiben  
Ge.



Generaliter gefetzt, so sollen Eines Casus fortuiti  
 videri, wenn einfallende Ereignis, von welcher man  
 Zeit des Aufgeschriebten Contracts nicht gewiß,  
 Sausob: Notz und Irrglücken, darunter nicht vor-  
 handen werden, so wären dann die Folgen u. r.  
 sehr specificirb. 14.

Alla Reciproce Hsecutiones, wenn man einer  
 sein Gut, so auf einen Besitz ist, gegen den andern  
 Gut, so im andern Besitz ist, restituiren löst, und  
 recoultre gemacht werden sind zulässig.

15.

Und wenn der eine so recoultre gut blie-  
 be, oder von gemeinen Bräukäufern genommen wird,  
 so soll der andere dafür mit seinem Gut, ~~er~~  
~~nicht~~ ~~er~~ über das man sein, als heimlich Gü-  
 ter, und der andere soll mit demselben im Freie-  
 den, und bringet als sein Gut für sich durch,  
 also ist es das genommen, wofür die heimlich  
 Gut, und das dem Contracte, die dann gewor-  
 den wären nicht gelten, es wären dann, ein an-  
 ders begehret.

Die Letzte Persigurar, soll so viel in der Aspecu,  
rance participiren als die Erste, so wohl von  
den Egeren als von dem Gewinn.

### Titulus VIII.

#### Von Wechseln und Wechsel-Brieffen.

Wenn man ein Wechsel-Brieff presentirt,  
und er denselben acceptirt, so ist er als solch  
Pfundner zu zahlen pflichtig.

Wenn aber jemand den presentirten Wech-  
sel-Brieff nicht annimmt, mag der, welcher über  
denselben versetzt protestiren, so wäre dann  
daß er 3 Tage dem Notwignsten zu gefallen,  
mit der protestation einziehen, und mit der  
Mail dem Costen dahin abzugeben.

Wenn er nicht als nach dritten Tagen, der, welcher  
den Wechsel presentirt ist, nicht acceptiren,  
so muß der Empfänger davon protestiren, und  
den protest zurück zu senden, den Wechsel-Brieff  
aber so lange bei sich behalten, bis derselbe den  
taget. Wolt er dann der andern noch zahlen,

so protestirt der einfaber des wechfels muß  
 der einfaber ab anfangen, jedoch daß die  
 wechelan auf den protest gerichtet, ohne zugleich  
 protestant werden, wolte er oben nicht fallen,  
 so protestirt billig der einfaber des wech-  
 fels, billig von Capital Intreste, jmbrom und  
 Pfordan, und samlet den wechfel necht den pro-  
 test zu machen, und fordert Capital necht Intreste,  
 und Pfordan, von dem principal, außser dem  
 gelder.

Wenn jemand ein wechfel <sup>zu löf</sup> vor sich hat  
 zu machen, den selben zu acceptiren, so hat er nicht  
 so viel, als den selben acceptirt, und muß den  
 selben zahlen.

Es muß ein jeder einfaber nicht acceptirt  
 wechfel, nach der verfall zeit, fleißig machen  
 zahlen aber der acceptor nicht, soll der einfaber  
 der innerhalb 12 tagen protestiren, hätte er a-  
 ber solches nicht, hat er seinen zugewuß da der  
 Principalen außser dem wechfel und muß sich

an ihn acceptanten halten, so wären dann  
 Pfaffen Besimmlungen ringsfallen, daß sol-  
 che protestation nicht geschähen können.

Denn ein Wechsel mit protest zu machen, muß  
 der Empfänger, das heißt er nicht besichl. mit  
 Bürgen oder Händen für den Wechsel, Pfaffen  
 und Interessen Caviren.

Wird ein Vicar oder Factor ohne Vollmacht  
 oder Instruction, einen Wechsel wegen seiner  
 Person acceptiren, ist der Herr an die Zahlung  
 nicht verbunden, wo er nicht gut ihm will.

Es mag auch ein dritter dem Zins zu geben,  
 da der ander den Wechsel nicht honoriren wol-  
 te, acceptiren und zahlen, jedoch daß er durch  
 protest oder protest, den Wechsel-Brief zu schaf-  
 fen, und daß seine widergefordert werden können.

Niemand ist gehalten einigen Wechsel-Brief  
 vor seinen Verfall dazu zu bezahlen, wenn er  
 sich zutrüge, daß der, an welchem die Zahlung  
 von

132

Von der Zeit geschaffen, inmittelst valierte, und im  
fall ist die bezahlung zu nicht sein und geschick  
des Balben, der her der zeit bezahlet hat.

## Liber vitu

Von Feinlichen Bahren.

Von Gotteslästerern und Zaubereern

### Titulus. i.

Die Gotteslästerung ist eine überaus schwere  
Sünde; und bringet Gottes Rache und Strafe  
über die Missethater. Strafe und Rache zu führen, und  
Gotteslästerliche Worte und Thaten ungeschehen  
lassen, das selb, so unser oeffentliches Ansehen, da  
sich die wüth, diejenige, soll weiß bey der Strafe  
der Rache und besimlicher gelegentlich, mitwa  
der die seinen Leib, oder mit andern zücht  
gung, und wohl gar die Landes Herrschaft  
geschaltet werden;  
So jemand durch diese probostans Mittel, Man  
sich

schon, oder Hinf, Befehlen von Leibe und Leben  
zugestügt, oder über drey Pecten, oder Verbünd.  
niß, mit dem Leiben heimlich, sich von Gott und  
seiner Lütz Worte abzugeben, damit er andern  
Befehlen zugestügt, oder unvorsätzlich wo zu gelan-  
gen möchte, oder sonst jemand mit Gift Ver-  
geben würde, der soll nach Bestimmung der Rachen  
mit Leibe, oder mit dem Gewort, dem Leben  
gestraft werden.

Titulus ii.

De Crimen Lasa Majestatis et Proditoribus

Do jemand der seynen Königlichen Mätz, mit Ver-  
ten oder Worten zu naga traten würde, der soll  
nach Bestimmung der Rachen und Worte verur-  
theilt werden gestraft werden.

Do jemand in seynen Bürger und Einwohner seiner  
Herrn und Obrigkeit Veracht, oder sonst man  
Lied, und untrau würde, der soll man gestraft werden.

Titulus iii.

De Furto.

Gestohlen und heimlich gestohlenes Gut Straft  
seiner

134  
sinem Herrn, und wird ohne nutz, zu dem ge-  
nommen, wider den betrachten das verbot, sich das  
spricht sich nach Christen zu halten.

Der in der Danksagung, über ein Lob, die soll  
soll es den sinem Leibe zu sein.

Die soll ein Herr, Gerecht, Ob, Post, ein  
Gerecht, oder Gerecht, der soll man den den  
Klag, oder an den Danks, so den über  
solche Hand, zum besten machen Danks, mit  
guten Leben.

Da man ein Gut von einem alle nicht, und  
es für einen Miss-Gut, die soll man alle  
dann Gut, das soll, das soll, so gut  
soll es für einen nicht, so es aber ein solches  
nicht gut, so wäre es ein Liebes, die gut  
ein Liebes soll nach Danks, die soll  
so es Danks, antworten mit dem Danks, auf  
oder Danks, oder mit dem Danks, ob  
gestraft werden.

Ein Danks, der auf Danks, die soll  
dann wird, das soll es nur ein Lob, die soll  
gestraft gut, dann soll man alle Danks, die soll  
Titel IV.





136.

Mordten, wird er ge<sup>h</sup>richt, so soll er nach dem über  
ausse<sup>n</sup> Grad, gela<sup>g</sup>et werden.

Es ist unser gesesslagen das er die wagen zu ver-  
ten gela<sup>g</sup>en fächte, und ob innerhalb 14 Tagen das er  
mit ihm würde, und darüber nach der zeit, so ist der  
jüngig so ihm gesesslagen mit einer Leibes-<sup>er</sup>traf-  
fa zu belagen. Allein die Anweisung muss er gel-  
ten.

Da in einem Erbschaft-<sup>er</sup>ausse<sup>n</sup> von Göttern, oder die Wirt  
Anweisung, eine Mißhandlung und Erbschaft  
Bergangen würde, und der Erbschaft Leibes davon  
verdammt soll der Erbschaft ohne gela<sup>g</sup>et sein, so soll er  
der über Gewalt zu rüsten schuldig sein, und mit  
seiner Erbschaft verhalten können, das er ihm gesesslagen  
gema<sup>g</sup>et, und der Erbschaft nicht aufhalten können.  
Allein Erbschaft so ein Gewalt sagere Götter-<sup>er</sup>Wirt  
verfugt, das darf niemand gelten.

Der einen über Erbschaft besessmet, wird der Leibes-  
so ihm gewisset sollen, und das er überwird, so wird  
ist in Leibes-<sup>er</sup>traf<sup>er</sup> verfallen, jedoch das er sich  
nach dessen Aufseht der Leibes mit einer Geld-<sup>er</sup>traf-  
besorgen kann.

Leibes-<sup>er</sup>traf



geschafft und Pflanz, in dergleichen Krafft verfal-  
len.

Titulus vi.  
Von Noth-Züchtigung

Pygamia Adulterio-Stupro.

Das ein solich Weib hat, und daß ihren Carbau  
mißbräuchlich, noch eine dazu nehme, das hat  
das Carbau verwerlet.

Wird ein Ehn-Mann, mit einer Ehn-Frau im  
Ehn-Bund begriffen, und wieder zu dem  
Ehnden Ehn-Frauen nicht etwas Bünde schicket  
hat, solichs Olribat Blagloß und ungerogem,  
Wirden sie aber zu geringen gebraucht, so soll  
man sie gefängten lassen, so wärs dann  
das die Güter die der Ehn-Frauen Ehn  
Mann zu dem verachtet, und es dann wä-  
re er Ehn eine Mann-Lüßer von 1000 Pil-  
den, und dem geringen 400 zu verlegen  
schuldig, und dann der Mann ein Weib  
mit einer Ehn-Frauen in so lauge er  
will

will Pfließen, und bey Wasser und Brodt  
verhalten.

So wannmal begriffen wird mit einer Leide-  
gen Person, der ein gelich Weib hat, der soll  
gütlich dem Frauger gestellet werden, indas  
Könn er solich Beweis <sup>mit 3 1/2 Silber Län.</sup>

Es solt die Hofz jnmanen wagen brün-  
figer in Käußheit vorstellen, dason er gü-  
sam denzig fätta, das er wagen für-brünge  
brünzigen werden mögta, so soll der selbigen  
der Herrschaft, mit dem fügen außgehen ein-  
nan, dem er ist er in gebührender Krafft  
verfallen.

Es solt mit nicht verbon Macht in Käuß  
bestehen würdt, und sie würen Pfwaugen,  
so soll der Huber dasz Ein zu sich nehmen  
zu imberhalten schuldig sein, und dasz die  
Könn in Person diegt vorbliben, so werden er  
der eine solich unzüchtige Person Pfwaugen  
oder

oder nicht, so sind sie doch <sup>Zeit</sup> länger in die Kräfte  
der Feind, nach dinständiger Anweisung her-  
fallen.

Wenn da nun jemand bey einem Feindem Man-  
ne Tochter, in Unzucht betroben würde, so soll  
er die selbe durch die Ehe wieder zur Ehren, Kugelsal-  
den werden, oder über die nach einem Namen so-  
tiben und die Braut, und da er sie gleich dergle-  
stalt gefällig, so kann er Eimen gebührligen Bräut-  
schaft fordern, besonders ob es das bey den Eltern  
und anzuwenden was die Ehe zuwillig mit,  
geben wollen.

Wollt er ein Mann ein Erbschafts Kind, und sie  
nicht das es geüret würde, also daß er die  
hat, durch so kann geüret überführt werden  
so soll der selbe für feindlich werden.

### Titulus VII. De Receptatoribus.

Wer einen Diebstohls Mann, stillend befaßt, oder  
gibt oder die selbe, der soll es mit 300 Sil.  
bußen

der Fußbau, oder er muß bey einem Jahr verfal-  
ten, daß er nicht gewiß daß der Mann Vogelstrey  
gemarket gewesen.

Der Aug gewaubet, oder gestohlen zu sein sinen  
Waggon und sinen sinen Pflügel birget, verpfaßt  
er so bey der nachfragen Anklagung, der selbst  
ärgere ihm ein Jücker und sinen darüber und  
Vinde glang zu Kratten.

Titulus VIII.

De Injuriis

Da einer dem andern auß übermüß die Nase,  
oder daß der verpfaßt, oder ein Aug auß-  
sticht, der soll von Eide oder sonstem Last gestraf-  
tet werden.

Uelaget einer dem andern Blut oder Blut v.  
Der gebet ihm Gyon Anklagung wachen, und  
wird der von überweisen, der ist nach Krattlicher  
vermessenigung in einer Geld- Busse Anfall-  
und Jücker er ein Geld, so soll er in Gefängnis  
Anfassung mit Wasser und Brodt, und der  
Ulagere

Klagen im Rosten gezogen worden.  
 Alle Jüdel; Herwählung, Djeit-Wort, und Pilla-  
 ga, Eseliza auf Dierf-Jüsten, dem Markten, Bart-  
 bau, Her Gvungta und anderen ästlichen östern  
 Hoogafan, sollen mit Zwierfougen Krafft gesiguet  
 werden.

Der sin Gewalt, oder Mißbrauß züngeht, oder  
 auß jammal züngeht, drosselbau zu gesiguen, zu  
 Louen, und zu stachen, ob er sin gleich demselben  
 nicht Erschuldiget, so ist er doch in siner Arbeit  
 von Krafft herfallen, und derß Gewalt drossel  
 im Gvungt.

Der sinem anderen siner groben Mißthat den  
 züngeht, auß, daß er sin die That zu überfüer  
 sigerbant, und zuß halten will, sin fall er ob  
 sin der züngeht nicht Hermaig, so soll sin Er-  
 schuldigung und sjeit-wort zu widerbrücht,  
 und auß gestaltin Pachen und Herzainung zu  
 bitten schuldig sin, wie er dem auß im Ab  
 Gvungt-Krafft herfallen ist.

Ro

So nimm du von Pflägen, ohne Blau und  
Blut, ohne Lügen-Tracht, oder sonstan den  
Influß, der soll solich Lusten, mit Geld oder  
nach Galtgangheit und Würde der Beliebigen  
Verloren mit seinem Leibe

Titulus ix.

Von zugefügten Schaden, und unversehener  
Gällen.

Van Schaden so jemand anwaschlich einem andern  
zugefüget, und benant worden mag, muß  
er billig Galtan und wieder respectan, darauf  
jemand Schaden zu saltan, so will zugefüget, ist  
solichan in der That nach zu thun pfuldig;

Wenn man in einem in der salvon großem Schaden  
verbrucht, daß nächst sein die Besorg der Obig.  
Theil, oder darvorin, davorin-Jahren nicht  
wissen müßte, so soll der Besitzer nicht widerstan,  
den, darvorin ihm der Schaden durch dieß Mittel  
sol gelillt werden, so soll der Markt dem Schaden  
Jahren



In dem das Haus nach dem Aufmaßigen Woch  
auf die letzte bezallen. Wirden aber das zu  
er weiter stricken, so ist man dem Domino de,  
falls nicht zu ersetzen geständig.

Es wird ein Haus in dieser Stadt, in dieser ge-  
sicht, und das Haus der Wirtschaft ist nicht  
also fort in der Neulandstadt, sondern der  
es bis darüber die gleiche gezogen werden so,  
ist es der wegen in eine Willkürliche für die  
Kraft der Verfall.

So muss man dem gefassten in der Stadt und  
das ergibt, dass es nicht besser, sondern  
will der beständige der Verwaltung und der  
Lohn, das bald soll er ihm die letzte sein.

Der nun unternünftig hier, das die ganze  
Lohn, wieder zu sich nimmt, der muss die  
Lohn sagen, nicht es aber nicht wieder  
zu sich, so mag der die Lohn gelitten, der  
an sich selbst und der Lohn, wenn ab dem  
grüßte geboten worden, so hat die zu

Herwagen.

Herwafren, und so hütet von der Zeit ab Schaden,  
 weß man ist der Herr, sofernen Schaden Holland  
 zu stzen pfühlig.

Diejenigen so Wagen, und Reithen, weß der Gas-  
 sen führen, oder weß Lager Reithen, und jammern,  
 von Schaden zu fügen, dieselbe sind, wann sie  
 zu bekommen wären, von Schaden zu weßhen  
 pfühlig. Wäre es aber daß man dieselben  
 mächtig werden laßt, oder sie von Schaden zu  
 halten nicht vermögen, so soll man weß dem  
 Herden von Schaden zu lassen nicht lassen.

### Titulus X.

## Von Salschünd Hinterlist.

Es werde bey jammern Salzen Münzen unter  
 4 Loth so ne salben gemünztet oder gemünzt,  
 gelündet, so werderet dieselbe sine Hamt.  
 Wafren aber im münzt, so ne die salben ge-  
 münztet von Salzen pagament, soll der salben  
 um Loben gestraft werden.

Der Kiegiff vilben Herarbeit, der soll es ab,  
 so

so Arrarbiten, daß ein ad löflich sey, im Loth,  
daß ist, daß ein nicht geringes Loth, man hat ab  
geringem, so soll er nicht werden mit Geld, oder  
von ihm im Loth abgestraft werden.

Der Zwanglich gezwungen, der ist ein  
Hersäpfer, und muß als abgestraft werden,  
jacket er aber ein gezwung, Maß oder Flea, so muß  
weiter zu schwer oder zu leicht, zu groß oder  
zu klein, zu kurz oder zu lang, der soll von  
Loth im Pfund, nach Richtigkeit von die Bignung  
gestraft werden. Titulus xi.

### Vom Wein-Loth.

Ein halbes Zügel wird ungerollt, und soll von  
gan dem Wein-Loth von einem Loth Loth,  
auf dem Pfund, so er durch einen Weis-Loth  
unser, dem Krollen Loth gelten.

Finis



# Register Über die Kiezigischen Rechte.

Liber Primus Des Kahls = Vuch pag. 1. bis 7.

Liber Secundus Von Verichts Processen pag 7

Titulus 1. Von Vogttailingen gvrinst pag 7. §. 1.

2. Wasß für Personan für daß Vogttailingen gvrinst gzföran pag. 10

3. Wasß für Personan für daß Rinder gvrinst gzföran. pag 12.

4. Von waligen Dienst zu sprachen p 14.

5. Von Secretarien und Notarien p 14

6. Wasß für Personan selbst vor gvrinst ur. fainan mögen vber inst p 16.

7. Von Procuratoren und Advocaten. p. 17.

8. Von Notstamben p 23.

9. Von der Citation des gvrinsten Vogtan und ungaforsam der facten p. 23.

- Titulus 10. Non Jurium und Jurisdiction p. 27.
- 11. Non Roman Jurisdiction p 28.
- 12. Non Summarischer Processen und Klagen p 29.
- 13. Non Schriftlichen Processen und Klagen p 30.
- 14. De Reconvention, vber vber Klagen p 33
- 15. Non Summarischer Klagen und Arresten p 34
- 16. Non der Antwort, Dingel. Einsetzung  
gung und außzugau - - - - - p 39.
- 17. Non der Jurisdiction, vber Perempto.
- 18. vber die Pflicht von p 39.
- 18. De Juramento, Delato, Relato  
voluntario, et Necesario, p. 40  
• Wann der Kläger dem Beklagten  
• ein Klage in einem gewissen gesetzten  
• vber der Richter in Manglungem.  
• vber der Beweis, einen part der fünf  
• außschlagt. p. 40
- 19. Non gezungnis zu ewigen Gerichte  
nis p 46
- 20. Non vberwundlichen Beweis und gegen  
Bewisungen p 47

- Titulus 21. Von Zünger und Züngerleuten  
in vider nicht pag 52. - - - - -
- 22. Von Proverffung der Züngerleuten  
"sohan, und Proverffung der  
"Züngerleuten pag 53. - - - - -
- 23. Von Proverffung der Züngerleuten pag 54.
- 24. Von Proverffung der Züngerleuten pag 54
- 25. Von der Bekantung pag 57. -
- 26. Von Urtheil - - - - - pag 57.
- 27. Von Declaration und Proverffung  
"ung der Urtheil pag 58. -
- 28. Von der Appellation an den  
"Kath pag 58. - - - - -
- 29. De Relationibus pag 60. - -
- 30. Von der Revision pag 62. - -
- 31. Von der Appellation an den  
"sohan Obrigkeit pag 63. - -
- 32. Von der Execution vider geringe  
"Lüthen pag 66. - - - - -

Titulus 33. De Tertio Interveniente - - - -	pag 74.
34. Von Expensen und Ankosten - - - -	p: 75.
35. Von Garntung einer Publicken Hypothec einer Creditores auf die Liegenda gründe einer Debitores	p: 76.

## Liber Tertius

### Von Handlungen und Contracten,

Titulus 1. Von Gestand - - - - -	pag 78.
2. Von der Mitt-gabe - - - - -	pag: 80.
3. Von der Morgn-gabe - - - - -	p: 81.
4. Von der Mündgastan - - - - -	p 81.
5. Von Erbträgen - - - - -	p 84.
6. Von Pfülv-Verordnungen und and. Liegenden Gütern - - - - -	p 85.
7. Von Pfandgütern - - - - -	p 87.
8. Von Niebuerggütern - - - - -	p 88.
9. Von Klammern - - - - -	p 89.

Titulus 10. Vom Herzog der gläubigen --- pag: 91.  
 11. Von Kaufen und Verkaufen --- pag: 95.  
 12. Von Häusern und Farmingten --- p: 98.  
 13. Von Erbzielen --- p: 100  
 14. Von Erbschaften --- p: 101  
 15. Von Erbschaft eines Manns Haus --- p: 102  
 16. De Donationibus --- p: 103.  
 17. Von geschnittenen Gütern --- p: 103

## Liber Quartus.

Titulus 1. Von Testamenten --- pag: 104  
 2. Von der Succession ab Intestate. p: 105  
 3. Von vererbten, oder absonderl.  
 lichen Kindern --- p: 106.  
 4. Von Erben und Kindern von einem  
 verstorbenen --- p: 107.  
 5. Von vererbten der Linie --- p: 108.  
 6. Zwischen Mann und Frau --- p: 109.



- Titulus 7. Von Gütern die der Markt heimfallen,  
Iure Caduci. . . . . pag. 110.
- 8. Von Erb- und gemeinsamer Gütern  
Theilung. . . . . p. 110.

## Liber Quintus Von See-Recht,

- Titulus 1. Von Rißt-<sup>en</sup> - Rißt-<sup>en</sup> . . . . . pag. 111.
- 2. Von Rißt-<sup>en</sup> und Rißt-<sup>en</sup> - Volk . . . . . p. 112.
- 3. Von Frauchen und Ringen . . . . . p. 116.
- 4. Von Wraschen, garwraschen Gütern  
und Havereyen . . . . . p. 118
- 5. Von Rißt-<sup>en</sup> - Bräu, und Rißt-<sup>en</sup> - Bräu-  
igen Gütern . . . . . p. 121
- 6. Von Bodmerey . . . . . p. 123
- 7. Von Versicherung der Asserance . . . . . p. 123
- 8. Von Wraschel, und Wraschel Bräu . . . . . p. 129

# Liber Sextus. Von Feinlichen Sachen,

Titulus 1. Von Gottes Lüttern und Zamberrn pag: 132

2. De Crimine Laese Majestatis  
et proditoribus - - - pag: 133

3. De Furto. - - - pag: 133.

4. De Seditiosis Latrociniis vi Pub.  
lica Homicidio. - - - ps 135

5. Von Wagn Lagerung. - - - p: 137

6. Von Nothzüngigen etc. - - - p: 138.

7. De Receptatoribus. - - - p: 140

8. De Injuriis - - - p: 141

9. Von Zügelstücken bezarden. - - - p: 143

10. Von Falsch, und feindlich, - - - p: 145

10. Von Mann-<sup>von</sup> Fyren - - - p: 146.

Ende des Registers.

# Hoch Fürstliche Verordnung der Stadt Goldingen

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Johann  
in Eritland, zu Eritland und Danmyllan Herzog,  
Freiger Statthal. Herr in Dithmar zu Vartau-Berg  
Bralin und Goshütz.

Unsere Gnädigen Großfürsor. Tota Aufbazon, unse  
se Liaba Geborn. Und die haben glänf anfange, bey uns  
war glänflich <sup>unser</sup> angebotenen Regierung dieser Gschog.  
Gnaden, zu unsern freyten Mißbeggingen von unsern  
san Karoll und Marguoman, in walyam sündliche Stöv  
te und folglic daß gantz Land, walyam von darselben  
Loffhart mit dail nahmen unse vorseit gesatzen,  
daß selbige dail von Durgau und Finstofnen sehr  
untlöset, dail aber Gemal und Schandlast der  
niarar liegen, unse B<sup>n</sup> und allerley Geworke  
in den schlafstaden zustand sich befinden. Do weisheitlich  
unse diese ubela Verfassung war allgemein und derson.  
Dann Loffhart dieses Staats ist, so sehr wollen wir  
unse unse die walle und unse unse solicher Mittel un  
ser Angunnenheit geringst seyn lassen, und unse die unse  
unse.

weßma die Stadt wieder umgeordnet, und Handel  
 und Gewerbe, zum allgemainen Nutzen der Gemein-  
 schaft zu sein. Und zu Vermeidung dieser so schädlichen  
 Abficht, wird die Einköfte und Ausgaben der  
 Gemein- und Anfanglich nicht so erheblich und notwendig,  
 als das zu erwarten, in allen unfern Städten, wohl verfaßte  
 Policeyen und Einrichtungen, die mit den gegenwärtigen  
 Zeiten und Umständen eines jeden Ortes ins besondere am  
 dienlichsten zu sein, bald möglichst reguliert und ange-  
 führt werden mögen, zu solchem Ende haben wir den  
 Magistrat unserer Stadt, daß die zur Ausfertigung nöthigen  
 Information, mit einem unentgeltlichen Einricht Non-juden  
 jedes Geschlechtes und Zustandes fürderhin im Common  
 sollen, zuverläßig Verfügung ergreifen lassen, um solchem nach  
 Befehl die auf dem 2ten in Jahren: Daß Ihr mit  
 Zuführung davor Gesandten, Charakters, Lebens, und ge-  
 samter Bürger, welche zum Theil der Stadt Goldingen,  
 und Non der Geschlechtes und Zustandes derselben,  
 einen unentgeltlichen Einricht abstatet, und darinnen mit  
 samten anführt: Die Stadt von ihrem Orte die Anzahl  
 der Bürger, daß der andere Einwohner sich selbst befinden  
 wozu ein jeder sich wendet, welche Non Juden zwei, drei oder  
 mehrere Arten von Nachrichten geben, also wie viel, und wie  
 vielerlei Arten von Gewerben, Handlungen  
 wie viel, und vielerlei Arten von Gewerben, Handlungen

welche von letzteren mit Zünften verfaßt, und welche nicht,  
 ob diese letztere wieder ganz unzulässig, oder sich zu der Zu-  
 mung einer andern Stadt und zu welcher Zeit und Jahreszeit  
 hat der Policey Dienst nicht nur überaus die Policey und  
 Dienst, woraus die Stadt sundiret ist, sondern auch alle, welche  
 zu Zeit, die unsere darüber angelegene Verordnung, die  
 gleichen aus der Befragung davon gewesen, und was über  
 derzeitigen Pachte derselben, durch verfassungsfähige Verfügungen  
 fastgesetzt worden in beglaubter Abschrift bei Zufügen,  
 woraus der eine oder andere Vorfall, so wohl der öffentlichen  
 Einweisung als Ausgabe der Stadt, von den letzteren Jahr  
 Jahren her, mit eingeben, und was die Stadt überaus  
 von der, aus welchem jeder Nachmittags: Dienst besonders in  
 seiner Vollkraft, gesichert wird, unbeständig anzeigen  
 werdet. Es ist demnach in diesem gewärtig, daß der  
 über dieses alles, und was der sonst noch nach Gelegenheit  
 und Umständen durch die zum besten derselben im  
 Vorfall zu bringenden sind, und zu unserer  
 Information eine günstige Auskunft, so bald als möglich ge-  
 schickten kan, unterthänigst unterleget. Dann aber die  
 völlige Regulierung der Policey nach einiger Zeit einzuweisen  
 durch, unsere Landes: Häubliche Vorlesung über langjährig  
 lich dahin gerichtet ist, daß das unter der schwersten  
 Handlung der Nachkommenden Leibes: Mittel danken.  
 In Publicum mögliche Soulagiret, aus alle Umständen.

ff



zu daß daß fürß affigiran zu lassen, wobei auf der  
 gantzen Hofnung dieser Anordnung, auf daß im  
 jedes Vorker die Drippel auf sein Vordt setzen, wof zu  
 vigiliran, daser zwey, und furam Mittel, alle Monat  
 stantigant im woch, jedes daß der Tag gesim gehalten  
 werde, im gefen, und daß Vordt, ob ab sima gefstet Pol.  
 le Bewara und Gantel haben, wiegen sollen. E nam dem  
 den Vordt Erbitzen oder Droggen gelimden stunden, wofen  
 ihr Hott gewicht nicht guttan, sollen die daß vor samden  
 Vordt, ab sey Erbitzen oder Droggen, alles mit imander  
 wa g n e f m a n, im Anan Komman im Hospital, oder  
 umsonst Haus Komman außspilan; darjamez Vorker  
 aber, wofen vor gestalt betroffen, oder auß soust von  
 jemand das selb übersehet würde, soll auß Borden  
 jedes mahl in einer glied zu exequiranden Straff  
 von fünf Dtsch: aldr: verfallen seyn.

Z. E daß von Ankauff des flüssig vurlangt, jedes  
 Jahr, nach dem daß Hies Jahr, oder halffil ist die Taxe  
 gleichalt nach veltan Geldt so zu bestimmen, daß die flü.  
 sigen dabei bleiben können, und daß Publicum im Kauff  
 auß nicht übersehet werde. Der Ankauff nach dieser Taxe,  
 soll gleichalt v 12ten September seinen Ausgang nehmen,  
 und in den flü. Jahren und Anan derhalb außste  
 fanden Vorker diese Taxe für daß flü. bis dahin laß.

Zur

159 52  
zum verhofft das Publici notiet staten, welche ansetzung  
des weins für alle distal zusa, nach dem das diez hant  
zu verorgan, und das nach solchem das das diez geschehe,  
wofl die zu geben zuebt; wie dem dazunigen flaischer wal  
der über der Taxe sich das flaisch bezalen laßan jure  
maest absque Repetitio Processus, in einer glanz zu exequi.  
wanden Straffe von daz ditz also dazallan signum  
er sich über einer selbigen gewicht barianet, nach dem  
umbständen eine nach farten zu gewarten geben soll.

3. Von der Taxe so wohl das stachen alle mittel weins  
in Romm und Dösten, das das wath gewicht nach dem  
freise das malz, und was zum dazun anforderlich  
zu reguliren, und die Taxe nach alten galden der billig  
keit nach einzuinstan, so das mit 12ten September  
der Taxe nach dinstigen <sup>Regist</sup> Romm und Dösten sinen  
aufang nehmen. Diese Taxe soll das l. wath gewicht alle  
distal zusa nach dem freise das malz, und was zum  
dazun gesösig sezen, die dazun und König er über  
geben sich ganzen dazun zu instan; die dazun sal die  
ganige, welche das diez dazun, als ab gescheet worden  
das dazun warden, jure maest zu einer in Continenti zu  
erlagenden Straffe von daz ditz also notfichet werden  
soll. Dazunigen über welche unrichtige Romm oder Döste  
gesalten, sollen solche nicht nur in dazun gesellagen, sondern  
er über dem in der glanz zu exquirieren Straffe von daz  
ditz.



Dieser altes nachfallen sijn. Es kann aber der Könige unvürdige  
Stufe unter geschoben, soll es mit Lasten Leibes Kraft davon  
zugestehen werden.

A. Da die Gesetz und Gesetz ausgegangen Herrschungen  
die gläubig in Maß und Gestalt mit der Stadt Regale,  
so schon, und gegenwärtig für den Staat der allgem.  
nach Stoff hat die genaue wahren Meinung vor, so an  
fordern ist; so soll man die fünf damit zuwärtig: daß  
die ohne allen Zustand von der Stadt Regale im rüstige  
Lohn und Gehalt, eine richtige Form im Stoff, so  
eine alle und Gestalt, nach dem selbigen also justifiziert  
und gemindert worden, Kommen laßt, so nach alle und  
jede, die solche gebühren, für Maß und Gestalt der  
Stadt-Jahre überlassen und regulieren lassen sollen, da man  
wenn es rüstig bestanden, daß fünfzig Jahren vorwärts  
und so dem ein anderes Maß und Gestalt, als was  
gehalt justifiziert, im Jahre und Handel bei Lasten  
Kraft und Fiscalischer Bestimmung gebühren werden  
soll; insbesondere ist die von fünfzig Jahren Minnung:  
daß fünfzig Jahre die so genannte Länd-Liste vorwärts  
nicht mehr gebühren, so man und von den Länden der  
Länder die Gestalt nicht anders, als nach einem jus-  
tificierten richtigen Lohn gestehen und damit auszu-  
machen werden soll, wenn gleich der Land der noch mit  
einem richtigen Lohn gestehen, mit einem anderen Maß

ein

sein gebrocht zur Stadt gebracht, als welche observance ihn  
 non solt sich mit einem Regierten Loos zu versehen obligieren  
 müß. Diese anordnung wegen stetgleichen Maßes und  
 gestichts mit Riga, habet Ihr samlicher Bürger, Gasthosp  
 beystand bekant zu machen, und dahin zu sehen, daß einige  
 vor solches vorgelalt zeitig erfolge, daß mit d<sup>12</sup>ten Sept  
 a. c. kein ander, als die vorgefandte richtige Regierte  
 maas und gewicht im Verwange sey; zu dem Ende Ihr als  
 dann überall die untersuchungen anstellen werdet, ob ein  
 jeder Bürger mit justificierten Maas und gewicht versehen  
 da denn die ungenügende Löth, Silbette, Pommers Döffe,  
 Kellern und gewichtes ungetroffen zuveran, selbige in dem  
 Zerschlagung, dann über sich jemand imes solichen nicht jus-  
 tificierten und falschen Maas und gewicht verhandelt,  
 der selbe als ein Falsarius nachrichtlich bestrafft werden soll.

5. Und dann über die Ursache, der überhand genommenen Gewinnung  
 Zins, Büchling der Leubau-Mittel, darinnen mit zu sehen ist,  
 daß sie, in den Jahren so vielfältig verbestanden worden  
 sey, die 300 ungenügend geschrieben worden; so das sumi-  
 ran die damit die fünf Stoppel vorgangene anordnungen  
 und Befallen sich genügend: die strengste ruffend darauf  
 zu halten, daß künftig für niemand irgend wo auß-  
 außhalb der Stadt, Loßig Hinf von Victualien, oder getreid  
 in und umher & Maasen sie mögen nehmen haben wie sie  
 in hollen Handlung und auf d<sup>12</sup>ten, sondern daß alle in  
 in

die Stadt herein gebracht werde, und sollen solches auf dem Markt  
 nicht ohne die Confiscation der Aufgekauften, sondern auf  
 noch einer Exorbitanten Straffe, entweder dem Galgen, oder  
 auf Befinden dem Tode zu gewarten haben, womit auch  
 diejenigen zu belegen seyn, denen anwieslich ein Verkauf  
 sein den ihnen Markttagen ihnen denselben entgegen ge-  
 hen und offters eine Meile und weiter vor der Stadt die  
 auf und vor dem Markt zu treiben; ins besondere wird die  
 gerichtliche Hoheit, daß unrichtige Holz Verkauf vor sich  
 befanden selbigen solches verhandelt werden, daß  
 bey nachkommlicher Untersuchung unterfragen, daß sich ein  
 was Bewusst seyn unterstelt mit Victualien dergleichen  
 was zu treiben, noch was auf dem Markt Victualien  
 was zu kaufen und damit Hausieren zu gehen, oder  
 was verhandelt zu treiben, alle welches Niemand  
 den, so mögen seyn was er wolle, gestattet werden  
 soll.

C. Da niemand sich der segnenden Hand Gottes, ohne  
 fleißiger Erwartung eines ewigen getöthten Lebens,  
 und ganz freiwillig darauf zu setzen ist, daß die geliebte  
 Seelen zu einem unvermeidlichen Leben nach möglich-  
 zeit terminieren werden; so hat der Anzuwideren  
 und der Eurgewisheit sich von dem Markt zu gehen  
 zu machen, daß um 10 Uhr Abends alle Seelen  
 sein



# Hochfürstliches Patent, der Vorläufferey

## Verkauft

Von Gottes Gnaden Vir Ernst Johann  
in England zu Eroland und Burgellan Hertog 1755.

Tugan siemlich Jaromännigk zu wissen, Malisorgyhalt  
 was für missfällig Hornsman wissen, daß in diesem  
 Land täglichen Kisten, und daraus organonanten.  
 Die vorzüglichsten Eichten, so wohl als unterhalten  
 Hor und Aufkaufer, allerley Waaren und Victu-  
 alien, noch immer vorstalt continuire, daß so wohl  
 von Kaufman Aufkaufern als von Kaufmannen  
 die unter unsern Ambten so wohl, als die saligen  
 Gütern in den Kaufmannen, und auf dem Land-  
 Straßen und Wegen, wie auch von den Häften und auf  
 die Märkten bestimten Waaren, an allerhand ge-  
 wöhnliche, Flachs, Junst, Erben, Butter, Honig, Lachs,  
 Hies, Fasel, und Lijer Hor und Aufkaufer, daß was  
 nicht davon nach von den Häften im Land und auf die  
 von Märkten gebracht und daselbst um sozogen geringe  
 der Hor Käuff, zu dazumige an Waaren und Victualien,  
 so bereits von Kaufmannen und Lanten, in die Märkte  
 und auf die Hofen Märkten gebracht worden, von der  
 glückseligen

glänzen vornehmlich die übersehen, dardurch und vor dem  
 großheit und vor starkem Einwohnern zu veranlassen  
 vision mit einem nöthigen Erbauungsmittel, die Erbauung  
 Märkte glänzlich von Alter her herkömmlich sind, antwort  
 man, ferner mittel, nicht allein Mangel und Erhaltung zu  
 Erbauung und in einem starken Ansehen, sondern auch  
 unsern Licenzzoll- und Accis- Einkünfte geschnitten,  
 nicht weniger die inländische Commercium in starkem  
 allmählich ruinirt worden.

Uebersicht der im so genannten Landverordnungen über  
 dem zu lassen und nicht annehmen können; so haben  
 die, so viel unser Residenzstadt Mitau verhalten,  
 deshalb die gewöhnliche Anordnungen von dem Magistrat  
 ergreifen lassen, daß ernstlich in Niemand, weder bei  
 der öffentlichen Bauten, noch bei der Übertragung von dem  
 der Blinnenherde, noch sonst irgend wo außerhalb der  
 Stadt, so bei Holz, victualien, Getreide oder anderen  
 man sich mögen Kaufman haben wie sie wollen, Anordnungen  
 im Verkauf, sondern daß alles in die Stadt herein  
 gebracht werden, und daß solche Kaufleute nicht nur  
 die Confiscation des Kaufmanns, sondern noch eine  
 Besondere Strafe antworten dem Galen, oder nach Berlin,  
 oder dem Land zu erwarten haben, und auch ferner mit der  
 man belagert werden sollen, davon vorwissen werden,



der

Hegen, faren, waga und vor dem Herten die vor  
 die Kaufung, so sie von Leuten oder Victualien gant  
 eingefallen, ferner singen die damit nach den Dörfern  
 und nach die Märkte fahende fahende im Lande  
 an nicht gefunden, nach demselben abgehalten werden, auch die  
 an der großen Wege wohnende Leuten, und denen Leuten  
 Märkten der Stadt Mitau, Lando auf Lande zu geborgen  
 werden, als oben vorgeschrieben worden, sich unterfangen sollen.

Nach welchem allem also, so lieb einem je zu ist, die in dem  
 Lande: Befehl und Vorlaßungen eingeführt wagnamen  
 der Vorlaßung zu sich gebrauchten Leuten, Victualien und  
 Dörfern zu Herwerden, sich zusammen zu stellen hat. Die sa-  
 gen aber insbesondere zu unserer lieben Erbschaften  
 Dittas und Lemfisch, daß gnädigste Frau, das die  
 selben Lando ein Vorlaßung fahende, und seine Leute  
 und unterfangen Leuten, Kalmag über dasjenige, was  
 die und ihre löbliche Vorlaßung nach dem Fundamental-  
 Dörfern fahende mit geschlossen, unterbrecht halten,  
 und solches exequiren lassen werden.

Demit nun diese unser gnädigster Wille und Befehl zu  
 gewinsten Beobachtung im ganzen Lande, und je zu  
 möglichster Erhaltung der Dörfern und Befehl, was  
 der Befehl, und alle Inpflichtigung Leuten werden  
 ge: so soll der selbe im öffentlichen Recht gebrauchet, nach

den vollen Verkauf der Lirzen in diesen Jahr  
 in vordiesen mit unabhingiger Exorisa daso dantag  
 vendar publiciert und nachfolgend an  
 d'vran Licent- und Accisen, daso: geringste und  
 fünfzen gewöhnlich affigiert werden. gegeben zu  
 mitas im faren fünfblisen fußgel, d' 10ten October: 1763.

L. S.  
 D.

Christ Johann, H. zu Eurland

Auszug aus den nach der General Confederation  
 von 1767. und 1768. gemachten außerordentlichen  
 Reichstags-Constitution, aus der Polnischen Sprache  
 in die deutsche übersetzt.

Auß der ersten besondern vorsetzung, der 4ten Artikel

Die Hertzogthümer Eurland und Samogellan, sollen bekän-  
 dlich in Ecclesiasticis, nach vanden Ländt gebräuch  
 bleiben, und es soll niemand mitas irgend einen Normant, gezwung  
 werden, vander Fläche zu verwüstung der Lirzen, und vander casu gese  
 zu werden, noch auf Häuser, zu verwüstung der dionisch catholischen  
 kirchstab, vorkommen; jedoch bestättigen wir daso durch, die Sacrament  
 von Eurland überall wo solchs befindlich zu administriren.

Die Morgantänische nicht veritete griaßen, sollen in vanden Hertzogth. Eurla  
 Samogellan, ohne jemandes Verwüstung und Verzwung, freige Religionen in

